

Bebauungsplan Nr. Ro 38.03 "Industrie- und Technologiepark Rohrbach-Süd II" in St. Ingbert-Rohrbach: Satzungsbeschluss

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung (61)	<i>Datum</i> 28.02.2025
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Ortsrat St. Ingbert-Rohrbach	Anhörung	10.03.2025	N
Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographieausschuss	Vorberatung	27.03.2025	N
Stadtrat	Entscheidung	06.05.2025	Ö

Beschlussvorschlag

1. Abwägungsbeschluss: Gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) wird die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. Ro 38.03 "Industrie- und Technologiepark Rohrbach-Süd II" in St. Ingbert-Rohrbach gemäß der beiliegenden Vorlage sowie die Übernahme des Abwägungsergebnisses in die Planung beschlossen. Anlage 1 – Abwägungsvorlage ist Teil des Beschlusses.
2. Satzungsbeschluss: Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Bebauungsplan Nr. Ro 38.03 "Industrie- und Technologiepark Rohrbach-Süd II", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung und dem Umweltbericht als Satzung beschlossen. Die Planunterlagen – Stand Satzung – werden gebilligt. Anlage 2 – Planzeichnung (Teil A) und Textteil (Teil B), Anlage 3 – Begründung, Anlage 4 – Umweltbericht, Anlage 5 – Schallschutzgutachten und Anlage 6 – artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sind Teil des Beschlusses.

Sachverhalt

Am 01. Juni 2022 hat der Stadtrat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. Ro 38.03 "Industrie- und Technologiepark Rohrbach-Süd II" beschlossen (BV 2022/0160).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB wurden vom Stadtrat am 11.05.2023 (BV 2023/0737) beschlossen und in der Zeit vom 26.05.2023 bis einschließlich 26.06.2023 durchgeführt.

Der im Anschluss unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligungen erarbeitete Bebauungsplanentwurf wurde am 03.12.2024 vom Stadtrat gebilligt und die Offenlage sowie die Beteiligung der Behörden beschlossen. Die Offenlage in Form einer Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB mit der parallelen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 15.01.2025 bis einschließlich 17.02.2025.

Die im Rahmen der Offenlage und Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurden gegeneinander und untereinander abgewogen. Es gingen keine Stellungnahmen ein, die zu einer Änderung von Festsetzungen geführt haben. Lediglich Hinweise wurde ergänzt. Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

In dem nun vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. Ro 38.03 "Industrie- und

Technologiepark Rohrbach-Süd II" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) werden Festsetzungen zur planungsrechtlichen Regelung des Bestandes sowie zukünftige perspektivische Weiterentwicklungen des Gebietes getroffen.

Der Bebauungsplan soll in der nun vorliegenden Fassung als Satzung beschlossen werden.

Finanzielle Auswirkungen

Die Leistungen für die Erstellung und Durchführung des Bauleitplanverfahrens wurden bereits 2022 beauftragt. Die Kosten waren unter der HH-Stelle 5.1.10.01.552500 eingestellt. Die Kosten für die vorgeschriebene Veröffentlichung werden nach Genehmigung des Haushaltes über die HH-Stelle 5.1.10.01.553500 finanziert.

Anlage/n

1	Anlage 1_BP RO 38.03 Abwägungssynopse
2	Anlage 2_BP RO 38.03_Planzeichnung
3	Anlage3_BP RO 38.03_Begründung
4	Anlage4_ BP RO 38.03_UB
5	Anlage5_BP RO 38.03_Schalltechn Untersuchung
6	Anlage6_BP RO 38.03_artensch_Fachbeitrag

Bearbeitungsstand: Februar 2025
Stadt St.Ingbert Bebauungsplan Nr. Ro 38.03 „Industrie- und Technologiepark Rohrbach Süd II“
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

ANMERKUNGEN ZUM VERFAHREN

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 15.01.2025 bis 17.02.2025 im Rahmen einer öffentlichen Auslegung statt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.01.2025 um die Abgabe einer Stellungnahme bis zum 17.02.2025 gebeten, sowie von der Auslegung benachrichtigt.

Von den Stellen, die sich innerhalb der vorgegebenen Frist nicht geäußert haben, ist anzunehmen, dass keine von ihnen wahrzunehmenden Belange durch die vorgelegte Planung berührt werden. Die Nummerierung der Stellungnahmen entspricht der zugrunde gelegten Liste der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Personenbezogene Daten werden aus Gründen des Datenschutzes nicht mit aufgeführt.

Von Seiten der Öffentlichkeit sind (keine) Stellungnahmen eingegangen.

Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Erläuterung und Beschlussvorschlag
1	Amprion GmbH Robert-Schumann-Straße 7, 44263 Dortmund E-Mail vom 17.01.2025 Az.: Vorgangs-Nr. 205794 im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf. Die zuständigen Unternehmen wurden beteiligt. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
2	Arbeitskammer des Saarlandes	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
3	Beauftragter der Stadt St.Ingbert für Menschen mit Behinderung	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
4	Behindertenbeauftragte Saarpfalz-Kreis Frau Marion Haas	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
5	Bergamt Saarbrücken	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
6	Biosphärenzweckverband Bliesgau	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
7	Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband Saarland e. V.	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
8	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
9	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
10	creos Deutschland GmbH Am Zunderbaum 9, 66424 Homburg Schreiben vom 13.01.2025 Az.: CR-2023-03354 Sparte betr. Vers.Anlagen Schutzstr. GAS Rohrbach Fa. PHW (stillgelegt) DN100 0 m GAS Rohrbach Hasseler Str. DN100/80	Begründung: Ein Hinweis für die nachfolgende Genehmigungs- und Umsetzungsebene zur Berücksichtigung der nebenstehend benannten stillgelegten Leitung und deren Sicherheitsbestimmungen ist bereits in Konsequenz der Behandlung der Stellungnahme vom 30.05.2023 (frühzeitige Beteiligung der

	(stillgelegt) 0 m Ihre Maßnahme tangiert die oben genannten Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Diese sind durch einen definierten Schutzstreifen gesichert. Die Gesamtbreite des jeweiligen Schutzstreifens ist obenstehender Auflistung zu entnehmen. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden bestimmt durch die Lage der jeweiligen Leitung, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Der Verlauf der Leitungen ist in den beigefügten Planunterlagen dargestellt. Bezüglich notwendiger Sicherungs- bzw. Änderungsmaßnahmen und technischer Ausführungen an unseren Anlagen der Sparte Gas bitten wir Sie die folgenden Hinweise zu beachten: Durch ihr Baufeld führt eine stillgelegte Gashochdruckleitung. Diese Leitung darf überbaut werden. Sollte die Leitung bei Bauarbeiten hinderlich sein, sind wir bereit den entsprechenden Abschnitt abzutrennen. Die dazu notwendigen Tiefbauarbeiten sind zu Lasten des Veranlassers durchzuführen. Wir bitten Sie den Bestand der Leitung einschließlich des Schutzstreifens sowie die Auflagen der beiliegenden „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in den Bebauungsplan zu übernehmen. Die Übernahme der Gashochdruckleitung in den Bebauungsplan entbindet Sie nicht davon, weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen. Achtung: Unsere Gashochdruckleitungen und mit ihr verbundene metallische Anlagen können auf Grund von Hochspannungsbeeinflussung durch Leitungen Dritter unter elektrischer Spannung stehen. Es besteht die Gefahr eines elektrischen Stromschlages bei Berührung unserer Leitungen. Bitte treffen Sie entsprechende Schutzmaßnahmen für Ihre Mitarbeiter/innen und die Mitarbeiter/innen Ihrer Dienstleister. Wir weisen besonders darauf hin, dass die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch 20 Werktage vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen ist. Bitte beachten Sie: Die Planunterlagen haben eine Gültigkeit von max. 6 Monaten. Wurde bis dahin keine Einweisung vor Ort durchgeführt, so ist die Anfrage vor Beginn von Baumaßnahmen erneut und unter dem vergebenen Aktenzeichen zu stellen.	Behörden) auf der Planzeichnung zum Bebauungsplan enthalten. Beschlussvorschlag: An der Planung wird aus o.g. Gründen festgehalten.
--	--	--

	Die Planunterlagen dürfen ausschließlich für den in der Anfrage angegebenen Verwendungszweck genutzt werden. Eine anderweitige Verwendung oder die Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig. Ansprechpartner für Rückfragen: Creos Deutschland GmbH, Technisches Büro, Telefon: 06841 / 9886 - 160 planauskunft@creos-net.de Anlagen: Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen Planunterlagen	
11	Deutsche Bahn AG Gutschstraße 6, 76137 Karlsruhe Schreiben vom 27.01.2025 Az.: Pz (TÖB-SL-25-197962 Rohrbach) die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (Zusammenschluss aus DB Netz AG und DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme zur o.g. Ergänzungssatzung. Gegen den Bebauungsplan „RO 338.03 Industrie- und Technologiepark Rohrbach Süd II“ – bestehen bei Beachtung und Einhaltung der bereits unter Az.: TöB-SL-22-139456 (Anlage 1) vom 29.08.2022 sowie unter Az. TöB-SL-23-158337 (Anlage 2) vom 26.06.2023 und der im Folgenden genannten Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB InfraGO AG keine Einwendungen. Die vorgenannten Bedingungen/Auflagen und Hinweise haben nach wie vor Gültigkeit. Ergänzen möchten wir folgende Bedingungen/Auflagen und Hinweise: Wegen der geplanten Grenzbebauung weisen wir darauf hin, dass die Abstandsflächen gemäß LBO sowie sonstiger baurechtlichen und nachbarrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sind. Innerhalb der Abstandsfläche sind jedoch jederzeit Veränderungen der planfestgestellten Bahnanlage zu ermöglichen bzw. zulässig. Ein Baulasteintrag auf Bahngelände wird jedoch nur bei entsprechender vertraglicher Regelung in Aussicht gestellt. Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.	Begründung: Ein Hinweis für die nachfolgende Genehmigungs- und Umsetzungsebene zur Berücksichtigung der nebenstehend benannten Informationen aus den Stellungnahmen vom 29.08.2022 und 26.06.2023 (frühzeitige Beteiligung der Behörden) ist bereits auf der Planzeichnung zum Bebauungsplan enthalten. Wie nebenstehend angeregt wird ebenfalls ein Hinweis ergänzt, dass bei der Errichtung von PV-Anlagen zu gewährleisten ist, dass keine Blendwirkung auf die Gleisanlagen entsteht. Die einzuhaltenden Abstandsflächen gemäß Landesbauordnung (LBO) sind auch dann verbindlich, wenn die im Bebauungsplan festgesetzten Baufenster eine flexiblere Platzierung der späteren Gebäude zulassen würden. Da der Bebauungsplan keine zwingenden Mindesthöhen für Gebäude vorschreibt, können die tatsächlichen Abstandsflächen je nach geplanter Gebäudehöhe variieren und sind im Baugenehmigungsverfahren mit den Vorgaben der LBO zu überprüfen. Das bedeutet, dass innerhalb der Baugrenzen sowohl größere als auch kleinere Abstände zur Grundstücksgrenze entstehen können – abhängig von der konkreten baulichen Umsetzung. Dies entspricht dem Prinzip eines Angebotsbebauungsplans, der flexible Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb der planungsrechtlichen Vorgaben ermöglicht. Beschlussvorschlag: An der Planung wird aus o.g. Gründen festgehalten.

	Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sicht-einschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflexionseffekte erhöht werden. Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleif-rückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Wir bitten um Übernahme unserer Bedingungen/Auflagen und Hinweise in die Textlichen Festsetzungen sowie um Übermittlung des Abwägungsergebnisses. Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.	
	Anlage 1: Deutsche Bahn AG Gutschstraße 6, 76137 Karlsruhe Schreiben vom 29.08.2022 Az.: Pz (TÖB-SL-22-139456 Rohrbach) die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o.g. Bebauungsplan. Gegen die o.g. Neuaufstellung des Bebauungsplans bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB Netz AG keine grundsätzlichen Einwendungen. Es sind jedoch vorab folgende Hinweise und Bedingungen bei der weiteren Planung zu beachten: Für das Jahr 2026 ist von Seiten der DB Netz AG die Erneuerung der Eisenbahnüberführung (EÜ) im Kilometerbereich 16,073 geplant. Darüber hinaus plant die DB Station & Service GmbH für das Jahr 2027 einen Umbau des Bahnhofs Rohrbach. Des Weiteren befindet sich innerhalb des B-Planentwurfes eine verkaufte ehemalige Bahnfläche, Flst. 959/50, die mit Bescheid vom 16.08.2010 von Bahnbetriebszwecken freigestellt wurde und somit überplant werden darf. Weitere Planungen liegen uns zum derzeitigen Zeitpunkt nicht vor. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.	

Die Bauherren sind angehalten, die Grundstücke entlang der DB-Grenze im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird. Die Einfriedung ist vom Bauherrn bzw. seinen Rechtsnachfolgern laufend instand zu halten und ggf. zu erneuern. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger. Eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich bzw. auf dem Baugrundstück wurde seitens der DB Netz AG nicht durchgeführt. Sollte dies gewünscht werden, so ist rechtzeitig –ca. 6 Wochen vor Baubeginn eine entsprechende Anfrage an die DB Immobilien zu richten. Ggf. sind im Baubereich vor Baubeginn entsprechende Suchschlitze von Hand auszuführen. Bei Planung von Lichtzeichen, Werbungs- und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen. Sollte sich nach Inbetriebnahme der Reklameeinrichtung herausstellen, dass es doch zu Beeinträchtigungen der Signalsicht kommt, ist DB seitig mit einem Widerruf der Zustimmung bzw. mit Einschränkungen oder Abänderungen zu rechnen. Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. „Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Richtlinie (Ril) 882 zu beachten und über folgende Bestelladresse zu erwerben: DB Kommunikationstechnik GmbH, Medien- und Kommunikationsdienste, Informationslogistik, Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe Tel. 0721 / 938-5965, Fax 0721 / 938-5509 zrwd@deutschebahn.com Die gesamte Ril kann nur als Gesamtwerk bestellt werden. Der Großteil des Regelwerks beschäftigt sich mit verschiedenen Aspekten zu Bepflanzungen an Bahnstrecken. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf des Verfahrens. Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme	
---	--

	vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor. Darüber hinaus bitten wir um Übernahme der Hinweise und Bedingungen in die Textlichen Festsetzungen.	
	Anlage 2: Deutsche Bahn AG Gutschstraße 6, 76137 Karlsruhe Schreiben vom 26.06.2023 Az.: Pz (TÖB-SL-23-158337 Rohrbach) die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o.g. Bebauungsplan. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen bei Beachtung und Einhaltung den bereits unter Az. TöB-SL-22-139456 vom 29.08.2022 (s. Anlage) (siehe oben Anlage 1) genannten Bedingungen/Auflagen und Hinweisen aus Sicht der DB Netz AG keine Einwendungen. Ergänzen möchten wir folgende Bedingungen und Hinweise: Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen. Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 - 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen. Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der DB Netz AG, I.NA-SW-N-SBR-IF 01, Herr Christian Mues, Bezirksleiter Fahrbahn Kaiserslautern, Am Hauptbahnhof 4 66111 Saarbrücken, Mail: Christian.Mues@deutschebahn.com einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius (Baustelleneinrichtungsplan) vorzulegen. Eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich bzw. auf dem Baugrundstück wurde seitens der DB Netz AG durchgeführt. Wir weisen darauf hin, dass sich im angrenzenden Bereich laut unseren Bestandsplänen mehrere Streckenfernmeldekabel der DB Netz AG befinden. Ein Grenzabstand von > 2,50 m zur Kabeltrasse muss gewährleistet sein! Fernmeldekabel der DB Netz dürfen nicht überbaut werden und müssen jederzeit zum Zwecke der Inspektion, Wartung und Instandsetzung frei zugänglich sein. Bei anfallenden Arbeiten an der Bahnlinie und in diesen Bereich ist bereits in der Grundlagenermittlung/Vorplanung eine örtliche Einweisung in der Kabellagen erforderlich (Übergabe Kabelmerkblatt der DB AG). Bitte teilen Sie uns dann schriftlich rechtzeitig (mindestens 15 Arbeitstage vorher und unter Angabe unserer Bearbeitungs-Nr. 2023016841 bzw. der Bahnstrecken-Nummer 3250 und der Bahn-Kilometrierung 15,5 – 16,3 r.d.B.) den Termin (Datum, Uhrzeit, Treffpunkt) zur Kabeleinweisung mit: DB Kommunikationstechnik GmbH, Dokumentationsservice Süd, Gutschstraße 4, 76137 Karlsruhe E-Mail: DB.KT.Trassenauskunft-TK@deutschebahn.com	

	Wir möchten Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass die DB Kommunikationstechnik GmbH für die Beschädigung an Telekommunikationsanlagen, die auf übermittlungsbedingte Planungenauigkeit zurückzuführen sind, keine Haftung übernimmt. Im Falle von Ungenauigkeiten oder Zweifel an der Plangenauigkeit darf mit der Baumaßnahme nicht begonnen werden, bevor diese durch die DB Kommunikationstechnik GmbH ausgeräumt sind. Sollten Sie bei den Bauarbeiten auf in den Plänen nicht angegebene TK-Kabel oder TK-Anlagen stoßen, informieren Sie uns bitte unverzüglich. Die Gültigkeit der Betreiberakunft bezieht sich ausschließlich für den Zeitraum von 24 Monaten. Für Vorhaben außerhalb dieses Zeitraumes ist die Betreiberakunft erneut einzuholen. Dies gilt ebenso für Maßnahmen außerhalb des in der Zeichnung genau abgegrenzten Bereiches. Wir bitten um Aufnahme der vorgenannten Punkte in die Textlichen Festsetzungen sowie um Übersendung des Abwägungsergebnisses. Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.	
12	Deutsche Glasfaser Unternehmensgruppe	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
13	Deutsche Telekom Technik GmbH NL Südwest PTI11 Mecklenburgring 25, 66121 Saarbrücken Schreiben vom 14.01.2025 Az.: 019-24/SB/JD die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 88-223/SB/JT vom 25.05.2023 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	Begründung: Ein Hinweis für die nachfolgende Genehmigungs- und Umsetzungsebene zur Berücksichtigung der Telekommunikationslinien der Telekom und deren Sicherheitsbestimmungen ist bereits in Konsequenz der Behandlung der Stellungnahme vom 25.05.2023 (frühzeitige Beteiligung der Behörden) auf der Planzeichnung zum Bebauungsplan enthalten. Beschlussvorschlag: An der Planung wird aus o.g. Gründen festgehalten.
14	Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Planung und Rollout	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
15	Deutscher Wetterdienst Helene-Weber-Allee 21, 80637 München Schreiben vom 20.01.2025 Az.: PB24/07.59.04/PB24SL_003-2025 der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte	Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.

	des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.	
16	Die Autobahn GmbH des Bundes Peter-Neuber-Allee 1, 66538 Neunkirchen E-Mail vom 06.02.2025 Az.: -/- wir weisen lediglich darauf hin, dass potenzielle Bauherren selbst für ausreichend Lärmschutz zu sorgen haben (Einhaltung der DIN 4109-1). Es ist sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger Bund von jeglichen Ansprüchen Dritter bezüglich Lärmschutz freigestellt wird bzw. bei einem zukünftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der BAB nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was der Antragsteller in diesem Zusammenhang mit einem Bauantrag bereits hätte regeln müssen. Wir haben in der Sache zusätzlich das Fernstraßen-Bundesamt beteiligt. Dessen Stellungnahme zu dem von Ihnen angefragten Vorhaben lautet wie folgt: „Bezüglich ihrer Anfrage beim Fernstraßen-Bundesamt wünschen Sie eine Stellungnahme zum Bebauungsplan RO 38.03 „Industriegebiet Technologiepark Rohrbach Süd II“ im Bereich der BAB 6. Nachfolgend unsere Punkte, die aus anbaurechtlicher Sicht in Ihre Stellungnahme mit aufzunehmen sind: • Die 40 m - Anbauverbotszone und die 100 m - Anbaubeschränkungszone der BAB 6 sind entsprechend bezeichnet in der Planzeichnung mit Legende darzustellen. In der Begründung des Bebauungsplans ist Folgendes aufzunehmen: • Längs der Autobahn dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Dies betrifft jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, sowie auch Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m Anbauverbotszone. Einer möglichen Unterschreitung der 40- Meter-Grenze wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens pauschal nicht zugestimmt. • Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden	Begründung: Die Abgrenzung des Geltungsbereichs bzw. die Abgrenzung der Baugebiete berücksichtigen bereits die 40m Anbauverbotszone des FStrG. Die 40m-Anbauverbotszone endet außerhalb des Geltungsbereichs des vorliegenden Bebauungsplans. Ein Hinweis für die nachfolgende Genehmigungs- und Umsetzungsebene zur Berücksichtigung der 100m-Anbaubeschränkungszone ist bereits in Konsequenz der Behandlung der Stellungnahme vom 22.06.2023 (frühzeitige Beteiligung der Behörden) auf der Planzeichnung zum Bebauungsplan enthalten. Von einer zeichnerischen Darstellung wird aus Gründen der Leserlichkeit der Plandarstellungen abgesehen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Schallschutzgutachten erstellt, das unter anderem die Auswirkungen der Geräuschimmissionen der BAB 6 auf die Nutzungen innerhalb des Plangebietes untersucht. Auf Basis der Ergebnisse wurden entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen, die Anforderungen an die Schalldämmung von Neu- und Umbauten definieren. Damit wurde der Konflikt bereits bei der Bauleitplanung berücksichtigt und Maßnahmen zum Schutzgut Mensch getroffen, sodass im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans keine Ansprüche gegenüber dem Straßenbaulastträger geltend gemacht werden können. Beschlussvorschlag: An der Planung wird aus o.g. Gründen festgehalten.

	Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. In diesem Zusammenhang sollte der als Ausgleichsfläche vorgesehene Bereich die gesamte 40 m -Anbauverbotszone umfassen. • Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. • Bezüglich der mit einem Pflanzgebot oder auch als Ausgleichsfläche festgesetzten Bereiche innerhalb der 40 m - Anbauverbotszone ist klar zu regeln, dass hier keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen, die den Vorschriften des § 9 FStrG zuwiderlaufen, dies betrifft ebenso Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. Günstigerweise sollten diese Flächen grün hinterlegt werden, um sie eindeutiger als reine Grünflächen zu kennzeichnen. • Bezüglich der Errichtung von Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. doch unter § 9 FStrG bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall.“	
17	Eisenbahn-Bundesamt Standort Frankfurt	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
18	energis-Netzgesellschaft mbH	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
19	Ericsson Services GmbH Contract Handling Group Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf E-Mail vom 20.01.2025 Az.: -/- vielen Dank für Ihre Anfrage. Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.	Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.

	Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom. Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com	
20	EVS Entsorgungsverband Saar Abwasserwirtschaft Untertürkheimer Straße 21, 66117 Saarbrücken E-Mail vom 07.02.2025 Az.: -/- in dem von Ihnen angefragten Bereich befinden sich keine Sammler des EVS. Über mögliche Leitungsverläufe anderer oder der Kommune liegen uns keine Informationen vor. Wir weisen darauf hin, dass sich diese Auskunft ausschließlich auf den Verlauf der Sammler bezieht. Soweit weitergehende Informationen, z.B. zu Eigentums - oder Nutzungsangelegenheiten von oder an Grundstücken erforderlich sind, sind diese von den jeweils zuständigen Stellen beim EVS oder anderen betroffenen Stellen, wie z.B. Gemeinde, Grundbuchamt, Eigentümern einzuholen. Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.	Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf. Die zuständigen Träger wurden am Verfahren beteiligt. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
21	EVS Entsorgungsverband Saar Abfallwirtschaft	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
22	Gemeinde Kirkel	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
23	Gemeinde Mandelbachtal	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
24	Gemeinde Spiesen-Elversberg	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
25	Handwerkskammer des Saarlandes	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
26	IHK Saarland Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken Schreiben vom 17.02.2025 Az.: GB 3U-mk mit der Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung der Bestandsnutzungen aber auch für gewerbliche Neuansiedlungen geschaffen werden. Diese Planungsabsicht der Mittelstadt St. Ingbert begrüßen wir im Interesse der gewerblichen Wirtschaft ausdrücklich. Wir haben keine Anregungen und Bedenken vorzutragen.	Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
27	inexio GmbH Am Saarlarm 1, 66740 Saarlouis E-Mail vom 13.01.2025 Az.: Ticket #9241828	Begründung: Ein Hinweis für die nachfolgende Genehmigungs- und Umsetzungsebene zur Berücksichtigung der nebenstehend benannten Leitungen und deren Sicherheitsbestimmungen ist bereits in Konsequenz der Behandlung der Stellungnahme vom 05.06.2023

	im angefragten Bereich befinden sich derzeit Leitungen unseres Unternehmens. <i>Anlage: Leitungspläne</i>	(frühzeitige Beteiligung der Behörden) auf der Planzeichnung zum Bebauungsplan enthalten. Beschlussvorschlag: An der Planung wird aus o.g. Gründen festgehalten.
28	Intersaar GmbH	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
29	Iqony Energies GmbH St.Johanner Str. 101-105, 66115 Saarbrücken E-Mail vom 13.01.2025 Az.: -/- die Iqony Energies GmbH ist von den genannten Planungen nicht betroffen, insbesondere sind in dem von Ihnen gekennzeichneten Planbereich keine Medienleitungen in unserem Zuständigkeitsbereich vorhanden. Die Verbindlichkeit dieser Auskunft hat eine Gültigkeit von einem Monat beginnend ab dem Datum der Zustellung.	Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
30	Kreisstadt Neunkirchen	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
31	Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken Schreiben vom 13.02.2025 Az.: 6101-0038#0008/Sto zu der o.g. Planung im Stadtteil Rohrbach in der Mittelstadt St. Ingbert nimmt das LUA wie folgt Stellung und bittet darum, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen: Natur- und Artenschutz Eine im Rahmen der Planung bereits durchgeführte artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz hat ergeben, dass bei Beachtung der im Rahmen des Bebauungsplans formulierten bzw. festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (insbes. Einhaltung der Rodungsfristen des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG – zulässiger Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar, Kontrolle von Baufeldern auf Vorkommen von Amphibien und Reptilien sowie Gehölzen und Gebäuden vor deren Abriss durch einen Fachgutachter, Aufhängen von Nisthilfen) sowie mehreren Festsetzungen zum Erhalt (z. B. Waldfläche) sowie zur Anpflanzung standortgerechter Gehölze (z. B. „Abstandsgrün“ und „Strukturerhalt“), weder artenschutzrechtliche Verbotstatbestände noch Umweltschäden zu erwarten sind. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind daher keine weiteren Anmerkungen erforderlich. Die Grünordnerischen Festsetzungen sollten folgendermaßen ergänzt werden: Für die Gehölzpflanzungen sollten, soweit vorhanden, auf der Grundlage des § 40 BNatSchG, nur gebietsheimische Gehölze mit der regionalen Herkunft	Begründung: Die nebenstehend genannten Empfehlungen für Gehölzpflanzungen und Ansaaten werden als Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen Beschlussvorschlag: Wie o.a. wird ein Hinweis im Bebauungsplan ergänzt.

	„Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) nach dem „Leitfaden zur Verwendung gebiets-eigener Gehölze“ (BMU, Januar 2012) verwendet werden. Eventuelle Ausfälle bei der Bepflanzung sind durch Neuanpflanzungen zu ersetzen. Für die Ansaaten sollten, auf der Grundlage des § 40 BNatSchG, nur zertifizierte gebietsheimische Saatgut-mischungen, mit der regionalen Herkunft „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ (Ursprungs-/Herkunftsgebiet 9), verwendet werden.	
	Gebiets- und anlagenbezogener Grundwasserschutz Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone III des durch Verordnung des Ministeriums für Umwelt vom 29.11.1991 ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebietes C45 „St. Ingbert“ zu Gunsten der Stadtwerke St. Ingbert GmbH. Die Wasserschutzgebietsverordnung und deren Vorgaben wurden nachrichtlich in den BBP aufgenommen. Im Rahmen der späteren Umsetzung der Maßnahmen (Nachverdichtungen, Nutzungsänderungen) ist deren Vereinbarkeit mit den Anforderungen bzw. den Vorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung zu überprüfen. Für die spätere Nutzung der Grundstücke wird weiterhin auf Folgendes hinweisen: - Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet ist hinsichtlich der Wärmeversorgung unbedingt auf andere Energieträger als Heizöl und Erdwärmesonden zurückzugreifen. - Im Verfahren ist ebenfalls darauf zu achten, dass die Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien beim Straßen-, Wege- und Wasserbau verboten ist. - Die Belange der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), insbesondere bzgl. des § 49 AwSV, sind neben der Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten.	Begründung: Ein Hinweis auf die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) wurde bereits im Bebauungsplan ergänzt. Die übrigen Auflagen sind bereits innerhalb der Schutzbestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung abgedeckt, die mit nachrichtlicher Übernahme im Bebauungsplan berücksichtigt wurde. Ebenfalls setzt sich der Umweltbericht mit den Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung sowie dem Schutzgut Wasser auseinander. Es ist davon auszugehen, dass die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung innerhalb der späteren Genehmigungs- und Umsetzungsebene berücksichtigt werden. Beschlussvorschlag: An der Planung wird aus o.g. Gründen festgehalten.
	Bodenschutz Im vorgelegten Entwurf wurden die Altlasten in Text und Plan, wie in der Stellungnahme vom 26.06.2023 empfohlen, berücksichtigt. Darüber hinaus behält diese ihre Gültigkeit	Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
	Gewässerschutz Gemäß Prüfung der aktuell vorgelegten Unterlagen konnten hinsichtlich der Entwässerung des Plangebietes keine Änderungen	Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.

	zu den eingereichten Unterlagen der frühzeitigen Beteiligung aus dem Jahr 2023 festgestellt werden. Demnach wird auf die Ausführungen des Gewässerschutzes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (Stellungnahme vom 26.06.2023) verwiesen.	Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
	Lärmschutz Dem Entwurf des Bebauungsplans ist eine schalltechnische Untersuchung des Büros Konzept db plus GmbH beigelegt. Es wurde der Straßen- und Schienenverkehr und der Gewerbelärm untersucht. Im Ergebnis der Untersuchung wurden teils erhebliche Überschreitungen durch den Straßen- und Schienenverkehr ermittelt. Im Gutachten wurden passive Schallschutzmaßnahmen aufgrund der Lärmbelastung durch den Straßen- und Schienenverkehr festgesetzt. Diese wurden in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen. Es wurde keine Kontingentierung bezüglich Gewerbelärm vorgenommen. Evtl. erforderliche schalltechnische Untersuchungen erfolgen in den jeweiligen Bauantragsverfahren.	Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
32	Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
33	Landesbetrieb für Straßenbau Peter-Neuber-Allee 1, 66538 Neunkirchen Schreiben vom 11.02.2025 Az.: STR-600#25-21 gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken. Im weiteren Verlauf ist der LfS in alle Planungen einzubeziehen, die verkehrliche Auswirkungen nach sich ziehen.	Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
34	Landesdenkmalamt Am Bergwerk reden 11, 66578 Schiffweiler Schreiben vom 28.01.2025 Az.: LDA/TÖB/Scho-103 zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - SDSchG) vom 13.Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil 1 vom 5. Juli 2018, S 358 ff.). Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDSchG) und das	Begründung: Ein Hinweis für die nachfolgende Genehmigungs- und Umsetzungsebene zur Berücksichtigung der nebenstehend benannten Vorschriften ist bereits auf der Planzeichnung zum Bebauungsplan enthalten. Beschlussvorschlag: An der Planung wird aus o.g. Gründen festgehalten.

	Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDSchG) wird hingewiesen. Auf§ 28 SDSchG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.	
35	Landeshauptstadt Saarbrücken Rathausplatz 1, 66111 Saarbrücken Schreiben vom 29.01.2025 Az.: -/- Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes. Die Landeshauptstadt Saarbrücken sieht sich bezüglich der oben genannten Planung in Ihren Belangen nicht berührt.	Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
36	Landesverband Einzelhandel und Dienstleistung Saarland e.V.	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
37	Landwirtschaftskammer für das Saarland In der Kolling 310, 66450 Bexbach E-Mail vom 17.02.2025 Az.: -/- Gegen den vorliegenden Bebauungsplan werden keine Bedenken vorgebracht.	Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
38	Ministerium der Justiz	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
39	Ministerium für Bildung und Kultur	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
40	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Oberste Landesbaubehörde OBB 1 Referat OBB11 Landesplanung	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
41	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Referat OBB24	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
42	Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz Abteilung D – Natur und Forsten Keplerstraße 18, 66121 Saarbrücken Schreiben vom 24.01.2025 Az.: D/4 2401-0002#0515 2025/010713 Südlich der Fläche des GEe2 befindet sich eine zusammenhängende, in sich geschlossene Waldfläche, die laut o.g. Bebauungsplan als solche erhalten bleiben soll Sie ist dementsprechend im o.g. Bebauungsplan als Waldfläche dargestellt. Die Regelungen des § 14 Abs. 3 LWaldG sind bereits im Bebauungsplan aufgenommen.	Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
43. 1	Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz Abt. F - Mobilität Ref. F/3 – Oberste Straßenverkehrsbehörde, Straßenverkehrssicherheit Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken E-Mail vom 22.01.2025 Az.: -/-	Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.

	Referat F/3 meldet hier Fehlanzeige.	
43. 2	Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz Abt. F - Mobilität Ref. F/6 – Neue Mobilitätsformen, ÖPNV-Förderung, PBefG-Genehmigungsbehörde Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken E-Mail vom 16.01.2025 Az.: -/- sollten aus der vorliegenden Bauleitplanung (ggf. auch nur kurzfristige) Änderungen an Standorten von Haltepunkten oder Fahrplanänderungen notwendig werden, sind diese vom Konzessionsnehmer gegenüber dem Referat F/6 des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz anzeige- bzw. genehmigungspflichtig. Daher bitten wir, die Konzessionsnehmer der o.g. Linien im Verfahren zu beteiligen. Falls im Zuge der von Ihnen gemäß §4 BauGB vorgelegten Maßnahme Gegenstände oder Einrichtungen betroffen sind, die seitens der Bewilligungsbehörde, Referat F/6 gefördert wurden, weisen wir Sie darauf hin, dass die Veräußerung, die Verpachtung, die Vermietung, der Rückbau, der Umbau oder die sonstige Zweckentfremdung der geförderten Gegenstände und Einrichtungen bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist der Einwilligung durch die Bewilligungsbehörde bedürfen. Bei Zuwiderhandlung kann die Bewilligungsbehörde den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise widerrufen und eine bereits ausgezahlte Zuwendung ganz oder teilweise zurückfordern. Das Förderreferat F/6 macht im Rahmen der Stellungnahme auf die Fördermöglichkeiten des Landes und des Bundes im Bereich Mobilität aufmerksam (vgl. u.a. Links)	Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf. Die nebenstehend aufgeführten Belange sind nicht betroffen. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
43. 3	Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz Abt. F - Mobilität Ref. F/4 – Öffentlicher Personennahverkehr, Binnenschifffahrt, Logistik Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken E-Mail vom 13.02.2025 Az.: -/- gegen die Planungen besehen seitens Referat F/4 des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutzes keine Einwände. Für die weitere Planung möchten wir auf die unmittelbare Nähe zum Bahnhof Rohrbach hinweisen und zu bedenken geben, dass die umfassende barrierefreie Modernisierung des Bahnhofs bereits planfestgestellt ist und ab 2026 umgesetzt werden soll. Aus der Lage ergeben sich Chancen zur weiteren Aufwertung des	Begründung: Die nebenstehend benannten Entwicklungsmöglichkeiten in Synergie mit der Modernisierung des nördlich gelegenen Bahnhofs werden seitens der Stadt St. Ingbert begrüßt. Die Planung trifft keine dem Ausbau des Bahnhofs entgegenstehenden Festsetzungen. Vielmehr können die derzeitigen und zukünftigen Nutzungen des Plangebietes vom Ausbau des Bahnhofs profitieren. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.

	Plangebiets, auch da mit dem modernisierten Bahnhof eine sehr attraktive Anbindung mit dem SPNV für Angestellte der Ansässigen Unternehmen gegeben ist. Mit Einführung der S-Bahn Saarland besteht zum Fahrplanwechsel im Dezember 2026 ein 20 Minuten Takt auf der Achse Saarlouis – Saarbrücken – St. Ingbert – Homburg. Um diese Potential bestmöglich zu heben, sollten Fußwegebeziehungen zum Bahnhof im Plangebiet möglichst attraktiv gestaltet werden. Südlich des Bahnhofs bietet sich die Errichtung einer Mobilitätsstation zur Verknüpfung des Bahnhofs mit den Verkehrsträgern PKW, Bus und Fahrrad an. Hierzu könnten aktuell nicht genutzte Flächen im Plangebiet, oder Eisenbahnflächen des ehemaligen Güterbahnhofs zur Errichtung von P&R sowie B&R Anlagen genutzt werden. Im Sinne einer Verkehrswende und im Einklang mit dem erklärten politischen Ziel Güterverkehr auf die Schiene zu verlagern bieten die noch vorhanden Flächen Anschlussweichen im Bahnhof die Chance das Gewerbegebiet mit Gleisanschlüssen auszustatten. Dies sollte bei ggf. stattfinden Ansiedlungen oder Erweiterungen bestehender Unternehmen bedacht, und auf die Errichtung eines Gleisanschlusses hingearbeitet werden.	
43. 4	Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz Abt. F - Mobilität Ref. F/5 – Oberste Straßenbaubehörde Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken E-Mail vom 17.02.2025 Az.: -/- nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme der obersten Straßenbaubehörde zu der betreffenden Planung der St. Ingbert: Das Vorhaben hat verkehrliche Auswirkungen auf die im Umfeld der Planung befindlichen Verkehrsknoten der Landstraße I.Ordnung L 111 und Landstraße II.Ordnung L 241. Der Landesbetrieb für Straßenbau ist als Straßenbaubehörde im Rahmen des Verfahrens zu beteiligen. Insbesondere die in der vorliegenden Begründung auf Seite 30 getroffene Aussage „da das vorliegende Plangebiet im Bestand bereits betrieblich genutzt wird, wird seitens der Stadt St. Ingbert davon ausgegangen, dass der vom Plangebiet induzierte Verkehr bereits vollumfassend vom LfS in den Verkehrsberechnungen zum Ausbau des Kreisverkehrs berücksichtigt wurde“ ist mit dem LfS abzustimmen.	Begründung: Der Landesbetrieb für Straßenbau wurde am Verfahren beteiligt und hat keine Bedenken geäußert. Beschlussvorschlag Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
44	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie	Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein

	Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken E-Mail vom 12.02.2025 Az.: -/- zu dem im Betreff angeführten Planverfahren äußern sich die Fachreferate des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie wie folgt: <u>Referat für Grundsatzfragen der Energie-politik:</u> Die im Vorhaben gegebene Festsetzung zur Nutzung solarer Energie auf mindestens 50 Prozent der Dachflächen ist aus energiepolitischer Sicht zu begrüßen. <u>Referat für Wirtschafts- und Standortpolitik, EU Struktur- / Regionalpolitik, Gewerbeflächen, Preisrecht:</u> Das Planvorhaben der Mittelstadt St. Ingbert wird grundsätzlich begrüßt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die vorliegenden Planungen sich nicht negativ auf die mit Mitteln aus dem Landesprogramm zur Verbesserung der regionalen Beschäftigungslage und der Wirtschaftsstruktur geförderte und angrenzende Erweiterung des Gewerbegebiets „Hans-Wilhelmi-Straße“ auswirken dürfen. <u>Referat für Energiewirtschaft und Montan-industrie:</u> Soweit noch nicht geschehen, wird darum gebeten, das Verfahren auch mit dem Oberbergamt des Saarlandes abzustimmen. Darüber hinaus bestehen seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie keine Anmerkungen.	Handlungsbedarf. Die nebenstehend aufgeführten Belange sind nicht betroffen. Das Oberbergamt des Saarlandes wurde am Verfahren beteiligt. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
45-1	NABU Gruppe St.Ingbert Detzelstraße 15, 66386 St.Ingbert Schreiben vom 11.02.2025 Az.: -/- anbei unsere Stellungnahme zu oben genanntem Vorhaben. Nach Erkenntnissen des NABU St. Ingbert besteht bei diesem Vorhaben insbesondere eine ➤ Betroffenheit streng geschützter Arten der Herpetofauna: Laut dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind 5 Reptilienarten auf der Fläche nachgewiesen worden. Zwei Arten (Zaun- und Mauereidechse) sind laut FFH-Richtlinie Anhang IV streng geschützt und damit planungsrelevant. Zwei Arten (Zaun- und Waldeidechse) stehen zudem auf der Roten Liste des Saarlandes (https://rote-liste-saarland.de/wp-content/uploads/2020/10/SL-105-RL-Reptilien_PDF_Version-2020.pdf) und bedürfen stärkerer Berücksichtigung.	Begründung: Die Herpetofauna wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchungen des Bauleitplanverfahrens berücksichtigt und in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dokumentiert. Die Ergebnisse dieses Fachbeitrags sind als Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen und somit verbindlich für sämtliche Baumaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs. Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich um einen Angebotsbebauungsplan zur Bestandssicherung in einem bereits bebauten Gebiet mit einer vielfältigen Unternehmens- und Eigentümerstruktur. Da bauliche Entwicklungen im Plangebiet nicht aufeinander abgestimmt werden und zeitlich nicht vorhersehbar sind, besteht keine Notwendigkeit, bereits jetzt Flächenbedarfe zu ermitteln oder Ausgleichsflächen festzulegen. Zudem kann sich die Artzusammensetzung aufgrund natürlicher Entwicklungen über die kommenden Jahrzehnte erheblich verändern. Daher wird eine „vorhabenspezifische“ Betrachtung erforderlich, die durch den Bebauungsplan und die

Die stark gefährdete Zauneidechse wurde vereinzelt nachgewiesen, die Mauereidechse ist „nahezu flächendeckend“ auf der Fläche vorhanden (S. 21 der Begründung). Empfohlen werden ein Abfang und die Umsiedlung der Tiere vor Baubeginn. Eine ökologische Baubegleitung ist dabei unabdingbar. Angesichts des notwendigen Vorlaufs von mindestens zwei Jahren für CEF-Maßnahmen¹ legen wir der Stadt St. Ingbert als Vorhabensträger daher nahe, sofort damit zu beginnen, eine Umsiedlungsfläche zu finden und herzurichten, die auf die speziellen Lebensraumbedürfnisse der Eidechsenarten angepasst ist. Hierzu müsste der Flächenbedarf ermittelt werden, der leider aus den Unterlagen nicht hervorgeht. Auf der Ausgleichsfläche sollten die Arten noch nicht vorkommen. Die Planungen sollten im Konkreten mit dem LUA als fachtechnischer Behörde abgestimmt werden. Darüber hinaus muss Sorge dafür getragen werden, dass die dauerhafte Pflege der Flächen in den Festsetzungen festgelegt wird. Aus unserer Sicht wäre es auch vorstellbar, Teile der bestehenden Ruderalflächen im Baugebiet als Maßnahmenflächen festzulegen und sie nicht wie geplant der Nachverdichtung zur Verfügung zu stellen. Auch hierzu müsste als erstes der Flächenbedarf ermittelt werden. Die Flächen wären dauerhaft im Sinne der Reptilien zu pflegen, was auch Synergieeffekte auf den weiteren Tierbestand (Insekten und Vögel) im B-Plan-Gebiet haben würde. Sinnvoll wäre eine solche Maßnahmenfläche angrenzend an die Bahnlinie. Dabei wäre darauf zu achten, dass hohe Gebäude diese Fläche nicht beschatten. Möglich wäre auch, zusätzlich die grünordnerischen Festsetzungen an die Lebensraumbedürfnisse der hier vorkommenden Reptilien, Insekten und Vögel anzupassen. Konzepte zur naturnahen Gestaltung von Gewerbeflächen gibt es einige. Als Stadt der Biosphäre darf St. Ingbert hier gerne Neues wagen und anhand vorhandener Strukturen in diesem alten Industriegebiet die Umgebung der Firmengebäude entsprechend gestalten. Vorstellbar wäre z.B. die Anlage von Wildblumenmagerrasen mit kleinteiligen Strukturen wie Feldgehölzen, Holz- und/oder Steinhaufen oder Trockenmauern. Falls das alles aus bauplanerischen Gründen nicht möglich ist, bleiben mit Verweis auf die aufgrund der planungsrelevanten und Rote-Liste-Arten notwendigen CEF-Maßnahmen nur ein kostenintensiver Abfang und das Verbringen auf eine eigens dafür hergerichtete Fläche, die dann einer dauerhaften Pflege durch den Vorhabenträger unterliegt. Die Pflege ist ein wichtiger Bestandteil einer erfolgreichen Umsiedlung und muss unbedingt festgesetzt werden.	darin verankerten Artenschutzmaßnahmen abgedeckt wird. Die Pflege potenziell erforderlicher Ersatzflächen ist bereits in den Maßnahmen integriert und muss nicht gesondert festgesetzt werden. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag dokumentiert bereits ausführlich die Schritte der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen. Um einen eindeutigen Bezug herzustellen wird in der Begründung zu den Festsetzungen ein Verweis auf den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie den Umstand der dauerhaften Pflege etwaiger Ersatzflächen hingewiesen. Beschlussvorschlag: Aus o.g. Gründen wird an der Planung festgehalten. Die Begründung zum Bebauungsplan wird wie o.a. ergänzt.
--	---

	¹ CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures) sind Maßnahmen des Artenschutzes nach § 44 Abs. 5 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (Eingriffsregelung)	
	➤ Darüber hinaus unterstreichen wir die Feststellungen des artenrechtlichen Fachbeitrags bezüglich der Avifauna: Auf S. 12f heißt es „Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange sind dabei – unter grundsätzlicher Beachtung des § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) – vorrangig die wertgebenden, rückläufigen oder seltenen Vogelarten (Rote Liste, Vogelschutzrichtlinie, Bundesartenschutzverordnung, EG-Verordnung) zu berücksichtigen. Als konkret wertgebende Brutvogelarten im Betrachtungsraum treten somit Turmfalke (EG-VO Anh. A), Türkentaube (Rote Listen SL 3 / D -), Grünspecht (BArtSchV Anl. 1 Sp. 3), Star (Rote Listen SL - / D 3), Haussperling (Rote Listen SL V / D -) und Bluthänfling (Rote Listen SL V / 3) auf.“ Der NABU St. Ingbert hebt aufgrund dessen hervor, dass die genannten „wertgebenden“ Brutvogelarten bei den baulichen und gestalterischen Planungen unbedingt durch geeignete Maßnahmen (Brut- und Nistmöglichkeiten sowie Nahrungsangebot, s.u.) geschützt werden müssen.	Begründung: Die Avifauna einschl. der wertgebenden Arten ist ebenfalls in den Festsetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB berücksichtigt. Beschlussvorschlag: Aus o.g. Gründen wird an der Planung festgehalten.
	➤ Vegetation Die in Aussicht gestellte langfristig zunehmende Flächenentsiegelung und Begrünung gegenüber dem aktuellen baulichen Zustand ist zu begrüßen (Bebauungsplan „RO 38.03, Seite 17 oben). Folgende Aspekte sollten dabei berücksichtigt werden: Gehölze sind nach Möglichkeit zu erhalten, bzw. ihre Bestände auszuweiten. Durch die Abholzung des Gehölzbestandes im Flurstück um die Heckel-Villa sind weite Teile des kleinräumlichen Baumbewuchses bereits verschwunden. Zwar liegt dieses Flurstück außerhalb des betroffenen Bebauungsplanes. Der ehemals dort vorhandene Baumbestand war jedoch bedeutend für die nähere Umgebung. Als weitere Maßnahme empfehlen wir, gebietsfremde invasive Gehölze wie Robinien (<i>Robinia pseudoacacia</i>) und Späte Traubenkirschen (<i>Prunus serotina</i>) in den Beständen selektiv zu entfernen, um deren weitere Ausbreitung zu unterbinden. Bei Neuanpflanzungen sollten nur einheimische Gehölzarten gepflanzt werden, vorzugsweise solche, welche auch Blüten und Früchte hervorbringen, die Insekten und Vögeln als Nahrungsquelle dienen können, wie z. B. Weißdorne (<i>Crataegus</i>), Wildkirsche (<i>Prunus avium</i>) oder Eber-Esche (<i>Sorbus aucuparia</i>). Obstbäume sind grundsätzlich Ziergehölzen vorzuziehen – einschließlich auf den Grünflächen der Firmengelände.	Begründung: Die Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB beinhaltet bereits eine Vorgabe, nach derer standortgerechte und klimatolerante Pflanzungen vorzusehen sind. In der Begründung werden hierzu in den Pflanzlisten Beispiele gegeben. Die nebenstehenden Empfehlungen werden begrüßt und entsprechend in der Begründung sowohl im Anhang (Pflanzlisten) als auch in der Erläuterung zu den Anpflanzfestsetzungen und als Hinweis auf der Planzeichnung aufgenommen. Beschlussvorschlag: Die nebenstehenden Empfehlungen werden wie o.a. in der Begründung zum Bebauungsplan sowie als Hinweis auf der Planzeichnung ergänzt.

	Das wenige, vorhandene Grünland zeigt sich eher grasreich und arm an Blütenpflanzen. Letztere sind zudem oftmals gebietsfremde Arten. Blumenwiesen sind Rasen grundsätzlich vorzuziehen, wofür standortgerechtes heimisches Saatgut gesät werden sollte. Durch eine zweischürige Mahd (in trockenen Jahren nur einschürige) kann deren Bestand gesichert werden und eine jährliche Düngergabe vermeidet eine allzu starke Aushagerung der Blumenwiesen auf dem nährstoffarmen Sandboden. Das Projektgebiet weist keinerlei Oberflächengewässer auf. Die Anlage eines Regensammelsammelbeckens ermöglicht Feuchtwegvegetation, die Nahrungspflanzen für Insekten und Aufenthaltsorte für Amphibien bietet.	
46	NABU, Naturschutzbund Deutschland Landesverband Saarland e. V.	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
47	Nachhaltigkeitsbeauftragter der Stadt St. Ingbert Herr Claus Günther	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
48	Nippon Gases Deutschland GmbH Gennerstraße 281-283, 50354 Hürth über creos Deutschland GmbH, Am Zunderbaum 9, 66424 Homburg E-Mail vom 14.01.2025 Az.: CR-2023-03354 die Creos Deutschland GmbH betreibt ein eigenes Gashochdruckleitungsnetz sowie ein eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen Anlagen. Für folgende Leitungen bzw. Leitungsabschnitte inklusive der zugehörigen Anlagen wurde die Creos Deutschland GmbH mit der Betreuung beauftragt: - Kokereigasleitungen der Zentralkokerei Saar GmbH (Z.K.S.) - Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland der Nippon Gases Deutschland GmbH - Biogasleitung Ramstein der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH - Gashochdruckleitungen im Bereich Friedrichsthal der energis-Netzgesellschaft mbH - Gasleitungen der Villeroy & Boch AG in Mettlach - Gasleitungsabschnitt Speyer Südost (Anschlussleitung G+H) der Stadtwerke Speyer GmbH - Gasleitungsabschnitt Fischbach Neunkirchen der Iqony Energies GmbH - Gasleitungsabschnitt Erdgasanschluss Ford Saarlouis der Iqony Energies GmbH Für diese Leitungen bzw. Leitungsabschnitte und Anlagen erfolgt die Planauskunft durch die Creos Deutschland GmbH.	Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.

	Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Nippon Gases Deutschland GmbH vorhanden sind.	
49	Oberbergamt des Saarlandes Am Bergwerk Reden 10, 66578 Schiffweiler Schreiben vom 28.01.2025 Az.: VIII 3110/5/25 nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „RO 38.03 Industrie- und Technologiepark Rohrbach Süd II“ in der Mittelstadt St. Ingbert aus bergbaulicher Sicht keine Bedenken bestehen.	Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
50	Pfalzwerke Netz AG Netzbau, Anlagenbau + Externe Planungen Wredestraße 35, 67059 Ludwigshafen Schreiben vom 23.01.2025 Az.: BG23-2025-880-20085-00 im Rahmen unserer Beteiligung an den im Betreff genannten Verfahren geben wir folgende Stellungnahme an Sie weiter. Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Plangebiet) befinden sich derzeit keine Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG. Da aktuell keine Belange des Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches unseres Unternehmens zu berücksichtigen sind, haben wir keine Anregungen und Bedenken zu dem Bebauungsplan. An dieser Stelle weisen wir allerdings ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hin: Da unser Versorgungsnetz ständig baulichen Veränderungen unterliegt, ist es erforderlich, dass etwaige Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn eine aktuelle Planauskunft bei unserem Unternehmen einholen, die auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG (https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft) zur Verfügung steht. Wir bitten ggf. um weitere Beteiligung am Verfahren sowie nach dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes um Zusendung (bitte elektronisch) der rechtskräftig gewordenen Unterlagen. Hierfür bedanken wir uns bei Ihnen bereits im Voraus.	Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
51	RAG Aktiengesellschaft	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
52	Regionalverband Saarbrücken Fachdienst 60 - Regionalentwicklung, Planung	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.

53	Saarforst Landesbetrieb	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
54	Saarländischer Rundfunk	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
55	Saar-Mobil GmbH Industriegelände	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
56	Saar-Pfalz-Bus GmbH	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
57	Saarpfalz-Kreis	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
58	Stadt Blieskastel	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
59	Stadt St.Ingbert Abteilung 13 Justitiariat	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
60	Stadt St.Ingbert Abteilung 33 Verkehr	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
61	Stadt St.Ingbert Abteilung 61 Klimaschutzmanager	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
62	Stadt St.Ingbert Abteilung 63 Bauaufsichtsbehörde	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
63	Stadt St.Ingbert Abteilung 64 Stadtgrün und Friedhofswesen Am Markt 12, 66386 St.Ingbert E-Mail vom 23.01.2025 Az.: -/- zu o.g. Bebauungsplänen möchte ich mitteilen, dass seitens unseres Grünamtes – Abt. 64 mitgeteilt wurde, dass keine Bedenken bestehen.	Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
64	Stadt St.Ingbert Abt. 7 Abfallwirtschaft und Umweltschutz	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
65	Stadt St.Ingbert Eigenbetrieb Abwasser	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
66	Stadt St.Ingbert Untere Abt. 63 - Bau-Service-Center Brandschutzdienststelle Am Markt 12, 66386 St.Ingbert Schreiben vom 15.01.2025 Az.: 63/2008/2025 der zu o. a. Antrag eingereichte Bebauungsplan wurde der Brandschutzdienststelle St. Ingbert zur feuerwehrfachlichen Prüfung und Stellungnahme vorgelegt. Der Bebauungsplan wurde gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Beteiligung der kommunalen Feuerwehren im Baugenehmi- gungsverfahren hinsichtlich folgender Punkte geprüft: 1. Die DIN 14090, Flächen für die Feuerwehr ist einzuhalten. 2. Gebäude mit mehr als 7,00 m Fußbodenhöhe, dürfen nur mit einem 2. baulichem Rettungsweg errichtet werden. Der Bebauungsplanbereich liegt außerhalb des Ausrückeradius der Drehleiter der Feuerwehr St. Ingbert (nach Brandschutzbedarfsplan). Ein zweiter Rettungs- weg über tragbare Leitern ist nur bis Gebäude- klasse 3 möglich. 3. Die erforderliche Löschwassermenge muss dem Arbeitsblatt W 405, der DVGW als	Begründung: Einige der nebenstehenden Informationen sind bereits in der Planzeichnung als Hinweis vermerkt. Ergänzend werden auch die Vorgaben zu den Rettungswegen als Hinweis aufgenommen. Beschlussvorschlag: Wie o.a. wird ein Hinweis im Bebauungsplan ergänzt.

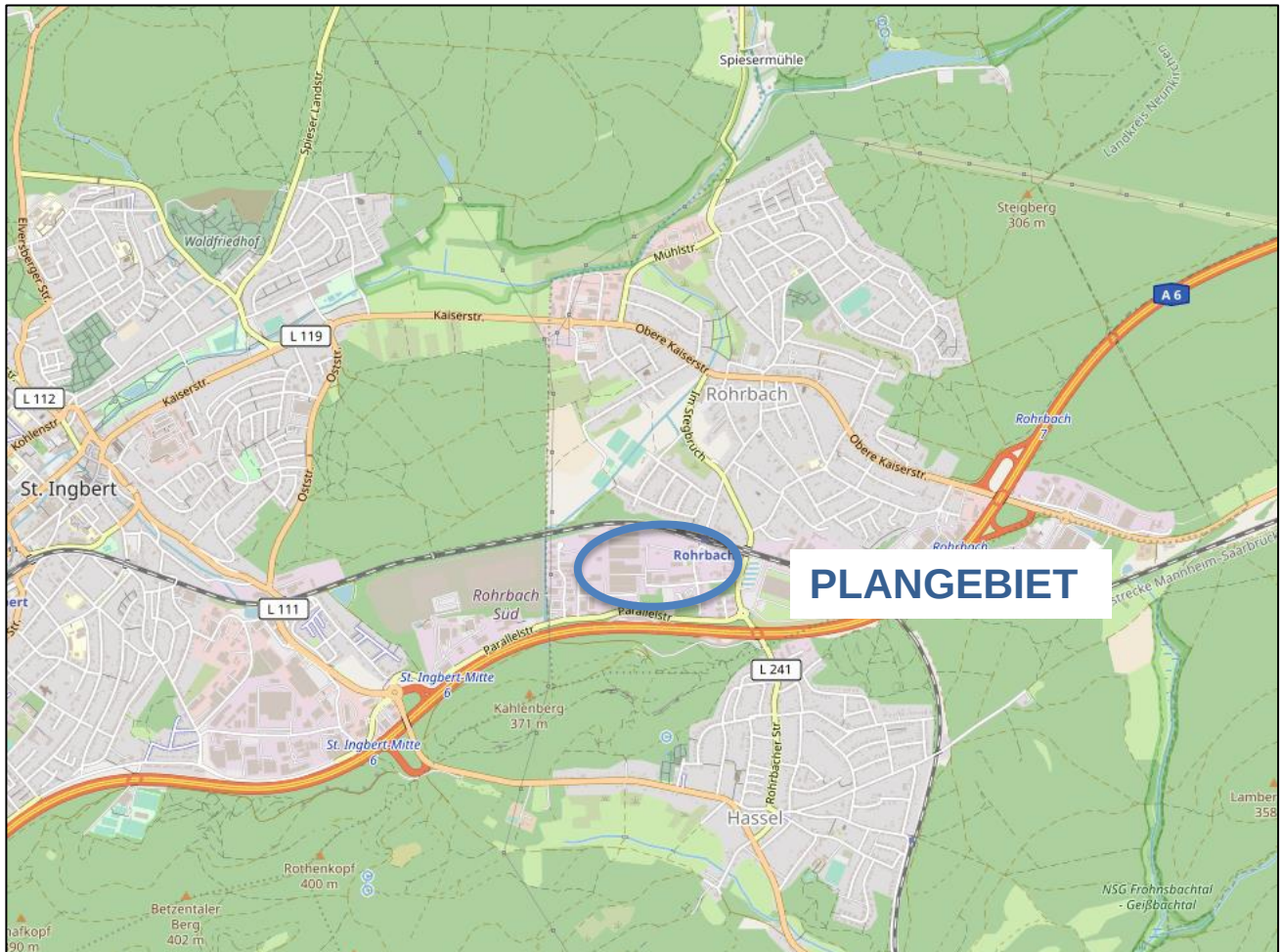
	Grundsatz definiert als „Brandschutz für Wohngebiete, Gewerbegebiete, Mischgebiete und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- oder Personenrisiko" entsprechen.	
67	Stadt Sulzbach	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
68	Stadtwerke St.Ingbert	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
69	STEAG GmbH	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
70	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
71	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH - Unterföhring	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
72	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Verteilnetzplanung – Trier Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier E-Mail vom 06.02.2025 Az.: Stellungnahme S01418219 wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 13.01.2025. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Begründung: Ein Hinweis für die nachfolgende Genehmigungs- und Umsetzungsebene zur Berücksichtigung der nebenstehend benannten Telekommunikationsanlagen ist bereits auf der Planzeichnung zum Bebauungsplan enthalten. Beschlussvorschlag: An der Planung wird aus o.g. Gründen festgehalten.
73	VSE NET GmbH Heinrich-Barth-Str. 17, 66115 Saarbrücken Schreiben vom 23.01.2025 Az.: VNT AM ho-lj gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken, da sich innerhalb des Geltungsbereiches keine von uns betriebenen Versorgungsanlagen befinden. Bei weiteren Fragen steht Ihnen Herr Stefan Hoffmann gerne zur Verfügung.	Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
74	VSE Verteilnetz GmbH Heinrich-Böcking-Str. 10-14, 66121 Saarbrücken Schreiben vom 23.01.2025 Az.: VNT AM ho-lj gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken, da sich innerhalb des Geltungsbereiches keine von uns betriebenen Versorgungsanlagen befinden. Bei weiteren Fragen steht Ihnen Herr Stefan Hoffmann gerne zur Verfügung.	Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.

75	Wasser- und Schifffahrtsamt Saarbrücken	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
76	Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
77	Westnetz GmbH z.Hd. Netzplanung Trier Eurener Straße 33, 54294 Trier E-Mail vom 15.01.2025 Az.: -/- von Seiten der Westnetz bestehen keine Anmerkungen oder Einwände bezüglich der Planungen.	Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.

MITTELSTADT ST. INGBERT

Bebauungsplan

RO 38.03 „Industriegebiet Technologiepark Rohrbach Süd II“



Quelle: www.openstreetmap.de, ohne Maßstab, genordet

Begründung

Stand:

Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Bearbeitet für die Mittelstadt St. Ingbert
Völklingen, im Februar 2025



INHALT

1	VORBEMERKUNGEN / ZIEL DER PLANUNG	4
2	LAGE IM RAUM	5
3	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	7
4	BESTANDSSITUATION	12
5	PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN	17
6	PRÜFUNG VON PLANUNGSAalternativen	27
7	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG – ABWÄGUNG	27
	ANHANG: PFLANZLISTEN	32

1 VORBEMERKUNGEN / ZIEL DER PLANUNG

Ziel und Anlass der Planung

Gemäß § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB hat die Gemeinde die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Im vorliegenden Fall ergibt sich die Erforderlichkeit aus der Planungsabsicht zur Sicherung eines der wenigen letzten historisch geprägten Industriegebiete in der Stadt St. Ingbert unter der Berücksichtigung unterschiedlicher planungsrechtlicher Herausforderungen.

Ziel des Bebauungsplanes ist es sowohl die Bestandsnutzungen planungsrechtlich abzubilden, als auch die Gebietstypen hinsichtlich möglicher Neuansiedlungen und Nutzungsänderungen plangebietsintern effektiver zu gliedern. Des Weiteren ist vorgesehen Problembereiche bezüglich der internen verkehrlichen Erschließung zu adressieren als auch aktuellen Anforderungen an den Natur- und Klimaschutz in einem mit den Entwicklungsabsichten für ein Industrie- und Gewerbepark verträglichen Maß gerecht zu werden.

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ende des Stadtteils Rohrbach zwischen Bahntrasse und BAB6 und hat eine Größe von ca. 22 ha.

Verfahren

Der Rat der Mittelstadt St. Ingbert hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans RO 38.03 „Industrie- und Technologiepark Rohrbach Süd II“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

Der Bebauungsplan wurde im regulären Verfahren mit allen dafür erforderlichen Verfahrensschritten aufgestellt.

Die frühzeitigen Beteiligungsschritte gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligungen gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wurden erfolgreich durchgeführt. Der Rat der Mittelstadt St. Ingbert hat sich mit den in den Beteiligungsschritten eingegangenen Stellungnahmen befasst. Das Ergebnis wurde in die Planung eingestellt.

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB i.V. m. § 17 UVPG ist im Aufstellungsverfahren zu Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben werden. Der Umweltbericht nach § 2a BauGB ist den Unterlagen als Anlage beigefügt.

Es wurden sowohl eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt als auch ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gem. § 44 BNatSchG erarbeitet, deren Ergebnisse in die Planunterlagen eingearbeitet wurden.

Ebenfalls ist ein Schallschutzgutachten erstellt worden, dass den Planunterlagen beigefügt ist.

Bearbeitung

Die agstaUMWELT GmbH, Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung, Saarbrücker Straße 178, 66333 Völklingen, wurde mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes beauftragt.

2 LAGE IM RAUM

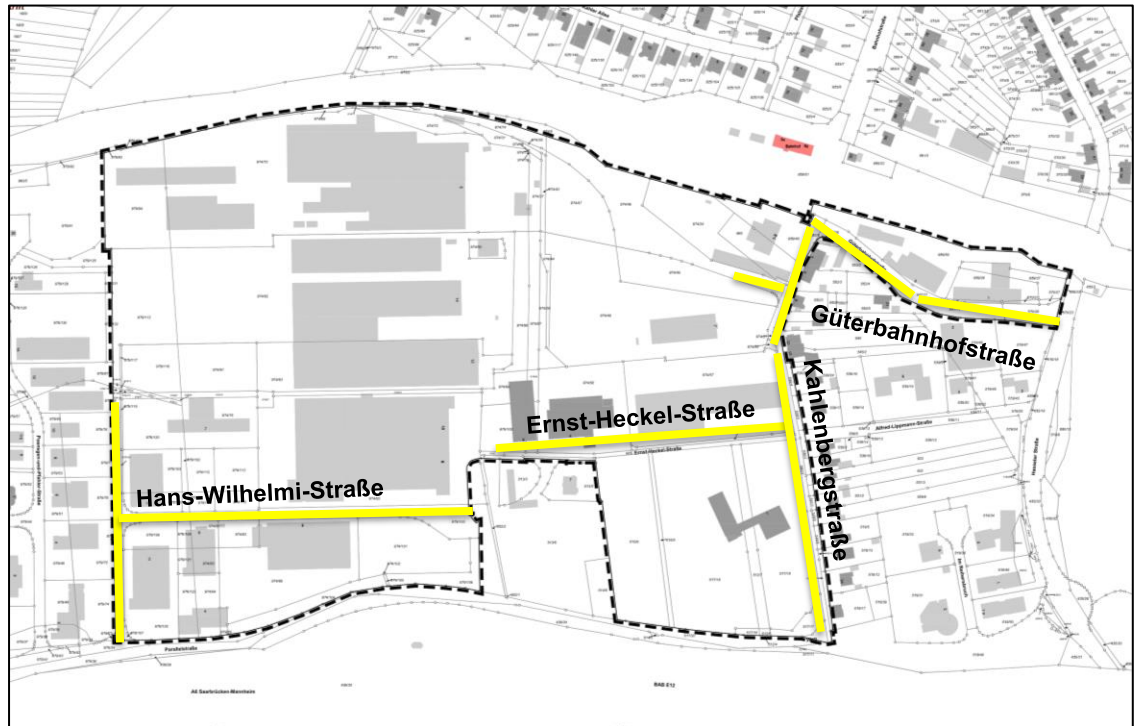
Lage im Raum

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ende des Stadtteils Rohrbach zwischen der BAB6 im Süden und der Bahntrasse im Norden. Im Westen befinden sich weitere gewerbliche Nutzungen, im Osten z.T. Wohnbebauung und z.T. Gewerbenutzungen. Die rund 22 ha große Fläche in der Gemarkung Rohrbach umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Rohrbach (kommunale Flurstücke markiert):

Teile d. Flurstücks	582/2	974/83	979/104
502/2	582/9	974/84	979/105
		974/85	979/107
512/6	959/26	974/86	979/108
512/7	959/37	974/91	979/109
	959/40	974/92	979/110
Teile d. Flurstücks	959/49	974/93	979/114
513/6	959/50	974/94	979/115
		974/95	979/116
515/6	960	974/96	979/117
		974/97	979/118
516/5	974/16	974/98	979/119
	974/17	974/99	979/120
517/16	974/18	974/100	979/121
517/17	974/24	974/101	979/122
517/18	974/27	974/102	
517/19	974/30	974/103	
Teile d. Flurstücks	974/31	974/104	
517/20	974/35	974/105	
	974/37	974/106	
519/2	974/43	974/112	
519/5	974/44	974/113	
519/6	974/45	974/114	
519/14	974/46	974/115	
	974/47		
531/1	974/48	978	
	974/50	978/2	
Teile d. Flurstücks	974/54	978/11	
532	974/56	978/12	
	974/57	978/14	
Teile d. Flurstücks	974/58	978/15	
533	974/59	978/16	
	974/63		
538/2	974/65	979/12	
	974/67	979/29	
539/3	974/69	979/30	
539/4	974/70	979/94	
	974/71	979/95	
547/14	974/72	979/97	
547/17	974/73	979/98	
	974/74	979/99	
570/21	974/75	979/100	
570/27	974/76	979/102	
570/28	974/81	979/103	

Die Flächen des Geltungsbereiches sind wie obenstehender Auflistung zu entnehmen überwiegend in privater Hand.

Der räumliche Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung ist der untenstehenden Abbildung zu entnehmen.



Abgrenzung des Geltungsbereiches einschl. interner öffentlicher Erschließung, genordet, ohne Maßstab

Erschließung

Die Flächen sind über das bestehende Straßenverkehrsnetz im Umfeld des Plangebietes (Hasseler Straße, Parallelstraße, Alfred-Lippmann-Straße) bereits vollumfänglich an das örtliche Straßennetz angeschlossen.

Die interne Erschließung erfolgt über die Güterbahnhofstraße, die Kahlenbergstraße, die Ernst-Heckel-Straße sowie die Hans-Wilhelmi-Straße, die sich alle vollständig im Plangebiet befinden. Sowohl die Kahlenbergstraße als auch die Ernst-Heckel-Straße sind an zwei Stellen abgebunden und führen als Privatstraßen auf die jeweiligen Firmengelände. Der sich in Aufstellung befindende Bebauungsplan „BP RO 38 Gewerbegebiet Heckelvilla“ setzt eine öffentliche Verkehrsfläche als Verbindung zwischen Hans-Wilhelmi-Straße und Ernst-Heckel-Straße fest und schafft eine Verbindung zwischen östlichem und westlichem Teil des vorliegenden Geltungsbereiches

Ein Anschluss an das überörtliche Straßennetz ist durch die sich westlich des Plangebietes befindende Anschlussstelle der A6 gegeben, die über die Parallelstraße sowie den sog. „Gourmetkreisel“ (Kreisverkehr A6/L111) zu erreichen ist.

Es befinden sich zwei Bushaltestellen an der Hasseler-Straße östlich des Plangebietes. Innerhalb des Plangebietes sowie südlich an der Parallelstraße sind keine Bushaltestellen vorhanden. Der Bahnhof Rohrbach (Saar) befindet sich unmittelbar nördlich der angrenzenden Bahngleise und ist über eine Unterführung an der Ecke Kahlenbergstraße, Güterbahnhofstraße zu erreichen.

Im Süden des Plangebietes verbindet ein Fußweg die Kahlenbergstraße mit der Parallelstraße.

Hinsichtlich der technischen Erschließung ist das Plangebiet bereits an die öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen angeschlossen. Das Plangebiet wird sowohl im Trenn- als auch im Mischsystem entwässert. Die Erweiterung des Trennsystems ist langfristig vorgesehen.

Laut den Angaben der Stadtwerke St. Ingbert kann der Löschwasserbedarf durch die umliegenden Versorgungsleitungen in der Parallelstraße, der Ernst-Heckel-Straße und der Hans-Wilhelmi-Straße mit einer Fördermenge von 192 m³/h gedeckt werden. Die Gasversorgung ist durch die angrenzenden Hochdruckleitungen gewährleistet.

3 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

LEP Umwelt

Gem. des Landesentwicklungsplans (LEP) Teilabschnitt Umwelt vom 13. Juli 2004 befindet sich der Geltungsbereich innerhalb eines Vorranggebietes für den Grundwasserschutz (VW) sowie innerhalb eines Vorranggebietes für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG)

Gem. Ziel 70 des LEP dienen VG „der Sicherung und Schaffung von Dienstleistungs- und Produktionsstätten und den damit verbundenen Arbeitsplätzen. In VG sind Betriebe des industriell-produzierenden Sektors, des gewerblichen Bereiches sowie des wirtschaftsorientierten Dienstleistungsgewerbes zulässig. Daher sind in VG in größtmöglichem Umfang gewerbliche Bauflächen, Industrie- oder Gewerbegebiete bzw. Dienstleistungs-, Technologieparks oder Gründerzentren auszuweisen. Die Ansiedlung aller Formen des Einzelhandels mit mehr als 700 m² Verkaufsfläche sowie alle den v. g. Zielsetzungen entgegenstehende Nutzungen sind in VG nicht zulässig.“

Eine entsprechende Berücksichtigung erfolgt in den Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung.

In Ziel 73 wird überdies ausgeführt: „Überlagern sich Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) mit Vorranggebieten für Grundwasserschutz (VW), sind bauliche Planungen und Maßnahmen innerhalb der Wasserschutzzone I unzulässig. In den Wasserschutzzonen II und III sind Erschließungs- und Ansiedlungsmaßnahmen auf die Erfordernisse des Grundwasserschutzes auszurichten.“

Gem. Ziel 56 des LEP sind „Vorranggebiete für Grundwasserschutz (VW) als Wasserschutzgebiete festzusetzen. In VW ist das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Eingriffe in Deckschichten sind zu vermeiden. Soweit nachteilige Einwirkungen durch unabweisbare Bau- und Infrastrukturmaßnahmen zu befürchten sind, für die keine vertretbaren Standortalternativen bestehen, ist durch Auflagen sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt. Die Förderung von Grundwasser ist unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Nutzung auf das notwendige Maß zu beschränken, d.h. die Entnahme des Wassers soll an der Regenerationsfähigkeit ausgerichtet werden.“

Eine Festsetzung als Trinkwasserschutzgebiet („WSG St. Ingbert“) ist zwischenzeitlich zugunsten der Stadtwerke St. Ingbert erfolgt. Das Plangebiet befindet sich in Zone III (s.u.).

Die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung werden nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen.

Der LEP enthält damit keine grundsätzlich der Planung entgegenstehenden Aussagen und Ziele.

LEP Siedlung

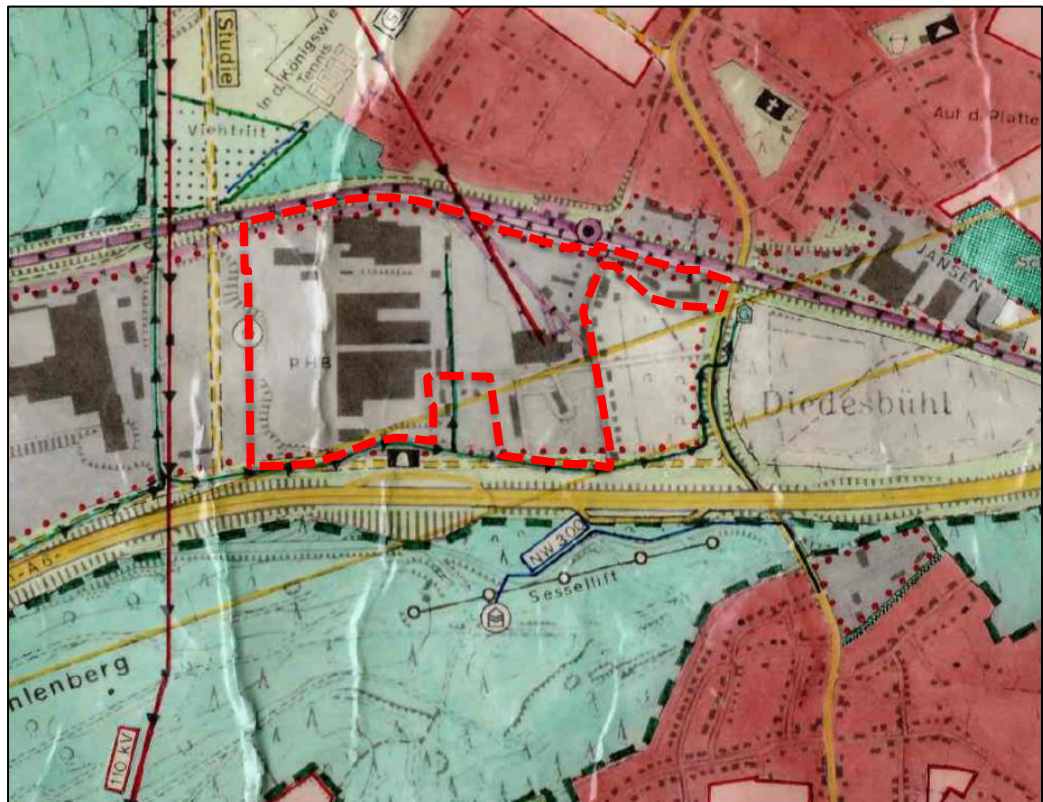
Gemäß LEP - Teilabschnitt „Siedlung“ vom 04. Juli 2006 befindet sich das Plangebiet innerhalb des mittelzentralen Verflechtungsbereichs der Stadt St. Ingbert innerhalb der Kernzone des Verdichtungsraumes.

Es ergeben sich keine Zielkonflikte mit den Vorgaben des LEP – Teilabschnitt Siedlung.

FNP

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Mittelstadt St. Ingbert stellt für das Plangebiet gewerbliche Bauflächen dar.

Die vorliegende Planung kann somit aus dem FNP entwickelt werden.



Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan, genordet, ohne Maßstab

*Vergnügungs-
stättenkonzept*

Im Vergnügungsstättenkonzept der Stadt St. Ingbert vom 17.05.2018 wurde die stadtteilbezogene Verträglichkeit von Vergnügungsstätten untersucht. Für das Plangebiet und dessen direkten Umfeld (Der Bereich des Plangebietes an der Güterbahnhofstraße ist nicht Teil der im Vergnügungsstättenkonzept aufgeführten Zulässigkeitsbereiche) kommt das Konzept zu dem Schluss:

„In (...) den gewerblich geprägten Stadtteilstrukturen am Stadtteilrand von Rohrbach, wird eine Zulässigkeit von Vergnügungsstätten als grundsätzlich verträglich definiert. Konflikt- und Störpotenziale sind als gering einzuschätzen und es besteht eine grundlegende Verträglichkeit und Zulässigkeit mit bestehenden

Nutzungsarten in diesen Teilbereichen. Die Kategorien Tanzlokale / Tanz-Cafés / Nacht- und Tanzbars / Varietés, Striptease und Table-Dance-Lokale / Swinger-Clubs / Sex-Kinos und Lokale mit Videokabinen zur Vorführung von Filmdarbietungen mit sexuellem Charakter sollen jedoch aufgrund potentiell negativer Auswirkungen auf das Umfeld ausgeschlossen werden. Für Ansiedlungsvorhaben der Kategorie B gilt erneut die Einzelfallentscheidung für das „Einfügen“ des Vorhabens in die nähere Umgebung.“¹

Vor dem Hintergrund der Lage des Plangebietes im Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) und unter Berücksichtigung dieser bedeutenden Flächen als Schwerpunkte für den produzierenden Sektor wird die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten entsprechend eingeschränkt. Ebenso findet eine Einschränkung im Hinblick auf das Störpotenzial (Immissionsschutz sowie die verkehrliche Verträglichkeit) und mögliche negative Auswirkungen auf das z.T. sensible Wohnumfeld statt. Aus diesen Gründen sind Vergnügungsstätten der Kategorie A und B innerhalb der vorliegenden Planung nur innerhalb des festgesetzten Gewerbegebietes ausnahmsweise zulässig. Eine weitere Feinsteuerung findet überdies für Tanzlokale, etc. statt.

Folgende Vergnügungsstätten fallen gem. Vergnügungsstättenkonzeption unter Kategorie A:

- Spiel- und Automatenhallen, Spielkasinos, Spielbanken
- Wettbüros
- Tanzlokale / Tanz-Cafés / Nacht- und Tanzbars / Varietés, Striptease- und Table-Dance-Lokale / Swinger-Clubs / Sex-Kinos und Lokale mit Videokabinen zur Vorführung von Filmdarbietungen mit sexuellem Charakter

Folgende Vergnügungsstätten fallen gem. Vergnügungsstättenkonzeption unter Kategorie B:

- Diskotheken und Nachtlokale mit kulturellem Schwerpunkt

Des Weiteren gibt die Vergnügungsstättenkonzeption Empfehlungen zum Umgang mit der Zulässigkeit von prostitutiven Einrichtungen:

„Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts sind Bordelle und bordellähnliche Betriebe keine Vergnügungsstätten, sondern Gewerbebetriebe (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.11.1983, BRS 40, Nr. 52.). Gleiches gilt für die Wohnungsprostitution gemäß dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs in Baden-Württemberg. (vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 04.08.1995, Az.: 5 S 846/95). Denn im Gegensatz zu Einrichtungen die unter Vergnügungsstätten fallen, eignet sich für Bordelle und bordellartige Einrichtungen „im Hinblick auf die allgemeine sozial-ethische Bewertung und die sich im Milieu ergebenden Begleiterscheinungen [...]“, eher ein Standort „ausserhalb oder allenfalls am Rande des Blickfeldes und der Treffpunkte einer größeren und allgemeinen Öffentlichkeit [...]“ (vgl. BVerwG, Urt. v. 25.11.1983).

Prostitutive Einrichtungen können wie Vergnügungsstätten anhand des §1 Abs.9 BauNVO in („normalen“) qualifizierten, vorhabenbezogenen und einfachen Be-

¹ FIRU, Vergnügungsstättenkonzeption der Stadt St. Ingbert, S. 51.

bauungsplänen mit festgesetzten Baugebieten ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.²

Entsprechend der Empfehlung der Vergnügungsstättenkonzeption sowie der geplanten Entwicklung des Gebietes und dem besonderen Schutz sensibler Nutzungen findet eine Feinsteuerung durch die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung statt.

Einzelhandelskonzept Das Einzelhandelskonzept der Stadt St. Ingbert³ gibt Vorgaben zur Entwicklung und Ansiedlung des Einzelhandels im Stadtgebiet. Maßgeblich für die Steuerung der Zulässigkeiten ist die Abgrenzung von zentralen Versorgungsbereichen. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines zentralen Versorgungsbereiches weswegen folgende Sortimente gem. der „St. Ingberter Liste“ (Auszug) unzulässig sind:

- Lebensmittel- und Reformwaren
- Gesundheits- und Körperpflege
- restlicher kurzfristiger Bedarf (Unterhaltungszeitschriften, Zeitungen, Blumen, Pflanzen, Sämereien)
- Gesundheits- und Körperpflege
- Bekleidung, Wäsche
- Schuhe, Lederwaren
- etc. (Ergänzung im Rahmen der Festsetzung der Art der baulichen Nutzung)

Des Weiteren formuliert das Einzelhandelskonzept für das Plangebiet folgende Vorgabe:

„In den Gewerbegebietslagen, die vorrangig für das Produzierende Gewerbe/Handwerk vorgesehen sind, sollte ein genereller Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben erfolgen. Ausnahmen können für Werksverkäufe von in GE-Standorten ansässigen Unternehmen des produzierenden Gewerbes bis zu einer bestimmten Verkaufsflächenobergrenze (bspw. 100 qm) vorgenommen werden.“

Es erfolgt eine entsprechende Berücksichtigung innerhalb der Festsetzungen.

Bestehende

Bebauungspläne

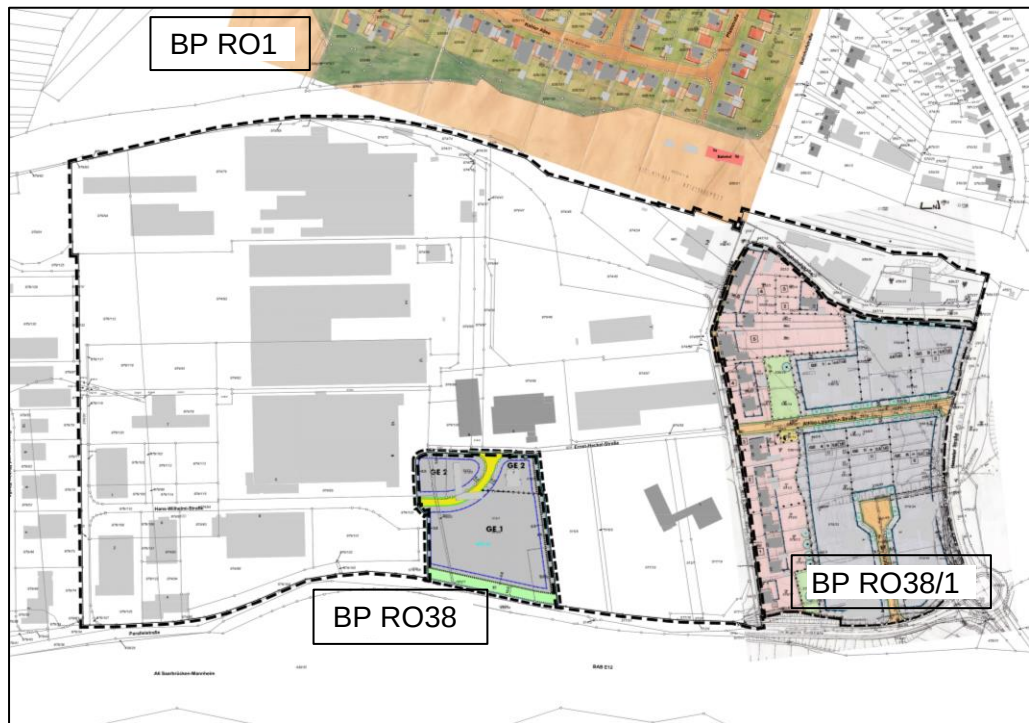
Angrenzend an den Geltungsbereich grenzen im Wesentlichen 3 Bebauungspläne an, deren Vorgaben zum Teil bei der vorliegenden Planung berücksichtigt werden müssen.

- Bebauungsplan RO 1 „Königswiesen“: Festsetzung eines Reinen Wohngebietes. Die Wohnbebauung entlang der Kahler Allee befindet sich ausgehend vom vorliegenden Plangebiet jenseits der Bahntrasse und ist entsprechend schalltechnisch vorgeprägt. Daher wird eine Berücksichtigung im Schallschutzgutachten erfolgen.
- Bebauungsplan RO 38/1 „Gebiet zwischen Hasseler Str. und Kahlenbergstraße“: Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes. Hier wird es ebenfalls zu einer Berücksichtigung im Rahmen des Schallschutzgutachtens kommen.

² FIRU, Vergnügungsstättenkonzeption der Stadt St. Ingbert, S. 66.

³ CIMA Beratung + Management GmbH, Einzelhandelskonzeption St. Ingbert, 2009

- BP RO 38 „Gewerbegebiet Heckelvilla“: Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche als Verbindung zwischen der Hans-Wilhelmi-Straße und der Ernst-Heckel-Straße sowie eine Festsetzung zum Erhalt von Gehölzbeständen im Süden des Plangebietes. Für die Fläche ist zudem angedacht eine Kindertagesstätte zu errichten. Eine entsprechende Berücksichtigung im Hinblick auf dahingehend verträgliche Nutzungen im Umfeld erfolgen im Rahmen der Festsetzungen der vorliegenden Planung.



Geltungsbereich einschl. angrenzender Bebauungspläne, genordet, ohne Maßstab

Wasserschutzgebiet

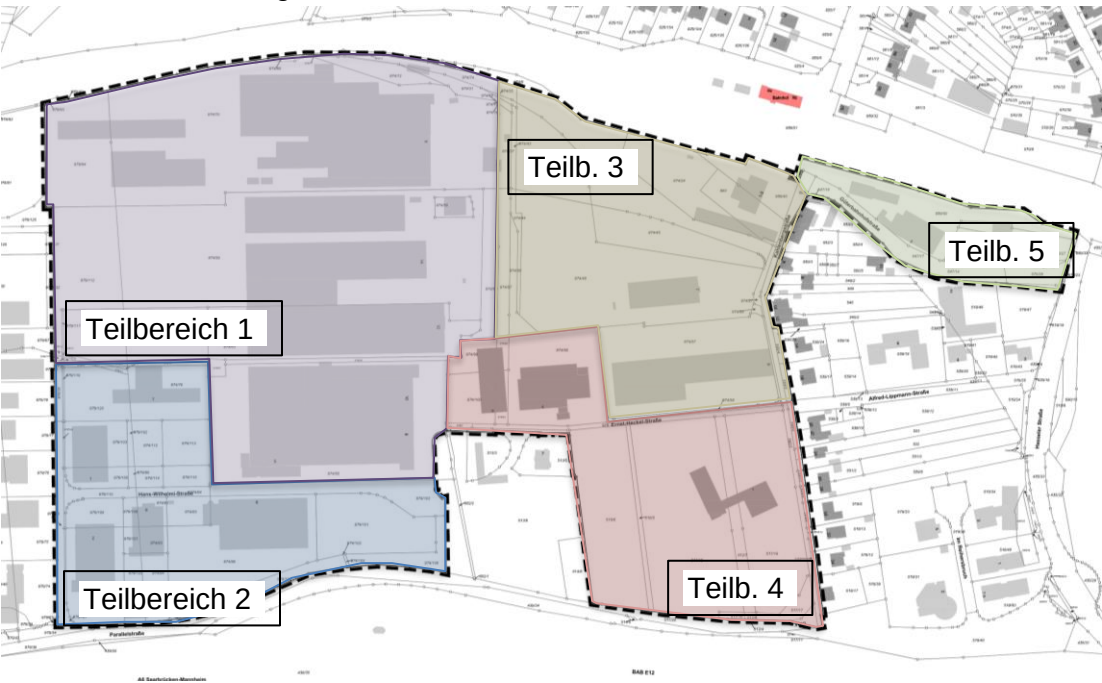
Das Plangebiet befindet sich in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „WSG St. Ingbert“ Gem. § 3 Abs. 1 der Wasserschutzgebietsverordnung vom 23.01.1992 sind u.a. folgende Nutzungen verboten:

- Wohnsiedlungen, Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig aus Zone III hinausgeleitet wird
- Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott
- Betriebe mit Verwendung wassergefährdender Stoffe
- Versickerung von Abwasser

Die Wasserschutzgebietsverordnung wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

4 BESTANDSSITUATION

Aufgrund der Größe und des Zuschnitts des Plangebietes, der bestehenden Nutzungen sowie den vorangegangenen beschriebenen übergeordneten Planungsvorgaben ist es sinnvoll das Plangebiet sowohl zur Beschreibung der Bestandssituation als auch im Hinblick auf die planungsrechtlichen Festsetzungen in mehrere Teilbereiche zu untergliedern.



Die Bestandssituation und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Planung sind in folgender Tabelle zusammengefasst.

Themenbereich	Kurzbeschreibung	Handlungsbedarf im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens
Vorhandene Nutzung	Das Plangebiet ist bereits fast vollständig bebaut und versiegelt sowie im Bestand im laufenden Betrieb. Teilbereich 1 ist insbesondere von den ehemals vollumfänglich industriell genutzten Betriebshallen geprägt. Aktuelle Nutzungen umfassen Hallen und Freiflächen für Lager und Logistik, eine Autowerkstatt sowie industrielle Großhandelsbetriebe als auch ein IT-Unternehmen. Einzelne Gebäude sind in Teilen leerstehend bzw. mindergenutzt. Die im Westen vorhandene weitläufige Abstellfläche sowie die vereinzelt vorhandenen Freiflächen besitzen Nachverdichtungspotential. In Teilbereich 2 ist eher als klassischer Gewerbepark zu werten und von einem deutlich neuerem Gebäudebestand als Teilbereich 1 geprägt. Aktuelle Nutzungen umfassen mehrere Großhandel (Sanitär, Verpackungen, Filter, Baustoffe) sowie IT-Betriebe als auch einen Einzelhandel für Aquaristik- und Jagdbedarf. Die anthropogen überprägten Freiflächen werden hauptsächlich bereits als Parkplatz genutzt. Eine baulich bislang	Entsprechende Berücksichtigung der Bestandsnutzungen bei der Art der baulichen Nutzungen. Aufnahme der Bestandsnutzungen als auch der Potentialflächen bei der Festlegung der überbaubaren Grundstücksfläche. Orientierung des Maßes der baulichen Nutzung (GRZ, Höhen, etc.) am Bestand.

	nicht in Anspruch genommene Nachverdichtungspotentialfläche befindet sich im Osten des Teilbereichs. In Teilbereich 3 befindet sich der verhältnismäßig größte Freiflächenbestand an Lager- und Abstellflächen im Plangebiet. Aktuelle Nutzungen umfassen einen Brennstoffhandel, ein Bauunternehmen sowie einen Entsorgungsbetrieb. Teilbereich 3 besitzt ein hohes Maß an Nachverdichtungspotential. Der Gebäudebestand in Teilbereich 4 setzt sich hauptsächlich aus Bürogebäuden zusammen. Das Gebäude im Osten der Teilfläche ist in Teilen leerstehend. Ansässig ist auch eine Gastronomie. Prägnant ist das 8-stöckige Bürogebäude einschließlich der vorgelagerten umfangreichen Parkplatzfläche im Südosten des Teilbereichs. Nachverdichtung ist hier nur bedingt möglich. Teilbereich 5 an der Güterbahnhofstraße ist räumlich ein wenig vom Rest des Plangebietes separiert und im Bestand teils von Leerstand geprägt. Im Westen des Teilbereiches ist ein Dienstleister angesiedelt. Auch hier besteht Nachverdichtungspotential auf mindergenutzten Abstellflächen.	
Topographie	Das Plangebiet stellt sich als weitestgehend topographisch unbedenklich dar. Allein aufgrund der Größe kommt es in West-Ost-Richtung zu einem Abfall von ca. 6 Höhenmeter auf einer Länge von ca. 600m und in Süd-Nord-Richtung von ca. 14 Höhenmeter auf einer Länge von ca. 400m. Vereinzelt größere Höhenversprünge sind zwischen der Parallelstraße und der nördlich angrenzenden Flächen von bis zu 4m und entlang der Güterbahnhofstraße von 8 Höhenmetern vorhanden.	Berücksichtigung bei der Festsetzung der Höhen baulicher Anlagen und der überbaubaren Grundstücksflächen.
Umgebende Nutzungen	Östlich des Plangebietes befindet sich sowohl Wohnnutzung die im BP RO 38/1 als WA festgesetzt ist, als auch vereinzelt gewerbliche Nutzungen. Östlich der Güterbahnhofstraße verläuft die Hasseler Straße und es befinden sich ein größeres Regenrückhaltebecken sowie weitläufige gewerbliche Nutzungen. Südlich des Plangebietes verläuft die Parallelstraße. Hinter dieser befindet sich nach einer begrünten Böschung und einem Höhenversatz von ca. 14m die BAB6 sowie ein Autobahnrastplatz. Westlich des Plangebietes befinden sich klassische gewerbliche Nutzungen entlang der Poensgen-und-Pfahler-Straße sowie ein Regenrückhaltebecken. Nördlich des Plangebietes verläuft die Bahntrasse. Jenseits dieser befindet sich der Bahnhof von Rohrbach sowie ein im BP RO1 festgesetztes Reines Wohngebiet.	Berücksichtigung der Verträglichkeit mit angrenzenden Nutzungen bei der Festsetzung der Art der baulichen Nutzung. Erstellung eines Schallschutzgutachtens zur Ermittlung immissionschutzrechtlicher Vorgaben.
Geologie / Boden / Fläche	Laut Bodenkarten des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz sind die Böden des Plangebietes überwiegend für eine Versickerung des Niederschlagswasser geeignet. Die Flächen innerhalb des Plangebietes sind	Berücksichtigung der Versickerungseignung des Bodens bei den Festsetzungen zum Umgang mit dem Niederschlagswasser.

	größtenteils versiegelt und damit bereits anthropogen überprägt. Die natürlichen Bodenfunktionen sind daher im Bestand bereits überwiegend nicht mehr gegeben. Vereinzelte Freiflächen, vor allem in Teilbereich 4, vorhanden, die bislang noch nicht baulich überprägt sind.	Berücksichtigung bei der maximal zu versiegelnden Fläche (GRZ) der festgesetzten Baugebiete sowie der grünordnerischen Festsetzungen Hinweis auf die fachgerechte Vorgehensweise beim Umgang mit dem Boden sowie auf den Schutz des Mutterbodens gem. § 202 BauGB.
Wasser	Es sind keine Oberflächengewässer innerhalb des Plangebietes oder angrenzend vorhanden. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „WSG St. Ingbert“	/ Nachrichtliche Übernahme der Schutzbestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung.
Klima	Das Plangebiet trägt aufgrund seines hohen Versiegelungsgrades im Bestand weder überwiegend positiv zum Kleinklima bei, noch sind Kaltluftentstehungsgebiete oder -abflussbahnen von der Planung betroffen.	Entsprechend ökologisch orientiertere Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (GRZ) sowie grünordnerische Festsetzungen.
Biotoptypen	Das Plangebiet ist überwiegend versiegelt (asphaltiert oder mit Gebäuden bestanden). Größere Freiflächen in Teilbereich 1, 3 und 5 stellen sich als Schotterflächen dar. In Teilbereich 1, 2 und 5 finden sich in den Randstrukturen vereinzelt schmalere Gehölzstreifen. Zwischen Teilbereich 1 und 3 sowie im Süden von Teilbereich 2 sind größere Gehölzbestände / Saumbereiche vorhanden. Der Südwesten von Teilbereich 4 ist verhältnismäßig stark begrünt, insbesondere der Bereich um das Bürogebäude im Südwesten ist von einem Gehölzbestand mit Saumrand bestanden. In den Eingangsbereichen der Gebäude sind teilweise Rasenflächen vorhanden.	Örtliche Überprüfung der vorhandenen Strukturen. Berücksichtigung im Rahmen der naturschutzfachlichen Ausgleichsbewertung nach § 1a BauGB (s. Umweltbericht) Entsprechende Festsetzungen zum Erhalt von Grünstrukturen, zur Reduzierung der Versiegelung und Begrünung von Flächen und Dächern, Anpflanzung von Gehölzen in Abhängigkeit der Grundstücksfläche, etc.
Fauna / Flora	Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG durchgeführt (Anhang). Folgendes Ergebnis ist der saP zu entnehmen: Erhebliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten ist auszuschließen. Potentielle Lebensraumstrukturen für • Fledermäuse (Alte Gebäudestrukturen, evtl. Höhlenbäume, Jagdhabitat auf Freiflächen), Avifauna (insb. die Gehölzbereiche), Schmetterlinge (Saumbereiche), Reptilien (Holz und Metallabfälle, Saum und Gebüsche)	Örtliche Überprüfung der vorhandenen Strukturen. Lebensraumpotenzialabschätzung innerhalb der saP. Aufnahme der in der saP vorgeschlagenen Maßnahmen in die Festsetzungen des Bebauungsplans.
Schutzgebiete / -objekte	Im Plangebiet befinden sich keine geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG. Naturschutzgebiete, Naturparks, Landschaftsschutzgebiete sowie geschützte Landschaftsbestandteile	/ /

	sowie Landschaftsdenkmale sind nicht von der Planung betroffen. Es sind darüber hinaus keine Gebiete des europäischen Biotopverbundes, Natura 2000 Gebiete (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete) von der Planung betroffen. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Entwicklungszone des Biosphärenreservates Bliesgau.	/ Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsziele durch Aktualisierung grünordnerischer und klimarelevanter Festsetzungen.
Orts- und Landschaftsbild / Erholung	Das Orts- und Landschaftsbild ist hauptsächlich von den im und angrenzend an das Plangebiet vorhandenen Gewerbe- und Industriegebäuden geprägt. Dabei sind vor allem an den älteren Gebäudebeständen marode Fassaden vorhanden. Die teils weiträumig als Abstell-/Lagerflächen für Container, Geräte, etc. genutzten Freiflächen tragen ebenfalls nicht zu einer Aufwertung des Ortsbildes bei. Die Bahntrasse (bis ca. 35m Breite) und die BAB 6 (einschl. der begrünten Böschung) stellen räumliche Zäsuren dar, die das Plangebiet stadtgestalterisch vom weitergehenden Umfeld separieren. Die oben beschriebenen Grünstrukturen tragen zu einer Auflockerung bei.	Dem Bestand entsprechende Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung sowie einer dem Umfeld verträglichen maximalen Höhenentwicklung der Gebäude. Grünordnerische Festsetzungen zum Anpflanzen und zum Erhalt.
Altlasten	Innerhalb des Plangebietes befinden sich mehrere Altlasten- bzw. Altlastenverdachtsflächen.	Kennzeichnung in der Planzeichnung gem. ALKA (Altlastenkataster) Berücksichtigung bei der Zulässigkeit empfindlicher Nutzungen.
Denkmalschutz	Kultur- und Bodendenkmäler sind innerhalb des Planungsraumes nicht bekannt.	/
Störfallbetrieb (Seveso III)	Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im weiteren Umfeld keine Störfallbetriebe vorhanden. Im Falle einer Ansiedlung eines Störfallbetriebes im Umfeld sind die Bestimmungen der Störfallverordnung hinsichtlich Anlagengenehmigung, Verfahrensregelungen und Sicherheitsanforderungen zu berücksichtigen. Angrenzende schutzwürdigen Nutzungen sind dann entsprechend zu berücksichtigen.	Interne Gliederung des Baugebietes, Genehmigungspflicht nach BImSchG /

Schallschutz

Planbegleitend wurde von der Konzept dB plus GmbH ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Dieses untersucht, ob im Umfeld des Plangebiets potenzielle Konflikte hinsichtlich des Lärmschutzes zu erwarten sind und ob auf der Ebene des Bebauungsplans Maßnahmen erforderlich sind. Dabei wird einerseits der von den angrenzenden Verkehrswegen (insbesondere der Autobahn A6 und der Bahnstrecke, Abschnitt 3250) ausgehende Schall auf die Nutzungen innerhalb des Plangebiets analysiert. Andererseits werden die Auswirkungen des Gewerbe- und Verkehrslärms, der vom Plangebiet auf angrenzende Nutzungen einwirkt, untersucht, wobei der Schwerpunkt auf den schutzwürdigen Wohnnutzungen im nördlichen (WR) und östlichen Bereich (WA) des Plangebiets liegt.

Die Geräuscheinwirkungen des Straßen- und Schienenverkehrs durch die A6, und der Bahnstrecke sind schalltechnisch relevant. Maßgebliche In den

Randbereichen wird der Schwellenwert der Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) am Tag um bis zu 4 dB überschritten, nachts wird der Grenzwert von 60 dB(A) an mehreren Stellen überschritten. Das schalltechnische Gutachten stellt fest, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG vorliegen und Schallschutzmaßnahmen notwendig sind. Es werden Schallschutzmaßnahmen empfohlen die entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt werden (s. Planzeichnung und Schallschutzgutachten). Für schutzbedürftige Räume in Wohnnutzungen soll ein Innenraumpegel von 30 dB(A) und für Büroräume von 35 dB(A) erreicht werden. Bei Beurteilungspegeln von über 50 dB(A) nachts sind schalldämmende Lüfter erforderlich, um bei geschlossenen Fenstern eine ausreichende Belüftung zu gewährleisten.

Bezüglich des Anlagenlärms der Betriebe innerhalb des Plangebietes ist zu berücksichtigen, dass das Plangebiet überwiegend bereits bebaut und im laufenden Betrieb ist. Nördlich, östlich und südöstlich des Plangebiets befinden sich Wohnnutzungen, deren immissionsschutzrechtliche Situation durch die Überplanung unverändert bleibt, da die grundlegende Struktur (Industrie und Gewerbe) des Gebiets lediglich im Bestand gesichert wird. Die schalltechnische Verträglichkeit von Bauvorhaben im Plangebiet ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Es ist anzunehmen, dass die vorliegende Planung keinen signifikanten Anstieg des Verkehrs auf den vorhandenen Straßen verursacht. Die geringe Anzahl zusätzlicher Fahrzeugbewegungen führt zu einer erwartbaren und als hinnehmbar eingestuften Zunahme des Verkehrslärms. Ein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen ergibt sich daraus nicht.⁴

⁴ Vgl. Konzept dB plus GmbH, Schalltechnisches Gutachten, 18.10.2024

5 PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN

Konzept

Die wesentliche Zielsetzung des Bebauungsplans liegt in der Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Steuerung der baulichen Entwicklung eines langfristig bestehenden Gewerbe- und Industriegebietes. Dazu sollen die Nutzungen innerhalb des Plangebietes möglichst konfliktfrei mit den angrenzenden Nutzungen (vor allem der angrenzenden Wohnbereiche) zusammengeführt werden. Daher ist vorgesehen mittels eines Schallschutzgutachtens bestehende Konflikte sowie zukünftige Konflikte zu identifizieren und mittels Schallschutzfestsetzungen in die Planung mitaufzunehmen. Weitere Konfliktbereiche die im Rahmen der Planung für die zukünftige Entwicklung des Plangebietes berücksichtigt werden sollen, sind die Themen Vergnügungsstätten, Einzelhandel, Altlasten und Grundwasserschutz.

Gem. § 1a Abs. 2 BauGB ist vorgesehen Innenbereichspotentiale zu identifizieren und planungsrechtlich zu sichern. Bei der Festsetzung zur Abgrenzung baulicher Anlagen und zur Höhe baulicher Anlagen sowie der Grundflächenzahl soll insbesondere auf den bereits anthropogen vorgeprägten Flächen sowohl horizontale als auch vertikale Nachverdichtung stattfinden können. Vorab fand eine Abfrage der ansässigen Eigentümer statt, um Entwicklungsabsichten der nächsten Jahre in den Festsetzungen berücksichtigen zu können. Es sollen sowohl Neuansiedlungen als auch bauliche Erweiterungen der ansässigen Betriebe möglich sein.

Hinsichtlich der Festsetzung der Art der baulichen Nutzung soll eine Mischung aus Gewerbe- und Industrienutzungen möglich sein. Der Bereich der historisch geprägten Industriegebäude im Nukleus des Plangebietes soll als Industriegebiet festgesetzt werden. Damit ist vorgesehen einen der wenigen Industriestandorte in St. Ingbert planungsrechtlich zu sichern, um langfristig eine Ansiedlung von Industriebetrieben zu fördern. In den Teilbereichen um den industriellen Kern, sollen zum einen aufgrund der schon bestehenden Betriebe, und zum anderen aus Gründen des Trennungsgrundsatzes im Hinblick auf die angrenzend vorhandenen schutzwürdigen Wohnbereiche Gewerbegebiete sowie eingeschränkte Gewerbegebiete festgesetzt werden.

Die interne Erschließung soll planungsrechtlich gesichert werden. Die tatsächlich öffentlich genutzten Streckenzüge der Kahlenbergstraße, der Ernst-Heckel-Straße, der Güterbahnhofstraße sowie der Hans-Wilhelmi-Straße, die zur Erschließung der Betriebsflächen notwendig sind sollen als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt, bzw. in Teilen erweitert werden um eine durchgängige Erschließung zu ermöglichen. Die Anschlüsse an die im BP RO38 festgesetzte Verkehrsfläche werden berücksichtigt um eine durchgängige Ost-West-Erschließung im Plangebiet zu ermöglichen. Am Nordende der Hans-Wilhelmi-Straße soll zudem eine Verbreiterung zugunsten von Wendemöglichkeiten größerer Lastenfahrzeuge festgesetzt werden.

Weiterhin bietet die bauplanungsrechtliche Neubetrachtung eines bestehenden Gewerbe- und Industriegebietes die Möglichkeit die Festsetzungen hinsichtlich Ökologie und Klimaschutz an aktuelle Standards in der Bauleitplanung anzupassen.

*Art der baulichen
Nutzung (GI)*

Gemäß der oben ausgeführten Planungskonzeption wird im Osten des Plangebietes gem. § 9 BauNVO ein Industriegebiet (GI) festgesetzt. Gem. § 9 Abs 1 BauNVO dienen GI ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solchen Betrieben, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. Dies hat zur Ursache, dass in GI gebündelt Nutzungen möglich sein sollen, die sich aufgrund ihres Störgrades an anderer Stelle im Stadtgebiet nicht konfliktfrei ansiedeln ließen. Nutzungen im GI sind daher nicht selten immissionsintensiv und sollten daher ebenso störungsresistent sein.

Abweichungen von den in § 9 Abs. 2 allgemein und § 9 Abs 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen erfolgten auf Grundlage des § 1 Abs. 9 BauNVO zur Berücksichtigung betroffener Belange. Im Einzelnen:

Vergnügungsstätten sowie Bordelle und bordellähnliche Einrichtungen sind unzulässig, um den Charakter des GI zu wahren, insbesondere vor dem Hintergrund der Lage des Plangebietes im oben genannten Vorranggebiet (VG) und dem daraus abzuleitenden Schutz wichtiger Industrie- und Gewerbeflächen für den produzierenden Sektor.

Einzelhandelsnutzungen sind gem. dem Einzelhandelskonzept der Stadt St. Ingbert nur ausnahmsweise zulässig, und zwar lediglich im Sinne eines Werksverkaufes bis zu einer Verkaufsflächenobergrenze von maximal 400m². Die Festsetzung bzw. Begrenzung dient der Feinsteuerung der im GI zulässigen Nutzungen zugunsten der im GI originär vorgesehenen Einrichtungen des produzierenden Sektors.

Des Weiteren sind Tankstellen nur im Sinne einer Betriebstankstelle zulässig. Die schließt die Errichtung von gewerblich orientierten Tankstellenbetrieben aus. Diese Betriebe sind üblicherweise mit einer hohen Kundenfrequenz verbunden, die sich insbesondere in Spitzenzeiten auf das Umfeld spürbar bemerkbar machen würde.

Aus Gründen des Lärmschutzes und der hohen Schutzbedürftigkeit solcher Nutzungen sind Kindergärten und Wohnungen (auch Betriebsleiterwohnungen, etc.) ausgeschlossen.

Gewerbliche Stell- und Parkplatzanlagen sind aufgrund ihrer Flächenintensität, sowie den sich ebenfalls daraus ergebenden, ggf. auch nächtlichen Verkehrsbelastungen, ebenfalls unzulässig.

*Art der baulichen
Nutzung (GE)*

Gemäß der Planungskonzeption wird ein Gewerbegebiet (GE) festgesetzt. Die Flächen sind bereits überwiegend bebaut weisen an einigen Stellen jedoch noch Nachverdichtungs- und Nachnutzungspotential auf. Gewerbegebiete dienen gem. § 8 Abs. 1 BauNVO vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Das Spektrum zulässiger Nutzungen umfasst grundsätzlich alle Gewerbebetriebe, mit Ausnahme derer die aufgrund ihres Störgrades einem Industriegebiet vorbehalten sind, auch in Hinblick auf den Trennungsgrundsatz gegenüber Nutzungen die an die Gewerbegebiete angrenzen. Vorwiegend sollten aber vor allem solche Betriebe angesiedelt werden, die aufgrund ihres Störgrades in Mischgebieten oder allgemeinen Wohngebieten unzulässig wären.

Abweichungen von den in § 8 Abs. 2 allgemein und § 8 Abs 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen erfolgten auf Grundlage des § 1 Abs. 9 BauNVO zur Berücksichtigung betroffener Belange.

Hierzu wurde unter der Begründung des GI vorangegangen bereits überwiegend eingegangen. Die entsprechend aufgeführten Gründe gelten auch für das Gewerbegebiet.

Ergänzend ist unter Berücksichtigung des Vergnügungsstättenkonzeptes die Zulässigkeit bestimmter Vergnügungsstätten vorgesehen. Aufgrund der Ausweisung des Vorranggebietes (VG) und bestehenden Wohnnutzungen in der weiteren Nachbarschaft, sind solche Einrichtungen jedoch nicht allgemein zulässig, sondern lediglich ausnahmsweise zulässig. Da diese Anlagen häufig mit einer erhöhten nächtlichen Verkehrsbelastung einhergehen, die potenziell erhebliche Beeinträchtigungen der angrenzenden Wohnnutzungen verursachen könnte, ist eine umfassende Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlich, um derartige Störungen zu vermeiden.

Ausnahmsweise zulässig sind folgende Nutzungen der Kategorie A: Spiel und Automatenhallen, Spielkasinos, Spielbanken, Wettbüros. Ebenso Nutzungen der Kategorie B: Diskotheken und Nachtlokale mit kulturellem Schwerpunkt.

Folgende Nutzungen der Kategorie A sind darüber hinaus ausgeschlossen: Tanzlokale / Tanz-Cafés / Nacht- und Tanzbars / Varietés, Striptease- und Table-Dance-Lokale / Swinger-Clubs / Sex-Kinos und Lokale mit Videokabinen zur Vorführung von Filmdarbietungen mit sexuellem Charakter. Aufgrund der in der Vergnügungsstättenkonzeption betonten „milieubedingten“ Störungen und den sich ggf. daraus ergebenden sozialen und kulturellen Konflikten mit dem Umfeld sind o.g. Nutzungen ausgeschlossen. Zudem kann damit Trading-Down-Effekten (Wert-, Imageverlust, Wegzüge, Leerstände, etc.) vorgegriffen werden.

Abweichend von § 8 Abs. 2 BauNVO sind im GE, Anlagen für sportliche Zwecke nur ausnahmsweise zulässig. Dies begründet sich ebenfalls in der ggf. lärm- und verkehrsintensiven Art einzelner sportlicher Einrichtungen, die einer genaueren Prüfung in der späteren Genehmigungsphase bedürfen.

*Art der baulichen
Nutzung (GEe)*

Auf den östlichen Flächen sind gem. der Planungskonzeption eingeschränkte Gewerbegebiete festgesetzt. Im Bereich der eingeschränkten Gewerbegebiete wird aus Gründen des Lärmschutzes gegenüber den angrenzenden Wohnnutzungen gem. § 1 Abs. 8 BauNVO festgesetzt, dass nur Betrieb und Anlagen zulässig sind, die das Wohnen nicht wesentlich stören. D.h. es sind nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, die nach ihrem Störgrad auch in einem Mischgebiet zulässig wären. In Anlehnung an eine sogenannte Immissionstreppe findet somit ausgehend vom westlich im Plangebiet festgesetzten Industriegebiet eine Herabstufung der Störintensität zulässiger Nutzungen zum Schutz der östlich angrenzenden Wohnnutzungen statt.

Weitere Abweichungen von den in § 8 Abs. 2 allgemein und § 8 Abs 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen erfolgten auf Grundlage des § 1 Abs. 9 BauNVO zur Berücksichtigung betroffener Belange. Hierzu wurde vorangegangen bereits eingegangen.

*Maß der baulichen
Nutzung*

Das Maß der baulichen Nutzung entspricht für die Angabe der Grundflächenzahl (GRZ) den unter § 17 BauNVO angegebenen Orientierungswerten für GE und GI. Lediglich geringfügige Überschreitungen können in Anwendung des § 19 Abs. 4 BauNVO zugelassen werden. Dies ist in solchen Fällen möglich in denen die Überschreitung der GRZ zu keiner erheblichen Mehrbelastung für die natürlichen Bodenfunktionen führen würde oder eine zweckdienliche Grundstücksnutzung ungebührlich stark eingeschränkt werden würde.

Die Höhe baulicher Anlagen wird durch die Festsetzung einer maximal zulässigen Gebäudeoberkante (GOK_{max}) definiert. Die Höhe orientiert sich dabei an bereits bestehenden Anlagen sowie dem städtebaulichen Umfeld. Im Bereich der eingeschränkten Gewerbegebiete, wird unter Berücksichtigung der angrenzenden Wohngebiete eine entsprechend restriktive Höhenbegrenzung von 10m festgesetzt, um einer erdrückenden Wirkung vorzugreifen. Lediglich im Bereich des GEe2 wird aufgrund des im Bestand schon vorhandenen, acht Stockwerke umfassenden Bürogebäudes die Höhenbegrenzung auf 22m festgesetzt. Im Bereich der GI und der GE werden 22m bzw. 16m als GOK_{max} festgesetzt. Dies entspricht teilweise dem Gebäudebestand, lässt teilweise aber auch einen weiteren Spielraum für zukünftige Gebäudeentwicklungen zu. Ausgehend vom GI findet sowohl in Anlehnung an den Trennungsgrundsatz, als auch einer geordneten Entwicklung des Stadtbildes eine Staffelung der Höhenentwicklung statt. Als unterer Bezugspunkt wird gem. § 18 Abs. 1 BauNVO die Oberkante der das Gebäude erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche an der Grundstücksgrenze, gemessen orthogonal zur Gebäudemitte bestimmt. Für Grundstücke, deren Grenze nicht oder nur teilweise an die Straßenbegrenzungslinie angrenzt, wird die Oberkante der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche als Höhenbezugspunkt herangezogen. Diese wird von der jeweiligen Gebäudemitte aus gemessen. Bei Eckgrundstücken gilt die Oberkante der das Grundstück maßgeblich erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche als Höhenbezugspunkt.

Bauweise

In den Baugebieten wird eine abweichende Bauweise festgesetzt, die dadurch definiert ist, dass sowohl Gebäudelängen über als auch unter 50m zulässig sind. Dies trägt den spezifischen Anforderungen und Nutzungen von Gewerbe- und Industriegebieten Rechnung. In betreffenden Gebieten besteht ein erhöhter Bedarf an flexiblen baulichen Strukturen, um den unterschiedlichen betrieblichen Anforderungen und Abläufen gerecht zu werden.

*Überbaubare
Grundstücksflächen*

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt. Baugrenzen dürfen nicht durch Gebäude oder Gebäudeteile überschritten werden. Lediglich Ausnahmen in geringfügigem Ausmaß können zugelassen werden. Die Festlegung der Baugrenzen erfolgte unter der Maßgabe möglichst großer Flexibilität innerhalb der Baugebiete. Teilweise ist bereits im Bestand eine Grenzbebauung vorhanden. Die Baugrenze ist dort entsprechend ohne Abstand zu den Verkehrsflächen festgesetzt, um hier auch weiterhin eine Grenzbebauung und durch Nachverdichtungen ein geschlossenes Stadtbild zu erwirken. Im nördlichen Bereich des GI fand zudem ein Festsetzen der Baugrenze auf den momentanen Gebäudebestand statt, um aus schalltechnischen Gründen ein Heranrücken an die nördlich der Bahngrenze liegende Wohnbebauung zu verhindern.

*Stellplätze, Garagen
und Nebenanlagen*

Gemäß §12 Abs. 6 BauNVO und § 14 Abs. 1 BauNVO sind Stellplätze, Garagen und Carports sowie Nebenanlagen innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (auch innerhalb des Grenzabstandes) zulässig, auch wenn der Bebauungsplan für sie keine besonderen Flächen festsetzt. Das heißt gem. Gesetzestext: Außer den in den §§ 2 bis 13 genannten Anlagen sind auch untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen. Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 2 BauNVO (die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen) sind innerhalb des Baugebietes allgemein zulässig. Dies gilt ebenso für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien.

Verkehrsflächen

Die bereits öffentlich gewidmeten Straßenzüge der Kahlenbergstraße, der Hans-Wilhelmi-Straße, der Ernst-Heckel-Straße, der Parallelstraße sowie der Güterbahnhofstraße, die sich innerhalb des Geltungsbereiches befinden, werden als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt. Die verkehrliche Anbindung an die im Bebauungsplan „Gewerbegebiet Heckelvilla“ festgesetzte Verkehrsfläche wird dabei berücksichtigt.

Die Wegeverbindung zwischen der Kahlenbergstraße und der südlich des Plangebietes verlaufenden Parallelstraße wird planungsrechtlich gesichert und als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß-/Radweg“ festgesetzt.

Die im nördlichen Bereich der Kahlenbergstraße nach Westen verlaufende private Strichstraße war ursprünglich als Ringstraße durch das nun festgesetzte Industriegebiet mit der Ernst-Heckel-Straße verbunden. Um die Erschließung des GI sowie der vorgelagert im GE liegenden Betriebe von dieser Seite aus zu sichern, wird diese Ringschließung wieder planungsrechtlich festgesetzt. Hiermit wird auch eine anschließende öffentliche Widmung ermöglicht, wodurch die Straße für den öffentlichen Verkehr zugänglich gemacht und langfristig unterhalten werden kann. Durch Wiederaufnahme der Ringschließung kann der innere Verkehrsfluss verbessert, z.B. indem das Verkehrsaufkommen auf verschiedene Zufahrtswege verteilt wird und einzelne Flächen überhaupt erst öffentlich erreichbar gemacht werden.

*Rückhaltung und
Versickerung von
Niederschlagswasser*

Zur Berücksichtigung des Grundwasserschutzes insbesondere aufgrund der Lage des Plangebietes im WSG St. Ingbert wird festgesetzt, dass das von Dachflächen und versiegelten Flächen (also potentiell kontaminierten Flächen) anfallende Niederschlagswasser der Kanalisation zuzuführen ist, d.h. nicht zur Versickerung gebracht werden darf.

Grünflächen

Es werden insgesamt drei Grünflächen mit der jeweiligen Zweckbestimmung „Abstandsgrün“ und „Strukturerhalt“ festgesetzt, um die darin bestandene Vegetation zugunsten des Landschaftsbildes, dem Naturschutz, der menschlichen Gesundheit sowie der Klimaanpassung zu sichern. Im Süden des Geltungsbereiches werden entsprechend des Bestandes zwei Grünflächen mit der Zweckbestimmung Abstandsgrün festgesetzt. Die dort bestehenden Gehölze stellen eine

grüne Einfassung des südlichen Geltungsbereiches dar, von der die angrenzenden Gewerbeflächen ökologisch und optisch profitieren. Des Weiteren befindet sich im Grenzbereich zwischen GI und östlich angrenzendem GE ein begrünter Bereich, der sich vermutlich sukzessiv auf brach gelegenen Randflächen der ehemaligen Industriebetriebe entwickelte. Er stellt eine der wenigen begrünten Bestandsflächen im Geltungsbereich dar und wird aus o.g. Gründen gesichert.

Waldflächen

Südlich des GEe2 befindet sich eine zusammenhängende, in sich geschlossene Waldzelle, die als solche erhalten bleiben soll und daher planungsrechtlich als Waldfläche gesichert wird. Die Regelungen des Landeswaldgesetzes, insbesondere zum Waldabstand gem. § 14 Abs. 3 LWaldG sind zu beachten.

*Maßnahmen zum
Schutz, zur Pflege
und zur Entwicklung
Von Boden, Natur
und Landschaft*

Im Hinblick auf den sich abzeichnenden Klimawandel und die damit verbundenen Auswirkungen auf Flora, Fauna und den Menschen, aber auch angesichts des Verlustes von Lebensräumen durch anthropogene Bautätigkeiten wurden in der vorliegenden Planung Maßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 festgesetzt.

Dazu wurde planbegleitend ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. Im Zuge der damit verbundenen umfangreichen örtlichen Kartierungen wurden innerhalb des Geltungsbereiches Nachweise verschiedener Artgruppen erbracht (Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Amphibien, Nachtfalter). Insbesondere in Bezug auf die Artgruppe der Reptilien wurden nahezu flächendeckend Individuen gesichtet. Vorliegender Bebauungsplan überplant vorwiegend bereits bauliche genutzte Flächen die bislang nach § 34 BauGB zu beurteilen gewesen wären und sichert diese bauplanungsrechtlich in ihrem Bestand. Eine zeitnahe und gestaffelte bauliche Gesamtentwicklung im Sinne eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans oder eines Angebotsbebauungsplans auf der "grünen Wiese" wird vorliegend nicht stattfinden. Dies ist auch schon aufgrund der kleinteiligen Eigentümerstruktur und der fast vollständigen Belegung von sich im laufenden Betrieb befindender Unternehmen auszuschließen. Aus diesem Grund werden die Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen des Fachbeitrages pauschal als Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen (Maßnahmen M5 – M9). Zudem wird festgesetzt, dass eine ökologische Baubegleitung durchzuführen ist, die sicherstellt, dass es zur Vermeidung der in § 44 (1) BNatSchG formulierten artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote kommt. Zu den relevanten Arbeiten und Bautätigkeiten die der ökologischen Baubegleitung unterliegen zählen u.a. Eingriffe in den Untergrund und der Abriss von Gebäuden sowie Rodungsmaßnahmen. Eine detaillierte Erläuterung der Schutzkonzeption aus Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen ist Kapitel 7 des planbegleitend erstellten artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu entnehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass durch regelmäßige Pflege sicherzustellen ist, dass die ggf. herzustellenden Ersatzhabitate dauerhaft im Zielzustand verbleiben und den Individuen einen dauerhaften Lebensraum ermöglichen.

Zur weiteren Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange wurden

spezifische Maßnahmen getroffen, um eine dauerhafte Verträglichkeit der künftigen Bautätigkeit und Nutzung des Plangebiets mit den im Umfeld ansässigen Arten zu gewährleisten und die Auswirkungen der Bauleitplanung auf die Umwelt zu minimieren. Dazu wurde die Verwendung von reduzierter und insektenfreundlicher Beleuchtung festgesetzt (Maßnahmen M4). Diese Art der Beleuchtung minimiert die Lichtverschmutzung, die negative Auswirkungen auf nachtaktive Insekten und andere Tierarten haben kann. Des Weiteren wurde festgesetzt, dass bei der Errichtung von Zäunen und anderen Einfriedungen ein Abstand von mind. 10cm zur Bodenkante eingehalten werden muss (Maßnahme M3). Dies reduziert die Barrierewirkung für Kleintiere, die sonst Schwierigkeiten haben könnten, solche Zäune zu überwinden oder darunter hindurchzukriechen.

Zudem wurden Festsetzungen getroffen, die den Schutz und die nachhaltige Entwicklung des Bodens im Plangebiet zum Ziel haben. Dazu sollen Flächenversiegelungen möglichst minimiert werden sowie Stellplätze, Zufahrten und Wege nach Möglichkeit mit einem versickerungsfähigen Belag (z.B. Pflaster, Rasengittersteine, breittufiges Pflaster, o.ä.) versehen werden. Zu berücksichtigen sind hierbei jedoch die Vorgaben aus der Wasserschutzgebietsverordnung (WSGVO) St. Ingbert vom 29.11.1991, um den Schutz des Grundwassers sicherzustellen. Das bedeutet, dass im Zuge der Bauphase spezifische Maßnahmen zum Schutz des Grund- und Trinkwassers gem. den Vorgaben der WSGVO umgesetzt werden müssen, um negative Beeinträchtigungen zu vermeiden. Dazu wurde die WSGVO ebenfalls als nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB im Bebauungsplan festgesetzt.

Erneuerbare Energien

Die Festsetzung, dass im gesamten Geltungsbereich mindestens 50 % der nutzbaren Dachflächen von Gebäuden und baulichen Anlagen mit Photovoltaikmodulen und/oder Solarwärmekollektoren ausgestattet werden müssen, dient dem Ziel der Förderung erneuerbarer Energien und der nachhaltigen Energieerzeugung. Diese Maßnahme dient der Gewährleistung aktueller Anforderungen an nachhaltiges Bauen und Stadtentwicklung. Die Installation von Photovoltaikmodulen und Solarwärmekollektoren stellt eine effiziente Nutzung vorhandener Flächen dar, die andernfalls ungenutzt blieben, und trägt somit zur optimalen Nutzung der natürlichen Ressourcen im Plangebiet bei.

Insgesamt fördert die Festsetzung eine klimafreundliche Entwicklung des Plangebiets und trägt zur Erfüllung von Klimaschutzzielen auf lokaler Ebene bei.

Anpflanzungen

Zur Aufwertung des Stadtbildes, zur Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange und zur Förderung der ökologischen Qualität der Bauflächen werden im Geltungsbereich bestimmte Pflanzvorgaben festgesetzt. Diese Maßnahmen tragen auch zur Klimaanpassung bei, indem sie Hitzestress und Luftstaus reduzieren.

So wird festgesetzt, dass die nicht überbaubaren Grundstücksflächen zu begrünen und gärtnerisch mit Pflanzen (Gehölzen, Stauden, Gräser, etc.) zu bepflanzen sind. Bei einer Grundflächenzahl von 0,8 entsteht somit eine Pflanzvorgabe von mindestens 20% der Grundstücksflächen. Konkretisiert wird die Pflanzfestsetzung zudem durch den Ausschluss von großflächig mit Steinen bedeckten Flächen, auf denen hauptsächlich Steine zur Gestaltung vorkommen und

Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten). Durch Anwendung dieser Festsetzung wird auch der Verbesserung des Mikroklimas Rechnung getragen, da der potentielle Anteil versiegelter oder sich stark aufheizender Flächen im Plangebiet damit minimiert werden kann.

Des Weiteren wird eine Fassadenbegrünung festgesetzt: Außenwände von Gebäuden deren Fensterabstand mehr als 5m beträgt, sowie fensterlose Fassaden sind mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen. Je 2m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden. Insbesondere Gewerbe und Industriegebiete zeichnen sich oftmals durch geschlossene, ungegliederte Fassaden aus. Durch eine Begrünung der geeigneten Fassaden, kann somit nicht nur den mikroklimatischen Auswirkungen einer hohen baulichen Dichte entgegengewirkt werden, sondern auch das Stadtbild gestalterisch aufgewertet werden.

Zudem wird eine Dachbegrünung festgesetzt: Flachdächer und flach geneigte Dächer (bis 15° Dachneigung) der Hauptgebäude sind extensiv zu begrünen. Dachflächen von Garagen, Carports und Nebengebäuden sind grundsätzlich zu begrünen. Technisch begründete Ausnahmen sind zulässig. Die Dachbegrünung ist mit einem mind. 5cm und max. 15cm starken Substrataufbau zu versehen. Im Bereich von Solaranlagen ist durch eine kleinwüchsige Bepflanzung sicherzustellen, dass der Bewuchs keinen Schattenwurf erzeugt. Dachbegrünungen stellen insbesondere in Standorten hoher baulicher Dichte eine Möglichkeit dar, der Aufheizung entgegenzuwirken, indem Niederschlagswasser gedrosselt wird und bereits auf den Dachflächen teilweise zur Verdunstung gebracht werden kann. Des Weiteren wird gewissermaßen eine Teilentsiegelung erreicht, indem auf Dächern bereits versiegelten Flächen neue Grünflächen entstehen, die auch als Ersatzlebensräume für Vogel- und Insektenarten bieten können.

Außerdem ist festgesetzt, dass innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen Alleepflanzungen bzw. Baumreihen vorzusehen sind. Hierzu sind Hochstämme mit entsprechender Pflanzqualität in regelmäßigen Abständen entlang der Verkehrsflächen zu pflanzen. Für Stellplätze innerhalb der Baugebiete ist je vier Stellplätze ein Laubbaum zu pflanzen, um die Parkflächen zu beschatten und die Hitzeentwicklung zu reduzieren. Diese Maßnahmen trägt auch zur optischen Auflockerung und ökologischen Aufwertung des Gewerbe- und Industriegebiets bei und wirken gleichzeitig positiv auf die Klimaanpassung.

In den öffentlichen Grünflächen „Abstandsgrün“ und „Strukturerhalt“ wird ein strukturreicher Bewuchs durch die Pflanzung von Bäumen, Sträuchern, Stauden und bodendeckenden Gehölzen festgesetzt. Diese Begrünung kann dazu beitragen ökologische Korridore innerhalb des Plangebietes zu schaffen, was die Integration naturnaher Flächen in eine sonst stark versiegelte Umgebung fördert.

Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind klimatolerante, standortgerechte Gehölze zu verwenden (vgl. Pflanzliste im Anhang).

Der NABU empfiehlt: Bei Neuanpflanzungen sollten vorzugsweise solche Gehölzarten gepflanzt werden, welche Blüten und Früchte hervorbringen, die Insekten und Vögeln als Nahrungsquelle dienen können, wie z. B. Weißdorne (*Crataegus*), Wildkirsche (*Prunus avium*) oder Eber-Esche (*Sorbus aucuparia*). Obstbäume sind grundsätzlich Ziergehölzen vorzuziehen. Blumenwiesen sind Rasen grundsätzlich vorzuziehen. Durch eine zweischürige Mahd (in trockenen Jahren

nur einschürige) kann deren Bestand gesichert werden und eine jährliche Düngergabe vermeidet eine allzu starke Aushagerung der Blumenwiesen auf dem nährstoffarmen Sandboden. Ebenfalls wird empfohlen gebietsfremde invasive Gehölze wie Robinen (*Robinia pseudoacacia*) und Späte Traubenkirschen (*Prunus serotina*) in den Be-ständen selektiv zu entfernen, um deren weitere Ausbreitung zu unterbinden.

Erhalt von Bäumen

Die Festsetzung, dass gesunde Bäume, die nicht unmittelbar von Baumaßnahmen betroffen sind, erhalten bleiben müssen, sowie das für abgängige Gehölze Ersatzpflanzungen vorzusehen sind verfolgt das Ziel, die ökologischen und klimatischen Funktionen innerhalb des Industrie- und Gewerbegebiets langfristig zu sichern. Bäume spielen eine zentrale Rolle bei der Verbesserung des lokalen Mikroklimas, insbesondere durch die Reduktion von Hitzestress und die Bindung von CO₂. In urbanen und industriell geprägten Räumen tragen sie zudem zur Verbesserung der Luftqualität und zur Erhöhung der Biodiversität bei. Ihr Erhalt ist daher aus ökologischer und klimatischer Sicht von entscheidender Bedeutung.

*Schallschutz-
Festsetzungen*

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit innerhalb des Plangebietes vor den Lärmemissionen des Straßen- und Schienenverkehrs durch die A6, und der Bahnstrecke sind gem. den Vorgaben des planbegleitenden Schallschutzgutachtens, entsprechende Maßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt: Für schutzbedürftige Räume in Wohnnutzungen soll ein Innenraumpegel von 30 dB(A) und für Büroräume von 35 dB(A) erreicht werden. Bei Beurteilungspegeln von über 50 dB(A) nachts sind schalldämmende Lüfter erforderlich, um bei geschlossenen Fenstern eine ausreichende Belüftung zu gewährleisten.

Geltungsbereich

Die Grenzen des Plangebietes ergeben sich aus der Örtlichkeit und beschränken sich auf die zur Umsetzung des Planungskonzeptes notwendigen Flächen.

*Bauordnungsrechtliche
Festsetzung für Werbe-
Anlagen*

Zur Wahrung des Stadtbildes sowie zum Schutz der sich im Nahbereich des Bebauungsplans befindenden sensiblen Nutzungen werden ergänzende Anforderungen an die äußere Gestaltung von Werbeanlagen festgesetzt: Unzulässig sind Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht, akustische Werbung sowie Laserwerbung, Skybeamer oder Ähnliches. Die ausgeschlossenen Werbeanlagen haben störenden bis sehr störenden Charakter und sind mit einer geordneten und behutsamen Entwicklung des Stadtbildes nicht vereinbar.

Altlasten

Entsprechend dem Altlastenkataster der Stadt St. Ingbert werden die auf der Planzeichnung verorteten Altlasten- bzw. Altlastenverdachtsflächen gekennzeichnet: Ergänzend dazu wird eine Festsetzung gem. § 9 Abs. 2 BauGB getroffen, die für die belasteten Bereiche Einschränkungen in der Zulässigkeit von Nutzungen und Bauarbeiten vorsieht, bzw. die Zulässigkeit an die Erfüllung von Auflagen des LUA bindet.

Die Festsetzung, dass die unter Punkt I.1. vorgesehenen Nutzungen im Bereich der Altlastenverdachtsflächen gemäß § 9 Abs. 2 BauGB erst nach Ausräumung einer Gefährdung durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG oder nach erfolgreicher Bodensanierung zulässig sind, verfolgt das zentrale Ziel des Bodenschutzes und der Gefahrenabwehr. In Bereichen mit Altlastenverdacht

besteht ein potenzielles Risiko für Mensch und Umwelt, insbesondere durch Kontaminationen des Bodens und Grundwassers. Empfindliche Nutzungen sind in Gewerbegebieten eher die Seltenheit, auch ist die Versiegelung in der Regel deutlich höher als in empfindlicheren Wohngebieten. Dennoch sind auch vorliegend teilweise Nutzungen allgemein oder ausnahmsweise in den GEe oder GE zulässig, wie etwa Wohn-, Büro-, oder Freizeitnutzungen, die durch Schadstoffbelastungen gefährdet werden könnten, was eine umfassende Gefährdungsabschätzung und gegebenenfalls Sanierung erforderlich macht. Die Festsetzung zur Überwachung von Bauarbeiten in diesen Bereichen, insbesondere bei Eingriffen in den Untergrund, gewährleistet eine kontinuierliche Kontrolle möglicher Altlastenrisiken während der Bauausführung. Im Falle eines Auffindens von Altlasten ist die sofortige Einstellung der Bauarbeiten und die umgehende Information der Bodenschutzbehörde notwendig, um weitere Schäden zu verhindern und geeignete Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt zu ergreifen. Diese Vorsichtsmaßnahmen minimieren das Risiko der Freisetzung von Schadstoffen und tragen zur umweltverträglichen Entwicklung der Baugebiete bei. Damit der Schutz des Grundwassers entsprechend ordnungsgemäß berücksichtigt wird, wurde die Wasserschutzgebietsverordnung des WSG St. Ingbert gem. § 9 Abs. 6 BauGB in die Planzeichnung mitaufgenommen.

*Nachrichtliche
Übernahmen*

Die nachrichtliche Übernahme der Vorschriften zur Rodung und zur Wasserschutzgebietsverordnung in den Bebauungsplan dient der Verdeutlichung der Belange des Artenschutzes sowie des Wasserschutzgebietes St. Ingbert (insb. In Bezug auf die Altlasten) und gewährleistet die Umsetzung der entsprechenden Vorgaben.

Hinweise

Die Hinweise für die nachfolgenden Planungsebenen sind der Planzeichnung zu entnehmen.

6 PRÜFUNG VON PLANUNGSAKTIVITÄTEN

Standortentscheidung Die Standortentscheidung begründet sich grundsätzlich in der planerischen Absicht eine geordnete Stadtentwicklung auf bereits bebauten Flächen im Innenbereich anzustoßen und bestehende sowie zukünftige städtebauliche Dysfunktionalitäten und Konfliktbereiche zu adressieren. Da die Standortentscheidung unmittelbar mit der Bestandssituation (s. Ausführungen in der Planungskonzeption) zusammenhängt, fallen Standortalternativen grundsätzlich weg.

Die Planung beabsichtigt sowohl Bestandsnutzungen zu sichern als auch den Nutzungskatalog dem städtebaulichen Umfeld entsprechend anzupassen.

0-Variante Die 0-Variante würde bedeuten, dass die Fläche in ihrem Zustand verbleiben würde und das geltende Planungsrecht gem. § 34 BauGB weiterhin Bestand hätte. Die in der Planungskonzeption angeführten städtebaulichen Zielsetzungen und Problemlagen könnten planungsrechtlich nicht adressiert werden.

7 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG – ABWÄGUNG

Mit Realisierung der Planung sind Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange zu erwarten. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung mit eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Aufgrund des Planungskonzeptes und der vorgesehenen Festsetzungen lassen sich Auswirkungen erwarten, die im Rahmen der Abwägung zu betrachten und auf ihre Erheblichkeit hin zu bewerten sind:

Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Aufgrund der Gemengelage zwischen historisch gewachsener Industrie- und Gewerbeflächen und angrenzender Wohnnutzungen ergeben sich Konfliktpotentiale die durch Festsetzung schallschutztechnischer Vorgaben adressiert werden müssen. Grundsätzlich sind durch die Festsetzung und Planungsabsicht zur Sicherung und Etablierung eines Industriegebietes innerhalb des Bebauungsplans auch höhere Anforderungen an den Außengebietsschutz zu stellen, als dies bei den aktuellen Nutzungen durch den Fall einer Innenbereichsentwicklung nach den Vorgaben von § 34 BauGB der Fall wäre. Dies wird zum einen durch eine Nutzungstreppe (GI; GE; GEe) erreicht, die das Störpotential der festgesetzten Gebietstypen in Richtung der angrenzenden Wohnbebauung abmildert. Des Weiteren sind Schallschutzmaßnahmen (Verbesserung der Schalldämmung von Außenbauteilen, Mindestanforderungen an Lüftungsanlagen) vorgesehen. Betriebswohnungen sowie Betriebskindergärten sind als potentiell störanfällige Nutzungen ebenfalls innerhalb des GE und GI aus Gründen der Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ausgeschlossen. Tiefergehende Untersuchungen sind dem planbegleitend erstellen Schallschutzgutachten zu entnehmen. Weiterhin Berücksichtigung des o.g. Belanges erfolgte durch den Ausschluss verkehrsintensiver und in den Nachtstunden störintensiver Nutzungen wie bestimmten Vergnügungsstätten und Bordellen. Diese Nutzungen bringen durch ihr Trading-Down-Potential zudem mögliche soziale Verdrängungseffekte mit sich die sich im Weggang der angrenzenden sensiblen Nutzungen niederschlagen

könnten und daher im Plangebiet unzulässig sind. Weitere potentiell störintensive Nutzungen, wie einige Sport- und Kulturanlagen, etc. sind nur ausnahmsweise zulässig, da hier je nach Störgrad in der Genehmigungsphase im Einzelfall entschieden werden muss.

Eine Berücksichtigung der Altlasten auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse findet zum einen durch einen weitestgehenden Ausschluss von Wohnungen (bis auf GEe) innerhalb des Plangebietes statt, aber auch durch die seitens des LUA vorgegebene Festsetzung gem. § 9 Abs. 2 BauGB, die sicherstellt, dass entsprechende Schutzvorkehrungen bzw. Sanierungen stattzufinden haben bevor sensible Nutzungen zugelassen werden können.

Wohnbedürfnisse

Eine Schaffung von Wohnraum ist innerhalb des Plangebietes nicht vorgesehen, da die Gesamtkonzeption aus den genannten Gründen eine andere Entwicklung vorsieht. Ein Ausschluss von Betriebswohnungen innerhalb des GE und GI erfolgte wie oben beschrieben aus Gründen des Schallschutzes. Grundsätzlich wäre die Anlage von Betriebswohnungen im GEe jedoch ausnahmsweise zulässig, da hier der Störgrad eines Mischgebietes angesetzt wird. Dies bedarf der Einzelfallprüfung in der Genehmigungsphase.

Soziale/kulturelle Bedürfnisse - Freizeit und Erholung

Die nebenstehenden Belange sind nur bedingt von der Planung betroffen, da das Plangebiet bereits im Bestand keine Erholungs- und Freizeitfunktion erfüllt bzw. keinen sozialen und kulturellen Bedürfnissen dient. Durch die Festsetzung der im Geltungsbereich zulässigen Nutzungen wird dies nun z.T. planungsrechtlich festgeschrieben. So sind kulturelle, soziale und sportliche Nutzungen in den Gebieten nur ausnahmsweise zulässig. Dies entspricht aber zum einen bereits den orientierenden Vorgaben der §§ 8 und 9 BauNVO, sondern vor allem der Planungskonzeption, die für den Geltungsbereich die Ansiedlung von klassischen produzierenden oder verarbeitenden Gewerbe- und Industriebetrieben vorsieht. Die Zulässigkeit muss im Einzelfall in der Genehmigungsphase geprüft werden.

Negative Auswirkungen der Planung auf die nebenstehenden Belange sind nicht zu erwarten.

Raumstruktur – Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung vorhandener Ortsteile – Erhaltung zentraler Versorgungsbereiche

Die vorliegende Planung beabsichtigt die Sicherung bzw. Entwicklung eines historischen Industrie- und Gewerbestandortes. Die Erhaltung und Fortentwicklung des Stadtteils Rohrbach ist durch die Planungskonzeption adressiert. Der Bebauungsplan sieht gem. der Einzelhandelskonzeption der Stadt St. Ingbert keine Zulässigkeiten für ausschließlich zentrenrelevante Sortimente (St. Ingberter Liste) vor. Der zentrale Versorgungsbereich der St. Ingberter Innenstadt wird somit nicht negativ beeinträchtigt.

Baukultur, Denkmalschutz, Denkmalpflege Orts – und Landschaftsbild

Gem. vorliegender Kenntnis befinden sich keine Bau- und Naturdenkmäler innerhalb des Geltungsbereiches.

Das Orts- und Landschaftsbild wird durch die Sicherung vorhandener

Grünstrukturen, der gestalterischen Vorgaben an Werbeanlagen, den Pflanzvorgaben für Fassaden, Dächer und den Straßenraum sowie durch die vorgegebenen maximalen Gebäudehöhen und die Baufenster adressiert. Durch die genannten Festsetzungen wird gewährleistet, dass die künftige Bebauung sich verträglich in das Umfeld einfügt.

Kirchliche Belange

Es sind keine Auswirkungen auf die Belange von Kirchen oder Religionsgesellschaften zu erwarten. Es sind keine betreffenden Einrichtungen innerhalb oder angrenzend vorhanden, die von der Planung negativ beeinträchtigt werden würden.

Belange gem.

§ 1 Nr. 7 a – j BauGB

Die Belange des Umwelt- und Artenschutzes wurden im Zuge der Planung adressiert. So fanden z.B. auf Grundlage einer Vorabbegehung zur Potenzialabschätzung tiefergehende Kartierungen verschiedener planungsrelevanter Artgruppen statt (Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien, Amphibien, sowie Tag- und Nachtfalter). Der grundsätzliche Umfang der naturschutzfachlichen Untersuchungen wurde mit dem LUA bereits abgestimmt. Die im Fachbeitrag Artenschutz formulierten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wurden im Bebauungsplan festgesetzt. Deren Wirksamkeit wird im Einzelnen durch eine ökologische Baubegleitung festgesetzt.

Faktoren	Auswirkungen
Flora / Fauna	Durch die getroffenen Festsetzungen wird es zu Auswirkungen auf Flora und Fauna kommen. Die vorliegende Planung beansprucht größtenteils Flächen, die durch die bestehenden Nutzungen bereits stark anthropogen überprägt sind, sodass davon auszugehen ist, dass keine erheblichen Auswirkungen auf Flora und Fauna zu erwarten sind. Vielmehr wird durch die Planung sichergestellt, dass in einem Bereich, indem Nutzungen und bauliche Tätigkeiten bislang nach § 34 BauGB zu bewerten waren, höhere artenschutzrechtliche Standards gelten. So auch z.B. durch die Festsetzung von Grünordnungs- und Pflanzvorgaben, die auch der Erhöhung der ökologischen Wertigkeit und Biodiversität Rechnung tragen. Für weitere Ausführungen zum Artenschutz ist der planbegleitende Fachbeitrags Artenschutz heranzuziehen. Im Bereich von Freiflächen und begrünten Flächen wird es zu Eingriffen in den bestehenden Gehölzbestand und die Biotopstruktur kommen. Mögliche Auswirkungen dahingehend sind jedoch im Zuge der vorliegenden Planung als gering einzuschätzen, da es sich beim Plangebiet um ein überwiegend bereits im Bestand bebaute und betrieblich genutzte Fläche im Innenbereich handelt für die vorliegend keine neuen naturnahen Flächen in Anspruch genommen werden. Durch grünordnerische Festsetzungen wie der Sicherung von bestehenden Waldflächen und vegetationsbestandenen Bereichen, werden die wenigen größeren naturschutzfachlich relevanten Bereiche planungsrechtlich gesichert. Ergänzend wurden Festsetzungen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft getroffen, die neben artenschutzrechtlich relevanten Maßnahmen auch Vorgaben zur naturnahen bzw. gärtnerischen und unversiegelten Gestaltung der nicht baulich in Anspruch genommenen Teile der Baugrundstücke umfassen. Des Weiteren wurden Vorgaben zur Anlegung von Fassaden- und Dachbegrünungen getroffen, die dafür Sorge tragen können, Lebensräume zu erhalten, zu schaffen und die Biotopvernetzung auf langjährig bestehenden anthropogen überprägten Flächen in Teilen wiederherzustellen.

Fläche	Die vorliegende Planung findet weitestgehend auf Flächen statt, die bereits überwiegend langjährig anthropogen überformt sind. Diese Flächen befinden sich im planungsrechtlichen Innenbereich stehen auch ohne die vorliegende Planung einer baulichen Nutzung gem. § 34 BauGB zur Verfügung.
Boden / Wasser	Die Böden im Plangebiet sind im aufgrund Vornutzungen anthropogen überprägt. Natürliche Böden sind nur noch vereinzelt (z.B. im Bereich der Waldfläche) vorhanden. Es findet vorliegend keine Neuinanspruchnahme naturnaher Böden statt. Das Plangebiet liegt innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebietes St. Ingbert. Durch die nachrichtliche Übernahme der Schutzgebietsverordnung wird sichergestellt, dass die Vorgaben des Grundwasserschutzes in der späteren Genehmigungsphase ihre Berücksichtigung finden, insbesondere in Bezug auf die vorhandenen Altlastenflächen. Für die Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen wurde ebenfalls eine entsprechende Festsetzung gem. den Vorgaben des LUA ergänzt.
Luft / Klima	Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Luft und Klima sind als nicht erheblich zu bewerten, da der Großteil der Planung auf bereits bebauten innerstädtischen Flächen stattfindet. Vielmehr ist es Teil der Planungskonzeption klimarelevante Vorgaben zu treffen, um die anthropogen überformten Flächen im Plangebiet um eine Klimaanpassung und Klimavorsorge zu ergänzen. Dazu werden bereits begrünte/vegetationsbestandene Bereiche gesichert sowie umfangreiche Vorgaben zur Neubegrünung von Frei- und Dachflächen sowie Fassaden getroffen, um langfristig Verdunstungseffekte zu fördern und Hitzestau zu vermeiden.
Wirkungsgefüge / Wechselwirkungen	Negative Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der Schutzgüter sind durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten. Vielmehr wird durch die Planung sichergestellt, dass trotz der vorhandenen Nutzung des Gebiets als innerstädtisches Industrie- und Gewerbegebiet ökologische und klimatische Aspekte berücksichtigt und durch geeignete Maßnahmen aufgewertet werden. Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden dabei in Einklang gebracht, um langfristig einen nachhaltigen und ökologisch verträglichen Entwicklungsrahmen für zukünftige Nutzungen im Gebiet zu schaffen.
Natura 2000 Gebiete	Erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck von Natura 2000 Gebieten sind nicht zu erwarten.
Schwere Unfälle oder Katastrophen	Die Ansiedlung eines Störfallbetriebs ist grundsätzlich in Industriegebieten zulässig, erfordert jedoch eine gesonderte immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Die Gebietsstruktur wurde intern so gestaltet, dass eine Immissionstreppe zu den östlich angrenzenden Wohngebieten besteht. Darüber hinaus wurden Festsetzungen basierend auf dem Schallschutzgutachten getroffen. Daher sind erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten.

Belange (§ 1 Abs.1
Nr. 8 a – f BauGB)

Die vorliegende Planung beabsichtigt einen bestehenden Industrie- und Gewerbestandort planungsrechtlich zu sichern bzw. zu entwickeln. Damit können sowohl Arbeitsplätze gesichert als auch neue Arbeitsplätze geschaffen werden, um die Mittelstadt St. Ingbert in ihrer wirtschaftlichen Funktion zu stärken.

Weitere Belange die in § 1 Abs. 6 Nr. 8 aufgeführt werden, sind nicht betroffen.

Verkehr / Mobilität

Verteidigung

Das Plangebiet ist vollumfänglich erschlossen. Die zur internen Erschließung erforderlichen öffentlichen Verkehrsflächen sind entsprechend festgesetzt. Durch die Wiederherstellung der Ringerschließung wird der innerbetriebliche Verkehrsfluss verbessert, indem das Verkehrsaufkommen auf mehrere Zufahrtswege verteilt und ein Teil der Flächen überhaupt erst öffentlich erreichbar gemacht werden.

Im Umfeld des Plangebietes befindet sich der Kreisverkehr A6/L111 an der AS St. Ingbert Mitte, zu dem auch ein Großteil des Verkehrs im Plangebiet abfließt. Für diesen Kreisverkehr bestehen Kapazitätsengpässe, sodass es hier in den Morgen- und Abendspitzen zu hohen Wartezeiten kommt. Aus diesem Grund ist laut Kenntnisstand der Stadt St. Ingbert ein Umbau seitens des LfS geplant, der die bestehenden Defizite beheben soll.

Da das vorliegende Plangebiet im Bestand bereits betrieblich genutzt wird, wird seitens der Stadt St. Ingbert davon ausgegangen, dass der vom Plangebiet induzierte Verkehr bereits vollumfassend vom LfS in den Verkehrsberechnungen zum Ausbau des Kreisverkehrs berücksichtigt wurde.

Im vorliegenden Bebauungsplan erfolgt zudem eine Feingliederung der Nutzungen, die die momentan nach §34 BauGB zulässigen Nutzungen weiter einschränkt. Hierzu wurde auch in der Begründung unter Kapitel 6 Auswirkungen der Planung - Abwägung auf S. 25 ausgeführt: Offenkundig verkehrsintensive Nutzungen wie gewerbliche Stell- und Parkplatzanlagen, Tankstellen, innerstädtisch relevante Einzelhandelsbetriebe, etc. wurden ausgeschlossen. Sportliche und kulturelle Einrichtungen, etc. sind nur ausnahmsweise zulässig und daher auch auf Ihre Verkehrsintensität im Zuge der Genehmigungsphase zu prüfen. Es sind somit aus hiesiger keine negativen Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsnetz zu erwarten. Weitere in § 1 Abs. 6 Nr. 9 und 10 BauGB aufgeführte Belange werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

*Belange eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen
Entwicklungskonzeptes*

Auswirkungen auf von der Mittelstadt St. Ingbert beschlossene städtebauliche Planungen sind durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht zu erwarten. Das Vergnügungsstättenkonzept sowie das Einzelhandelskonzept sind bei der Wahl der Festsetzungen bereits vollumfänglich berücksichtigt.

Belange von Flüchtlingen

Nebenstehende Belange sind von der Planung nicht betroffen.

ANHANG: PFLANZLISTEN

Die nachfolgenden Pflanzlisten sind nicht abschließend.

Pflanzliste 1

Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides ‚Allershausen‘ und ‚Cleveland‘	Spitz-Ahorn ‚Allershausen‘ und ‚Cleveland‘
Alnus x spaethii	Purpurerle
Carpinus betulus "Fatigiata"	Pyramiden-Hainbuche
Castanea sativa	Ess-Kastanie
Gingko biloba	Gingko
Gleditsia triacanthos	Gleditschie
Juglandaceae	Walnussgewächse
Koelreuteria paniculata	Blasenbaum
Liquidambar styraciflua	Amberbaum
Magnolia grandiflora	Immergrüne Magnolie
Platanaceae	Platanengewächse
Prunus avium ‚Plena‘	Gefülltblühende Vogelkirsche
Quercus robur	Stiel-Eiche, Sommer-Eiche
Quercus coccinea	Scharlach-Eiche
Quercus frainetto	Ungarische Eiche
Tilia cordata	Winterlinde in Sorten
Tilia x euchlora	Krimlinde
Tilia tomentosa ‚Brabant‘	Silber-Linde

Der NABU empfiehlt: Bei Neuanpflanzungen sollten vorzugsweise solche Gehölzarten gepflanzt werden, welche Blüten und Früchte hervorbringen, die Insekten und Vögeln als Nahrungsquelle dienen können, wie z. B. Weißdorne (Crataegus), Wildkirsche (Prunus avium) oder Eber-Esche (Sorbus aucuparia). Obstbäume sind grundsätzlich Ziergehölzen vorzuziehen. Blumenwiesen sind Rasen grundsätzlich vorzuziehen. Durch eine zweischürige Mahd (in trockenen Jahren nur einschürige) kann deren Bestand gesichert werden und eine jährliche Düngergabe vermeidet eine allzu starke Aushagerung der Blumenwiesen auf dem nährstoffarmen Sandboden. Ebenfalls wird empfohlen gebietsfremde invasive Gehölze wie Robinen (Robinia pseudoacacia) und Späte Traubenkirschen (Prunus serotina) in den Be-ständen selektiv zu entfernen, um deren weitere Ausbreitung zu unterbinden.

Pflanzliste 2

Clematis alpina	Alpen-Waldrebe
Clematis montana	Bergrebe
Clematis vitalba	Gemeine Waldrebe
Hedera helix	Efeu
Parthenocissus quinquef.	Wilder Wein
Parthenocissus tric.	Wilder Wein, Selbstklimmer

Pflanzliste 3

Arten der Sedum-Moos-Kräuter-Vegetation
Arten der Sedum-Gras-Kräuter-Vegetation
Thymian-Arten
Storachschnabel-Arten
Zittergras
Schwingel-Arten
Hauswurz-Arten

UMWELTBERICHT

Anlage

zum

Bebauungsplan „RO 38.03 „Industriegebiet Technologiepark
Rohrbach Süd II“ in der Mittelstadt St. Ingbert

Stand: November 2024

Bearbeitung

agstaUMWELT GmbH
Haldenweg 24
66333 Völklingen



Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	3
1.1	Projektbeschreibung/ Ziel des Bebauungsplans	3
1.2	Bedarf an Grund und Boden	3
1.3	Relevante Fachgesetze und Fachpläne	5
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN (UMWELTPRÜFUNG)	7
2.1	Bestandsaufnahme (Basisszenario)	7
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	13
2.3	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	22
2.4	Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	22
2.5	Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gem. Anlage 1 BauGB Nr. 2b aa-hh	24
2.6	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB	26
3	GEPLANTE MAßNAHMEN	26
4	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	31
5	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	31
5.1	Verwendetes Verfahren und Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	31
5.2	Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung)	31
5.3	Nichttechnische Zusammenfassung	32
6.	QUELLENVERZEICHNIS	32
	ANHANG 1: ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG/ PRÜFUNG (SAP)	35

1 EINLEITUNG

Der Rat der Mittelstadt St. Ingbert hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans RO 38.03 „Industrie- und Technologiepark Rohrbach Süd II“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 des BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, um die voraussichtlichen unmittelbaren und mittelbaren Umweltänderungen und Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die vorgesehene Planung zu ermitteln. Diese werden in einem Umweltbericht entsprechend der Anlage zum BauGB beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht dokumentiert gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Baugesetzbuches (BauGB) das umweltrelevante Abwägungsmaterial.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist eine spezielle Artenschutzprüfung (saP) durchzuführen, die ebenfalls dem Umweltbericht zu entnehmen ist.

1.1 PROJEKTBSCHREIBUNG/ ZIEL DES BEBAUUNGSPLANS

Ziel und Zweck der gegenständlichen Bauleitplanung ist die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Steuerung der baulichen Entwicklung in einem langfristig bestehenden Gewerbe- und Industriegebiet zu schaffen. Dabei sollen die verschiedenen Nutzungen im Plangebiet möglichst konfliktfrei mit den angrenzenden Bereichen, insbesondere den Wohngebieten, in Einklang gebracht werden. Die Fläche befindet sich im planungsrechtlichen Innenbereich.

Hierfür wurde ein Schallschutzgutachten erstellt, um bestehende und potenzielle Lärmbelastungen zu identifizieren und durch entsprechende Festsetzungen in die Planung zu integrieren. Weitere Themenbereiche, die im Zuge der Planung berücksichtigt werden sollen, umfassen die Regelung von Vergnügungsstätten und Einzelhandelsnutzungen, den Umgang mit Altlasten sowie den Grundwasserschutz. Ebenfalls soll die innere Erschließung planungsrechtlich gesichert werden.

Der Bereich der historisch geprägten Industriegebäude im Kern des Plangebiets soll als Industriegebiet ausgewiesen werden, um einen der wenigen Industriestandorte in St. Ingbert langfristig bauleitplanerisch zu sichern und die Ansiedlung von Industriebetrieben zu fördern. In den Randbereichen um das industrielle Zentrum sollen, aufgrund der bestehenden Betriebe und des Schallschutzes zu den angrenzenden Wohngebieten, Gewerbe- sowie eingeschränkte Gewerbegebiete mit entsprechend verträglichen Nutzungen festgesetzt werden. Durch eine erstmalige bauplanungsrechtliche Festlegung des bestehenden Gewerbe- und Industriegebiets können zudem die Festsetzungen hinsichtlich Ökologie und Klimaschutz an aktuelle Standards der Bauleitplanung angepasst werden.

1.2 BEDARF AN GRUND UND BODEN

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Rohrbach der Mittelstadt St. Ingbert. Es umfasst eine Fläche von rund 22,75 ha.

Für die vorliegende Bauleitplanung findet innerhalb des Geltungsbereiches keine Neuinanspruchnahme von Grund und Boden statt, sondern eine bauplanungsrechtliche Nutzungsänderung einer bereits zu Großteilen im Bestand bebauten und anthropogen überprägten Fläche. Für Nachverdichtungen stehen noch einige unbebaute Teilflächen zur Verfügung. Im Plangebiet gibt es derzeit unbebaute Sukzessions- und Ruderalflächen an den Rändern der einzelnen Betriebsareale sowie eine Waldfläche und baum-

und strauchreiche Grünbereiche. Diese Flächen werden teilweise durch die vorliegende Bauleitplanung planungsrechtlich gesichert (Festsetzung) und stehen künftig nicht mehr für eine Bebauung zur Verfügung. Das Plangebiet befindet sich im planungsrechtlichen Innenbereich und kann daher ohne den gegenständlichen Bebauungsplan auch bereits auf Grundlage von § 34 BauGB weiter nachverdichtet werden. In nachfolgendem Luftbild wird die aktuelle bauliche Inanspruchnahme des Plangebietes deutlich.



Luftbild einschl. Abgrenzung des Geltungsbereiches

Folgende überschlägige Flächenbilanz soll einen Überblick über den ungefähren Flächenbedarf geben, der mit der vorliegenden Planung entsteht. Es wurde keine Vermessung oder eine Biotopkartierung vor Ort durchgeführt.

Nutzung	Fläche (m²) gerundet
Gesamtfläche Geltungsbereich	227.475 m²
Baugebiete	198.400 m²
zu bebauende Fläche (GRZ 0,8)	158.700 m²
Restfläche (gem. Fest. zu begrünen)	39.700 m²
Verkehrsflächen	18.700 m²
Waldfläche	5.600 m²
Festgesetzte Grünflächen	6.300 m²
Zusätzliche unversiegelte, begrünte Bereiche innerhalb der Baugebiete (überschlägig per Luftbild, nicht vermessen)	23.800 m²

Unabhängig der als Wald- oder Grünfläche festgesetzten Bereiche befinden sich noch ca. 23.800 m² an Brachflächen innerhalb der Baugebiete die einer Nachverdichtung zur Verfügung stehen. Demgegenüber sind abzüglich der GRZ von 0,8 noch ca. 39.700 m² an Flächen nicht überbaubar und gem. der getroffenen Festsetzungen zu begrünen.

1.3 RELEVANTE FACHGESETZE UND FACHPLÄNE

Das Baugesetzbuch enthält eine Reihe von naturschutzbezogenen Regelungen, Zielen und Vorgaben, die bei der Planung zugrunde zu legen sind. Darüber hinaus sind insbesondere die folgenden Fachgesetze und Fachpläne relevant:

Tabelle 1 Relevante Gesetze und Fachpläne

Relevante Fachgesetze und Pläne	Belange	Berücksichtigung/ Betroffenheit
Naturschutz (BNatSchG, SNG, FFH-Richtlinie, FSRL, Landschaftsprogramm)	Natura2000, NSG, LSG, Geschützte Landschaftsteile, Naturdenkmäler, Geschützte Biotope, Artenschutz Zielvorgaben aus dem BNatSchG wurden im Landschaftsprogramm (LAPRO 2009) konkretisiert: - Boden / Relief - Klima - Grundwasser - Gewässer und Auen - Arten- und Biotopschutz - Kulturlandschaft - Erholungsvorsorge / Freiraumentwicklung - Waldwirtschaft - Landwirtschaft	Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Biosphären Reservat Bliesgau. Hieraus entsteht keine Betroffenheit. Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsziele durch Festsetzungen zu Grünordnung und Klimaschutz. Weitere der nebenstehend genannten Schutzgebiete sind nicht betroffen. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (§ 44 BNatSchG) ist Bestandteil der Umweltprüfung. Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wurde erstellt, dessen Maßnahmen in die Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen wurden. Innerhalb des Plangebietes sind nach LAPRO 2009 Flächen als Wald dargestellt. Diese sind inzwischen entweder bereits überbaut oder im Plangebiet als Waldfläche festgesetzt. Ansonsten sind keine weiteren Bedeutsamen Flächen im LAPRO 2009 für das Plangebiet dargestellt.
Bundesbodenschutzgesetz	Altlasten Sparsamer Umgang mit Grund und Boden	Im Plangebiet befinden sich mehrere Altlasten- bzw. Altlastenverdachtsflächen. In Bezug auf empfindliche Nutzungen fand eine Aufnahme von Vorgaben des LUA gem. § 9 Abs .2 BauGB statt. Eine Sanierung der Altlasten kann im Rahmen der Planungsumsetzung erfolgen. Die Altlastenflächen sind entsprechend im Plan gekennzeichnet. Keine grundsätzliche Betroffenheit, da bereits bebaute Fläche im Innenbereich. Berücksichtigung durch Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche, der GRZ, Anpflanz- und Grünflächen, etc.
Immissionsschutzgesetz (BImSchG, Verordnungen und Richtlinien)	Auswirkungen von Lärm (u.a. Verkehrslärm und Anlagenlärm) auf störepfindliche Nutzungen	Ein Schallschutzgutachten wurde erstellt und dessen Ergebnis in die Planung miteingestellt.

Relevante Fachgesetzte und Pläne	Belange	Berücksichtigung/ Betroffenheit
Wassergesetze (WHG / Saarl. Wassergesetz)	Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiete	Es sind keine Oberflächengewässer oder Überschwemmungsgebieten betroffen. Das Plangebiet befindet sich in der Schutzzone III des WSG St. Ingbert. Die Wasserschutzgebietsverordnung wird nachrichtlich übernommen. Eine Berücksichtigung muss auf Ebene der Baugenehmigung und in der Betriebsphase erfolgen.
Denkmalschutzgesetz	Belange des Denkmalschutzes	Nach derzeitigem Stand sind keine Belange des Denkmalschutzes betroffen.
Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt Umwelt	Standortbereiche für kulturelles Erbe	Das Plangebiet befindet sich innerhalb des LEP – Teilabschnitt Umwelt innerhalb eines Vorranggebietes für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) und eines Vorranggebietes für Grundwasserschutz (VW) Festsetzung von Industrie und Gewerbegebieten sowie nachrichtliche Übernahme der Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN (UMWELTPRÜFUNG)

2.1 BESTANDSAUFNAHME (BASISSZENARIO)

In diesem Kapitel erfolgt zunächst eine Beschreibung des Ist-Zustandes bezogen auf die einzelnen Schutzgüter

- Mensch
- Flora, Fauna
- Landschaft- und Ortsbild
- Schutzobjekte
- Boden
- Wasser
- Klima, Luft
- Kulturgüter / Sachgüter

sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern.

Des Weiteren wird auf Basis der Strukturkartierung eine Bilanzierung durchgeführt, um die Bewertung des Ist- und Planungszustandes gegenüberzustellen sowie den Kompensationsbedarf zu ermitteln (siehe Kapitel 2.1).

Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch wird nach den Indikatoren Umwelteinwirkungen, Qualität des Wohnumfeldes und Möglichkeiten der Erholung und Freizeitnutzung bewertet. Schädliche Auswirkungen resultieren in der Regel aus Lärmbelastungen, Belastungen der Luft und des Bodens. Diese sind durch die vorgenommenen Änderungen nur in geringen Umfang, zu erwarten.

Seitens Konzept dB plus GmbH wurde planbegleitend ein schalltechnisches Gutachten erstellt, das untersucht, ob im Umfeld des Plangebiets potenzielle Konflikte hinsichtlich des Lärmschutzes zu erwarten sind und ob Maßnahmen auf Ebene des Bebauungsplans zu treffen sind. Hierzu wird zum einen der von den angrenzenden Verkehrswegen (vorwiegend Autobahn A6, Bahnstrecke, Abschnitt 3250) ausgehende Schall auf die Nutzungen innerhalb des Plangebietes untersucht, und zum anderen die Auswirkungen des Gewerbe- und Verkehrslärms der vom Plangebiet auf die angrenzenden Nutzungen ausgeht (hier vornehmlich die nördlich und östlich des Geltungsbereiches gelegenen schutzwürdigen Wohnnutzungen).

„In dem vorliegenden Fall ist dabei in die Betrachtung mit einzustellen, dass überwiegend ein bereits bebautes Gebiet überplant wird. Die Überplanung des Gebietes hat zum Hauptziel, die Gewerbegrundstücke für die Ansiedlung bzw. den Erhalt von Betrieben aus den klassischen, gewerblichen Bereichen zu sichern. Nördlich und östlich des Plangebiets befinden sich schutzwürdige Wohnnutzungen. Durch die Überplanung des Gebietes ändert sich die immissionsschutzrechtliche Situation für diese Nutzungen nicht.“¹

¹ Konzept dB plus GmbH, Schalltechnisches Gutachten, 18.10.2024, S: 4

Zum Verkehrslärm außerhalb des Plangebietes:

„Die Geräuscheinwirkungen des Straßenverkehrslärms durch die A 6, die öffentlichen Parkplätze sowie des Schienenverkehrslärms durch die Schienenstrecke Rentrisch – St. Ingbert (Streckennummer 3250) sind schalltechnisch relevant. Als maßgebliche Beurteilungsgrundlage für den Verkehrslärm wird die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ herangezogen. Im Plangebiet sind die Geräuscheinwirkungen aufgrund der A 6 sowie der Schienenstrecke 3250 pegelbestimmend, es werden Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 für Gewerbegebiete von 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht ermittelt. In den Randbereichen des Plangebiets wird der Wert für die Schwelle der Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) am Tag um bis zu 4 dB überschritten. In den südlich der Straßen „Hans-Wilhelmi-Straße“ sowie „Ernst-Heckel-Straße“ gelegenen Baugrenzen und einem Teilbereich der Baugrenzen nördlich der genannten Straßen sowie bis zu einer Tiefe von ca. 100 m südlich der Bahntrasse (gemessen am Geltungsbereich) gelegenen nördlichen Baugrenzen wird der Schwellenwert der Gesundheitsgefährdung von 60 dB(A) in der Nacht überschritten.“²

Zum Gewerbelärm:

„Bei der Untersuchung des Gewerbelärms ist in dem vorliegenden Fall in die Betrachtung mit einzustellen, dass überwiegend ein bereits bebautes Gebiet überplant wird. Es ist eine Einschätzung der schalltechnischen Situation aufgrund der Überplanung des Gebietes an bestehenden schutzwürdigen Nutzungen außerhalb des Plangebiets vorzunehmen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des Geltungsbereiches wurde bisher auf Grundlage von § 34 BauGB beurteilt. Die gewerblichen und industriellen Nutzungen sind genehmigt. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens waren die Vorgaben der TA Lärm zu berücksichtigen. Es ist somit davon auszugehen, dass an den umliegenden schutzbedürftigen Wohnnutzungen die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm in der Gesamtbelastung eingehalten werden. Für die schutzbedürftigen Nutzungen in der Umgebung des Plangebiets und für die Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb des Geltungsbereiches des Plangebiets verändert sich die immissionsschutzrechtliche Situation durch die Überplanung nicht.“³

Zur Zunahme des Verkehrslärms:

„Bei dem Planvorhaben handelt es sich um die Überplanung einer durch Industrie und Gewerbe genutzten Fläche, dessen Anbindung an das öffentliche Straßennetz unverändert bleibt. Das Plangebiet ist südlich über die Parallelstraße und östlich über die Kahlenbergstraße, Alfred-Lippmann-Straße sowie die Güterbahnhofstraße an das überregionale Straßennetz angebunden. Entlang der Kahlenbergstraße, Alfred-Lippmann-Straße sowie der Güterbahnhofstraße befinden sich zahlreiche Wohngebäude. Das Plangebiet ist weitestgehend bebaut. Es kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Überplanung des Plangebiets, dessen Grundstruktur im Bestand schon besteht, kein deutlich höherer Mehrverkehr auf den bestehenden Straßen entsteht“⁴

² Konzept dB plus GmbH, Schalltechnisches Gutachten, 18.10.2024, S: 21

³ Ebenda, S. 17 und 18.

⁴ Ebenda, S. 20.

Im Plangebiet, das vorwiegend von Industrie- und Gewerbebetrieben genutzt wird, sind dedizierte Freizeitanlagen nicht vorhanden. Allerdings tragen die vorhandenen Grünflächen und Gehölzstrukturen wesentlich zur Aufwertung des Arbeitsumfelds bei und bieten Potenzial für Erholung. Bisher wird diesen Flächen keine gezielte Freizeit- oder Erholungsnutzung zugeführt. Hecken und Baumpflanzungen können jedoch zusätzlich Lärm mindern und visuelle Beeinträchtigungen abschirmen, wodurch die Aufenthaltsqualität gesteigert wird. Die vorhandenen Gehölz- und Grünstreifen sowie Sukzessionsflächen an den Rändern der Betriebsareale und die angrenzende Waldfläche übernehmen derzeit die Funktion der Eingrünung und schaffen eine natürliche Abgrenzung zum Umfeld, insbesondere zur Autobahn A6 und den Bahngleisen. Diese Strukturen wirken sich positiv auf die Arbeitsbedingungen aus und können gleichzeitig als Erholungsraum für die umliegende Bevölkerung dienen. Insgesamt tragen die Grünstrukturen zur Verbesserung der Lebensqualität im Plangebiet bei und unterstützen die Erholungsfunktion im Sinne des Schutzguts "Mensch".

Derzeit sind für das Plangebiet folgende Altlastenflächen bzw. Altlastenverdachtsflächen im Altlastenkataster (ALKA) eingetragen:

- IGB_20012 PHB Stahlguss, Metallverarbeitung, Status Kontaminationsverdacht
- IGB_2716 Betriebsdeponie Fa. PHB Stahlguss GmbH, Industrie- und Gewerbeabfälle, Status untersucht
- IGB_4767 Brennstoffhandel Jakob, Status Altlast teilsaniert
- IGB_19173 Stahlbau Oberhauser, Stahlbau, Metallverarbeitung, Status Kontaminationsverdacht
- IGB_4768 Dampfkesselfabrik Poensgen & Pfahler, Holzverarbeitung, Maschinen-, Apparatebau, Stahl-, Metallbau, Status Kontaminationsverdacht

Flora/ Fauna

Im Plangebiet wurden keine gezielten Erfassungen der Flora durchgeführt. Der Großteil der Fläche ist versiegelt, bestehend aus Gebäuden, asphaltierten oder gepflasterten Flächen, die sich in laufendem Betrieb befinden. Teilweise gibt es geschotterte Bereiche, die als Ruderalflächen bewachsen sind. In den Randzonen des einzelnen Betriebsgelände sind stellenweise Sukzessionsflächen sowie baum- und strauchreiche Grünbestände vorhanden. Im südlichen Bereich des Plangebietes, in Richtung der A6, befindet sich ein größerer Gehölzbestand, einschließlich eines bewaldeten Abschnitts westlich der Kahlenbergstraße und nördlich der Parallelstraße. Eine Baumreihe verläuft zudem zwischen der Hans-Wilhelmi-Straße und der Parallelstraße. Ein weiterer Sukzessionsbereich erstreckt sich südlich der Kahlenbergstraße entlang der ehemaligen Ernst-Heckel-Straße. Im Norden des Plangebietes befinden sich entlang der Grenze zu den Bahngleisen und im Nordosten, im Bereich Güterbahnhofstraße und Hasseler Straße, weitere Gehölzstreifen. Stehende oder fließende Gewässer sind im Plangebiet grundsätzlich keine vorhanden, teilweise können sich aber temporäre stehende Gewässer auf Grün- und Brachflächen bilden.

Hinsichtlich der Erfassung der Fauna wurde zunächst eine Potentialabschätzung vor Ort durchgeführt und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) gem. § 44 BNatSchG ausgewertet (s. Anhang). Als Ergebnis konnten verschiedene potentielle Betroffenheiten ermittelt werden. In Abstimmung mit der Naturschutzbehörde (LUA) fanden daraufhin im Jahr 2023 Erfassungen der örtlichen Fledermausfauna, Amphibienfauna, Reptilienfauna und Brutvogelfauna sowie Erfassungen zu Tagfaltern, Nachtfaltern und Libellen statt. Die Ergebnisse der Erfassungen sind dem

planbegleitenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu entnehmen. Die Ergebnisse werden im Folgenden kurz zusammengefasst:

Fledermäuse: Die Gebäude sind aufgrund des Mikroklimas ungeeignet als Wochenstubenquartiere. Einzelne Männchen könnten sie im Sommer als Tagesquartiere nutzen, verlassen diese jedoch mit dem ersten Frost, da keine Frostfreiheit zur Überwinterung besteht. Wegen der Bauweise und Zugänglichkeit sind die Gebäude zudem schwer besiedelbar. Auch die Baumhöhlungen und Rindenabplatzungen bieten keine geeigneten Bedingungen für Wochenstubenquartiere. Sommerliche Tagesquartiere sind möglich, aber ebenfalls nicht frostfrei, weshalb sie im Winter verlassen werden.

Brutvögel: Im betrachteten Gebiet wurden 51 Vogelarten festgestellt, davon 4 als Nahrungsgäste und 7 Durchzügler. Insgesamt wurden 42 Brutvogelarten festgestellt, von denen die Arten Turmfalke, Türkentaube, Grünspecht, Star, Haussperling und Bluthänfling besonders wertgebend sind. Die restlichen Brutvögel sind häufige, anpassungsfähige Arten, bei denen keine erhebliche Beeinträchtigung nach § 44 BNatSchG zu erwarten ist. Auch Nahrungsgäste und Durchzügler sind nicht erheblich beeinträchtigt, da sie auf die Umgebung des Plangebietes ausweichen können.

Reptilien: Im Untersuchungsgebiet wurden 5 besonders geschützte Reptilienarten erfasst. Als streng geschützte Arten wurde neben der Mauereidechse, die lokal häufiger vorkommt, auch die Zauneidechse vereinzelt nachgewiesen. Die Mauereidechse ist zudem im weiteren Umfeld, besonders auf dem angrenzenden Bahngelände und im weitergehenden Industrie- und Gewerbegebiet, stark vertreten und steht mit diesen Populationen in Austausch. Aufgrund des geschätzten Bestands von über 1.000 Tieren im gesamten weiteren Umfeld, wird die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten. Die Populationsgrößenschätzung für die Zauneidechse gestaltet sich aufgrund der heimlichen Lebensweise der Art als schwieriger. Die Zauneidechse ist auf der Saarländischen Roten Liste als stark gefährdet eingestuft. Auf der deutschen Roten Liste wird die Art auf der Vorwarnliste geführt.

Amphibien: Im Untersuchungsgebiet wurde mit der Erdkröte nur eine besonders geschützte Amphibienart nachgewiesen. Europäisch streng geschützte Arten wurden nicht erfasst, jedoch ist das Auftreten der hochmobilen Kreuzkröte in regenreichen Jahren aufgrund früherer Vorkommen in der Umgebung nicht auszuschließen.

Tag- und Nachtfalter: Im Untersuchungsraum wurden 36 Tagfalterarten ermittelt. Europäisch streng geschützte Arten, wie der Große Feuerfalter oder die Wiesenknopf-Ameisenbläulinge, wurden nicht nachgewiesen. Der Brombeer-Perlmutterfalter ist national streng geschützt. Bei den tagaktiven Nachtfaltern wurde der Nachtkerzenschwärmer als europäisch streng geschützte Zielart festgestellt. Seine Raupen leben bevorzugt an Weidenröschen und Nachtkerzen entlang ruderaler Flächen. Die Spanische Flagge wurde nicht nachgewiesen.

Libellen: Im Untersuchungsgebiet wurden 5 Libellenarten ermittelt, die alle von außen einfliegen und nicht bodenständig sind. Europäisch streng geschützte Arten gemäß FFH-Richtlinie Anhang IV wurden nicht nachgewiesen.

Schutzgut Orts- und

Landschaftsbild Das Landschaftsbild wird hauptsächlich von den bestehenden Gewerbe- und Industrieanlagen dominiert. Besonders prägend sind das 7-stöckige Bürohochhaus im Südosten des Plangebietes sowie die großen Industriehallen, die sich vom Zentrum des Areals bis in den Norden erstrecken. Die grünen Gebietseingrenzungen, einschl. des Waldbereichs im Südosten des Plangebietes tragen ebenfalls zur Wahrnehmung des Orts- und Landschaftsbildes bei.. Auch die östlich angrenzenden Wohngebiete nehmen diese Begrünung teilweise wahr. Mit Ausnahme der Wohnbebauung befinden sich sowohl westlich als auch östlich des Plangebietes weitere gewerblich genutzten Bereiche. Das Plangebiet ist Teil einer Gewerbe- und Industrieachse, die sich entlang der BAB6 vom Osten des Stadtteils Rohrbach bis in den Südosten des Stadtteils St. Ingbert Mitte zieht und das Landschafts- und Ortsbild an dieser Stelle deutlich prägt.

Schutzgut

Boden

Großräumig besteht das Ausgangsgestein innerhalb des Plangebietes und der Stadt St. Ingbert vornehmlich aus Felsschichten des Mittleren Buntsandsteins. Diese sind dem Trias zuzuordnen. Konkret sind gemäß Bodenkarten des geoportal Saarland (Quartäre Ablagerungen) überwiegend periglaziäre Lagen über Sandsteinen und -konglomeraten des Buntsandsteins und der Kreuznach Formation des Rotliegenden vorhanden. Z.T. sind auch Eintragungen als „Künstliche Aufschüttungen oder anthropogen stark veränderte Flächen“ vorhanden.

Generell besteht innerhalb eines Großteils des Plangebietes bereits eine anthropogene Überformung des Bodens. Diese ergibt sich aus der langjährigen industriellen und gewerblichen Nutzung des Gebietes und den damit verbundenen Auffüllungen und Verdichtungen.

Innerhalb des Plangebietes sind schädliche Bodenveränderungen nach § 2 (3) BBodSchG in Form von Bodenbelastungen vorhanden. Für diese fand bereits eine Eintragung im Altlastenkataster (ALKA) als Altlastenflächen bzw. Altlastenverdachtsflächen statt. Detaillierte Untersuchungen liegen derzeit nicht vor.

- IGB_20012 PHB Stahlguss, Metallverarbeitung, Status Kontaminationsverdacht
- IGB_2716 Betriebsdeponie Fa. PHB Stahlguss GmbH, Industrie- und Gewerbeabfälle, Status untersucht
- IGB_4767 Brennstoffhandel Jakob, Status Altlast teilsaniert
- IGB_19173 Stahlbau Oberhauser, Stahlbau, Metallverarbeitung, Status Kontaminationsverdacht
- IGB_4768 Dampfkesselfabrik Poensgen & Pfahler, Holzverarbeitung, Maschinen-, Apparatebau, Stahl-, Metallbau, Status Kontaminationsverdacht

Schutzgut

Wasser

Das Grundwasserleitvermögen innerhalb des Plangebietes stellt sich laut hydrogeologischer Karte des geoportal Saarland als hoch dar. Hydrogeologisch betrachtet besteht der Hauptgrundwasserleiter innerhalb des Plangebietes vornehmlich aus dem mittleren Buntsandstein und Kreuznacher Schichten (sm+ro3) mit Sohlfläche unter dem Vorfluterniveau. Generell sind innerhalb des Plangebietes durch die beiden dominierenden, sich überlagernden Ausgangsgesteine ein oberer und ein unterer Grundwasserleiter vorhanden. Oberflächennahes Grundwasser kann dem oberen, quartären Poren-Grundwasserleiter zugerechnet werden, während der tiefe Kluftaquifer des Buntsand-

steins durch die Verwitterungsschichten von den hangenden quartären grundwasser-führenden Schichten getrennt ist. Letzterer wird für die Gewinnung von Trinkwasser genutzt.

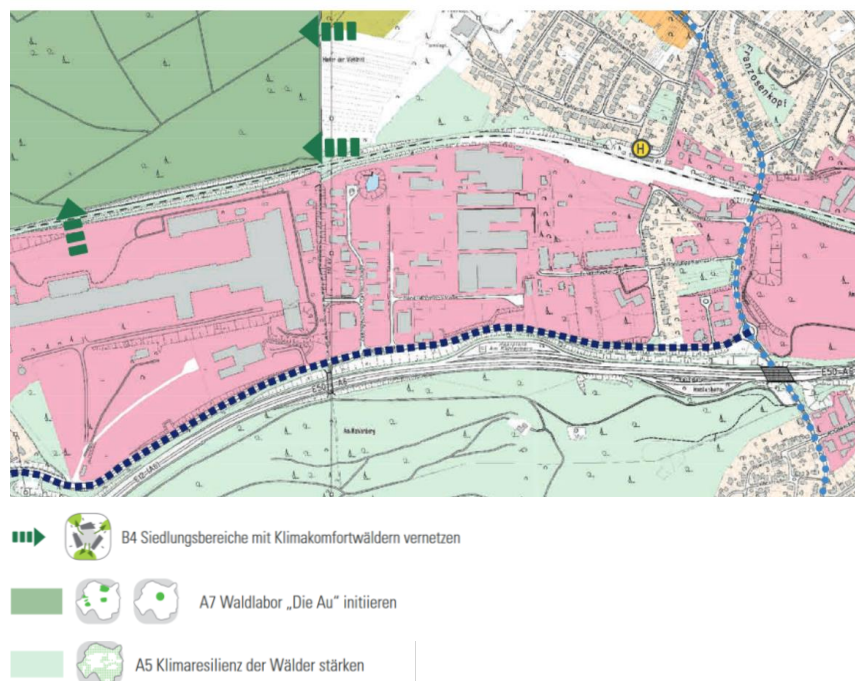
Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Klein- und Kleinstgewässer sind lediglich in Form von temporären Gewässern auf Brach- und Grünflächen vorhanden.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone III des WSG „St. Ingbert“ (C 45_III_SL).

Schutzgut
Klima/ Luft

Die Flächen des Plangebietes stellen derzeit vor allem anthropogen stark überprägte Industrieflächen dar. Diese bestehen größtenteils aus vollversiegelten Flächen, die nicht zur Produktion oder dem Transport von Kaltluft beitragen. Versiegelte Flächen haben kleinklimatische Auswirkungen, da sie mehr Sonneneinstrahlungen einfangen. Die besonders in Beton und Asphalt gespeicherte Wärmeenergie wird nur verzögert wieder abgegeben, was vor allem in der Sommerzeit zu erhöhten Temperaturen auch während des Nachtzeitraums führt. Gehölzflächen und Grünflächen sind innerhalb des Plangebietes in Form eines Bestandes entlang der Parallelstraße sowie eines Größeren Bestandes nördlich der Parallelstraße und westlich der Kahlenbergstraße, sowie mittig innerhalb des Plangebietes zu finden.

Nach der Karte über das Klimaanpassungskonzept der Stadt St. Ingbert, sollen die innerhalb des Plangebietes vorhandenen Gewerbeflächen als Ziel des Klimaanpassungskonzeptes der Stadt St. Ingbert für den Klimawandel fit gemacht werden.



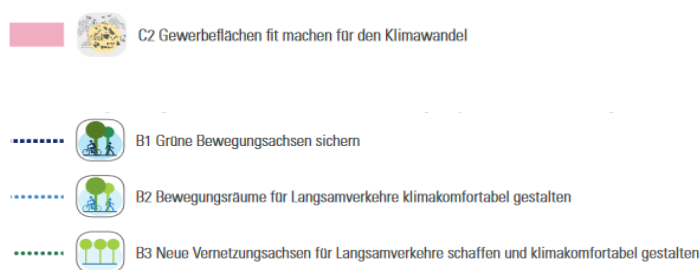


Abbildung 9: Ausschnitt - Karte des Klima Anpassungskonzept für die Stadt St. Ingbert (2020), (genordet, ohne Maßstab)

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine gesetzlich geschützten Kulturdenkmäler (Baudenkmäler) bekannt. Kultur- und Sachgüter bestehen in Form der vorhandenen Industrieanlagen.

Wechsel- Wirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter Wasser, Mensch, Klima und Luft, Boden, Landschaftsbild und Flora und Fauna beeinflussen sich gegenseitig in geringfügigen Maßen. Die innerhalb des Plangebietes vorhandenen Industrie- und Gewerbeflächen stellen vor allem vollversiegelte Flächen dar. Diese heizen sich schnell auf und kühlen verzögert ab. Dies wirkt der Luftfeuchtigkeit entgegen. Des Weiteren beeinflusst der hohe Versiegelungsgrad die Bodenfunktionen wie zum Beispiel die Wasserspeicherkapazität des Bodens. Dies trägt dazu bei, dass anfallendes Niederschlagswasser innerhalb des Plangebietes nur in einem äußerst geringen Ausmaß versickern kann. Die vorherrschende industrielle und gewerbliche Nutzung wirkt sich zudem auf das Landschaftsbild aus und kann durch Lärmeinwirkungen einen negativen Einfluss auf das Schutzgut Mensch haben. Aufgrund der durch die Nutzung vorhandenen offenen Schotterflächen und versiegelten Flächen des Plangebietes sind generell geeignete Habitatbedingungen für planungsrelevante Reptilienarten und ein potenzielles Vorkommen der Wechselkröte vorhanden. Die ruderalen Arten (Hochstaudenfluren) des Plangebietes bieten dem Nachtkerzenschwärmer eine geeignete Nahrungsgrundlage. Generell können sich negative Einflüsse auf die Schutzgüter durch potenziell vorhandene Altlasten ergeben. Durch die Verunreinigung des Bodens kann sich potenziell eine Betroffenheit des Grundwassers ergeben. Dies kann wiederum negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch haben.

2.2 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Geplante Nutzung

Das Ziel des Bebauungsplans besteht darin, die bestehenden gewerblichen und industriellen Nutzungen planungsrechtlich abzubilden und gleichzeitig eine klare und effiziente Gliederung der Gebietstypen im Hinblick auf potenzielle Neuansiedlungen und Nutzungsänderungen innerhalb des Plangebietes vorzunehmen. Dabei werden Flächen für Gewerbenutzungen, Industrienutzungen sowie Flächen für eingeschränkte Gewerbenutzung festgesetzt. Ein weiterer Schwerpunkt liegt darin, bestehende Problemfelder in Bezug auf die interne verkehrliche Erschließung zu adressieren. Zusätzlich soll der Bebauungsplan den aktuellen Anforderungen an den Natur- und Klimaschutz Rechnung tragen, wobei dies in einem ausgewogenen Verhältnis zu den Entwicklungszielen des Industrie- und Gewerbeparks stehen muss. Ziel ist es, eine nachhaltige Entwicklung zu ermöglichen, die sowohl ökologische als auch ökonomische Interessen berücksichtigt.

Schutzgut
Mensch

Hinsichtlich der Auswirkungen der Schallemissionen des Plangebietes auf die angrenzenden schutzwürdigen Wohnnutzungen sowie die Schallemissionen der emittierenden Verkehrsachsen (Bahnlinie, Autobahn) auf das Plangebiet selbst kommt das planbegleitend erstellte Schallschutzgutachten zu folgendem Ergebnis:

Zum Verkehrslärm außerhalb des Plangebietes:

„Die schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die Geräuscheinwirkungen des Straßen- und Schienenverkehrslärms im Plangebiet schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG hervorrufen und die Durchführung von Schallschutzmaßnahmen zum Schutz vor dem Verkehrslärm erforderlich wird. Aufgrund des niedrigen Schutzanspruchs in einem Gewerbe- bzw. Industriegebiet wird auf die Erarbeitung eines aufwendigen Schallschutzkonzepts verzichtet. Zum Schutz vor Verkehrslärm können bei Überschreitungen der Orientierungswerte passive Schallschutzmaßnahmen (Verbesserung der Schalldämmung der Außenbauteile, Einbau von Lüftern in zum Schlafen genutzten Aufenthaltsräumen) vorgeschlagen werden.

Durch diese Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass als Mindestqualität in den Aufenthaltsräumen der schutzbedürftigen Nutzungen verträgliche Innenpegel erreicht werden.

Bei der Erarbeitung des Schallschutzkonzepts wird deshalb insbesondere auf die DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ vom Januar 2018 abgestellt und somit die Möglichkeit für passive Schallschutzmaßnahmen aufgezeigt. Das schalltechnische Gutachten empfiehlt die Ausführung der Außenbauteile mit einem für die Lärmbelastung ausreichenden Schalldämmmaß im gesamten Plangebiet. Unter Berücksichtigung eines Innenraumpegels von 30 dB(A) für schutzbedürftige Räume in Wohnnutzungen bzw. von 35 dB(A) für Büroräume ergibt sich das erforderlich gesamte Bauschall-Dämmmaß $R'_{w,ges.}$. Dabei beträgt nach DIN 4109 die Mindestanforderung an das Bauschalldämmmaß $R'_{w,ges}$ 30 dB(A). Die erforderlichen Schalldämmmaße sind in Abhängigkeit von der Raumnutzungsart und Raumgröße im Baugenehmigungsverfahren auf Basis der DIN 4109 nachzuweisen.

Bei Beurteilungspegeln von größer 50 dB(A) nachts sind an den Fassaden der zum Schlafen genutzten Räume schalldämmende Lüfter oder technische Maßnahmen vorzusehen, die bei geschlossenen Fenstern eine ausreichende Belüftung sicherstellen. Da in dem gesamten Plangebiet Beurteilungspegel größer 50 dB(A) auftreten, wird der Einbau von Lüftern im gesamten Plangebiet erforderlich“⁵

Zum Gewerbelärm:

Eine Möglichkeit der Gliederung des Gebietes stellt die Einstufung der Gebietsart innerhalb des Gebietes dar. Dort wo die gegebene Struktur des Gebietes es zulässt, kann eine Gliederung vorgenommen werden. Angrenzend zu dem vorhandenen allgemeinen Wohngebiet im Osten des Plangebiets kann durch die Ausweisung eingeschränkter Gewerbegebiete über die Nutzungsart das Emissionsverhalten, auch zukünftig, eingeschränkt werden. In eingeschränkten Gewerbegebieten sind nur Betriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören. In Bereichen, in denen die vorhandene industrielle Nutzungsstruktur eine solche Gliederung nicht zulässt (GI im Westen),

⁵ Konzept dB plus GmbH, Schalltechnisches Gutachten, 18.10.2024, S: 21/22.

kann keine Gliederung über die Nutzungsart vorgenommen werden. In Richtung des vorhandenen Wohngebiets im Norden wird anstatt eines Industriegebietes ein Gewerbegebiet ausgewiesen.“⁶

„Durch die Überplanung des Gebietes ändert sich die immissionsschutzrechtliche Situation für diese Nutzungen nicht. Die grundsätzliche Struktur des Plangebiets bleibt auch zukünftig erhalten. (...) Die schalltechnische Verträglichkeit von Änderungs- und Bauvorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans RO 38.03 „Industrie- und Technologiepark Rohrbach Süd II“ ist daher im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Als maßgebliche Immissionsorte sind dabei insbesondere die Wohnbebauung innerhalb der östlich und nördlich des Plangebiets gelegenen rechtskräftigen Bebauungspläne untersuchungsrelevant. Ob eine schalltechnische Untersuchung einzelner Vorhaben erforderlich ist, obliegt im Baugenehmigungsverfahren der genehmigenden Behörde.“⁷

Zur Zunahme des Verkehrslärms:

„Es kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Überplanung des Plangebiets, dessen Grundstruktur im Bestand schon besteht, kein deutlich höherer Mehrverkehr auf den bestehenden Straßen entsteht. Die Verkehrszunahme wird daher als nicht wesentlich eingestuft. Sollte bei der Errichtung einzelner Vorhaben eine Verkehrszunahme um mehr als 3 dB zu erwarten sein, ist im Baugenehmigungsverfahren die Zunahme des Verkehrslärms detailliert zu untersuchen. Für kleinere Planvorhaben kann von einer allgemeinen Verträglichkeit der Zunahme des Verkehrslärms ausgegangen werden. Aufgrund der geringen Zahl zusätzlicher Fahrzeugbewegungen wird die Zunahme des Verkehrslärms als erwartbar und hinnehmbar eingestuft. Ein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen ergibt sich nicht.“⁸

Insgesamt ist zur Bewertung des Schallschutzes im Rahmen der Bewertung des Schutzgutes Mensch festzuhalten, dass unter Einhaltung der im Schallschutzgutachten vorgeschlagenen und im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zum passiven Schallschutz sowie unter Berücksichtigung der plangebietsinternen Gliederung der Gebietstypen (GI, GE, GEE) keine Gesundheitsgefährdung für den Menschen zu erwarten ist. Vielmehr werden durch die Planung nun durch Festsetzung Maßnahmen getroffen um bereits bestehende Lärmkonflikte der bestehenden Gewerbebetriebe mit den angrenzenden Verkehrsachsen zu adressieren.

Aufgrund möglicher Kontaminationen innerhalb der Altlasten- bzw. Altlastenverdachtsflächen besteht ein potenzielles Risiko für das Schutzgut Mensch. Historische Bodenverunreinigungen, die auf frühere industrielle oder gewerbliche Nutzungen zurückzuführen sind, stellen ein gesundheitliches Risiko dar, insbesondere durch direkten Kontakt mit kontaminiertem Boden oder durch das Eindringen von Schadstoffen ins Grundwasser. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand existieren noch keine Untersuchungen, die das Ausmaß der Kontamination näher eingrenzen. Daher wurde festgesetzt, dass die geplanten Nutzungen in den Altlastenverdachtsflächen gemäß § 9 Abs. 2 BauGB erst nach einer Gefährdungsabschätzung durch einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG oder nach einer erfolgreichen Bodensanierung zulässig sind.

⁶ Konzept dB plus GmbH, Schalltechnisches Gutachten, 18.10.2024, S: 18

⁷ Ebenda, S: 22.

⁸ Ebenda, S. 20

Obwohl empfindliche Nutzungen in Gewerbe- und Industriegebieten eher untergeordnet vorkommen und diese Flächen in der Regel stärker versiegelt sind als Wohngebiete, sind dennoch Nutzungen wie Wohn-, Büro- oder Freizeiteinrichtungen (teilweise eingeschränkt) zulässig, die durch mögliche Schadstoffbelastungen gefährdet werden könnten. Dies erfordert dann in Verbindung mit der oben beschriebenen Festsetzung eine umfassende Gefährdungsabschätzung und gegebenenfalls Sanierungsmaßnahmen.

Die Überwachung von Bauarbeiten in diesen Bereichen, insbesondere bei Eingriffen in den Untergrund, stellt sicher, dass mögliche Altlastenrisiken während der Bauausführung kontinuierlich kontrolliert werden. Im Falle des Auffindens von Altlasten ist die Bauausführung unverzüglich einzustellen und die zuständige Bodenschutzbehörde umgehend zu informieren, um weitere Schäden zu verhindern und geeignete Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt einzuleiten. Diese Vorsorgemaßnahmen minimieren das Risiko einer Schadstofffreisetzung und tragen zu einer umweltverträglichen Entwicklung der Baugebiete bei.

Durch die oben beschriebenen Festsetzungen im Bebauungsplan wurde bereits eine Gefahrenprävention für das Schutzgut Mensch verankert, sodass davon auszugehen ist, dass in der Umsetzungsphase entsprechende Schutzmaßnahmen ergriffen werden können.

Schutzgut Flora

Auswirkungen auf die vorhandene Flora entstehen im Rahmen der Bauausführung durch den lokalen Verlust von Vegetationsstrukturen. Da das Plangebiet bereits im Bestand erschlossen ist und keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen werden, begrenzt sich der Verlust von Gehölzen und Grünstrukturen auf einzelne Betriebserweiterungen und -neuansiedlungen innerhalb der verfügbaren Flächen.

Verbal argumentative Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung:

Wie bereits unter Kapitel 1.2 (Bedarf an Grund und Boden) deutlich wurde, werden innerhalb der vorliegenden Bauleitplanung Nutzungen (Gewerbegebiete, Industriegebiete, Verkehrsflächen) auf Flächen festgesetzt, die aktuell in Randbereichen mit Vegetationsstrukturen bestanden sind. Die Flächen des Plangebietes sind im Bestand überwiegend bereits durch bauliche Maßnahmen in Anspruch genommen. Die Flächen sind dem planungsrechtlichen Innenbereich zugeordnet und könnten ohne Aufstellung des Bebauungsplans, mit Ausnahme der Waldfläche im Südwesten, bereits auf Grundlage von § 34 BauGB weiter verdichtet und bebaut werden.

Mit Aufstellung eines Bebauungsplans können auf Grundlage von BauGB und BauNVO Festsetzungen getroffen werden, die gegenüber einer Bebaubarkeit nach § 34 BauGB, rechtlich bindende Vorgaben zur Erhaltung des Grünbestandes bzw. zur Neupflanzung enthalten.

Zur Kompensation der Eingriffe werden im Rahmen des Bebauungsplans verschiedene Maßnahmen ergriffen. Dazu gehört unter anderem die Festsetzung einer GRZ von 0,8 (Grundflächenzahl), die vorliegend dafür sorgt, dass lediglich auf 80% der Baugebietsflächen bauliche Anlagen zulässig sind. In Verbindung mit Pflanzfestsetzungen sind die übrigen 20% der Baugebietsflächen zu begrünen. Daraus ergibt sich für die Baugebiete insgesamt eine Fläche von 39.700 m² die von Bebauung freizuhalten und zu begrünen ist. Demgegenüber sind im Bestand lediglich 23.800 m² an Flächen innerhalb der Baugebiete vorhanden die noch begrünt und nicht bebaut sind. Das bedeutet zwar nicht,

dass es nicht zu einem Verlust einzelner Vegetationsstrukturen im Rahmen neuer Bau- und Erschließungsarbeiten kommt, jedoch das bezogen auf die Gesamtfläche des Plangebietes dazu beigetragen wird, dass es langfristig zu einer Flächenentsiegelung und Begrünung gegenüber dem aktuellen baulichen Bestand kommt.

Hinzu kommen weitere Festsetzungen zur Begrünung von Dächern und Fassaden, der Pflanzung von Bäumen sowie dedizierte Festsetzungen von Grün- und Waldflächen auf einer Fläche von insgesamt 11.900 m².

Zusammengefasst können die zu erwartenden Eingriffe innerhalb des Geltungsbereiches bereits kompensiert werden.

Schutzgut Fauna

Die durchgeführten örtlichen Erhebungen zur Fauna haben eine potenzielle Betroffenheit von verschiedenen planungsrelevanten Arten ergeben.

In Abstimmung mit der Naturschutz-behörde (LUA) fanden im Jahr 2023 Erfassungen der örtlichen Fledermausfauna, Amphibienfauna, Reptilienfauna und Brutvogelfauna sowie Erfassungen zu Tagfaltern, Nachtfaltern und Libellen statt. Die Ergebnisse der Erfassungen sind dem planbegleitenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu entnehmen (Eine Kurzzusammenfassung ist Kapitel 2.1 des Umweltberichts zu entnehmen) Die durch die Durchführung der Planung zu erwartenden Eingriffe dürfen keine Verschlechterung des Erhaltungszustands europäischer Vogelarten oder Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bewirken, keine Individuen dieser Arten töten oder verletzen, ihre lokalen Populationen nicht erheblich stören und keine geschützten Lebensräume zerstören. Basierend auf der vorliegenden fachlichen Bewertung sowie den konkreten Ergebnissen sind dabei insbesondere Fledermäuse, Brutvögel, Zauneidechse, Mauer-eidechse und potenziell die Kreuzkröte zu berücksichtigen. Weitere Arten(-gruppen), wie besonders geschützte, national streng geschützte oder Rote-Liste-Arten, sind im Rahmen der Eingriffsregelung ebenfalls zu beachten.

Potenzielle Auswirkungen der Planung auf die potentiell betroffenen Arten werden im Folgenden erläutert:

Fledermäuse:

Im Falle einer Inanspruchnahme besiedelter Bäume oder Gebäude ohne vorhabenbezogene Maßnahmen ist ein baubedingt signifikant erhöhtes Tötungsrisiko (i.S.d. § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG), sowie Störungsrisiko (§ 44 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG) gegeben. Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Ziff. 3) ist generell zwar unwahrscheinlich, kann jedoch nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Brutvögel:

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht baubedingt grundsätzlich für alle Arten, wenn im Bereich von Reproduktionsstätten die beabsichtigten Arbeiten zur Brutzeit erfolgen. Es kommt dann zwangsläufig zur Tötung von Individuen einschließlich Eigelegen und Jungvögel. Somit ist ohne vorhabenbezogene Maßnahmen ein baubedingt signifikant erhöhtes Tötungsrisiko i.S.d. § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG gegeben.

Zwar ist bei den ermittelten anpassungsfähigen, ubiquitären und somit häufigeren Arten eine relative Brutorttreue zum Habitat gegeben, die Arten bauen ihre Nester jedoch jedes Jahr neu oder wechseln ggf. bei entsprechender Verfügbarkeit die Niststandorte, so dass eine besondere Brutplatztreue nicht besteht. Bei Verlust eines Brutplatzes (z.B.

eines Gehölzes) und – wie im vorliegenden Falle vorhandenem Angebot in der Umgebung kann davon ausgegangen werden, dass die Arten auf angrenzende Strukturen ausweichen. Insgesamt betrachtet wird bezüglich der allgemein häufigeren Arten die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aufgrund der strukturellen Ausstattung des weiteren Umfeldes im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Verbotstatbestand der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG liegt bezüglich der allgemein häufigeren Arten hierbei nicht vor. Für Turmfalke, Türkentaube, Grünspecht, Star, Haussperling und Bluthänfling wird weitergehend eine einzelartbezogene Betrachtung erforderlich, da es hier je nach räumlicher Inanspruchnahme durch das Vorhaben zum potenziellen Verlust der Fortpflanzungsstätte für die jeweilige Art kommt.

Reptilien:

Die Reptilien halten sich das gesamte Jahr über in ihrem Lebensraum auf. Damit ist je nach räumlicher Inanspruchnahme durch das Vorhaben hinsichtlich Zauneidechse und Mauereidechse ohne vorhabenbezogene Maßnahmen der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („erhöhtes Tötungsrisiko“) sowie der Verbotsstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG erfüllt.

Schmetterlinge:

Die Wärme liebenden Raupen leben oligophag an verschiedenen Arten von Weidenröschen (*Epilobium*) und an Nachtkerzen (*Oenothera*), welche zumeist entlang ruderaler Säume und Flächen zu finden sind. Somit ist bei Inanspruchnahme ruderaler Flächen mit Wirtspflanzen der Art ohne vorhabenbezogene Maßnahmen ein baubedingt signifikant erhöhtes Tötungsrisiko i.S.d. § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG gegeben.

Amphibien:

Die streng geschützte europäische Kreuzkröte ist eine hochmobile Pionierart, die ungeeignete Bereiche schnell verlassen kann, um neue Habitate zu besiedeln. Aufgrund bekannter früherer Vorkommen in der Umgebung ist ihre Einwanderung in niederschlagsreichen Jahren nicht vollständig auszuschließen. Um Verstöße gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, müssen potenziell betroffene Individuen vor Baubeginn während ihrer Aktivitätszeit aus dem Eingriffsbereich gefangen und in sichere Habitate umgesiedelt werden. Dies erfolgt nach ihrer Überwinterung und Wanderung zu temporären Gewässern, die im Laufe des Jahres austrocknen. Ein erneutes Einwandern in den Eingriffsbereich kann durch einen ausreichend hohen Schutzzaun verhindert werden, der die besiedelten Habitate abgrenzt.

Bewertung:

Für die betroffenen Arten(-gruppen) werden im Fachbeitrag Artenschutz Maßnahmen vorgeschlagen, die das baubedingte Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie erhebliche Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verhindern können. Die Maßnahmen werden u.a. in Kapitel 3 des Umweltberichtes näher aufgeführt und sind in die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingeflossen. Die ökologische Funktion der durch den Eingriff betroffenen Lebensstätten, wie in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gefordert, bleibt durch geeignete Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Zusammenfassend ist aufgrund der im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beschriebenen Maßnahmen nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Zugriffsverbote

gemäß § 44 BNatSchG auszugehen. Sofern alle Maßnahmen rechtzeitig und ordnungsgemäß umgesetzt werden, wird keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der genannten Arten(-gruppen) erwartet.

Schutzgut Orts- und

Landschaftsbild Durch zusätzliche Flächeninanspruchnahme und einer vertikalen baulichen Nachverdichtung kann es zu einer Veränderung des kleinräumigen Orts- und Landschaftsbildes kommen. Um einer willkürlichen Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes entgegenzuwirken, werden innerhalb des Bebauungsplanes u.a. Festsetzungen zur GRZ (0,8), Baufenster und der maximalen Höhe getroffen. Diese Festsetzungen orientieren sich z.B. auch an der Bestandsbebauung innerhalb und außerhalb des Plangebietes. So wird z.B. gegenüber der östlich angrenzenden Wohnbebauung die maximale Höhe im eingeschränkten Gewerbegebiet (GEE1) auf 10m begrenzt um eine erdrückende Wirkung vorzubeugen. Die grünordnerischen Festsetzungen tragen überdies dazu bei, dass die vorhandenen Gebietseingrünungen überwiegend erhalten bleiben können. Festsetzungen zur Begrünung von Stellplätzen und Straßenverkehrsflächen tragen ebenfalls zu einer Auflockerung des Gebietes bei. Daher ist insgesamt nicht von einer negativen Beeinträchtigung des Schutzgutes auszugehen.

Schutzgut

Boden

Durch die im Bebauungsplan festgesetzte Nutzung, kann es zu einer weiteren Versiegelung von Flächen (Gehhölzflächen sowie Grünflächen) und damit einhergehend zu einer Einschränkung der Bodenfunktionen wie der Puffer- und Filterfunktion kommen. Dies ist als schädliche Bodenveränderung in Form von physikalischen Einwirkungen in die natürliche Bodenfunktionalität nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 BBodSchV zu werten. Entfernen von Vegetation begünstigt zudem generell Erosion durch Wind oder Wasser. Die Versiegelung des Bodens führt durch den darauffolgenden Mangel an Wasser, Sauerstoff und Nährstoffen zu einem Absterben der vorhandenen Bodenorganismen. Damit wird auch die CO₂ Speicherfunktion des Bodens mit der Versiegelung stark eingeschränkt. Zwar ist eine Entsiegelung an anderer Stelle möglich, zur Bildung lebendigen Bodens braucht es allerdings Jahrtausende. Es kommt zu Bodenverdichtungen.

Diese Eingriffe entstehen jedoch nicht durch die vorliegende Bauleitplanung, sondern sind bereits auf Grundlage von § 34 BauGB unabhängig vom gegenständlichen Bebauungsplan zulässig, da es sich bei dem Plangebiet um ein bereits erschlossene Gewerbe- und Industriefläche im Innenbereich handelt. Generell besteht innerhalb des Plangebietes bereits eine anthropogene Überformung des Bodens. Diese ergibt sich aus der historischen gewerblichen und industriellen Nutzung des Gebietes. Somit ist die Bodenfunktion in einem Großteil des Plangebietes bereits stark eingeschränkt. Es findet vorliegend keine Neuinanspruchnahme naturnaher Böden statt. Für einen Teilbereich des Geltungsbereiches werden Grünflächen und eine Waldfläche festgesetzt, wodurch die Planung dazu beiträgt, dass diese Bereiche von einer baulichen Nutzung bzw. einer Bodenversiegelung ausgenommen sind. Hinzu kommt, dass mit Festsetzung einer GRZ von 0,8, insgesamt 20% der Baugebietsflächen weiterhin unversiegelt verbleiben müssen. Dies entspricht etwa einer Fläche von 39.700 m. Insgesamt trifft der Bebauungsplan damit bereits Regelungen, die dem Schutzgut Boden zugutekommen und die Auswirkungen in der Umsetzung minimieren.

Innerhalb des Plangebietes sind zudem Verdachtsflächen von Altlasten und nachgewiesene schädliche Bodenveränderungen nach § 2 (3) BBodSchG vorhanden. Die vorhandenen Altlasten können im Rahmen der Umsetzung der Planung saniert werden. Entsprechende Festsetzungen wurden auf Grundlage von § 9 Abs. 2 in Verbindung mit

der Umsetzung sensibler Nutzungen im Bebauungsplan verankert. Sollte eine Altlastensanierung im Zuge der Planungsumsetzung durchgeführt werden, ist davon auszugehen, dass sich die Bodenqualität im Vergleich zur Ausgangssituation zum Zeitpunkt der Planaufstellung verbessert. Dies ist zunächst allerdings mit der Notwendigkeit von weiterführenden Untersuchungen hinsichtlich Art und Ausmaß der vorhandenen Altlasten verbunden. Zudem ist die Entfernung vorhandener Altlasten ggf. mit der Entfernung eines großflächigen Bodenaushubs im Schadensbereich verbunden. Hierbei ist zu beachten, dass sich durch die geplante Nutzung in der Nähe der belasteten Gebiete (Wasserschutzgebiet) eine sensible Nutzung ergeben. Eine nachrichtliche Übernahme der Wasserschutzgebietsverordnung mit den darin enthaltenen Vorgaben fand gem. Festsetzung nach § 9 Abs. 6 BauGB statt, sodass davon auszugehen ist, dass die entsprechenden Vorgaben zum Schutz des Grundwassers in der Umsetzung eingehalten werden.

Schutzgut
Wasser

Durch Bebauung und Versiegelung wird die Versickerung- und Wasserspeicherwirkung des Bodens generell negativ beeinflusst. Dies bezieht sich vor allem auf zum Zeitpunkt der Planaufstellung bestehenden Gehölzflächen und Grünflächen. Hierbei ist hinsichtlich klimatischer Veränderungen zu beachten, dass diese zusätzliche Versiegelung im Fall von Starkregenereignissen einen negativen Einfluss auf den Wasserabfluss ausüben könnte. Um dem entgegenzuwirken, werden innerhalb des Bebauungsplanes Festsetzungen zum Erhalt von Grünflächen und Gehölzflächen getroffen. Hierdurch kann sich generell eine Betroffenheit von Anwohnern entwickeln. Generell ist innerhalb des Plangebietes zurzeit aufgrund des fehlenden Planungsrechtes eine Versiegelung von 100% zulässig. Durch die Schaffung von Planungsrecht innerhalb des Gebietes wird durch die Festsetzung der GRZ von 0,8 sowie durch die Festsetzung von Grünflächen und Gehölzflächen ein Mindestmaß an unversiegelter Fläche festgesetzt. Dies gewährleistet langfristig die Offenhaltung von Grünflächen und Gehölzflächen, die zur Grundwasserneubildung beitragen. Generell sind keine signifikanten Veränderungen der Wasserspeicherwirkung des Bodens zu erwarten, da das Plangebiet größtenteils aus bereits vollversiegelten und verdichteten Flächen besteht.

Die Schutzzone des Wasserschutzgebietes „St. Ingbert“ (C 45_III_SL) umfasst das Plangebiet. Die Zone III von Wasserschutzgebieten soll generell den Schutz vor weiterreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten. Generell müssen bei der Umsetzung der Planung den Vorgaben der Verordnung über das Wasserschutzgebiet St. Ingbert Folge geleistet werden. Diese beinhaltet z.B. das Verbot über die Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (Wasserschutzgebietsverordnung St. Ingbert §3 Nr. 20), das Verbot über das Ablagern, Aufhalden oder Beseitigung durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven Stoffen oder wassergefährdenden Stoffen, z.B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, Pflanzenbehandlungsmitteln oder Rückständen von Erdölbohrungen (Wasserschutzgebietsverordnung St. Ingbert §3 Nr. 2), das Verbot über die Ansiedelung von Betrieben mit Verwendung oder Abstoß radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, sowie deren Lagerung (Wasserschutzgebietsverordnung St. Ingbert §3 Nr. 4, Nr. 8) und die Behandlung von Abwasser, Abwasserverregnung, Versickerung von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben, Abwassergruben (Wasserschutzgebietsverordnung St. Ingbert §3 Nr. 7).

Die Lage des Plangebietes innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebietes erhöht aufgrund der Sensibilität des Schutzgutes Wasser die Dringlichkeit der Sanierung vorhandener Altlasten. Ein Entfernen von wassergefährdenden Stoffen aus dem Boden stellt eine Minderung des Risikos vom Eintrag dieser Stoffe ins Grundwasser dar. Eine Sanierung vorhandener Altlasten kann im Zuge der Umsetzung der Planung erreicht werden. Somit ergeben sich im Falle einer Umsetzung der Planung potenziell positive Einflüsse auf das Schutzgut Wasser.

Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden sodass hieraus keine Betroffenheit entsteht. Klein- und Kleinstgewässer sind lediglich in Form von temporären Gewässern auf Brach- und Grünflächen vorhanden.

Klima/ Luft

Die Flächen des Plangebietes stellen derzeit vor allem anthropogen stark überprägte Industrieflächen dar. Diese bestehen Großteiles aus vollversiegelten Flächen, die nicht zur Produktion oder dem Transport von Kaltluft beitragen. In der Umsetzung kann es zu zusätzlichen Neuversiegelungen kommen (die jedoch auch bereits auf Grundlage von § 34 BauGB zulässig sind). Versiegelte Flächen heizen sich tagsüber stärker auf und kühlen während der Nacht weniger ab im Vergleich zu Grünflächen. Dadurch kann es grundsätzlich zu einer Veränderung des lokalen Klimas kommen. Generell kann durch zusätzliche Versiegelung von einer geringfügigen Verschlechterung des Lokalklimas ausgegangen werden.

Die, innerhalb des Plangebietes vorhandenen Gehölz- und Wiesenflächen dienen generell als Kaltluftproduzenten. Nach dem LAPRO sind durch die Umnutzung allerdings keine Flächen betroffen, welche eine besonders hohe Bedeutung für die umliegenden Siedlungsflächen aufweisen. Dennoch muss die Funktion der entfallenden Flächen als Kaltluftproduzenten berücksichtigt werden. Um dem zu begegnen werden innerhalb des Bebauungsplanes grünordnerische Festsetzungen getroffen. Diese beinhalten unter anderem Festsetzungen zu Fassaden und Dachbegrünung sowie zum Erhalt vorhandener Gehölzflächen und Grünflächen. Die Schaffung von Planungsrecht innerhalb des Plangebietes erwirkt eine planungsrechtliche Abbildung der bisherigen Nutzung. Dies trägt zur Bestandssicherung innerhalb des Plangebietes bei und erwirkt dass eine Offenhaltung bestehender Grünflächen auch in Zukunft gewährleistet wird. Die Schaffung von Planungsrecht innerhalb des Plangebietes entspricht somit den Zielen des Klima Anpassungskonzeptes der Stadt St. Ingbert. Hier wird für den Bereich angegeben, dass Industrieflächen für den Klimawandel fit gemacht werden sollen. Durch die planungsrechtliche Sicherung des Bestandes und die Festsetzungen über die Begrünung der nicht überbauten Grundstücksflächen (GRZ 0,8), die Fassadenbegrünung und die Dachbegrünung, etc. wird diesem Ziel entsprochen.

Kultur- und Sachgüter

Vorhandene Sach- und Kulturgüter in Form der bestehenden Industrie- und Gewerbeanlagen können mit einer Umsetzung der Planung bestehen bleiben, da der Bebauungsplan Planungsrecht für die bestehende Nutzung schafft und diese festschreibt. Aus diesem Grund ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht von einer Betroffenheit von Kultur- oder Sachgütern auszugehen. Sollten bei Baumaßnahmen Bodenfunde zu Tage kommen, so besteht gem. SDschG eine Meldepflicht.

Wechselwirkungen

Wechselwirkungen bestehen grundsätzlich zwischen den Schutzgütern Pflanzen, Tieren, Landschaft, Klima, Boden und Wasser. Da die Festsetzungen der gegenständlichen Bauleitplanung dazu beitragen, dass Eingriffe im Verhältnis zum Bestand (Bau-

recht nach §34 BauGB) auf ein mit den Schutzgütern verträgliches Mindestmaß beschränkt werden, kommt es zu keiner Verschlechterung der bereits vorliegenden Wechselwirkungen.

2.3 ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Die Nichtdurchführung der Planung (0-Variante) würde bedeuten, dass für die Fläche weiterhin kein Bauplanungsrecht besteht und diese weiterhin nach dem Umgebungsmaßstab und den Regelungen des § 34 BauGB bebaut und genutzt werden könnte und auch die zur Grünordnung, zum Artenschutz, zur Klimavorsorge, zum Schutzgut Mensch, etc. festgesetzten Maßnahmen keine Anwendung finden könnten.

2.4 AUSWIRKUNGEN WÄHREND DER BAU- UND BETRIEBSPHASE AUF DIE BELANGE DES § 1 ABS. 6 NR. 7 BAUGB

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Während der Bauphase wird es zu Bodenbewegungen, Reliefveränderungen und lokalen Bodenverdichtungen bzw. Umschichtungen des Bodens kommen. Durch die Aufbereitung der Baugrundstücke können Standorte für Pflanzen und Habitate für Tiere verloren gehen. Hierbei sind planungsrelevante Arten innerhalb des Plangebietes vorhanden, welche bei der Umsetzung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen sind. Grundsätzlich sind durch den Eingriff durchaus erhebliche Auswirkungen auf Flora und Fauna (planungsrelevante Fledermäuse, Brutvögel, Schmetterlinge Reptilien) zu erwarten. Es sind daher umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung naturschutzfachlicher Konflikte vorgesehen, die im Fachbeitrag Artenschutz genauer beschrieben werden.

Das Schutzgut Wasser ist durch die Planung insofern betroffen, die Grundwasserneubildung durch die zusätzliche Versiegelung vermindert und der Oberflächenabfluss erhöht wird. Das Vorhandensein von Altlasten innerhalb des Plangebietes stellt im Allgemeinen eine Gefährdung für das Grundwasser dar. Vorhandene, grundwassergefährdende Altlasten können im Zuge der Planumsetzung genauer untersucht und anschließend saniert werden.

Mit der Realisierung baulicher Vorhaben ist stets ein Eingriff in die CO₂-Bilanz verbunden. Mit der Durchführung des Eingriffs kommt es während der Bauphase zu einer Mehrbelastung der Luft durch Abgase und Staubbildung. Trotz des längeren Entwicklungszeitraums sind diese Beeinträchtigungen nur temporär.

Das Landschaftsbild wird während der Bauphase durch Baumaschinen und Materiallager geprägt werden. Auch diese Beeinträchtigungen sind nur vorübergehend.

Wie bereits in vorangegangenen Kapiteln beschrieben, trägt der vorliegende Bebauungsplan dafür Sorge, dass zu allgemein geltenden gesetzlichen Vorschriften noch weitere Regelungen getroffen werden, die den Schutz der beschriebenen Schutzgüter betreffen. Dies wäre ohne Umsetzung des Bebauungsplans auf Grundlage von § 34 BauGB nicht in diesem Umfang gewährleistet, weshalb durch die Aufstellung des Bebauungsplans keine negativen Auswirkungen zum derzeitigen Status zu erwarten ist.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Natura 2000-Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Im Zuge der Bauphase sind insbesondere Lärm- und Staubemissionen nicht zu vermeiden. Diese sind jedoch nur temporär.

Es ist davon auszugehen, dass die einschlägigen Arbeitsschutzrichtlinien und die gesetzlich vorgegebenen Ruhezeiten eingehalten werden, so dass keine erheblichen Auswirkungen zu verzeichnen sind.

Hinsichtlich des Lärmschutzes fanden dem planbegleitend erstellten Lärmschutzgutachten entsprechende Festsetzungen statt. Näheres ist dem Gutachten zu entnehmen.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Kultur- und Sachgüter

Vorhandene Kultur- und Sachgüter in Form von Industrie- und Gewerbeanlagen können mit einer Umsetzung der Planung bestehen bleiben, da der Bebauungsplan Planungsrecht für die bestehende Nutzung schafft und diese festschreibt. Aus diesem Grund ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht von einer Betroffenheit von Kultur- oder Sachgütern auszugehen.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die Ersatzbaustoffverordnung wird im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes berücksichtigt. Während der Bauphase kommt es zu Abfällen, die vom jeweiligen Unternehmen fachgerecht zu entsorgen sind. Im Rahmen der Betriebsphase ist davon auszugehen, dass die Ver- und Entsorgung als gesichert angesehen werden kann, da an vorhandene Ver- und Entsorgungsanlagen in den umliegenden Bestandsstraßen angeschlossen werden kann. Die Abfallentsorgung erfolgt wie im restlichen Stadtgebiet auch über entsprechende Unternehmen.

Es ist davon auszugehen, dass sowohl während der Bau- als auch der Betriebsphase die vorgeschriebenen Emissionswerte eingehalten werden. S. hierzu auch das planbegleitend erstellte Schallschutzgutachten.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Anlagen für erneuerbare Energien (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB) sind in Form einer PV-Pflicht auf 50% der Dachflächen im Bebauungsplan als Festsetzung berücksichtigt. Weiterhin sind sie in Form von Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 und 3 BauNVO generell zulässig. Es werden keine bestehenden Anlagen überplant noch planungsrechtlich ausgeschlossen. Auswirkungen auf das Schutzgut sind daher nicht zu erwarten.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Im gültigen Flächennutzungsplan der Mittelstadt St. Ingbert aus dem Jahr 1979 werden im Plangebiet gewerbliche Bauflächen dargestellt. Eine Anpassung des Flächennutzungsplans ist daher nicht erforderlich. Des Weiteren ist das Plangebiet Teil der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „St. Ingbert“ (C 45_III_SL). Eine nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB fand im gegenständlichen Bebauungsplan statt, sodass davon auszugehen ist, dass die entsprechenden Schutzbestimmungen Anwendung finden.

Weitere Pläne des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der EU festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Es sind keine genannten Gebiete von der Planung betroffen.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Die möglichen Veränderungen der Wechselwirkungen zwischen den betroffenen Schutz- bzw. Sachgütern wurden beschrieben und sind nach derzeitigem Kenntnisstand unter Abwägung aller Belange nicht erheblich. Erhebliche negative Auswirkungen können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, sodass sich auch folglich keine signifikanten Wechselwirkungen ergeben werden.

2.5 AUSWIRKUNGEN WÄHREND DER BAU- UND BETRIEBSPHASE GEM. ANLAGE 1 BAUGB NR. 2B AA-HH

aa.) Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten

Es sind Rodungs- und Abbrucharbeiten erforderlich, um Teile des Plangebietes für die Bebauung vorzubereiten. In Zuge dessen wird es zu temporären Staub- und Geräuschemissionen kommen. Weiterhin ist mit Verkehrsbehinderung und Straßensperren auf Grund anrückender Baumaschinen und Arbeiten an Bestandsleitungen/ Bestandsstraßen zu rechnen. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, sind entsprechende Kontrollen auf besetzte Fortpflanzungs- und Lebensstätten (Nester / Quartiere) rechtzeitig vor Ausführung durchzuführen. Des Weiteren sind Rodungen und Freischnitte nicht im gesetzlich festgelegten Zeitraum vom 01. März bis zum 30. September durchzuführen.

bb.) Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist

Das Plangebiet besteht vornehmlich aus bereits in Betrieb befindlichen Gewerbe- und Industrieflächen. Der Bebauungsplan trifft Festsetzungen die einen Schutz der beschriebenen Schutzgüter über die nach § 34 BauGB zu erwartenden Regelungen gewährleisten. Weiteres hierzu wurde vorangegangen bereits beschrieben. Es findet keine Inanspruchnahme in Bezug auf die Entnahme und die nachhaltige Verfügbarkeit natürlicher Ressourcen statt.

cc.) Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Es wird davon ausgegangen, dass bei einem regulären Betrieb keine Emissionen entstehen, die über den gesetzlich festgeschriebenen Grenzwerten liegen, so dass Auswirkungen nicht erheblich sind. Hinsichtlich des Lärmes sind temporäre Auswirkungen während der Bauphase zu erwarten. Zu weiteren schallbedingten Auswirkungen wurde ein Schallschutzgutachten erstellt.

Jede bauliche Nutzung ist i.d.R. mit Lichtemissionen (Straßen-/ Hofbeleuchtung, nächtlicher Fahrverkehr) verbunden. Durch den Einsatz energiearmer bzw. UV-armer Beleuchtungsmittel können negative Auswirkungen auf die nachtaktive Fauna minimiert werden.

dd.) Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Erzeugte Abfälle werden örtlich gesammelt, ordnungsgemäß entsorgt und nach § 7 KrWG verwertet.

ee.) Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)

Die, in Teilbereichen des Plangebietes vorhandenen Altlasten stellen eine Gefährdung für das Grundwasser und die menschliche Gesundheit dar. Mit einer Umnutzung des Geländes und den damit verbundenen Bodenarbeiten geht die Notwendigkeit einher, die bekannten Altlastenflächen und Verdachtsflächen genauer zu untersuchen und diese wirksam zu sanieren. Hierdurch ist im Zuge der Umnutzung des Geländes mit einer Schmälerung von Risiken für die menschliche Gesundheit auszugehen.

Eine Gefährdung des kulturellen Erbes durch die Umnutzung des Geländes ist ebenfalls auszuschließen, da der Bestand planungsrechtlich festgesetzt wird.

ff.) Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung natürlicher Ressourcen

Kumulierte Auswirkungen auf Gebiete welche auf die Nutzung natürlicher Ressourcen ausgerichtet sind bzw. in Hinblick Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz, sind nicht zu erwarten.

gg.) Auswirkungen infolge der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima sind als geringfügig zu betrachten. Durch die Umsetzung der Planung kommt es zu einer Verringerung des Versiegelungsgrades im Vergleich zum Bestand. Versiegelte Flächen haben kleinklimatische Auswirkungen, da sie mehr Sonneneinstrahlungen einfangen. Die besonders in Beton und Asphalt gespeicherte Wärmeenergie wird nur verzögert wieder abgegeben, was vor allem in der Sommerzeit zu erhöhten Temperaturen auch während des Nachtzeitraums führt.

Versiegelte Böden können kein Wasser verdunsten und tragen somit nicht zur Luftkühlung bei; dieser Effekt wird durch die festgesetzte GRZ sowie die grünordnerischen Festsetzungen (Fassaden- oder Dachbegrünung, etc.) kompensiert.

hh.) Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe zu erwarten. Im Rahmen der Bauarbeiten sind temporäre Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.6 BESCHREIBUNG DER ERHEBLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN NACH § 1 ABSATZ 6 NUMMER 7 BUCHSTABE J BAUGB

Die Ansiedlung eines Störfallbetriebes ist grundsätzlich in Industriegebieten möglich bedarf aber einer gesonderten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Die Gebiete wurden intern so gegliedert, dass eine Immissionstreppe zu den östlich angrenzenden Wohngebieten besteht. Hinzu kommen Festsetzungen auf Grundlage des Schallschutzgutachtens. Erhebliche Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

3 GEPLANTE MAßNAHMEN

Folgende wesentliche die oben genannten Schutzgüter betreffenden Maßnahmen sind im Bebauungsplan festgesetzt:

<i>GRZ</i>	Es werden Festsetzungen zur maximal überbaubaren Grundstücksfläche getroffen, die die Versiegelung auf ein entsprechendes Maß beschränken. Die GRZ beträgt 0,8.
<i>GOK_{max}</i>	Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird durch die Festsetzung einer maximalen Gebäudeoberkante (GOK _{max}) in Abhängigkeit der Baugebiete festgesetzt.
<i>Grünflächen</i>	Es werden folgende öffentliche und private Grünflächen mit der jeweiligen Zweckbestimmung festgesetzt: • Strukturerhalt • Abstandsgrün
<i>Waldflächen</i>	Es wird eine Waldfläche festgesetzt. Hierbei sind die Regelungen des Landeswaldgesetz (insb. Zum Waldabstand gemäß §14 Abs.3 LWaldG) zu beachten.
<i>Erhalt von Bäumen</i>	Bäume die einen guten Gesundheitszustand aufweisen und nicht unmittelbar von einer Baumaßnahme betroffen sind, sind zu erhalten. Für abgängige Gehölze sind Neupflanzungen vorzusehen.
<i>Boden, Natur und Landschaft</i>	Es werden folgende, weitere nicht verorteten Maßnahmen innerhalb des Bebauungsplanes festgesetzt: • Flächenversiegelungen sind innerhalb des Geltungsbereiches auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. • Stellplätze, Zufahrten und Wege sind unter der Berücksichtigung der Wasserschutzgebietsverordnung St. Ingbert vom 29.11.1991 aus versickerungsfähigen

Materialien (z.B. Pflaster, Rasengittersteine, breittufiges Pflaster o.ä.) auszuführen

- Bei der Neuerrichtung von Einfriedungen und Einzäunungen ist ein Abstand von mind. 10 cm zur Bodenkante vorgesehen. Hierdurch wird gewährleistet, dass Einzäunungen keine Barrieren für Kleinsäuger, Amphibien, oder Reptilien darstellen.
- Für Außenbeleuchtung sind ausschließlich Leuchten mit optimierter Lichtlenkung in voll abgeschirmter Ausführung und mit gelblichem Farbspektrum einzusetzen. Auf einen geringen Blaulichtanteil im Farbspektrum ist zu achten. Eine Insektenfreundliche Beleuchtung kann zum Erhalt der örtlichen Fauna beitragen. Insektenfreundlich bedeutet, dass die Leuchtstärke der verwendeten Leuchtmittel nicht höher als erforderlich ist. Es sollten Leuchtmittel verwendet werden, deren Lichtfarbe kleiner gleich 3.000 K beträgt und Licht mit möglichst geringen Blauanteilen ausstrahlt. Die eingesetzten Leuchtmittel sollten keine UV- oder IR-Strahlung abgeben. Licht sollte nur in die Bereiche gelenkt werden, die beleuchtet werden müssen und nicht nach oben oder in die Horizontale abstrahlen, sofern dies z.B. aus Sicherheitsgründen nicht erforderlich ist. Beleuchtung sollte nach Möglichkeit zeitlich oder sensorgesteuert sein. Leuchtgehäuse sollen staubdicht sein, um ein Eindringen von Insekten zu vermeiden. Die Oberflächentemperatur sollte max. 40 °C betragen.

Artenschutz

Aus den örtlichen Erhebungen zu Flora und Fauna leiten sich Maßnahmen zum Schutz planungsrelevanter Arten ab. Eine Umsetzung dieser Maßnahmen ist erforderlich, um Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG zu vermeiden und eine erhebliche Beeinträchtigung betroffener Artgruppen zu vermeiden. Folgende, nicht verortete, Maßnahmen werden innerhalb des Bebauungsplanes aufgeführt:

Fledermäuse

Vor der Rodung von Gehölzstrukturen bzw. dem Abriss von Gebäuden sind diese durch eine qualifizierte Fachperson auf das Vorhandensein von Fledermausvorkommen zu überprüfen. Bei positiver Feststellung sind wegfallende Quartierspotenziale mittels im Umfeld zeitlich vorgezogenen (CEF-Maßnahme) auszubringender Fledermauskästen auszugleichen. Im Rahmen der Überprüfung aufgefundene Individuen sind fachgerecht zu bergen.

Die genaue Anzahl der auszugleichenden potenziellen Quartierstrukturen ist durch eine ÖBB (ökologische Baubegleitung) im Vorfeld von Fällungen/ Abrissen zu ermitteln.

Brutvögel

Vor der Rodung von Gehölzstrukturen bzw. dem Abriss von Gebäuden sind diese durch eine qualifizierte Fachperson auf das Vorhandensein von wertgebenden Arten (isnb. Turmfalke, Haussperling und Star) bzw. deren Fortpflanzungsstätten zu überprüfen. Bei positivem Nachweis sind gezielt künstliche Brutplätze an den Gebäuden (Turmfalke, Haussperling und Star) aber auch im Umfeld (etwa an Bäumen für den

Star) anzubieten. Empfohlen werden an geeigneten Stellen vor Baubeginn artspezifisch ggf. ausgebrachte Falkenkästen sog. Koloniekästen für den Haussperlinge sowie Einzelnistkästen für den Star (Einflugloch 4,5 - 5,0 cm). Je nach räumlicher Inanspruchnahme durch das Vorhaben und konkretem Verlust einer Fortpflanzungsstätte ist demnach die Zahl auszubringender Nistkästen durch eine ökologische Baubegleitung festzulegen (Für eine verlorengegangene Niststätte Kompensation mind. 1:5)

Reptilien

Im Vorfeld von Baumaßnahmen sind die für den Bau vorgesehenen Flächen von qualifizierten Fachpersonen auf Reptilienbesatz zu überprüfen. Bei positivem Nachweis ist die Fläche vor Aktivitätsbeginn durch einen Reptilienschutzzaun abzufrieden und anschließend schonend (z.B. mit dem Freischneider und ähnlichen Kleingeräten von Vegetation zu befreien. Das Entfernen von Wurzelstöcken kann erst nach erfolgreichem Abfangen der Reptilien erfolgen (ggf. dann auch im Rahmen der ersten Erdarbeiten zur Baumaßnahme). Die Individuen sind abzusammeln und auf Ersatzflächen (Flächenbedarf von z.B. rund 50-80 qm pro adulter Mauereidechse) zu verbringen. Die Ersatzfläche muss ausreichend Strukturen der natürlichen Lebensbedingungen der entsprechenden Reptilienart aufweisen (Steinriegel, Sandlinsen, Totholzhaufen, Gabionenmauer, etc.). Sollten keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen, sind neue Flächen mit möglichst langer Vorlaufzeit zur Entwicklung natürlicher Lebensbedingungen herzustellen. Diese Artenschutzmaßnahmen sind von einem qualifizierten Fachbüro im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu betreuen und zu dokumentieren.

Amphibien

Bereiche von Gewässern (hier vornehmlich unauffällig temporäre Tümpelstandorte, welche im trockenen Jahresverlauf wieder verschwinden) sind rechtzeitig vor Baubeginn von qualifiziertem Fachpersonal zur Aktivitätszeit auf Amphibien (hier insb. die Kreuzkröte) abzusuchen. Bei positivem Nachweis sind Individuen aus dem Bau Feld abzufangen und in sichere Habitate (sonnenexponierte, temporäre Klein- und Kleinstgewässer auf Kompensationsflächen im Umfeld eines Eingriffs) zu verbringen. Ein mögliches (Wieder-)Einwandern von Individuen aus dem Umfeld in einen Eingriffsbereich ist durch einen ausreichend hohen Schutzzaun aufseiten der besiedelten Habitate und genutzten, stark befahrenen Wege zu vermeiden.

Schmetterlinge

Um eine Betroffenheit des Nachtkerzenschwärmers zu verhindern, sind bauliche Eingriffe im Bereich von Ruderalstrukturen, Krautfluren, o.ä. im Vorjahr des Eingriffs frühzeitig vor Eiablage des Nachtkerzenschwärmers ab Frühjahr mit leichtem Gerät (z.B. Motorsense) knapp über dem Boden (bis max. 5 cm) abzumähen. Es ist dafür zu sorgen, dass dieser Zustand bis Baubeginn erhalten bleibt.

Anpflanzung

- Innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen sind Laubbaum-Hochstämme (Ge-
hölzqualität mind. 7 m Kronendurchmesser) (vgl. Pflanzliste 1) in regelmäßigen
Abständen mindestens aber 6 Stück pro lfd. 100 Meter zu pflanzen. Die Anordnung
soll in Baumreihen erfolgen.
- Flachdächer und flach geneigte Dächer (bis 15° Dachneigung) der Hauptgebäude
sind extensiv zu begrünen (vgl. Pflanzliste 3). Dachflächen von Garagen, Carports

und Nebengebäuden sind grundsätzlich zu begrünen. Technisch begründete Ausnahmen sind zulässig. Die Dachbegrünung ist mit einem mind. 5cm und max. 15cm starken Substrataufbau zu versehen. Im Bereich von Solaranlagen ist durch eine kleinwüchsige Bepflanzung sicherzustellen, dass der Bewuchs keinen Schattenwurf erzeugt.

- Außenwände von Gebäuden deren Fensterabstand mehr als 5m beträgt, sowie fensterlose Fassaden sind mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen (vgl. Pflanzliste 2), je 2m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.
- Es wird festgesetzt, dass die nicht überbauten Grundstücksflächen zu begrünen sind (möglichst blütenreiche Saatenmischung z.B. RSM 2.4) und gärtnerisch mit Pflanzen (Gehölze, Stauden, Gräser, etc.) zu gestalten sind.
- Großflächig mit Steinen bedeckte Flächen, auf denen hauptsächlich Steine zur Gestaltung verwendet werden und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten) sind im Bereich der vorgenannten Flächen nicht zulässig
- Je angefangene 4 Pkw-Stellplätze ist mind. 1 Laubbaum-Hochstamm (Gehölzqualität mind. 7 m Kronendurchmesser) zu pflanzen (vgl. Pflanzliste 1). Stellplätze in Parkhäusern sind hiervon ausgenommen. Die Baumstandorte sind so zu wählen, dass sie die Stellplätze zweckmäßig verschatten.
- Für die öffentlichen Grünflächen „Abstandsgrün“ und "Strukturerhalt" wird festgesetzt, dass gem. der jeweiligen Zweckbestimmung Strukturreichtum hergestellt und erhalten werden soll, indem Bäume, dicht wachsende Gehölze und Sträucher (z.B: als Hecke), Stauden, bodendeckende Gehölze und Landschaftsrasen zu pflanzen und zu erhalten sind.
- Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind klimatolerante, standortgerechte Gehölze zu verwenden (vgl. Pflanzliste in der Begründung des Bebauungsplanes)

*Schutzgut
Wasser*

Die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes (WSG) in der Mittelstadt St. Ingbert (Wasserschutzgebietsverordnung St. Ingbert) vom 29. November 1991 wird nachrichtlich übernommen. Gem. der Lage des Plangebietes in der Weiteren Schutzzone (Zone III) des WSG sind einschränkend zusätzlich zu den innerhalb des Bebauungsplanes unzulässigen Nutzungen, die unter § 3 Abs. 1 der WSG-Verordnung angegebenen Nutzungen in den Baugebieten unzulässig.

*Schutzgut
Klima/Luft*

Zur Minimierung nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Klima ist eine Begrünung von Fassaden und Dächern vorgesehen. Zudem sind Grünflächen im Bebauungsplan festgesetzt. Nicht überbaubare Flächen sind zu begrünen und Bäume und Sträucher nach Möglichkeit zu erhalten.

*Schutzgut
Mensch*

- Es wird eine interne Gebietsgliederung festgesetzt die sich auf den die angrenzende Wohnnutzung betreffenden Störgrad der Gebietstypen stützt (GI → GE → GEe)

- Wohnnutzungen sowie Kindergärten sind bis auf die GEe in den übrigen Gebiets-typen (GI und GE) ausgeschlossen.
- Es werden Schallschutzmaßnahmen für Gebäude innerhalb des Plangebietes fest-gesetzt die Mindeststandards für die Schalldämmmaße von Außenbauteilen und die Schalldämmung von Lüftungsanlagen betreffen.

Schutzgut Boden

- Die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§15 Abs. 1 SDSchG), das Veränderungsge-bot (§16 Abs. 2 SDSchG) sowie § 28 SDSchG (Ordnungswiedrigkeiten) sind je-weils zu beachten.
- Gem. §202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung baulicher Anlagen so-wie Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Bei der Bauausfüh-rung sind die Anforderungen der DIN 18915 zum fachgerechten Umgang mit dem Boden zu beachten.

Im Geltungsbereich befinden sich folgende in der Planzeichnung gekennzeichneten Altlasten- bzw. Altlastenverdachtsflächen.

- IGB_2716 Betriebsdeponie Fa. PHB Stahlguss GmbH, Industrie- und Gewerbeab-fälle, Status orientierend untersucht
- IGB_20012 PHB Stahlguss, Metallverarbeitung, Status Kontaminationsverdacht
- IGB_4767 Brennstoffhandel Jakob, Status Altlast teilsaniert
- IGB_4768 Dampfkesselfabrik Poensgen & Pfahler, Holzverarbeitung, Maschinen-, Apparatebau, Stahl-, Metallbau, Status Kontaminationsverdacht
- IGB_19173 Stahlbau Oberhauser, Stahlbau, Metallverarbeitung, Status Kontami-nationsverdacht

Die festgesetzten Nutzungen sind im Bereich der Altlastenverdachtsflächen gem. § 9 Abs. 2 BauGB erst zulässig, wenn eine Gefährdung empfindlicher Nutzungen auszu-schließen ist, der Verdacht gutachterlich durch einen nach § 18 BBodSchG zugelasse-nen Sachverständigen ausgeräumt wurde oder eine mit dem LUA abgestimmte Boden-sanierungsmaßnahme erfolgreich stattgefunden hat. Bauarbeiten im Bereich der ge-kennzeichneten Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen die mit einem Eingriff in den Untergrund verbunden sind, sind jederzeit fachgutachterlich zu überwachen. Im Falle des Auftretens von Altlasten sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Bo-denschutzbehörde ist umgehend zu unterrichten.

Schutzgüter Orts- und

Landschaftsbild Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes wurde auf ein dem Umfeld entsprechen-des Maß der baulichen Nutzung geachtet. Des Weiteren wurden grünordnerische Fest-setzungen getroffen, welche unter anderem den Erhalt Grünflächen und Waldflächen vorsehen. Zusätzlich wurden u.a. Festsetzungen zur Anpflanzung und gestalterische

Festsetzungen, sowie Festsetzungen zur Begrünung von Dächern und Fassaden getroffen. Aus diesem Grund ist aufgrund der Planung nicht von einer negativen Beeinträchtigung des Belanges auszugehen.

*Wechsel-
wirkungen*

Auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ist bei den jeweiligen Schutzgütern bereits Bezug genommen worden. Darüber hinaus sind negative Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht zu erwarten.

4 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

*Nichtdurchführung/
Nullvariante*

Die Nichtdurchführung der Planung (0-Variante) würde zur Folge haben, dass für die betreffende Fläche weiterhin kein spezifisches Bauplanungsrecht geschaffen wird. Stattdessen würde eine Bebauung und Nutzung gemäß den Vorgaben des § 34 BauGB sowie im Rahmen des Umgebungsmaßstabs erfolgen. In diesem Fall könnten auch die festgelegten Maßnahmen zur Grünordnung, zum Artenschutz, zur Klimavorsorge sowie zum Schutz des Schutzguts Mensch nicht zur Anwendung gelangen.

Standortalternativen

Eine Betrachtung von Standortalternativen ist im Falle der Vorliegenden Planung obsolet, da das Ziel des Bebauungsplanes darin besteht, die bereits bestehenden Nutzungen planungsrechtlich abzubilden. Eine Überplanung von Forst- und Grünflächen ist als weniger geeignete und ökologisch weniger sinnvolle Alternative zu betrachten.

5 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

5.1 VERWENDETES VERFAHREN UND DARSTELLUNG DER SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN

Die Beurteilung der Ausmaße vorhandener Altlasten ist in Teilgebieten des Geländes bislang nicht abzuschätzen, da hier keine weiterführenden Untersuchungen vorliegen. Abgesehen hiervon sind keine nennenswerten Schwierigkeiten oder Kenntnislücken vorhanden. Zur Bewertung der Schutzgüter wurden alle relevanten und zugänglichen Daten ausgewertet.

Die vorhandenen Unterlagen wurden auf Grundlage bestehender Fachgesetze und mit Hilfe aktueller Literatur und Datenbanken erstellt. Zusätzlich erfolgten Aufnahmen vor Ort.

Die in der vorliegenden Umweltprüfung erarbeiteten Aussagen sind für die Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB und § 50 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ausreichend.

5.2 MONITORING (MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG)

Gemäß § 4c BauGB haben die Gemeinden die Verpflichtung, erhebliche Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten zu überwachen. Auf diese Weise sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden. Der Planungsträger nutzt dabei die im Umweltbericht angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden (§ 4c BauGB). Dazu unterrichten die Behör-

den die Gemeinde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat (§ 4 Abs. 3 BauGB).

5.3 NICHTTECHNISCHE ZUSAMMENFASSUNG

<i>Planungsziel</i>	Ziel des Bebauungsplanes ist es sowohl die Bestandsnutzungen planungsrechtlich abzubilden, als auch die Gebietstypen hinsichtlich möglicher Neuansiedlungen und Nutzungsänderungen plangebietsintern effektiver zu gliedern. Damit abgedeckt sind Gebiete mit Gewerbenutzungen, Gebiete mit Industrienutzungen, sowie Gebiete mit eingeschränkter Gewerbenutzung. Des Weiteren ist vorgesehen Problembereiche bezüglich der internen verkehrlichen Erschließung zu adressieren als auch aktuellen Anforderungen an den Natur- und Klimaschutz in einem mit den Entwicklungsabsichten für ein Industrie- und Gewerbepark verträglichen Maß gerecht zu werden.
<i>Maßnahmen</i>	Mögliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind die Festsetzung von Wald- und Grünflächen mit entsprechenden Bepflanzungs- und Gestaltungsvorgaben sowie die Begrünung der nicht überbauten Grundstücksflächen. Auch ist die Fassaden- und Dachbegrünung sowie die Stellplatzbegrünung als Ausgleichsmaßnahme für nachteilige Auswirkungen auf das lokale Klima festgesetzt. Darüber hinaus wurden Reglementierungen hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung vorgenommen. Zusätzlich werden Festsetzungen zu Artenschutzmaßnahmen getroffen. Hinsichtlich Altlasten und Wasserschutzgebiet werden entsprechende Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen vorgenommen. Hinsichtlich der Sanierung von Altlasten wird eine Vorgabe nach § 9 Abs. 2 BauGB ergänzt.
<i>Schutzgüter</i>	Im Falle der Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen ist nicht von einer Beeinträchtigung der Schutzgüter auszugehen durch die vorliegende Planung auszugehen.
<i>Artenschutz</i>	Bzgl. der artenschutzrechtlichen Belange wird derzeit davon ausgegangen, dass es zu keiner erheblichen Betroffenheit von streng geschützten Arten kommt, wenn alle innerhalb des Umweltberichtes empfohlenen Maßnahmen eingehalten werden.

6. QUELLENVERZEICHNIS

Rechtsnormen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch

Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG), vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.
- Raumordnungsgesetz (ROG) Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist.
- Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.
- Bauordnung für das Saarland (LBO), in der Fassung vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt S. 822), mehrfach geändert sowie § 66 neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 212).
- Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).
- Saarländisches Wassergesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).
- Kommunalselfstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), Inhaltsverzeichnis geändert sowie § 50 neu gefasst durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119).

Projekt

- Büro für Landschaftsökologie GbR (2024) Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan RO 38.03 „Industrie- und Technologiepark Rohrbach Süd II“
- Konzept dB plus GmbH (18.10.2024) Schalltechnisches Gutachten Bebauungsplan RO 38.03 „Industrie- und Technologiepark Rohrbach Süd II“ St. Ingbert

Pläne / Programme:

- Landesentwicklungsplan Saarland (Siedlung und Umwelt)
- Landschaftsplan für die Stadt St. Ingbert
- Flächennutzungsplan der Stadt St. Ingbert
- Landschaftsprogramm Saarland
- Biotopkartierung Saarland
- Inhalte des saarländischen GeoPortals
- Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland

Sonstiges:

- Leitfaden Eingriffsbewertung, Ministerium für Umwelt, Saarbrücken, 2001
- Klimaatlas des Deutschen Wetterdienstes (DWD)
- GeoPortal des Saarlandes

Quellenverzeichnis für Artenschutz

- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres-Singvögel
- BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; MARKUS AUSTGEN; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobachtungstering Saar (Hrsg.), Atlantenreihe Bd. 3
- BÜCHNER, S. & JUSKAITIS, R. (2010): Die Haselmaus

- DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZEN-
OGRAFISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V.:
<http://www.delattinia.de/...>
- Faltblatt Heldbock: www.umwelt.sachsen.de/lfug
- FloraWeb: <http://www.floraweb.de/MAP/...>
- GeoPortal: Saarland <http://geoportal.saarland.de/portal/de/...>
- HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung,
Schutz
- Hirschkaefer-Steckbrief der AGNU Haan e.V.: <http://www.agnu-haan.de/hirschkaefer/>
- insekten box: <http://www.insektenbox.de/kaefer/heldbo.htm>
- MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote
Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 4,
Saarbrücken 2008
- Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr (Hrsg.), Daten zum Arten- und
Biotopschutz im Saarland (ABSP – Arten- und Biotopschutzprogramm Saar-
land unter besonderer Berücksichtigung der Biotopverbundplanung, Fachgut-
achten) + Gewässertypenatlas des Saarlandes, Saarbrücken 1999
- Moose Deutschland: <http://www.moose-deutschland.de/> (...)
- NABU Landesverband Saarland, Biber AG; Die Verbreitung des Bibers (*Cas-
tor fiber albus*) im Saarland: <http://www.nabu-saar.de/...>
- SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskar-
ten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5,
MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)
- TROCKUR, B. et al. 2010, Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion,
Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden
- Kooperationsprojekt der Biologischen Stationen Leverkusen/Köln,
Bonn/Rhein-Erft, Rhein-Sieg-Kreis, Euskirchen, Düren, Rhein-Kreis Neuss,
dem Baustoffverband vero und dem NABU NRW - Maßnahmen zur Unterstüt-
zung der Abgrabungs-amphibien in der Rohstoffgewinnung NRWs
- <https://www.natur-brandenburg.de/themen/tiere/nachtkerzenschwaermer/>
- Gabriel Hermann (2020), Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) -
Erfahrungen bei der Berücksichtigung einer streng geschützten Schmetter-
lingsart in Planungs- und Zulassungsvorhaben. Artenschutz und Biodiversität.

ANHANG 1: ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG/ PRÜFUNG (SAP)

rechtliche
Grundlagen

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen (§ 18 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens zur Umsetzung eines Bebauungsplanes kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen des GeoPortal Saarland, Daten des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten im Saarland (u.a. Verbreitungsatlanten, ABSP), allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatsprüchen und zur Lebensweise der Arten sowie eine Begehung vor Ort.

Prüfung

Der Prüfung müssen solche Arten nicht unterzogen werden, für die eine Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Bei der Prüfung werden die einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL berücksichtigt und eine Betroffenheit anhand der derzeit bekannten Verbreitung, der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet. Dazu reicht i.d.R. eine bloße Potenzialabschätzung aus (BayVerfGH, Entscheidung v. 03.12.2013 - Vf.8-VII-13, BayVBl. 2014, 237 (238)).

Hinweis

Die artenschutzrechtliche Bewertung bezieht sich grundsätzlich auf die ökologische Situation und Habitatausprägung zum Zeitpunkt der Datenauswertung oder der örtlichen Erhebung(en). Änderungen der vorhandenen ökologischen Strukturen des Untersuchungsgebietes, die im Rahmen der natürlichen Sukzession stattfinden, können nicht abgeschätzt oder bei der Bewertung berücksichtigt werden. Natürliche Veränderungen der örtlichen Lebensraumstrukturen können in Einzelfällen dazu führen, dass sich neue Arten im Plangebiet einfinden, falls zwischen der artenschutzrechtlichen Prüfung und dem tatsächlichen Eingriff mehrere Vegetationsperioden vergehen.

Entsprechend wird durch die artenschutzrechtliche Prüfung der aktuelle ökologische Zustand des Plangebietes bewertet und nicht der ökologische Zustand zum Zeitpunkt des Eingriffs (z.B. Erschließung, Baufelddräumung, etc.)

Tabelle 2: kurze tabellarische artenschutzrechtliche Prüfung

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
Gefäßpflanzen	keine Betroffenheit	Keine geeigneten Standortbedingungen für Planungsrelevante Arten. Keine Funde der planungsrelevanten Arten bei dem Ortstermin.
Weichtiere, Rundmäuler, Fische	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
Käfer	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
Libellen	eventuelle Betroffenheit	Im Plangebiet befinden sich temporäre, stehende Oberflächengewässer, in welchen planungsrelevante Libellenarten vorkommen können

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
<i>Schmetterlinge</i>	vermutlich keine Betroffenheit	Das Plangebiet weist offenen Wiesenflächen auf. Das Vorkommen planungsrelevanter Arten ist möglich
<i>Amphibien</i>	eventuelle Betroffenheit	Das Plangebiet weist für Amphibien geeignete Habitatstrukturen in Form von stehenden Oberflächengewässern, Steinhäufen und Totholzstrukturen auf. Das Vorkommen planungsrelevanter Arten ist möglich.
<i>Reptilien</i>	potenzielle Betroffenheit	Das Plangebiet weist optimale Lebensraumstrukturen für planungsrelevante Reptilienarten auf. Im Untersuchungsgebiet befinden sich sonnenexponierte Strukturen auf.
<i>Säugetiere (Fledermäuse)</i>	wahrscheinliche Betroffenheit	Die im Plangebiet befindlichen Gehölzstrukturen sind als Höhlenbäume geeignet. Eine Nutzung der Freifläche als Jagdgebiet ist anzunehmen. Die Fassaden der Gebäudestrukturen können ebenfalls geeignete Strukturen aufweisen
weitere Säugetierarten Anh. IV FFH-RL	vermutlich keine Betroffenheit	Vorkommen der Haselmaus sind unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
<i>Geschützte Vogelarten Anh. 1 VS-RL</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld für planungsrelevante Vogelarten
<i>Sonst. europäische Vogelarten</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf europäische Vogelarten	Im gesamten Plangebiet sind, in Mitteleuropa häufige Vogelarten zu erwarten. Die dem Plangebiet angrenzenden Strukturen können Verluste an Habitat Struktur leicht auffangen. Negative Auswirkungen sind zu erwarten, aber für die Populationen nicht unbedingt nennenswert.

Ergebnis

Nach Auswertung der Datenlage sind planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang I der VS-Richtlinie im übergeordneten Planungsraum bekannt. Innerhalb des Plangebietes finden sich potenziell geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten des Anh. IV der FFH-RL sowie für Vogelarten des Anh. I der VS-RL.

Schmetterlinge

Die Trittrasenstrukturen und Saumbereiche weisen unter anderem, bedingt durch die permanente Störung, mittlere bis hoch diverse Blütenpflanzenbestände auf. Durch das wärmere Mikroklima sind Schmetterlingsvorkommen denkbar. Die Arten *Lycansea dispar* und *Euplagia quadripunctaria* sind im selben Minutenfeld bekannt.

Reptilien

Das Plangebiet weist geeignete Strukturen für planungsrelevante Arten wie die Mauereidechse (*Podacris muralis*) und die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) auf. Neben genannten Arten ist auch die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) im übergeordneten Planungsraum bekannt. Zu den geeigneten Strukturen zählen Totholzhäufen und Holz- und Metallabfälle, welche sich leicht erwärmen sowie sämtliche Saum und Gebüschstrukturen.

Fledermäuse

Das Plangebiet ist für Fledermäuse optimal geeignet. Es gibt zahlreiche potenzielle Höhlenbäume. Darüber hinaus weisen die Fassaden der Gebäudestrukturen ebenfalls

geeignete Stellen für Tages- oder Winterquartiere, oder gar für Wochenstuben/Kolonien auf. Die Freiflächen sind aufgrund ihrer hohen Beutetierdichte sehr gut als Jagdhabitat geeignet, zudem sind zahlreiche Leitlinien bzw. Transferflugrouten vorhanden.

Avifauna

Innerhalb des Plangebiets sind die Gehölzbereiche als potenzielle Habitate für die Avifauna hervorzuheben. Aufgrund der Siedlungsnähe sind hier allerdings vorwiegend störungstolerante Arten zu erwarten. Dabei handelt es sich in der Regel um allgemein häufige und nicht gefährdete Arten, deren Erhaltungszustand sich durch den Verlust einzelner Lebensräume nicht erheblich verschlechtert. Zudem sind in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes ausreichend vergleichbar strukturierte Flächen vorhanden, die potentiell vorkommenden Arten als Ersatzlebensräume dienen könnten. Eine erhebliche Betroffenheit kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Bei der Begehung wurde ein Grünspecht im Westen des Untersuchungsgebietes gesehen.

Maßnahmen/Hinweise

Folgende Maßnahmen sollten getroffen werden, um Konflikte zu vermeiden:

- Rodungs-/ Freistellungsarbeiten bzw. umfassender Rückschnitt an angrenzenden Bäumen dürfen nur im gem. BNatSchG vorgegebenen Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar vorgenommen werden.
- Gebäude sind vor Abriss auf das Vorhandensein von Fledermäusen bzw. Gebäudebrütern zu kontrollieren
- Örtliche Erhebungen zu Höhlenbäumen, zu Brutvögeln, Reptilien, Tag-/Nachtfaltern und Fledermäusen werden empfohlen

Durch das geplante Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die o.a. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten, wenn die gesetzlich vorgegebenen Rodungszeiten eingehalten werden.

Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

**Quellen-
verzeichnis**

- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres-Singvögel
- BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; MARKUS AUSTGEN; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobachtungerring Saar (Hrsg.), Atlantenreihe Bd. 3
- BÜCHNER, S. & JUSKAITIS, R. (2010): Die Haselmaus
- DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMAT-FORSCHUNG IM SAARLAND E.V.: <http://www.delattinia.de/...>
- Faltblatt Heldbock: www.umwelt.sachsen.de/lfug
- FloraWeb: <http://www.floraweb.de/MAP/...>
- GeoPortal: Saarland <http://geoportal.saarland.de/portal/de/...>
- HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung, Schutz
- Hirschkaefer-Steckbrief der AGNU Haan e.V.: <http://www.agnu-haan.de/hirschkaefer/>
- insekten box: <http://www.insektenbox.de/kaefer/heldbo.htm>
- MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 4, Saarbrücken 2008
- Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr (Hrsg.), Daten zum Arten- und Biotopschutz im Saarland (ABSP – Arten-und Biotopschutzprogramm Saarland unter besonderer Berücksichtigung der Biotopverbundplanung, Fachgutachten) + Gewässertypenatlas des Saarlandes, Saarbrücken 1999
- Moose Deutschland: <http://www.moose-deutschland.de/> (...)
- NABU Landesverband Saarland, Biber AG; Die Verbreitung des Bibers (*Castor fiber albus*) im Saarland: <http://www.nabu-saar.de/...>
- SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)
- Steckbrief zur FFH-Art 1079, Copyright LUWG - Stand: 23.11.2010
- TROCKUR, B. et al. 2010, Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden
- WERNER, A. (2019): Lepidoptera-Atlas 2018. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten.

Schalltechnisches Gutachten

Bebauungsplan RO 38.03 „Industrie- und Technologiepark Rohrbach Süd II“ St. Ingbert

Auftraggeber: Stadtverwaltung St. Ingbert
Am Markt 12
66386 St. Ingbert

Berichtsnummer: 22101-01
Berichtsdatum: 18. Oktober 2024
Berichtsumfang: 24 Seiten und Anhang
Bearbeitung: Sandra Banz
Sebastian Paulus

Geschäftsführende
Gesellschafter:
Sandra Banz und Tobias Klein

Konzept dB plus GmbH
Wendalinusstraße 2
66606 Sankt Wendel

Telefon:
06851-939893-0

E-Mail / Web:
info@konzept-dbplus.de
www.konzept-dbplus.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Aufgabenstellung	4
2 Grundlagen	5
3 Immissionsschutz- und planungsrechtliche Grundlagen	5
3.1 Verkehrslärm	6
3.2 Gewerbelärm	8
3.3 Zunahme des Verkehrslärms	9
4 Digitales Simulationsmodell	10
5 Verkehrslärm	11
5.1 Ermittlung der Geräuschemissionen Straßenverkehr	11
5.2 Ermittlung der Geräuschemissionen der öffentlichen Parkplätze	12
5.3 Ermittlung der Geräuschemissionen Schienenverkehr	13
5.4 Ermittlung der Geräuschemissionen Straßen- und Schienenverkehr	13
5.5 Darstellung der Berechnungsergebnisse	14
5.6 Beurteilung der Berechnungsergebnisse	14
5.7 Schallschutzkonzept	15
5.7.1 Aktive Schallschutzmaßnahmen	15
5.7.2 Schallschutzmaßnahmen am Gebäude	15
6 Vorschlag zu textlichen Festsetzungen	17
6.1 Maßgeblicher Außenlärmpegel	17
6.2 Schallgedämmte Lüftungseinrichtungen	17
7 Gewerbelärm	17
7.1 Interne Gliederung des Gebiets	17
7.2 Planungsinstrument Geräuschkontingentierung	18

7.3	Umgang Gewerbelärm im Bebauungsplan RO 38.03 „Industrie- und Technologiepark Rohrbach Süd II“	19
8	Zunahme des Verkehrslärms	20
9	Zusammenfassung	21
10	Quellenverzeichnis.....	24

Tabellen

		Seite
Tabelle 1	Schalltechnische Orientierungswerte für Verkehrslärm gemäß Beiblatt 1 zu DIN 18005 Teil 1	6
Tabelle 2	Immissionsgrenzwerte für Verkehrslärm gemäß 16. BImSchV	7
Tabelle 3	Schalltechnische Orientierungswerte für Gewerbelärm gemäß Beiblatt 1 zu DIN 18005 Teil 1	8
Tabelle 4	Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden gemäß TA Lärm.....	9
Tabelle 5	Straßenverkehrsmengen und Verkehrszusammensetzung.....	11
Tabelle 6	Zugzahlen und Parameter	13

1 Aufgabenstellung

Die Stadt St. Ingbert beabsichtigt eine durch Industrie- und Gewerbebetriebe genutzte Fläche zu überplanen. Dazu wurde in der Stadtratssitzung am 01. Juni 2022 die Aufstellung des Bebauungsplans RO 38.03 „Industrie- und Technologiepark Rohrbach Süd II“ beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst ca. 23,5 ha zwischen der A 6 im Süden und der Schienenstrecke der Deutschen Bahn AG, Streckenabschnitt 3250 im Norden. Das Plangebiet ist größtenteils bebaut, es befinden sich dort unterschiedliche gewerbliche und industrielle Nutzungen. Nördlich und östlich des Plangebiets befinden sich Wohnnutzungen im Bestand. Die Überplanung des Gebietes hat zum Hauptziel, das Plangebiet hinsichtlich seiner zukünftigen Entwicklungen, Nach- und Umnutzungen sowie Erweiterungen bauleitplanerisch zu regeln. Dies betrifft insbesondere die Änderungen der Art der baulichen Nutzung. Wesentliches Planungsziel ist die Abgrenzung zwischen Gewerbe- und Industriegebiet. Zudem soll die Erschließungsstruktur im räumlichen Geltungsbereich planungsrechtlich geregelt werden.

Lärmschutzrelevante Aspekte und Fragestellungen treten inzwischen in nahezu allen Bebauungsplanverfahren auf. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind daher die Belange des Umweltschutzes, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen wie der Lärmimmissionsschutz, zu berücksichtigen und anhand der maßgeblichen Beurteilungsgrundlagen zu bewerten. Entsprechend dem Gebot der planerischen Konfliktbewältigung müssen von der Planung hervorgerufene Lärmkonflikte grundsätzlich durch den Bebauungsplan selbst gelöst werden.

Im Zuge eines Bebauungsplanverfahrens ist somit zu eruieren, ob in der Umgebung des Plangebiets mögliche Lärmschutzkonflikte zu erwarten sind und welche schalltechnisch vertiefenden Untersuchungen erforderlich werden.

Südlich des Plangebiets verläuft die hochfrequentierte A 6 und nördlich die Schienenstrecke der Deutschen Bahn AG, Streckenabschnitt 3250. Aus schalltechnischer Sicht sind die Geräuscheinwirkungen der umliegenden Verkehrswege zu untersuchen und anhand der maßgeblichen Beurteilungsgrundlage zu bewerten.

Das Plangebiet ist größtenteils bebaut, es befinden sich unterschiedliche gewerbliche und industrielle Nutzungen sowie ausnahmsweise zulässige Wohnnutzungen im Nordwesten des Plangebiets. Nördlich und östlich des Plangebiets befinden sich Wohnnutzungen im Bestand. Es ist eine Einschätzung der schalltechnischen Situation aufgrund der Überplanung des Gebietes an bestehenden schutzwürdigen Nutzungen außerhalb des Plangebiets vorzunehmen. Die Beurteilung erfolgt anhand der maßgeblichen Beurteilungsgrundlage. In dem vorliegenden Fall ist dabei in die Betrachtung mit einzustellen, dass überwiegend ein bereits bebautes Gebiet überplant wird. Die Überplanung des Gebietes hat zum Hauptziel, die Gewerbegrundstücke für die Ansiedlung bzw. den Erhalt von Betrieben aus den klassischen, gewerblichen Bereichen zu sichern. Nördlich und östlich des Plangebiets befinden sich schutzwürdige Wohnnutzungen. Durch die Überplanung des Gebietes ändert sich die immissionsschutzrechtliche Situation für diese Nutzungen nicht. Im Planungsprozess werden Vor- und Nachteile einer Emissionskontingentierung diskutiert.

Grundsätzlich wird durch die Entwicklung eines Plangebiets zusätzlicher Verkehr auf den vorhandenen Straßenabschnitten generiert. Eine planbedingte Zunahme des Verkehrslärms durch eine Einspeisung zusätzlichen Verkehrs auf vorhandene Straßen ist für lärmbeeinträchtigte Bereiche außerhalb des Planbereiches eines Bebauungsplans grundsätzlich in die Abwägung einzubeziehen. Für die Beurteilung der Zunahme des Verkehrslärms auf bestehenden Straßen gibt es keine rechtlich fixierte Beurteilungsgrundlage. Die schalltechnischen Auswirkungen von städtebaulichen Projekten sind im Einzelfall zu diskutieren.

Die Lage des Plangebiets und die räumliche Gesamtsituation werden in Abbildung A01 und der Bebauungsplanentwurf mit Stand 31. Juli 2024 in Abbildung A02 im Anhang A dargestellt.

2 Grundlagen

Diesem schalltechnischen Gutachten liegen die folgenden Eingangsdaten zugrunde:

- (A) Vorabzug des Bebauungsplans RO 38.03 „Industrie- und Technologiepark Rohrbach Süd II“, Bearbeitungsstand 31. Juli 2024, agstaUMWELT GmbH, Völklingen
- (B) Flächennutzungsplan Stadt St. Ingbert, Bekanntmachung vom 07. März 1979
- (C) Bebauungsplan „Königswiesen“, Stadt St. Ingbert, Bekanntmachung vom 10. November 1966
- (D) Bebauungsplan RO 38/I „Gebiet zwischen Hasseler Straße und Kahlenbergstraße“, St. Ingbert, Bekanntmachung vom 05. Dezember 1997
- (E) Verkehrsmengen der A 6, Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt), (<https://www.bast.de/DE/Statistik/Verkehrsdaten/Manuelle-Zaehlung.html>)
- (F) Absprache mit der Autobahn GmbH bezüglich der Verkehrsprognose auf der A 6
- (G) Angabe zur Straßendeckschichtkorrektur auf der A 6, Autobahn GmbH
- (H) Zugzahlen DB Strecke 3250 Rentrish – St. Ingbert, Prognosejahr 2030, Deutsche Bahn AG
- (I) Katasterplan in Form digitaler Daten, Stadt St. Ingbert
- (J) Höhendaten in Form digitaler Daten, Stadt St. Ingbert
- (K) Luftbildaufnahmen des Untersuchungsraums über frei verfügbare Tools: *Google Earth* (<https://www.google.de/intl/de/earth/>), *Google Maps* (<https://www.google.de/maps/>), *Mapillary* (<https://www.mapillary.com>), *HERE Map Creator* (<https://www.mapcreator.here.com>), aufgerufen im Bearbeitungszeitraum

3 Immissionsschutz- und planungsrechtliche Grundlagen

Zur Umsetzung der Planungsabsicht wird der Bebauungsplan RO 38.03 „Industrie- und Technologiepark Rohrbach Süd II“ aufgestellt. Die gesetzliche Grundlage für Bebauungspläne ist das

- *Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) [1]*

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sowie die Belange des Umweltschutzes, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB zu berücksichtigen.

Die gesetzliche Grundlage für die Beurteilung der Immissionen stellt das

- *Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert am 03. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) [2]*

dar. Nach dem Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG sind Bereiche mit emissionsträchtigen Nutzungen (bspw. hochfrequentierte Verkehrswege, gewerbliche Nutzungen) und solche mit immissionsempfindlichen Nutzungen (bspw. überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete) räumlich so zu trennen, dass „schädliche

Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden“. Bei der Mehrheit der aktuellen Aufgabenstellungen im Schallimmissionsschutz liegen bei städtebaulichen Planungen keine ausreichend große Abstände vor, so dass schalltechnische Konflikte nicht ausgeschlossen werden können und die Untersuchung der Situation erforderlich wird.

Der Schallschutz wird dabei für die Praxis durch die

- DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau – Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung“ [3] in Verbindung mit dem
- Beiblatt 1 zu DIN 18005, Teil 1 „Schallschutz im Städtebau – Berechnungsverfahren - Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung“ [4]

konkretisiert. Zur Ermittlung der für die Bewertung maßgeblichen Beurteilungspegel verweist die DIN 18005 u.a. auf lärmtechnische Regelwerke, die speziell für die verschiedenen Lärmarten entwickelt und eingeführt wurden. Die Berechnungsvorschriften sehen Prognoseverfahren vor, die auf validierten Studien und Messungen basieren und in der Regel über den Ergebnissen von Vergleichsmessungen liegen.

Nach DIN 18005, Teil 1, Beiblatt 1 sind bei der Bauleitplanung in der Regel den verschiedenen schutzbedürftigen Nutzungen (z. B. Bauflächen, Baugebiete, sonstige Flächen) die nachfolgenden Orientierungswerte für den Beurteilungspegel zuzuordnen. Ihre Einhaltung oder Unterschreitung ist wünschenswert, um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes oder der betreffenden Baufläche verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastung zu erfüllen.

Die Beurteilungspegel der Geräusche verschiedener Arten von Schallquellen (Verkehr, Industrie und Gewerbe, Sport und Freizeit) sollen wegen der unterschiedlichen Charakteristika der Geräuschquellen und unterschiedlichen Einstellung der Betroffenen zu verschiedenen Arten von Geräuschquellen jeweils für sich allein mit den Orientierungswerten verglichen und nicht energetisch addiert werden.

In vorbelasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung, bestehenden Verkehrswegen und in Gemengelagen, lassen sich die Orientierungswerte oft nicht einhalten. Wo im Rahmen der Abwägung mit plausibler Begründung von den Orientierungswerten abgewichen werden soll, weil andere Belange überwiegen, sollte möglichst ein Ausgleich durch andere geeignete Maßnahmen (z. B. geeignete Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung, bauliche Schallschutzmaßnahmen - insbesondere für Schlafräume) vorgesehen und planungsrechtlich abgesichert werden.

3.1 Verkehrslärm

Die nachfolgende Tabelle zeigt in einer Übersicht die Orientierungswerte für verschiedene Gebietsnutzungen für Verkehrslärm.

Tabelle 1 Schalltechnische Orientierungswerte für Verkehrslärm gemäß Beiblatt 1 zu DIN 18005 Teil 1

Gebietsart	Orientierungswert in dB(A)	
	Tags (06.00-22.00)	Nachts (22.00-06.00)
Reine Wohngebiete (WR)	50	40
Allgemeine Wohngebiete (WA), Kleinsiedlungsgebiete (WS), Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete, Campingplatzgebiete	55	45
Friedhöfe, Kleingartenanlagen, Parkanlagen	55	55
Besondere Wohngebiete (WB)	60	45

Gebietsart	Orientierungswert in dB(A)	
	Tags (06.00-22.00)	Nachts (22.00-06.00)
Dorfgebiete (MD), Dörfliche Wohngebiete (MDW), Mischgebiete (MI), Urbane Gebiete (MU)	60	50
Kerngebiete (MK)	63	53
Gewerbegebiete (GE)	65	55
Sonstige Sondergebiete (SO) sowie Flächen für den Gemeinbedarf, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart	45 bis 65	35 bis 65
Industriegebiete (GI)	-	-

Die Tageswerte beziehen sich auf einen Beurteilungszeitraum von 06.00 bis 22.00 Uhr. Für die Nachtwerte gilt der Zeitraum von 22.00 bis 06.00 Uhr. Der Beurteilungspegel beinhaltet eine energetische Mittelung der Immissionspegel innerhalb der genannten Zeitintervalle. Für ein Gewerbegebiet sind die Orientierungswerte von 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht maßgeblich zur Beurteilung der Verkehrslärsituation. Die DIN 18005 nennt für Industriegebiete keine Orientierungswerte.

Die Orientierungswerte haben keine bindende Wirkung, sondern sind ein Maßstab des wünschenswerten Schallschutzes. Nach Beiblatt 1 der DIN 18005 stellen sie eine sachverständige Konkretisierung der Anforderungen an den Schallschutz im Städtebau dar. Im Rahmen der städtebaulichen Planung sind sie – insbesondere bei Vorliegen einer Vorbelastung – in Grenzen, zumindest hinsichtlich des Verkehrslärms, abwägungsfähig.

Außerdem führt das Beiblatt 1 aus, dass der Belang des Schallschutzes bei der in der städtebaulichen Planung erforderlichen Abwägung der Belange als ein wichtiger Planungsgrundsatz neben anderen Belangen zu verstehen ist. Die Abwägung kann in bestimmten Fällen bei Überwiegen anderer Belange zu einer entsprechenden Zurückstellung des Schallschutzes führen. Im Beiblatt 1 zur DIN 18005 wird ausgeführt, dass in vorbelasteten Bereichen, insbesondere bei bestehenden Verkehrswegen, die Orientierungswerte oft nicht eingehalten werden können.

Bei Verkehrslärm wird der Abwägungsspielraum, den die DIN 18005 mit dem Begriff des „Orientierungswertes“ bietet, durch die Immissionsgrenzwerte der

- *Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV), vom 20. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert am 04. November 2020 (BGBl. I S. 2334) [5]*

eingengt. Bei einem Neubau oder einer wesentlichen Änderung eines Verkehrsweges dürfen die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Grenzwerte nicht überschritten werden. Für allgemeine Wohngebiete, Mischgebiete und Dorfgebiete sowie Gewerbegebiete liegen diese um 4 dB über denen der DIN 18005.

Tabelle 2 Immissionsgrenzwerte für Verkehrslärm gemäß 16. BImSchV

Gebietsart	Immissionsgrenzwert in dB(A)	
	Tags (06.00-22.00)	Nachts (22.00-06.00)
Krankenhäuser, Schulen, Kurheime und Altenheime	57	47
Reine (WR) und allgemeine Wohngebiete (WA), Kleinsiedlungsgebiete (WS)	59	49
Kerngebiete (MK), Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI) und Urbane Gebiete (MU)	64	54
Gewerbegebiete (GE)	69	59

Der Abwägungsspielraum verringert sich bei zunehmender Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005. Die verbindliche Bauleitplanung sollte sicherstellen, dass – insbesondere in vorbelasteten Bereichen – keine städtebaulichen Missstände auftreten bzw. verfestigt werden. Insoweit zeichnet sich in der Rechtsprechung die Tendenz ab, die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung, bei der verfassungsrechtliche Schutzanforderungen greifen, als Schranke für die Planung anzusetzen. Als Schwellenwerte zur Gesundheitsgefährdung werden 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts in der Literatur und in der Rechtsprechung genannt. Bei Überschreitungen dieser Werte kommt dem Schallschutz eine besondere Bedeutung zu, sein Gewicht im Verhältnis zu anderen Belangen nimmt deutlich zu. Das alleinige Vorsehen passiver Schallschutzmaßnahmen wird in der Regel nicht als ausreichend eingestuft. Im Schallschutzkonzept sind weitere Maßnahmen (bspw. aktiver Schallschutz, Grundrissorientierung, schließende Gebäuderiegel) vorzusehen. Bei Überschreitung der Schwellenwerte muss ernsthaft erwogen werden, dass die absolute Schwelle der Zumutbarkeit erreicht ist. Trotzdem kann bei einem Überschreiten dieser Werte um wenige dB je nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Planung vertretbar sein.

3.2 Gewerbelärm

Die nachfolgende Tabelle zeigt in einer Übersicht die Orientierungswerte für verschiedene Gebietsnutzungen für Anlagenlärm.

Tabelle 3 Schalltechnische Orientierungswerte für Gewerbelärm gemäß Beiblatt 1 zu DIN 18005 Teil 1

Gebietsart	Orientierungswert in dB(A)	
	Tags (06.00-22.00)	Nachts (22.00-06.00)
Reine Wohngebiete (WR)	50	35
Allgemeine Wohngebiete (WA), Kleinsiedlungsgebiete (WS), Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete, Campingplatzgebiete	55	40
Friedhöfe, Kleingartenanlagen, Parkanlagen	55	55
Besondere Wohngebiete (WB)	60	40
Dorfgebiete (MD), Dörfliche Wohngebiete (MDW), Mischgebiete (MI), Urbane Gebiete (MU)	60	45
Kerngebiete (MK)	60	45
Gewerbegebiete (GE)	65	50
Sonstige Sondergebiete (SO sowie Flächen für den Gemeinbedarf, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart	45 bis 65	35 bis 65
Industriegebiete (GI)	-	-

Die Tageswerte beziehen sich auf einen Beurteilungspegel für die Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr. Für die Nachtwerte gilt der Zeitraum von 22.00 bis 06.00 Uhr, maßgeblich ist die lauteste Nachtstunde in diesem Zeitraum.

Über die Vorgaben der DIN 18005 hinaus nennt die

- *Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm), vom 26. August 1998 (BGBl. Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert am 01. Juni 2017 (BAnz AT 08. Juni 2017 B5)“ [6]*

immissionsschutzrechtlich verbindlich für gewerbliche Anlagen die an schutzwürdigen Nutzungen einzuhaltenen Immissionsrichtwerte.

Die Zahlenwerte der Immissionsrichtwerte entsprechen, bis auf die Gebietsarten Kerngebiete und Urbane Gebiete, den Orientierungswerten der DIN 18005. Da die DIN 18005 auf die TA Lärm verweist, wird zur weiteren Beurteilung auf die Vorgaben der TA Lärm zurückgegriffen. Die nachfolgende Tabelle listet die Immissionsrichtwerte der TA Lärm (Nummer 6.1) auf.

Tabelle 4 Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden gemäß TA Lärm

	Gebietsart	Immissionsrichtwert in dB(A)	
		Tags (06.00-22.00)	Nachts (22.00-06.00)
a	Industriegebiete (GI)	70	70
b	Gewerbegebiete (GE)	65	50
c	Urbane Gebiete (MU)	63	45
d	Kerngebiete (MK), Dorfgebiete (MD) und Mischgebiete (MI)	60	45
e	Allgemeine Wohngebiete (WA) und Kleinsiedlungsgebiete (WS)	55	40
f	Reine Wohngebiete (WR)	50	35
g	Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35

Die schutzwürdigen Wohnnutzungen nördlich des Plangebiets werden entsprechend der Schutzwürdigkeit wie die eines reinen Wohngebiets und die östlich des Plangebiets wie die eines allgemeinen Wohngebiets eingestuft. Die Schutzwürdigkeit der umliegenden Wohnbebauung wurde anhand der vorliegenden Bebauungspläne (C) und (D) festgelegt. Für ein reines Wohngebiet sind die Immissionsrichtwerte von 50 dB(A) am Tag und 35 dB(A) in der Nacht und für ein allgemeines Wohngebiet die Immissionsrichtwerte von 55 dB(A) am Tag und 40 dB(A) in der Nacht maßgeblich zur Beurteilung der Anlagenlärmsituation.

Gemäß Nr. A.1.3 des Anhangs der TA Lärm liegen die maßgeblichen Immissionsorte 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters. Passive Schallschutzmaßnahmen, die erst „dahinter“ ansetzen und etwa durch schalldämmende Fenster und Belüftungseinrichtungen auf die Einhaltung der Pegel innerhalb der Gebäude abstellen, sind daher im Anwendungsbereich der TA Lärm nicht möglich. Somit wird von vornherein für Wohnnutzungen ein Mindestwohnkomfort gesichert, der darin besteht, Fenster trotz der vorhandenen Lärmquellen öffnen zu können und eine natürliche Belüftung sowie einen erweiterten Sichtkontakt nach außen zu ermöglichen, ohne dass die Kommunikationssituation im Inneren oder das Ruhebedürfnis und der Schlaf nachhaltig gestört werden könnten.

Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm sind dabei, wie auch die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005, auf die Gesamtbelastung durch Anlagenlärm anzuwenden. Unter der Gesamtbelastung ist die Belastung an einer schutzwürdigen Nutzung zu verstehen, die von allen Anlagen, für die die TA Lärm gilt, hervorgerufen wird. Wirken also auf den maßgeblichen Immissionsort mehrere Anlagen oder Betriebe ein, so ist sicherzustellen, dass in der Summe die Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

3.3 Zunahme des Verkehrslärms

Für die Beurteilung der Zunahme des Verkehrslärms auf den bestehenden Straßen gibt es keine rechtlich fixierte Beurteilungsgrundlage. Die schalltechnischen Auswirkungen von städtebaulichen Projekten sind im Einzelfall zu diskutieren und zu beurteilen.

Eine planbedingte Zunahme des Verkehrslärms durch eine Einspeisung zusätzlichen Verkehrs auf vorhandene Straßen ist für lärmbeeinträchtigten Bereiche außerhalb des Bebauungsplans grundsätzlich in die Abwägung einzubeziehen. Lediglich, wenn der Lärmzuwachs völlig geringfügig ist und sich nur unwesentlich auf benachbarte Grundstücke auswirkt, muss die Zunahme des Verkehrslärms nicht in die Abwägung eingestellt werden.

In Anlehnung an die 16. BImSchV, die TA Lärm, sowie die aktuelle Rechtsprechung können verschiedene Kriterien zur Beurteilung der Zunahme des Verkehrslärms herangezogen werden:

- Ursachenzusammenhang (u. a. Aufteilung des zusätzlichen Verkehrs auf mehrere Straßenabschnitte, Vermischung mit dem übrigen Verkehr),
- Zunahme des Verkehrslärms um mindestens 3 dB,
- Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV,
- Überschreitung der Schwelle zur Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht,
- weitere Erhöhung der Lärmbelastung, in Bereichen, in denen die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung bereits überschritten ist,
- Funktion sowie Klassifizierung der bestehenden Straßen,
- Schutzwürdigkeit der betroffenen Gebiete,
- Art und Umfang des Planvorhabens und dessen Eingliederung in die bereits bestehende Baustruktur oder städtebauliche Situation.

Eine Beurteilung ausschließlich anhand von Beurteilungspegeln sowie der rechnerischen Zunahme des Verkehrslärms scheidet von vornherein aus, da dadurch der benötigte Bezug zum Einzelfall nicht gewahrt bleibt. So kann beispielsweise eine Zunahme des Verkehrslärms in Ortsrandlage im Einzelfall nicht hinnehmbar sein, selbst wenn Orientierungs- oder Grenzwerte nicht überschritten werden. An einer vielbefahrenen klassifizierten Bundesstraße in einem urbanen Raum kann dagegen eine Zunahme des Verkehrslärms selbst dann noch hinnehmbar sein, wenn Immissionsgrenzwerte bereits überschritten sind und ein Planvorhaben eine weitere Lärmzunahme bedingt. Die Tabelle 2 gibt die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV wieder.

Die Überschreitung der Schwelle zur Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) am Tag bzw. 60 dB(A) in der Nacht ist besonders beachtenswert. Diese kann eine absolute Planungssperre markieren ¹, sofern nicht andere Belange dem Recht der Anwohner auf Schallschutz entgegenstehen.

4 Digitales Simulationsmodell

Zur Ermittlung der Geräuscheinwirkungen werden Prognoseberechnungen durchgeführt. Ergebnis dieser Berechnungen sind Beurteilungspegel, die mit den maßgeblichen Richtwerten zu vergleichen sind. Zur Durchführung dieser schalltechnischen Ausbreitungsberechnungen wird die Erarbeitung eines digitalen Simulationsmodells erforderlich, welches die reale Situation im Untersuchungsraum in ein abstraktes Computermodell überführt. Der Aufbau des digitalen Simulationsmodells und die Durchführung aller schalltechnischen Berechnungen erfolgen mit dem Schallberechnungsprogramm SoundPLAN 9.0 der Fa. SoundPLAN GmbH, Update vom 08. Oktober 2024.

Das digitale Simulationsmodell berücksichtigt

- die Lage und Höhe der vorhandenen Gebäude in der Umgebung des Plangebiets sowie
- die Lage und Höhe der untersuchungsrelevanten Schallquellen mit der entsprechenden Schallemission.

¹ BVerwG 4 BN 19.04, Beschluss vom 08. Juni 2004

Das Modell wird auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Unterlagen (siehe Kapitel 2) erarbeitet. Ergänzend werden frei verfügbare Luftbilddaufnahmen herangezogen.

5 Verkehrslärm

Bei der Untersuchung des Verkehrslärms ist die A 6 sowie die Schienenstrecke Rentrisch – St. Ingbert (Streckennummer 3250) schalltechnisch relevant. Zudem werden die beiden öffentlichen Parkplätze „Am Kahlenberg“ entlang der A 6 berücksichtigt. Die Lage der Verkehrswege kann Abbildung A01 im Anhang A entnommen werden.

5.1 Ermittlung der Geräuschemissionen Straßenverkehr

Zur Ermittlung der Geräuschemissionen des Straßenverkehrs werden die

- Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – RLS 19, Ausgabe 2019, eingeführt durch das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 19/2020 vom 24. November 2020 [7]

herangezogen.

Die Höhe der Schallemission einer Straße oder eines Fahrstreifens wird aus der Verkehrstärke, dem Lkw- und Krad-Anteil, der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und der Art der Straßenoberfläche berechnet. Hinzu kommen, falls erforderlich, Zuschläge für die Längsneigung der Straße, für Mehrfachreflexionen und für die Störwirkung von lichtsignalgesteuerten Knotenpunkten oder Kreisverkehrsplätzen. Der Berechnung werden über alle Tage des Jahres gemittelte durchschnittliche Verkehrsstärken der Tageszeiträume (Tag und Nacht) und die entsprechend gemittelten Anteile der Fahrzeuggruppen (Pkw, leichte und schwere Lkw, Motorräder) am gesamten Verkehrsaufkommen zugrunde gelegt. Motorräder werden hinsichtlich der von ihnen ausgehenden Schallemissionen wie schwere Lkw eingestuft, wobei die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Pkw in Ansatz gebracht wird. Sowohl der pegelerhöhende Einfluss von Straßennässe als auch der pegelmindernde Einfluss von Schnee werden in der RLS-19 nicht berücksichtigt.

Die zur Berechnung der Straßenverkehrsemissionen maßgebliche durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) für die A 6 wird den durch die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) zur Verfügung gestellten Daten aus dem Jahr 2019 entnommen und zur Berechnung nach den RLS-19 entsprechend aufbereitet. Im Sinne einer konservativen Betrachtung wird auf diese Analysenzahlen eine Prognose zur Berücksichtigung der allgemeinen Verkehrszunahme durchgeführt. In Absprache mit der Autobahn GmbH (F) werden die Verkehrsmengen auf das Jahr 2030 hochgerechnet. Dabei wird ein Verkehrszuwachs von 1 % pro Jahr unterstellt.

In der nachfolgenden Tabelle sind die berücksichtigten Verkehrsmengen und die unterschiedlichen Lkw-Anteile sowie die Krad-Anteile dargestellt.

Tabelle 5 Straßenverkehrsmengen und Verkehrszusammensetzung

Straße (Abschnittsname)	DTV 2030	Stündliche Verkehrsmengen M		Fahrzeuggruppe am Tag			Fahrzeuggruppe in der Nacht		
		Tag [Kfz/h]	Nacht [Kfz/h]	pLkw1 [%]	pLkw2 [%]	pKrad [%]	pLkw1 [%]	pLkw2 [%]	pKrad [%]
A 6 (67080102)	45.450	2.554	574	3,8	9,6	0,7	4,9	17,0	0,7

Die sonstigen schalltechnisch relevanten Parameter für die Berechnung der Emissionspegel, wie z. B. die zulässige Höchstgeschwindigkeit werden den Grundlagen (vgl. Kapitel 2) entnommen. Für die berücksichtigten Straßenabschnitte wird nach (G) ein Splittmastixasphalt SMA 8 S als Fahrbahnbelag angesetzt.

Die berücksichtigten Verkehrsmengen, die angenommenen Lkw-Anteile sowie die Krad-Anteile und weitere Parameter zur Emissionsberechnung sind in der Tabelle B01 im Anhang B als Ausdruck aus dem Berechnungsprogramm dokumentiert.

5.2 Ermittlung der Geräuschemissionen der öffentlichen Parkplätze

Zur Ermittlung der Geräuschemissionen der beiden öffentlichen Parkplätze entlang der A 6 werden die RLS-19 herangezogen. Die RLS-19 nennt in Tabelle 7 die Anzahl der Fahrzeugbewegungen je Stellplatz und Stunde für verschiedene Parkplatztypen. Diese nennt beispielsweise für P+R-Parkplätze 0,3 Fahrzeugbewegungen je Stellplatz und Stunde am Tag (06.00 – 22.00 Uhr) und 0,06 Fahrzeugbewegungen je Stellplatz und Stunde in der Nacht (22.00 – 06.00 Uhr). Da die Parkplatzart nicht in den RLS-19 enthalten ist, werden im Sinne einer konservativen Herangehensweise als Ansatz für die beiden öffentlichen Parkplätze mit jeweils 15 Pkw-Stellplätzen und 27 Lkw-Stellplätzen 2,0 Fahrzeugbewegungen je Stellplatz und Stunde am Tag (06.00 - 22.00 Uhr) für Pkw und 1,0 Fahrzeugbewegungen je Stellplatz und Stunde am Tag (06.00 – 22.00 Uhr) für Lkw berücksichtigt. In der Nacht (22.00 – 06.00 Uhr) werden 1,0 Fahrzeugbewegungen je Stellplatz und Stunde für Pkw und Lkw angesetzt.

Insgesamt werden umgesetzt:

Tageszeit (06.00 - 22.00 Uhr):

- 480 Fahrzeugbewegungen von Pkw und 432 Fahrzeugbewegungen von Lkw auf dem Parkplatz nördlich der A 6 (P01 Pkw; P01 Lkw)
- 480 Fahrzeugbewegungen von Pkw und 432 Fahrzeugbewegungen von Lkw auf dem Parkplatz südlich der A 6 (P02 Pkw; P02 Lkw)

Nachtzeit (22.00 - 06.00 Uhr)

- 120 Fahrzeugbewegungen von Pkw und 216 Fahrzeugbewegungen von Lkw auf dem Parkplatz nördlich der A 6 (P01 Pkw; P01 Lkw)
- 120 Fahrzeugbewegungen von Pkw und 216 Fahrzeugbewegungen von Lkw auf dem Parkplatz südlich der A 6 (P02 Pkw; P02 Lkw)

Die Schallabstrahlung durch die Parkvorgänge von Pkw und Lkw auf dem Parkplatz wird auf Grundlage eines ebenerdigen Parkplatzes nach RLS-19 ermittelt.

Der flächenbezogene Schallleistungspegel L_w'' eines Parkplatzes wird dabei wie folgt bestimmt:

$$L_w'' = 63 + 10 \cdot \lg(N \cdot n) + D_{P,PT}$$

Zur Berechnung des Emissionspegels werden die Zahl der Fahrzeugbewegungen je Parkstand und Stunde N und die Zahl der Parkstände n für den Parkplatz herangezogen. Als Zuschlag $D_{P,PT}$ werden 0 dB für einen Pkw-Parkplatz und 10 dB für einen Lkw- und Omnibus-Parkplatz berücksichtigt.

Die Anzahl der Stellplätze, die zugrunde gelegten Fahrzeugbewegungen sowie der Parkplatztyp und der Zuschlag $D_{p,PT}$ sind in Tabelle B02 im Anhang B dokumentiert

5.3 Ermittlung der Geräuschemissionen Schienenverkehr

Die Ermittlung der Geräuschemissionen des Schienenverkehrs erfolgt nach dem Teilstückverfahren der

- Berechnung des Beurteilungspegels für Schienenwege (Schall 03(2012)), Ausgabe 2014 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I 2014, S. 2271-2313) [8].

Die Höhe der Schallemission einer Schiene wird aus der Anzahl der prognostizierten Züge, der jeweiligen Zugart sowie die den betrieblichen Planungen zugrunde liegenden Geschwindigkeiten auf dem zu betrachteten Streckenabschnitt berechnet. Hinzukommen, falls erforderlich, Zuschläge für Kurvenfahrgeräusche sowie Fahrbahnkorrekturen und Korrekturen für die Überfahrt von Brückenbauwerken.

Die zur Berechnung der Schienenverkehrsemissionen maßgeblichen Zugzahlen, Fahrzeugkategorien und Fahrzeugzahlen, Geschwindigkeiten sowie Angaben zum Gleisbett wurden durch die Deutsche Bahn AG für den Streckenabschnitt 3250 Rentrisch – St. Ingbert zur Verfügung gestellt.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Anzahl der Personen- und Güterzüge, die Geschwindigkeit der Züge, die zulässige Streckengeschwindigkeit sowie die anzusetzende Fahrbahnart dargestellt.

Tabelle 6 Zugzahlen und Parameter

Schiene (Streckennummer)	Personenzüge		Güterzüge		Zuggeschwindigkeit		Streckengeschwindigkeit	Fahrbahnart
	Tag [-]	Nacht [-]	Tag [-]	Nacht [-]	Personenzüge [km/h]	Güterzüge [km/h]	[km/h]	[-]
Rentrisch – St. Ingbert (3250)	138	24	20	11	120 - 320	100 – 120	160	Standardfahrbahn / Brücke

Für das Jahr 2030 prognostiziert die Deutsche Bahn AG für die Strecke 3250 insgesamt 158 Züge am Tag (06.00 – 22.00 Uhr) und 35 Züge in der Nacht (22.00 – 06.00 Uhr). Für die schalltechnischen Berechnungen wird davon ausgegangen, dass auf dem gesamten Streckenabschnitt eine Standardfahrbahn (Schotterbett, keine Korrektur) zu berücksichtigen ist. Die Brücke über die Hasseler Straße wird anhand von Luftbilddaufnahmen berücksichtigt.

Die detaillierten Zugzahlen sowie weitere Parameter zur Emissionsberechnung sind in der Tabelle B03 im Anhang B als Ausdruck aus dem Berechnungsprogramm dokumentiert.

5.4 Ermittlung der Geräuschimmissionen Straßen- und Schienenverkehr

Für die Ermittlung der Straßenverkehrsimmissionen wird auf das Berechnungsverfahren der RLS-19 [7] und für die Ermittlung der Schienenverkehrsimmissionen auf das Berechnungsverfahren der Schall 03 [8] abgestellt. Die Minderung des Schallpegels einer Straße und einer Schiene auf dem Ausbreitungsweg hängt vom Abstand zwischen Immissions- und Emissionsort und von der mittleren Höhe des von der Quelle zum Immissionsort über dem Boden ab. Der Schallpegel am Immissionsort kann außerdem durch Reflexionen (z.B. an Hausfassaden, Stützmauern) erhöht oder durch Abschirmung (z.B. durch Lärmschutzwände, Gebäude) verringert werden.

In den Berechnungen zum Straßenverkehrslärm werden Reflexionen bis zur 2. Ordnung und bei der Berechnung zum Schienenverkehrslärm Reflexionen bis zur 3. Ordnung berücksichtigt. Zusätzlich wird bei parallelen reflektierenden Stützmauern, Lärmschutzwänden oder geschlossenen Hausfassaden, die nicht weiter als 100 m voneinander entfernt sind, ein Zuschlag zur Berücksichtigung von Mehrfachreflexionen vergeben. Die berechneten Beurteilungspegel gehen von leichten Mitwind von der Quelle zum Immissionsort und/oder Temperaturinversion aus. Dies stellt eine schallausbreitungsgünstige Situation dar. Ausgehend von der Schallleistung der Emittenten berechnet die Ausbreitungssoftware unter Beachtung der Ausbreitungsrichtlinien, der Topografie, der Abschirmung und der Reflexionen an Gebäuden den Immissionspegel der einzelnen Emittenten.

Zur Ermittlung der Geräuscheinwirkungen im Plangebiet werden Rasterlärmkarten geschossweise bis zu einer Höhe von 24 m Höhe über Grund bei freier Schallausbreitung berechnet.

5.5 Darstellung der Berechnungsergebnisse

Die Berechnungsergebnisse sind in den Abbildungen A03 und A04 im Anhang A dargestellt.

Abbildung A03 Verkehrslärm – Freie Schallausbreitung, Rasterlärmkarte, höchster Pegel, Beurteilungspegel Tag

Abbildung A04 Verkehrslärm – Freie Schallausbreitung, Rasterlärmkarte, höchster Pegel, Beurteilungspegel Nacht

In den Abbildungen werden jeweils die höchsten Beurteilungspegel je Rasterpunkt ausgegeben. Zur vereinfachten Lesbarkeit ist die Pegelskala so gewählt, dass auf Flächen, die in Grüntönen dargestellt sind, Geräuscheinwirkungen vorliegen, die die Orientierungswerte der DIN 18005 für Gewerbegebiete von 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht einhalten. Überschreitungen der Orientierungswerte werden durch gelbe, orange und rote Farben dargestellt.

5.6 Beurteilung der Berechnungsergebnisse

Am **Tag** (06.00 - 22.00 Uhr) werden Beurteilungspegel zwischen 62 dB(A) im Inneren des Plangebiets und 74 dB(A) im Bereich der Baugrenzen nächstgelegenen zur A 6 bei freier Schallausbreitung ermittelt (Abbildung A03). Der Orientierungswert für ein Gewerbegebiet von 65 dB(A) wird bis zu 9 dB überschritten. In den Randbereichen des Plangebiets wird der Wert für die Schwelle der Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) um bis zu 4 dB überschritten.

Die **Nacht** (22.00 – 06.00 Uhr) stellt den kritischeren Zeitraum dar. Es werden Beurteilungspegel zwischen 58 dB(A) im Inneren des Plangebiets und 72 dB(A) im Bereich der Baugrenzen nächstgelegenen zur Schienenstrecke bei freier Schallausbreitung ermittelt (Abbildung A04). Der Orientierungswert für ein Gewerbegebiet von 55 dB(A) wird bis zu 17 dB überschritten. In den südlich der Straßen „Hans-Wilhelmi-Straße“ sowie „Ernst-Heckel-Straße“ gelegenen Baugrenzen und einem Teilbereich der Baugrenzen nördlich der genannten Straßen sowie bis zu einer Tiefe von ca. 100 m südlich der Bahntrasse (gemessen am Geltungsbereich) gelegenen nördlichen Baugrenzen wird der Schwellenwert der Gesundheitsgefährdung von 60 dB(A) unter Berücksichtigung der freien Schallausbreitung überschritten.

Die schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die Geräuscheinwirkungen des Straßen- und Schienenverkehrslärms im Plangebiet schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG hervorrufen und die Durchführung von Schallschutzmaßnahmen zum Schutz vor dem Verkehrslärm erforderlich wird.

5.7 Schallschutzkonzept

Aufgrund des niedrigen Schutzanspruchs in einem Gewerbe- bzw. Industriegebiet wird auf die Erarbeitung eines aufwendigen Schallschutzkonzepts verzichtet. Für das Schallschutzkonzept gibt es hier grundsätzlich folgende Möglichkeiten, die nachstehend aufgeführt sind:

- Aktive Schallschutzmaßnahmen
- Schallschutzmaßnahmen am Gebäude.

5.7.1 Aktive Schallschutzmaßnahmen

Als aktive Schallschutzmaßnahmen können z.B. Schallschutzwände oder Erdwälle in unmittelbarer Nähe zur Emissionsquelle oder zu den Immissionsorten eingesetzt werden, um die Schallausbreitung zwischen Emissionsquelle und schutzwürdiger Nutzung zu behindern und damit die Geräuschimmissionen an den schutzwürdigen Nutzungen zu vermindern.

Aktive Schallschutzmaßnahmen sind vor allem pegelmindernd wirksam, wenn sie in unmittelbarer Nähe der Emissionsquelle oder des Immissionsortes errichtet werden. In dem vorliegenden Fall sind insbesondere die Geräuscheinwirkungen durch die A 6 sowie die Schienenstrecke 3250 pegelbestimmend. Der Bau einer Lärmschutzwand, die sich städtebaulich nur mit einer geringen Höhe von bis zu 3,0 m in die Umgebung einfügt, würde vor allem Pegelminderungen in dem Erdgeschoss hervorrufen. Nur der Bau von hohen Lärmschutzwänden entlang der Verkehrsstrecken würde auch Pegelminderungen in den oberen Geschossen erzielen. Diese sind jedoch aus städtebaulicher Sicht nicht gewünscht und zudem sehr kostenintensiv. Die Kosten für solche aktiven Maßnahmen stehen nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen (Schutz von wenigen gering geräuschsensiblen Büronutzungen bzw. für ausnahmsweise zulässige Wohnnutzungen).

Aus den genannten Gründen wird für den vorliegenden Fall auf die Untersuchung von aktiven Schallschutzmaßnahmen verzichtet.

5.7.2 Schallschutzmaßnahmen am Gebäude

Aktivem Schallschutz sollte der Vorrang gewährt werden; für den Fall, dass der Einsatz aktiver Schallschutzmaßnahmen nicht ausreichend oder aus anderen Gründen nicht möglich ist, kommen passive Schallschutzmaßnahmen, d.h. Maßnahmen an den schutzwürdigen Gebäuden, in Betracht.

Als Schallschutzmaßnahmen an den schutzwürdigen Nutzungen kommen insbesondere Vorgaben für die Umsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen (Verbesserung der Schalldämmung der Außenbauteile sowie der Einbau von schallgedämmten Lüftungseinrichtungen in zum Schlafen genutzten Aufenthaltsräumen) in Frage. Durch diese Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass als Mindestqualität in den Aufenthaltsräumen der schutzwürdigen Nutzungen verträgliche Innenpegel erreicht werden. Aus schalltechnischer Sicht wird für das Plangebiet die Umsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

Zur Dimensionierung der Schallschutzmaßnahmen ist die

- DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ vom Januar 2018 mit den Teilen 1 und 2 [9]

die maßgebliche Berechnungsvorschrift. Die Qualität und der erforderliche Umfang der passiven Lärmschutzmaßnahmen bestimmen sich nach den Vorschriften im Kapitel 7 der DIN 4109, Teil 1 i. V. m. Kapitel 4.4.5 des

Teils 2. Hierin werden Aussagen zu den maßgeblichen Außenlärmpegeln, zu den Anforderungen an die Außenbauteile unter Berücksichtigung unterschiedlicher Raumarten und Nutzungen, zu den Anforderungen für Lüftungseinrichtungen und/oder Rollladenkästen getroffen, die beim Bau der Gebäude zu berücksichtigen sind.

Der Ausgangspunkt für die Bestimmung der erforderlichen Qualität der Außenbauteile ist entsprechend den Vorgaben der DIN 4109-1 der maßgebliche Außenlärmpegel. Dieser berechnet sich nach den in DIN 4109-2, Kapitel 4.4.5 beschriebenen Verfahren: Für den Tag (06.00-22.00 Uhr) und die Nacht (22.00-06.00 Uhr) aus dem zugehörigen Beurteilungspegel unter Addition eines Wertes von 3 dB (Freifeldkorrektur). Für die Nacht ist ein Zuschlag zur Berücksichtigung der erhöhten nächtlichen Störwirkung (größeres Schutzbedürfnis in der Nacht) zu erteilen: Beträgt die Differenz der Beurteilungspegel zwischen Tag und Nacht weniger als 10 dB(A), ergibt sich der maßgebliche Außenlärmpegel aus dem Beurteilungspegel für die Nacht und einem Zuschlag von insgesamt 13 dB(A). Beim Einwirken mehrerer Schallquellen erfolgt je Tageszeitraum eine energetische Addition der Einzelbeurteilungspegel zu einem Gesamtbeurteilungspegel.² Maßgeblich für die Bestimmung des Außenlärmpegels ist die Lärmbelastung derjenigen Tageszeit, die die höhere Anforderung ergibt. Bei Büroräumen, die ausschließlich am Tag genutzt werden, ist der Tageszeitraum maßgeblich. Für die im Plangebiet ausnahmsweise zulässigen Wohnnutzungen ist der kritischere Nachtzeitraum maßgeblich. Unter Berücksichtigung eines Innenraumpegels von 30 dB(A) für schutzbedürftige Räume in Wohnnutzungen bzw. von 35 dB(A) für Büroräume ergibt sich das erforderlich gesamte Bauschall-Dämmmaß $R'_{w,ges}$. Dabei beträgt nach DIN 4109 die Mindestanforderung an das Bauschalldämmmaß $R'_{w,ges}$ 30 dB(A). Die erforderlichen Schalldämmmaße sind in Abhängigkeit von der Raumnutzungsart und Raumgröße im Baugenehmigungsverfahren auf Basis der DIN 4109 nachzuweisen.

Die maßgeblichen Außenlärmpegel sind in den Abbildungen A05 für Büronutzungen und A06 für Wohnnutzungen im Anhang A dargestellt.³ Die Außenbauteile der Räume sind so zu dimensionieren, dass ein ausreichender Schallschutz sichergestellt ist.

Gemäß

- VDI 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“ vom August 1987 [10]

sind bei Beurteilungspegeln von größer 50 dB(A) nachts an den Fassaden der zum Schlafen genutzten Räume (z. B. Schlaf und Kinderzimmer) schalldämmende Lüfter oder gleichwertige Maßnahmen technischer Art vorzusehen, die bei geschlossenen Fenstern eine ausreichende Belüftung sicherstellen. Von den Maßnahmen kann abgesehen werden, wenn der Schlafrum über mindestens ein Fenster verfügt, welches Pegeln ≤ 50 dB(A) ausgesetzt ist und somit die Belüftung sichergestellt ist. Da in dem gesamten Plangebiet Beurteilungspegel größer 50 dB(A) auftreten, wird der Einbau von Lüftern im gesamten Plangebiet erforderlich (vgl. Abbildung A04).

Zudem ist aufgrund der hohen Geräuschbelastung die Ansiedlung eines Betriebskindergartens nicht zu empfehlen. Sofern dies städtebaulich gewünscht wird, sollte sich der Bereich für die Ansiedlung eines Kindergartens auf Bereiche beschränken, an denen tags Beurteilungspegel unter 64 dB(A) aufgrund des Verkehrslärms ermittelt werden. Aufgrund der hohen zu erwartenden Geräuschemissionen aus dem Industriegebiet selbst, ist die Ansiedlung in diesem Teilbereich nicht empfehlenswert. Die Ansiedlung eines Betriebskindergartens

² Der Anlagenlärm wurde in Form der Immissionsrichtwerte für Gewerbegebiete bzw. Industriegebiete der TA Lärm berücksichtigt.

³ Das Plangebiet ist in mehrere Teilbereiche gegliedert (GI, GE1, GE2, GEe1, GEe2). Für jeden Teilbereich wurde die max. zulässige Höhe berücksichtigt.

aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wäre nur in der als GEE1/GE2 ausgewiesenen Fläche zwischen der Bahntrasse und westlich der Ernst-Heckel-Straße denkbar. Dabei sollte ein ausreichender Abstand zur Bahntrasse gewahrt werden.

6 Vorschlag zu textlichen Festsetzungen

Zur Umsetzung des Schallschutzkonzepts in den Bebauungsplan zum Schutz vor Verkehrslärm werden folgende textliche Festsetzungen (*kursive Schrift*) vorgeschlagen. Die mit einer # versehene Textpassage ist je nach Darstellung in der Planzeichnung anzupassen.

6.1 Maßgeblicher Außenlärmpegel

Bei der Errichtung und Änderung von Gebäuden sind die Außenbauteile der schutzbedürftigen, dem ständigen Aufenthalt von Personen dienenden Aufenthaltsräume mindestens entsprechend den Anforderungen der im B-Plan (Themenkarten #, Abbildungen A05 und A06 des schalltechnischen Gutachtens) festgesetzten maßgeblichen Außenlärmpegel nach DIN 4109-1: 2018-01 „Schallschutz im Hochbau“ bzw. der jeweils aktuell baurechtlich eingeführten Fassung auszubilden.

Die erforderlichen Schalldämmmaße sind in Abhängigkeit von der Raumnutzungsart und Raumgröße im Baugenehmigungsverfahren auf Basis der DIN 4109 nachzuweisen.

Es können Ausnahmen von dieser Festsetzung zugelassen werden, soweit im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass geringere maßgebliche Außenlärmpegel vorliegen. Die Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile sind dann entsprechend den Vorgaben der DIN 4109 zu reduzieren.

6.2 Schallgedämmte Lüftungseinrichtungen

Im gesamten Plangebiet sind in den schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen, die zum Nachtschlaf genutzt werden können, fensterunabhängige, schallgedämmte Lüftungen einzubauen oder technische Maßnahmen vorzusehen, die eine ausreichende Belüftung (Mindestluftwechsel gemäß DIN 1946-6: 2019-12 „Raumlüftungstechnik – Teil 6: Lüftung von Wohnungen“) bei Einhaltung der Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile sicherstellen.

Es können Ausnahmen von dieser Festsetzung zugelassen werden, soweit im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass im Einzelfall vor dem Fenster des zum Nachtschlaf genutzten Aufenthaltsraumes der Beurteilungspegel nachts 50 dB(A) nicht überschreitet oder der Aufenthaltsraum über mindestens ein Fenster verfügt, bei dem der Beurteilungspegel nachts den Wert von 50 dB(A) nicht überschreitet.

7 Gewerbelärm

Bei der Untersuchung des Gewerbelärms ist in dem vorliegenden Fall in die Betrachtung mit einzustellen, dass überwiegend ein bereits bebautes Gebiet überplant wird. Es ist eine Einschätzung der schalltechnischen Situation aufgrund der Überplanung des Gebietes an bestehenden schutzwürdigen Nutzungen außerhalb des Plangebiets vorzunehmen.

7.1 Interne Gliederung des Gebiets

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans RO 38.03 „Industrie- und Technologiepark Rohrbach Süd II“ befinden sich bereits gewerbliche und industrielle Nutzungen. Das Plangebiet ist nahezu vollständig

bebaut. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des Geltungsbereiches wurde bisher auf Grundlage von § 34 BauGB beurteilt. Die gewerblichen und industriellen Nutzungen sind genehmigt. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens waren die Vorgaben der TA Lärm zu berücksichtigen. Es ist somit davon auszugehen, dass an den umliegenden schutzbedürftigen Wohnnutzungen die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm in der Gesamtbelastung eingehalten werden. Für die schutzbedürftigen Nutzungen in der Umgebung des Plangebiets und für die Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb des Geltungsbereiches des Plangebiets verändert sich die immissionsschutzrechtliche Situation durch die Überplanung nicht. Somit ist ein übergeordneter Umgang mit dem Anlagenlärm auf Ebene der Bauleitplanung zu erarbeiten. Es soll herausgestellt werden, ob und durch welche Instrumente der Schutz der Nachbarschaft von gewerblichen Geräuscheinwirkungen sichergestellt werden kann.

Die Überplanung des Gebietes hat zum Hauptziel, die Gewerbegrundstücke für die Ansiedlung bzw. den Erhalt von Betrieben aus den klassischen, gewerblichen Bereichen zu sichern. Nördlich und östlich des Plangebiets befinden sich schutzbedürftige Wohnnutzungen. Durch die Überplanung des Gebietes ändert sich die immissionsschutzrechtliche Situation für diese Nutzungen nicht.

Eine Möglichkeit der Gliederung des Gebietes stellt die Einstufung der Gebietsart innerhalb des Gebietes dar. Dort wo die gegebene Struktur des Gebietes es zulässt, kann eine Gliederung vorgenommen werden. Angrenzend zu dem vorhandenen allgemeinen Wohngebiet im Osten des Plangebiets kann durch die Ausweisung eingeschränkter Gewerbegebiete über die Nutzungsart das Emissionsverhalten, auch zukünftig, eingeschränkt werden. In eingeschränkten Gewerbegebieten sind nur Betriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören. In Bereichen, in denen die vorhandene industrielle Nutzungsstruktur eine solche Gliederung nicht zulässt (GI im Westen), kann keine Gliederung über die Nutzungsart vorgenommen werden. In Richtung des vorhandenen Wohngebiets im Norden wird anstatt eines Industriegebietes ein Gewerbegebiet ausgewiesen.

7.2 Planungsinstrument Geräuschkontingentierung

Wenn bei geplanten industriell oder gewerblich genutzten Flächen die Abstände zu schutzwürdiger Wohnbebauung gering sind, besteht eine Lösungsmöglichkeit in der sogenannten Geräuschkontingentierung. Die Geräuschkontingentierung nach

- *DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“ vom Dezember 2006 [11]*

ist ein Instrument des Schallschutzes im Städtebau. Über die Geräuschkontingente lässt sich die Zulässigkeit gewerblicher Schallimmissionen regeln und somit der Schutz der Nachbarschaft gewährleisten.

Rechtsgrundlage zur Festsetzung von Geräuschkontingenten ist die

- *Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert am 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) [12].*

Nach § 1 Abs. 4 BauNVO können für Baugebiete nach den §§ 4 - 9 BauNVO (u. a. Gewerbe- und Industriegebiete) im Bebauungsplan Festsetzungen getroffen werden, die das Baugebiet nach der Art der zulässigen Nutzung oder nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften gliedern. Die Art der zulässigen Nutzung lässt sich auch gebietsübergreifend für mehrere Gewerbe- bzw. Industriegebiete einer Gemeinde im Verhältnis zueinander treffen.

Eine Geräuschkontingentierung drückt somit für die Gebiete nach den §§ 4 – 9 BauNVO den Planungswillen aus, in welchen Bereichen eines Gewerbe- bzw. Industriegebiets stark geräuschemittierende Betriebe untergebracht werden sollen und in welchen Bereichen die Stadt geräuscharme Betriebe ansiedeln will. Grundgedanke muss dabei eine Gliederung des Gewerbe- bzw. Industriegebiets in sich oder gebietsübergreifend zu anderen Gewerbe- bzw. Industriegebieten sein. Eine Geräuschkontingentierung darf nicht die immissionschutzrechtliche Beschränkung und somit den Ausschluss von Gewerbebetrieben aller Art im Plangebiet zum Ziel haben.

Im Bebauungsplan RO 38.03 „Industrie- und Technologiepark Rohrbach Süd II“ wird durch die Festsetzung der eingeschränkten Gewerbegebiete im östlichen Bereich des Plangebiets bereits der Planungswille der Stadt St. Ingbert ausgedrückt, in den Bereichen nächstgelegenen zur Wohnbebauung überwiegend nicht störende Gewerbebetriebe anzusiedeln bzw. zu erhalten. Die Gliederung des Plangebiets ist folglich bereits über die Art der baulichen Nutzung erfolgt.

Aufgrund der überwiegend bereits genehmigten Bestandssituation führt eine Geräuschkontingentierung zu einer formalen Nachweispflicht für die bestehenden Betriebe. Die Überprüfung des Status quo wäre dabei im Bebauungsplanverfahren für alle Betriebe durchzuführen. Für Änderungsvorhaben und Erweiterungen müssten künftig die Betreiber selbst den entsprechenden schalltechnischen Nachweis erbringen.

Die Geräuschkontingentierung greift zudem in das Eigentum der bereits ansässigen Betriebe ein. Aufgrund der notwendigen Gliederung wären Teilflächen höher zu kontingentieren als andere Teilflächen. Somit werden die höher kontingentierten Flächen wertvoller für gewerbliche und industrielle Nutzungen, während die Flächen mit niedrigen Kontingenten an Attraktivität und somit auch an Wert verlieren. Bei der bisherigen Regelung nach der TA Lärm liegt eine gewisse Gleichbehandlung vor (bspw. durch Einhalten der Kriterien „IRW-6“ oder „IRW-10“).

An die Festsetzung einer Geräuschkontingentierung werden hohe planungsrechtliche Anforderungen gestellt. Diese stehen bei bereits entwickelten Gewerbe- und Industriegebieten häufig dem Bestandsschutz sowie den Eigentumsrechten ansässiger Betriebe entgegen. Für ein bestehendes Gewerbe- und Industriegebiet eine Geräuschkontingentierung vorzunehmen ist somit sehr aufwendig. Für alle Betriebe ist der Nachweis zu erbringen, dass der Betrieb künftig die Vorgaben der Geräuschkontingentierung einhält. Zudem sind entstehende Wertverluste vom Eigentum zu ermitteln und zu entschädigen. Das Verfahren ist aufwendig, da es kein standardisiertes Verfahren gibt und die Wertverluste im Einzelfall zu ermitteln sind.

Die Festsetzung einer Geräuschkontingentierung für das Plangebiet RO 38.03 „Industrie- und Technologiepark Rohrbach Süd II“ wird aufgrund der zuvor genannten Argumente daher nicht empfohlen.

7.3 Umgang Gewerbelärm im Bebauungsplan RO 38.03 „Industrie- und Technologiepark Rohrbach Süd II“

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Der Bebauungsplan RO 38.03 „Industrie- und Technologiepark Rohrbach Süd II“ berücksichtigt aus schalltechnischer Sicht das Angrenzen von gewerblichen Flächen an Wohngebäude über die Festsetzung von eingeschränkten Gewerbegebieten im östlichen Bereich des Plangebiets. Die Aufstellung des Bebauungsplans hat zum Hauptziel, die Gewerbegrundstücke für die Ansiedlung bzw. den Erhalt von Betrieben aus den klassischen, gewerblichen Bereichen zu sichern.

Die schalltechnische Verträglichkeit von Änderungs- und Bauvorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans RO 38.03 „Industrie- und Technologiepark Rohrbach Süd II“ ist daher im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Als maßgebliche Immissionsorte sind dabei insbesondere die Wohnbebauung innerhalb der östlich und nördlich des Plangebiets gelegenen rechtskräftigen Bebauungspläne untersuchungsrelevant. Für ein reines Wohngebiet sind die Immissionsrichtwerte von 50 dB(A) am Tag und 35 dB(A) in der Nacht und für ein allgemeines Wohngebiet die Immissionsrichtwerte von 55 dB(A) am Tag und 40 dB(A) in der Nacht maßgeblich zur Beurteilung der Anlagenlärmsituation. Für bereits bestehende gewerbliche und industrielle Nutzungen innerhalb des Geltungsbereiches haben bereits vor der Aufstellung des Bebauungsplans die Vorgaben der TA Lärm im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ihre Gültigkeit.

Es sind außerdem bestehende schutzwürdige Nutzungen innerhalb des Plangebiets (Büroräume, ausnahmsweise zulässige Wohnnutzungen) zu berücksichtigen. Auch die Errichtung von schutzwürdigen Gebäuden innerhalb des Plangebiets (Büroräume, Betriebsleiterwohnungen) ist schalltechnisch untersuchungsrelevant. Die TA Lärm nennt für Gewerbegebiete die Immissionsrichtwerte von 65 dB(A) am Tag und 50 dB(A) in der Nacht zur Beurteilung der Anlagenlärmsituation. Für Büroräume ist im Vergleich zu den ausnahmsweise zulässigen Wohnnutzungen nur der Schutzanspruch am Tag zu berücksichtigen. Die Errichtung darf nicht zu einer Einschränkung bereits bestehender Betriebe führen.

Ob eine schalltechnische Untersuchung einzelner Vorhaben erforderlich ist, obliegt im Baugenehmigungsverfahren der genehmigenden Behörde.

8 Zunahme des Verkehrslärms

Bei städtebaulichen Planungen ist die Zunahme des Verkehrslärms grundsätzlich in die Abwägung zur Bauleitplanung einzustellen. Im städtebaulichen Verfahren ist zu ermitteln, wie sich die zusätzlichen Verkehre des Planvorhabens auf das bestehende Straßennetz verteilen. Abhängig vom Einzelfall sind eine ausführliche Begründung zur Verträglichkeit der Verkehrszunahme bis zu organisatorischen Maßnahmen erforderlich, um die Zunahme des Verkehrslärms weitestgehend zu reduzieren.

Bei dem Planvorhaben handelt es sich um die Überplanung einer durch Industrie und Gewerbe genutzten Fläche, dessen Anbindung an das öffentliche Straßennetz unverändert bleibt. Das Plangebiet ist südlich über die Parallelstraße und östlich über die Kahlenbergstraße, Alfred-Lippmann-Straße sowie die Güterbahnhofstraße an das überregionale Straßennetz angebunden. Entlang der Kahlenbergstraße, Alfred-Lippmann-Straße sowie der Güterbahnhofstraße befinden sich zahlreiche Wohngebäude. Es ist zu untersuchen, ob eine Zunahme des Verkehrslärms zu erwarten ist.

Das Plangebiet ist weitestgehend bebaut. Es kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Überplanung des Plangebiets, dessen Grundstruktur im Bestand schon besteht, kein deutlich höherer Mehrverkehr auf den bestehenden Straßen entsteht.

Die Verkehrszunahme wird daher als nicht wesentlich eingestuft. Sollte bei der Errichtung einzelner Vorhaben eine Verkehrszunahme um mehr als 3 dB zu erwarten sein, ist im Baugenehmigungsverfahren die Zunahme des Verkehrslärms detailliert zu untersuchen. Für kleinere Planvorhaben kann von einer allgemeinen Verträglichkeit der Zunahme des Verkehrslärms ausgegangen werden.

Aufgrund der geringen Zahl zusätzlicher Fahrzeugbewegungen wird die Zunahme des Verkehrslärms als erwartbar und hinnehmbar eingestuft. Ein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen ergibt sich nicht.

9 Zusammenfassung

Die Stadt St. Ingbert beabsichtigt eine durch Industrie und Gewerbe genutzte Fläche zu überplanen. Dazu wurde in der Stadtratssitzung am 01. Juni 2022 die Aufstellung des Bebauungsplan RO 38.03 „Industrie- und Technologiepark Rohrbach Süd II“ beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst ca. 23,5 ha zwischen der A 6 im Süden und der Schienenstrecke der Deutschen Bahn AG, Streckenabschnitt 3250 im Norden. Das Plangebiet ist größtenteils bebaut, es befinden sich dort unterschiedliche gewerbliche und industrielle Nutzungen. Nördlich und östlich des Plangebiets befinden sich Wohnnutzungen im Bestand. Die Überplanung des Gebietes hat zum Hauptziel, das Plangebiet hinsichtlich seiner zukünftigen Entwicklungen, Nach- und Umnutzungen sowie Erweiterungen bauleitplanerisch zu regeln. Dies betrifft insbesondere die Änderungen der Art der baulichen Nutzung. Wesentliches Planungsziel ist die Abgrenzung zwischen Gewerbe- und Industriegebiet. Zudem soll die Erschließungsstruktur im räumlichen Geltungsbereich planungsrechtlich geregelt werden.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind daher die Belange des Umweltschutzes, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen wie der Lärmimmissionsschutz, zu berücksichtigen und anhand der maßgeblichen Beurteilungsgrundlagen zu bewerten. Entsprechend dem Gebot der planerischen Konfliktbewältigung müssen von der Planung hervorgerufene Lärmkonflikte grundsätzlich durch den Bebauungsplan selbst gelöst werden.

Im Zuge eines Bebauungsplanverfahrens ist somit zu eruieren, ob in der Umgebung des Plangebiets mögliche Lärmschutzkonflikte zu erwarten sind. Sofern Konflikte vorliegen, sind Maßnahmen zur Bewältigung der Konflikte zu definieren. In den nachfolgenden Abschnitten werden die untersuchungsrelevanten Aufgabenstellungen und die schalltechnischen Ergebnisse zusammenfassend dargestellt.

Verkehrslärm

Die Geräuscheinwirkungen des Straßenverkehrslärms durch die A 6, die öffentlichen Parkplätze sowie des Schienenverkehrslärms durch die Schienenstrecke Rentrisch – St. Ingbert (Streckennummer 3250) sind schalltechnisch relevant. Als maßgebliche Beurteilungsgrundlage für den Verkehrslärm wird die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ herangezogen. Im Plangebiet sind die Geräuscheinwirkungen aufgrund der A 6 sowie der Schienenstrecke 3250 pegelbestimmend, es werden Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 für Gewerbegebiete von 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht ermittelt. In den Randbereichen des Plangebiets wird der Wert für die Schwelle der Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) am Tag um bis zu 4 dB überschritten. In den südlich der Straßen „Hans-Wilhelmi-Straße“ sowie „Ernst-Heckel-Straße“ gelegenen Baugrenzen und einem Teilbereich der Baugrenzen nördlich der genannten Straßen sowie bis zu einer Tiefe von ca. 100 m südlich der Bahntrasse (gemessen am Geltungsbereich) gelegenen nördlichen Baugrenzen wird der Schwellenwert der Gesundheitsgefährdung von 60 dB(A) in der Nacht überschritten.

Die schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die Geräuscheinwirkungen des Straßen- und Schienenverkehrslärms im Plangebiet schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG hervorrufen und die Durchführung von Schallschutzmaßnahmen zum Schutz vor dem Verkehrslärm erforderlich wird.

Aufgrund des niedrigen Schutzanspruchs in einem Gewerbe- bzw. Industriegebiet wird auf die Erarbeitung eines aufwendigen Schallschutzkonzepts verzichtet. Zum Schutz vor Verkehrslärm können bei Überschreitungen der Orientierungswerte passive Schallschutzmaßnahmen (Verbesserung der Schalldämmung der Außenbauteile, Einbau von Lüftern in zum Schlafen genutzten Aufenthaltsräumen) vorgeschlagen werden.

Durch diese Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass als Mindestqualität in den Aufenthaltsräumen der schutzbedürftigen Nutzungen verträgliche Innenpegel erreicht werden.

Bei der Erarbeitung des Schallschutzkonzepts wird deshalb insbesondere auf die DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ vom Januar 2018 abgestellt und somit die Möglichkeit für passive Schallschutzmaßnahmen aufgezeigt. Das schalltechnische Gutachten empfiehlt die Ausführung der Außenbauteile mit einem für die Lärmbelastung ausreichenden Schalldämmmaß im gesamten Plangebiet. Unter Berücksichtigung eines Innenraumpegels von 30 dB(A) für schutzbedürftige Räume in Wohnnutzungen bzw. von 35 dB(A) für Büroräume ergibt sich das erforderlich gesamte Bauschall-Dämmmaß $R'_{w,ges}$. Dabei beträgt nach DIN 4109 die Mindestanforderung an das Bauschalldämmmaß $R'_{w,ges}$ 30 dB(A). Die erforderlichen Schalldämmmaße sind in Abhängigkeit von der Raumnutzungsart und Raumgröße im Baugenehmigungsverfahren auf Basis der DIN 4109 nachzuweisen.

Bei Beurteilungspegeln von größer 50 dB(A) nachts sind an den Fassaden der zum Schlafen genutzten Räume schalldämmende Lüfter oder technische Maßnahmen vorzusehen, die bei geschlossenen Fenstern eine ausreichende Belüftung sicherstellen. Da in dem gesamten Plangebiet Beurteilungspegel größer 50 dB(A) auftreten, wird der Einbau von Lüftern im gesamten Plangebiet erforderlich.

Das Schallschutzkonzept ist im Bebauungsplan verbindlich festzusetzen.

Gewerbelärm

Bei der Untersuchung des Anlagenlärms ist in dem vorliegenden Fall in die Betrachtung mit einzustellen, dass überwiegend ein bereits bebautes Gebiet überplant wird. Es ist eine Einschätzung der schalltechnischen Situation aufgrund der Überplanung des Gebietes an bestehenden schutzwürdigen Nutzungen außerhalb des Plangebiets vorzunehmen.

Die Überplanung des Gebietes hat zum Hauptziel, die Gewerbegrundstücke für die Ansiedlung bzw. den Erhalt von Betrieben aus den klassischen, gewerblichen Bereichen zu sichern. Nördlich, östlich sowie südöstlich des Plangebiets befinden sich schutzbedürftige Wohnnutzungen. Durch die Überplanung des Gebietes ändert sich die immissionsschutzrechtliche Situation für diese Nutzungen nicht. Die grundsätzliche Struktur des Plangebiets bleibt auch zukünftig erhalten. Im östlichen Bereich des Plangebiets sind nur Betriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören, um ein verträgliches Nebeneinander von gewerblichen Betrieben mit den bestehenden Wohngebäuden östlich der Kahlenbergstraße zu gewährleisten.

Die schalltechnische Verträglichkeit von Änderungs- und Bauvorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans RO 38.03 „Industrie- und Technologiepark Rohrbach Süd II“ ist daher im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Als maßgebliche Immissionsorte sind dabei insbesondere die Wohnbebauung innerhalb der östlich und nördlich des Plangebiets gelegenen rechtskräftigen Bebauungspläne untersuchungsrelevant.

Ob eine schalltechnische Untersuchung einzelner Vorhaben erforderlich ist, obliegt im Baugenehmigungsverfahren der genehmigenden Behörde.

Zunahme des Verkehrslärms

Bei städtebaulichen Planungen ist die Zunahme des Verkehrslärms grundsätzlich in die Abwägung zur Bauleitplanung einzustellen. Im städtebaulichen Verfahren ist zu ermitteln, wie sich die zusätzlichen Verkehre des Planvorhabens auf das bestehende Straßennetz verteilen.

Bei dem Planvorhaben handelt es sich um die Überplanung einer durch Industrie und Gewerbe genutzten Fläche, dessen Anbindung an das öffentliche Straßennetz unverändert bleibt. Das Plangebiet ist weitestgehend bebaut. Es kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Überplanung des Plangebiets, dessen Grundstruktur im Bestand schon besteht, kein deutlich höherer Mehrverkehr auf den bestehenden Straßen entsteht.

Aufgrund der geringen Zahl zusätzlicher Fahrzeugbewegungen wird die Zunahme des Verkehrslärms als erwartbar und hinnehmbar eingestuft. Ein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen ergibt sich nicht.

Sankt Wendel, 18. Oktober 2024

Bericht verfasst durch



Sandra Banz
Geschäftsführerin



Sebastian Paulus
Projektingenieur

10 Quellenverzeichnis

- [1] Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).
- [2] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 03. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225).
- [3] DIN 18005-1 "Schallschutz im Städtebau - Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung", vom Juli 2023.
- [4] Beiblatt 1 zu DIN 18005, Teil 1 "Schallschutz im Städtebau - Berechnungsverfahren - Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung", vom Juli 2023.
- [5] Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV), vom 20. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert am 04. November 2020 (BGBl. I S. 2334).
- [6] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm), vom 26. August 1998 (BGBl. Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert am 01. Juni 2017 (BANz AT 08. Juni 2017 B5).
- [7] Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - RLS-19, Ausgabe 2019, Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, eingeführt durch das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 19/2020 vom 24. November 2020.
- [8] Anlage 2 zur 16. BImSchV "Berechnung des Beurteilungspegels für Schienenwege (Schall 03)", Ausgabe 2014 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I 2014, S. 2271-2313).
- [9] DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" mit den Teilen DIN 4109-1 "Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen" und DIN 4109-2 "Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen", vom Januar 2018.
- [10] VDI 2719 "Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen", vom August 1987.
- [11] DIN 45691 "Geräuschkontingentierung", vom Dezember 2006.
- [12] Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert am 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6).

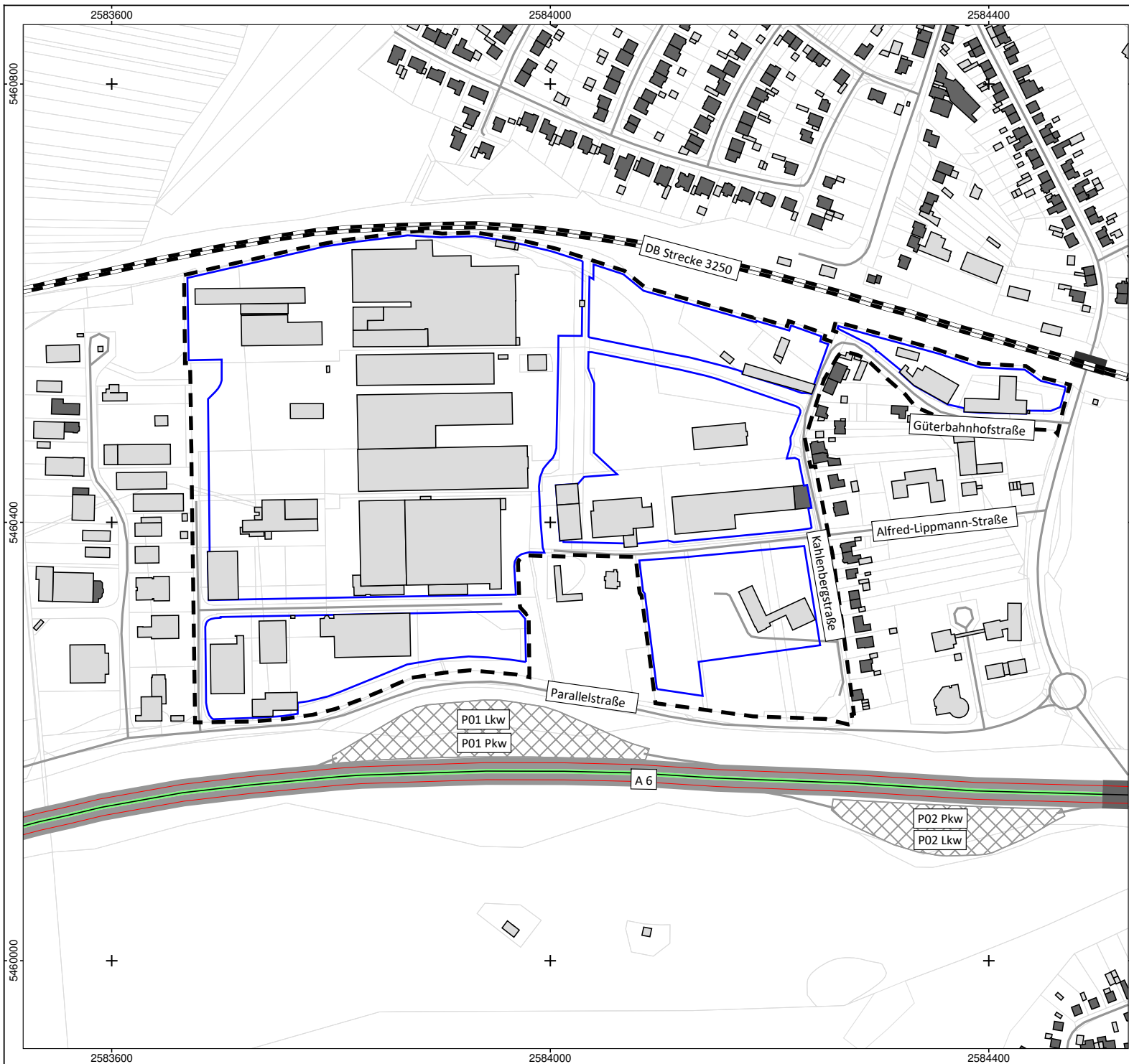
Anhang

Anhang A – Abbildungen

Abbildung A01	Übersichtsplan
Abbildung A02	Entwurf Bebauungsplan RO 38.03 „Industrie- und Technologiepark Rohrbach Süd II“, Stand 31.07.2024
Abbildung A03	Verkehrslärm, Freie Schallausbreitung, Rasterlärmkarte, höchster Pegel, Beurteilungspegel Tag
Abbildung A04	Verkehrslärm, Freie Schallausbreitung, Rasterlärmkarte, höchster Pegel, Beurteilungspegel Nacht
Abbildung A05	Maßgeblicher Außenlärmpegel nach DIN 4109, höchste Anforderung für Büronutzungen, freie Schallausbreitung
Abbildung A06	Maßgeblicher Außenlärmpegel nach DIN 4109, höchste Anforderung für Wohnnutzungen, freie Schallausbreitung

Anhang B – Tabellen

Tabelle B01	Straßenverkehrslärm, Dokumentation der umgesetzten Emissionspegel, Straße
Tabelle B02	Straßenverkehrslärm, Dokumentation der umgesetzten Emissionspegel, öffentlicher Parkplatz
Tabelle B03	Schienenverkehrslärm, Dokumentation der umgesetzten Emissionspegel



Schalltechnisches Gutachten
Bebauungsplan RO 38.03
"Industrie- und Technologiepark
Rohrbach Süd II"
St. Ingbert

Übersichtsplan

Bearbeiter: sb, sp
Datum: 18.10.2024

Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Flurstücke
- Geltungsbereich
- Baugrenzen
- Straße
- Brücke
- Parkplatz
- Schiene
- weitere Straßen

A3, Maßstab 1:3.500

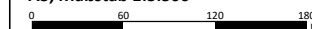


Abbildung A01

**Schalltechnisches Gutachten
Bebauungsplan RO 38.03
"Industrie- und Technologiepark
Rohrbach Süd II"
St. Ingbert**

Entwurf Bebauungsplan RO 38.03
"Industrie- und Technologiepark Rohrbach Süd II"
Stand 31.07.2024

Bearbeiter: sb; sp
Datum: 18.10.2024



amt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung

from Gazette (15 22 Feb. 4 1941)

[illegible]

Aufbaufragebuch

Der Rat der Mittelständ. St. Ingbert hat am 11.05.2023 die Aufhebung des Bebauungsplanes "HO 38.03 Industrie- und Technologiepark Rottbach Süd II" beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauOB).

Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzuheben, wurde am _____ öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauOB).

Der Oberbürgermeister
St. Ingbert, den _____

Befragungen

Der Rat der Mittelständ. St. Ingbert hat am _____ den Vorentwurf des Bebauungsplanes beschlossen und die Begründung abgibt.

Ort und Dauer der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauOB wurde am _____ öffentlich bekannt gemacht. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung läuft in der Zeit vom _____ bis zum _____ statt.

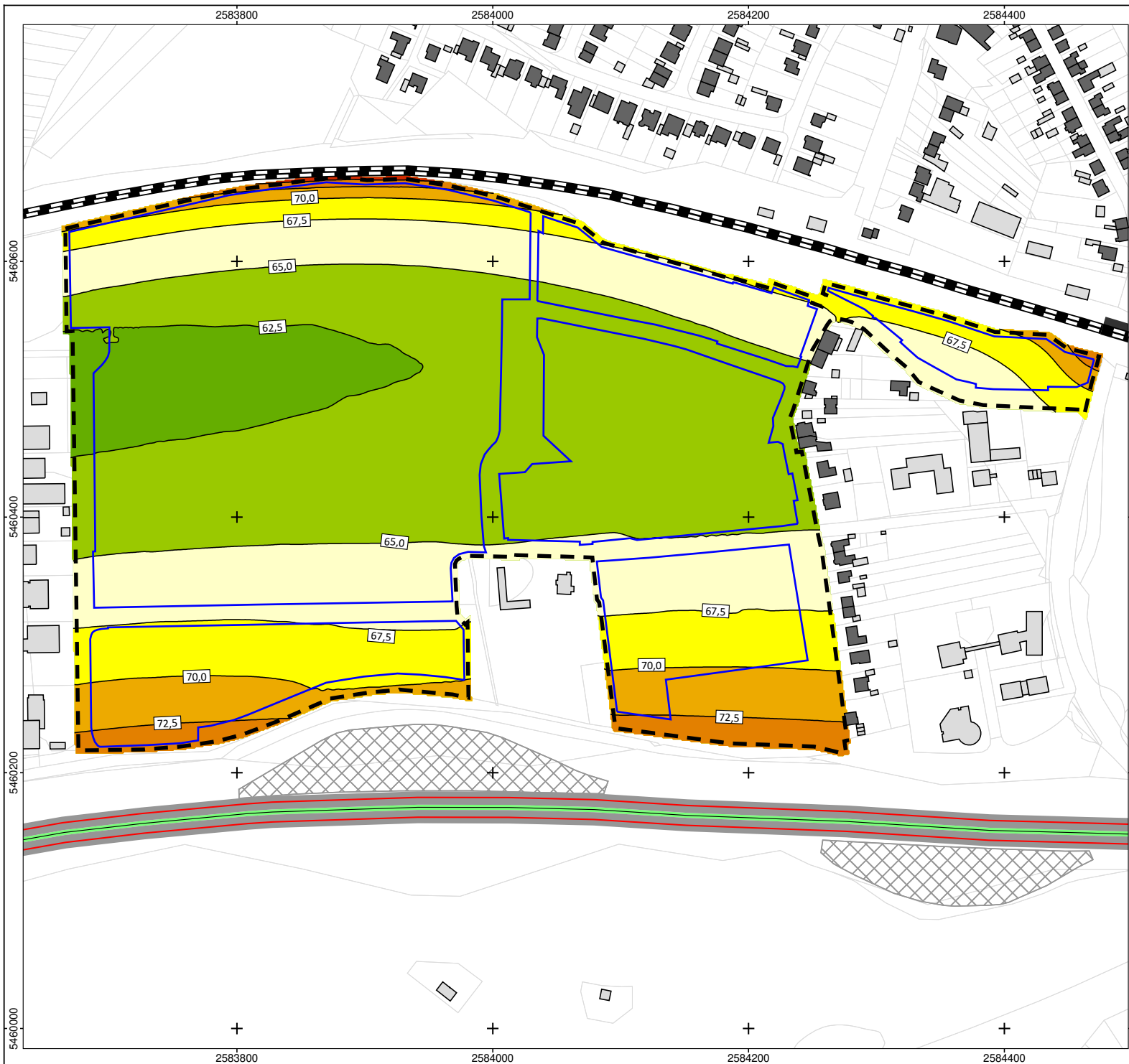
Während der Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Rat der Mittelstadt St. Ingbert gesandt wurden. Das Ergebnis wurde derjenigen, die Anregungen vorgebracht haben Satz 4 (neuGE).

Der Oberbürgermeister
St. Ingbert, den _____

Satzungsbeschluss und Ausfertigung

Der Rat der Mittelstadt St. Ingbert hat in seiner öffentlichen Sitzung am _____
38.03 Industrie- und Technologiepark Rohrbach Süd II* als Satzung beschlossen und
Begründung gebildet.

Die Bezeichnungen sind hiermit als Satzung ausgefertigt.



Schalltechnisches Gutachten
Bebauungsplan RO 38.03
"Industrie- und Technologiepark
Rohrbach Süd II"
St. Ingbert

Verkehrslärm

Freie Schallausbreitung, Rasterlärmkarte,
höchster Pegel

Beurteilungspegel Tag

Bearbeiter: sb, sp
Datum: 18.10.2024

Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Flurstücke
- Geltungsbereich
- Baugrenzen
- Straße
- Parkplatz
- Schiene

Pegelwerte LrT
in dB(A)

	<= 57,5	
	57,5 <	<= 60,0
	60,0 <	<= 62,5
	62,5 <	<= 65,0
	65,0 <	<= 67,5
	67,5 <	<= 70,0
	70,0 <	<= 72,5
	72,5 <	<= 75,0
	75,0 <	<= 77,5
	77,5 <	<= 80,0
	80,0 <	<= 82,5
	82,5 <	

A3, Maßstab 1:3.000

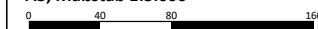
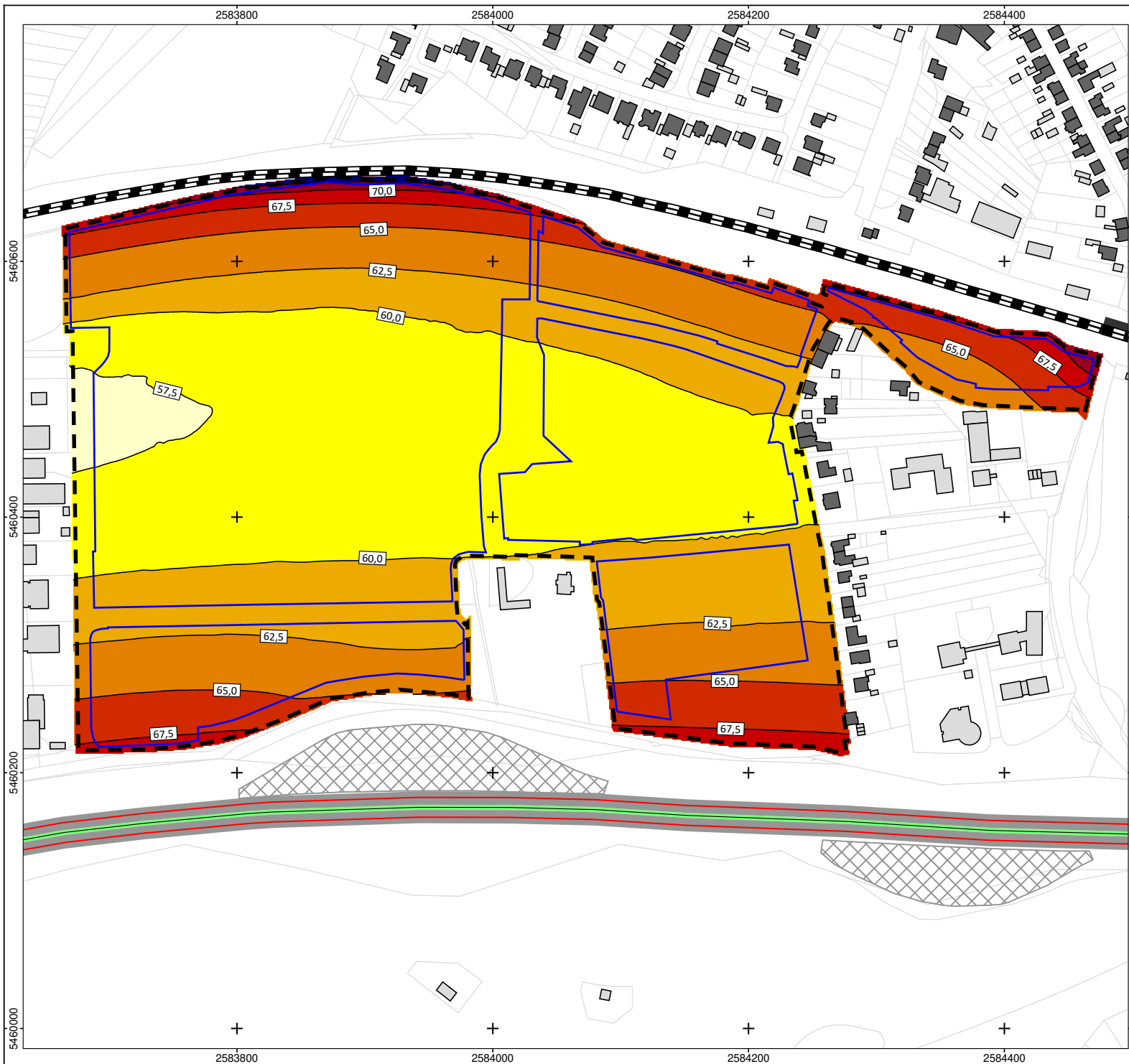


Abbildung A03



Schalltechnisches Gutachten
Bebauungsplan RO 38.03
"Industrie- und Technologiepark
Rohrbach Süd II"
St. Ingbert

Verkehrslärm

Freie Schallausbreitung, Rasterlärmkarte,
höchster Pegel

Beurteilungspegel Nacht

Bearbeiter: sb; sp
Datum: 18.10.2024

Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Flurstücke
- Geltungsbereich
- Baugrenzen
- Straße
- Parkplatz
- Schiene

Pegelwerte LrN
in dB(A)

<= 47,5	
47,5 < <= 50,0	
50,0 < <= 52,5	
52,5 < <= 55,0	GE
55,0 < <= 57,5	
57,5 < <= 60,0	
60,0 < <= 62,5	
62,5 < <= 65,0	
65,0 < <= 67,5	
67,5 < <= 70,0	
70,0 < <= 72,5	
72,5 <	

A3, Maßstab 1:3.000

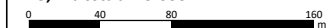
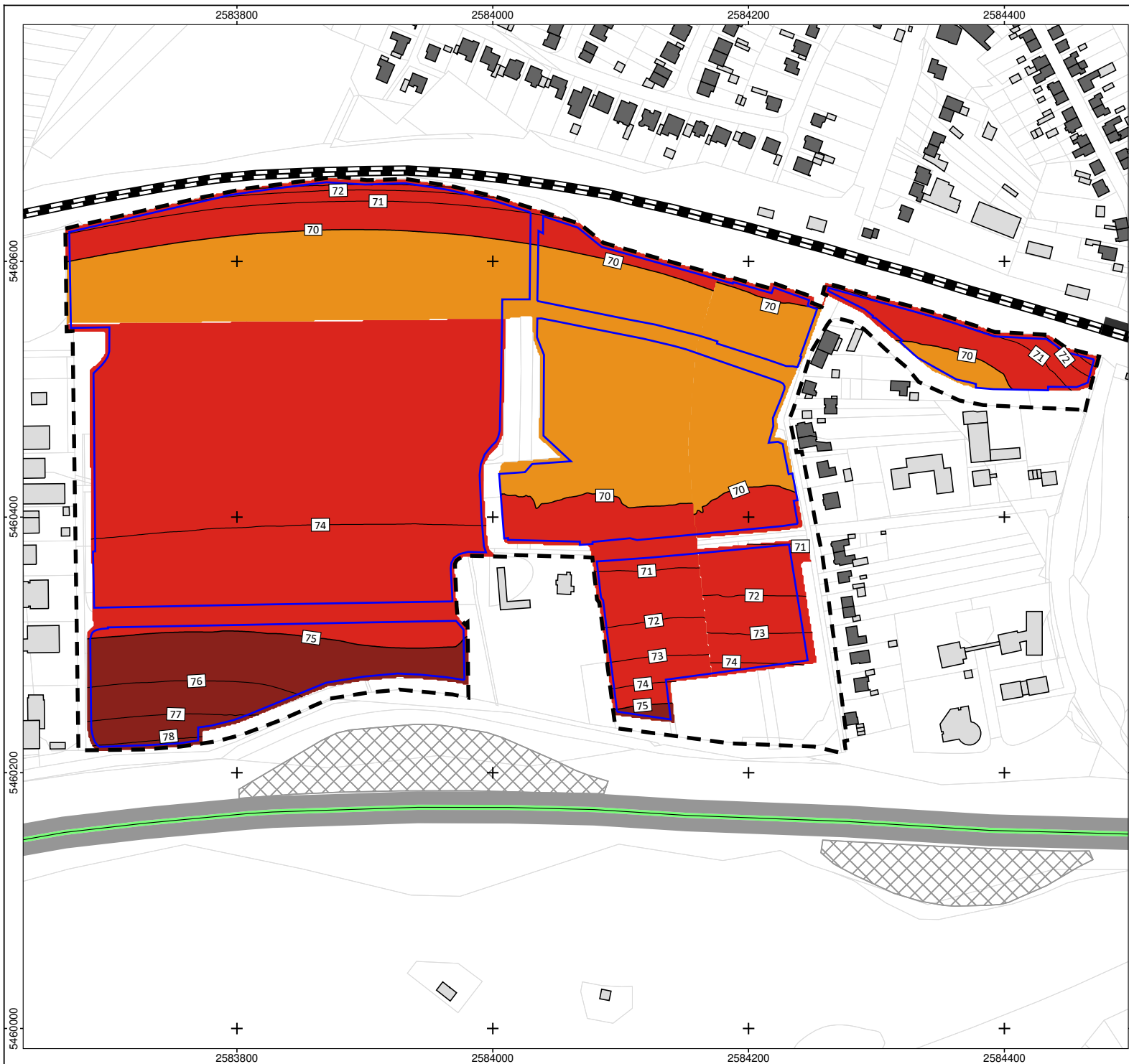


Abbildung A04



Schalltechnisches Gutachten
Bebauungsplan RO 38.03
"Industrie- und Technologiepark
Rohrbach Süd II"
St. Ingbert

Maßgeblicher Außenlärmpegel
nach DIN 4109
höchste Anforderung für Büronutzungen,
freie Schallausbreitung

Bearbeiter: sb, sp
Datum: 18.10.2024

Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Flurstücke
- Geltungsbereich
- Baugrenzen
- Straße
- Parkplatz
- Schiene

Maßgebl. Außenlärm-
pegel nach DIN 4109

	<= 55,0
55,0 <	<= 60,0
60,0 <	<= 65,0
65,0 <	<= 70,0
70,0 <	<= 75,0
75,0 <	<= 80,0
80,0 <	

A3, Maßstab 1:3.000

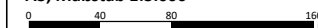
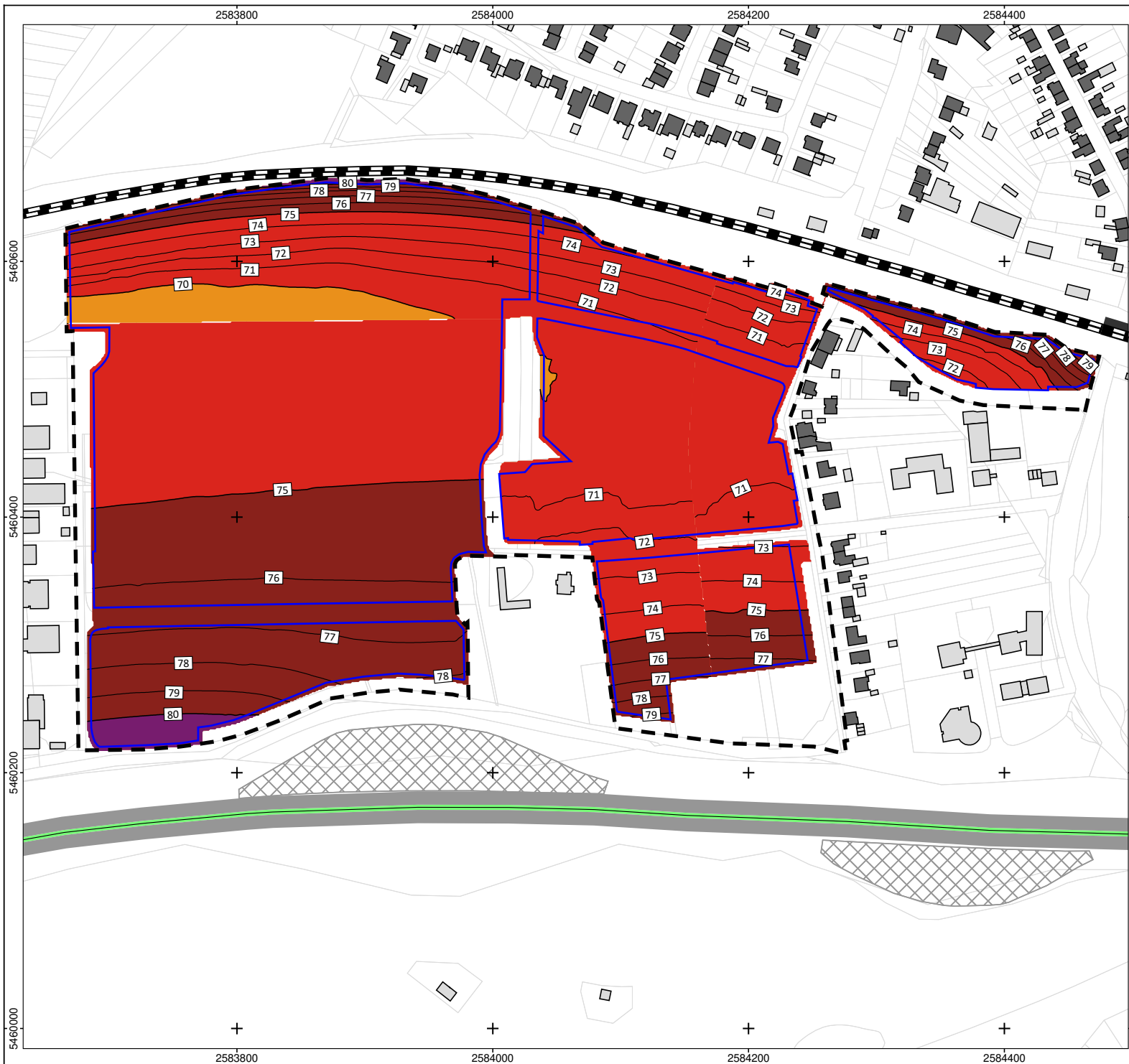


Abbildung A05



Schalltechnisches Gutachten
Bebauungsplan RO 38.03
"Industrie- und Technologiepark
Rohrbach Süd II"
St. Ingbert

Maßgeblicher Außenlärmpegel
nach DIN 4109
höchste Anforderung für Wohnnutzungen,
freie Schallausbreitung

Bearbeiter: sb; sp
Datum: 18.10.2024

Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Flurstücke
- Geltungsbereich
- Baugrenzen
- Straße
- Parkplatz
- Schiene

Maßgebl. Außenlärm-
pegel nach DIN 4109

<= 55,0	55,0 <
<= 60,0	60,0 <
<= 65,0	65,0 <
<= 70,0	70,0 <
<= 75,0	75,0 <
<= 80,0	80,0 <

A3, Maßstab 1:3.000

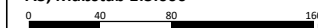


Abbildung A06

Schalltechnisches Gutachten
Bebauungsplan RO 38.03 "Industrie- und Technologiepark Rohrbach Süd II", St. Ingbert
Straßenverkehrslärm
Dokumentation der umgesetzten Emissionspegel, Straße



Straße	Abschnittsname	KM	DTV	M Tag	M Nacht	vPkw	vLkw	pLkw1 Tag	pLkw2 Tag	pKrad Tag	pLkw1 Nacht	pLkw2 Nacht	pKrad Nacht	Steigung	Drefl	Dist. KT (x)	L'w Tag	L'w Nacht
km	Kfz/24h	Kfz/h	Kfz/h	km/h	km/h	%	%	%	%	%	%	%	%	%	dB	m	dB(A)	dB(A)
A6	67080102	0,000	45.450	2554	574	130	90	3,8	9,6	0,7	4,9	17,0	0,7	-0,5	0,0	0	96,1	90,3

Schalltechnisches Gutachten

Bebauungsplan RO 38.03 "Industrie- und Technologiepark Rohrbach Süd II", St. Ingbert

Straßenverkehrslärm

Dokumentation der umgesetzten Emissionspegel, Straße

Legende

Straße		Straßenname
Abschnittsname		-
KM	km	Kilometrierung
DTV	Kfz/24h	Durchschnittlicher täglicher Verkehr
M Tag	Kfz/h	Mittlerer stündlicher Verkehr im Zeitbereich Tag
M Nacht	Kfz/h	Mittlerer stündlicher Verkehr im Zeitbereich Nacht
vPkw	km/h	Geschwindigkeit Pkw
vLkw	km/h	Geschwindigkeit Lkw
pLkw1 Tag	%	Prozentualer Anteil Lkw1 im Zeitbereich Tag
pLkw2 Tag	%	Prozentualer Anteil Lkw2 im Zeitbereich Tag
pKrad Tag	%	Prozentualer Anteil Motorräder im Zeitbereich Tag
pLkw1 Nacht	%	Prozentualer Anteil Lkw1 im Zeitbereich Nacht
pLkw2 Nacht	%	Prozentualer Anteil Lkw2 im Zeitbereich Nacht
pKrad Nacht	%	Prozentualer Anteil Motorräder im Zeitbereich Nacht
Steigung	%	Längsneigung in Prozent (positive Werte Steigung, negative Werte Gefälle)
Drefl	dB	Pegelerhöhung durch Reflexionen
Dist. KT (x)	m	Abstand zu Schnitt mit Straßenemissionslinie
L'w Tag	dB(A)	Längenbezogener Schallleistungspegel im Zeitbereich Tag
L'w Nacht	dB(A)	Längenbezogener Schallleistungspegel im Zeitbereich Nacht

Schalltechnisches Gutachten
Bebauungsplan RO 38.03 "Industrie- und Technologiepark Rohrbach Süd II", St. Ingbert
Straßenverkehrslärm
Dokumentation der umgesetzten Emissionspegel, öffentlicher Parkplatz



Parkplatz	Anzahl Stellplätze	Lw,ref dB(A)	Fahrbewegungen Tag 1/h	Fahrbewegungen Nacht 1/h	Zuschlag P Typ dB
P01 Lkw	27	87	1,00	1,00	10,00
P01 Pkw	15	75	2,00	1,00	0,00
P02 Lkw	27	87	1,00	1,00	10,00
P02 Pkw	15	75	2,00	1,00	0,00

Schalltechnisches Gutachten

Bebauungsplan RO 38.03 "Industrie- und Technologiepark Rohrbach Süd II", St. Ingbert

Straßenverkehrslärm

Dokumentation der umgesetzten Emissionspegel, öffentlicher Parkplatz

Legende

Parkplatz		Bezeichnung des Parkplatzes
Anzahl Stellplätze		Anzahl der Stellplätze
Lw,ref	dB(A)	Referenzemission für eine Bewegung je Stellplatz und Stunde
Fahrbewegungen Tag	1/h	Anzahl der Bewegungen je Stellplatz und Stunde im Zeitbereich Tag
Fahrbewegungen Nacht	1/h	Anzahl der Bewegungen je Stellplatz und Stunde im Zeitbereich Nacht
Zuschlag P Typ	dB	Zuschlag für unterschiedliche Parkplatztypen

Schalltechnisches Gutachten

Bebauungsplan "Am Lettkopf", Gensingen

Schienenverkehrslärm

Dokumentation der umgesetzten Emissionspegel



DB Strecke 3250			Gleis:		Richtung: Kinkel			Abschnitt: 1			Km: 0+000		
	Zugart		Anzahl Züge		Geschwin- digkeit km/h	Länge je Zug m	Max	Emissionspegel L'w [dB(A)]					
	Name		Tag	Nacht				Tag			Nacht		
								0 m	4 m	5 m	0 m	4 m	5 m
1	GZ-E_1		6,0	3,0	100	734	-	79,1	63,2	38,7	79,1	63,2	38,7
2	GZ-E_2		1,0	1,0	120	734	-	72,5	56,2	34,8	75,5	59,2	37,8
3	GZ-E_3		3,0	2,0	100	207	-	70,6	54,2	35,6	71,8	55,5	36,9
4	ICE		4,0	-	320	374	-	72,7	51,0	45,1	-	-	-
5	IC-E		1,0	2,0	200	257	-	68,4	50,7	41,1	74,4	56,7	47,1
6	TGV		2,0	-	300	173	-	65,1	55,4	47,1	-	-	-
7	RB/RE-E		31,0	8,0	160	135	-	78,5	60,7	59,0	75,6	57,8	56,1
8	RB/RE-E_2		14,0	2,0	160	135	-	75,8	57,2	55,5	70,4	51,8	50,1
9	RB/RE-V		17,0	-	120	77	-	74,1	51,7	-	-	-	-
-	Gesamt		79,0	18,0	-	-	-	84,4	67,2	61,0	83,2	66,5	57,7
Schienen- kilometer km		Fahrbahnart c1	Fahrflächen- zustand c2	Strecken- geschwindigkeit km/h	Kurvenfahr- geräusch dB	Gleisbrems- geräusch KL dB		Vorkehrungen g. Quietschgeräusche dB		Sonstige Geräusche dB		Brücke KBr dB KLM dB	
0+000		Standardfahrbahn	-	160,0	-	-		-		-		- -	

Schalltechnisches Gutachten

Bebauungsplan "Am Lettkopf", Gensingen

Schienenverkehrslärm

Dokumentation der umgesetzten Emissionspegel



DB Strecke 3250			Gleis:		Richtung: Kinkel			Abschnitt: 2			Km: 1+633		
	Zugart		Anzahl Züge		Geschwin- digkeit km/h	Länge je Zug m	Max	Emissionspegel L'w [dB(A)]					
	Name		Tag	Nacht				Tag			Nacht		
								0 m	4 m	5 m	0 m	4 m	5 m
1	GZ-E_1		6,0	3,0	100	734	-	85,1	63,2	38,7	85,1	63,2	38,7
2	GZ-E_2		1,0	1,0	120	734	-	78,5	56,2	34,8	81,5	59,2	37,8
3	GZ-E_3		3,0	2,0	100	207	-	76,6	54,2	35,6	77,8	55,5	36,9
4	ICE		4,0	-	320	374	-	78,6	51,0	45,1	-	-	-
5	IC-E		1,0	2,0	200	257	-	74,4	50,7	41,1	80,4	56,7	47,1
6	TGV		2,0	-	300	173	-	70,9	55,4	47,1	-	-	-
7	RB/RE-E		31,0	8,0	160	135	-	84,4	60,7	59,0	81,5	57,8	56,1
8	RB/RE-E_2		14,0	2,0	160	135	-	81,7	57,2	55,5	76,3	51,8	50,1
9	RB/RE-V		17,0	-	120	77	-	79,8	51,7	-	-	-	-
-	Gesamt		79,0	18,0	-	-	-	90,3	67,2	61,0	89,1	66,5	57,7
Schienen- kilometer km		Fahrbahnart c1	Fahrflächen- zustand c2	Strecken- geschwindigkeit km/h	Kurvenfahr- geräusch dB	Gleisbrems- geräusch KL dB		Vorkehrungen g. Quietschgeräusche dB		Sonstige Geräusche dB		Brücke KBr dB KLM dB	
1+633		Standardfahrbahn	-	160,0	-	-		-		-		6,0 -	

Schalltechnisches Gutachten

Bebauungsplan "Am Lettkopf", Gensingen

Schienenverkehrslärm

Dokumentation der umgesetzten Emissionspegel



DB Strecke 3250			Gleis:		Richtung: Kinkel			Abschnitt: 3			Km: 1+674		
	Zugart		Anzahl Züge		Geschwin- digkeit km/h	Länge je Zug m	Max	Emissionspegel L'w [dB(A)]					
	Name		Tag	Nacht				Tag			Nacht		
								0 m	4 m	5 m	0 m	4 m	5 m
1	GZ-E_1		6,0	3,0	100	734	-	79,1	63,2	38,7	79,1	63,2	38,7
2	GZ-E_2		1,0	1,0	120	734	-	72,5	56,2	34,8	75,5	59,2	37,8
3	GZ-E_3		3,0	2,0	100	207	-	70,6	54,2	35,6	71,8	55,5	36,9
4	ICE		4,0	-	320	374	-	72,7	51,0	45,1	-	-	-
5	IC-E		1,0	2,0	200	257	-	68,4	50,7	41,1	74,4	56,7	47,1
6	TGV		2,0	-	300	173	-	65,1	55,4	47,1	-	-	-
7	RB/RE-E		31,0	8,0	160	135	-	78,5	60,7	59,0	75,6	57,8	56,1
8	RB/RE-E_2		14,0	2,0	160	135	-	75,8	57,2	55,5	70,4	51,8	50,1
9	RB/RE-V		17,0	-	120	77	-	74,1	51,7	-	-	-	-
-	Gesamt		79,0	18,0	-	-	-	84,4	67,2	61,0	83,2	66,5	57,7
Schienen- kilometer km		Fahrbahnart c1	Fahrflächen- zustand c2	Strecken- geschwindigkeit km/h	Kurvenfahr- geräusch dB	Gleisbrems- geräusch KL dB	Vorkehrungen g. Quietschgeräusche dB		Sonstige Geräusche dB		Brücke KBr dB		KLM dB
1+674		Standardfahrbahn	-	160,0	-	-	-		-		-		-

Schalltechnisches Gutachten
Bebauungsplan "Am Lettkopf", Gensingen
Schienenverkehrslärm
Dokumentation der umgesetzten Emissionspegel



DB Strecke 3250		Gleis:		Richtung: Saarbrücken			Abschnitt: 1			Km: 0+000		
	Zugart Name	Anzahl Züge		Geschwin- digkeit km/h	Länge je Zug m	Max	Emissionspegel L'w [dB(A)]					
		Tag	Nacht				Tag			Nacht		
							0 m	4 m	5 m	0 m	4 m	5 m
1	GZ-E_1	6,0	3,0	100	734	-	79,1	63,2	38,7	79,1	63,2	38,7
2	GZ-E_2	1,0	-	120	734	-	72,5	56,2	34,8	-	-	-
3	GZ-E_3	3,0	2,0	100	207	-	70,6	54,2	35,6	71,8	55,5	36,9
4	ICE	4,0	-	320	374	-	72,7	51,0	45,1	-	-	-
5	IC-E	1,0	2,0	200	257	-	68,4	50,7	41,1	74,4	56,7	47,1
6	TGV	2,0	-	300	173	-	65,1	55,4	47,1	-	-	-
7	RB/RE-E	31,0	8,0	160	135	-	78,5	60,7	59,0	75,6	57,8	56,1
8	RB/RE-E_2	14,0	2,0	160	135	-	75,8	57,2	55,5	70,4	51,8	50,1
9	RB/RE-V	17,0	-	120	77	-	74,1	51,7	-	-	-	-
-	Gesamt	79,0	17,0	-	-	-	84,4	67,2	61,0	82,4	65,7	57,6
Schienen- kilometer km	Fahrbahnart c1	Fahrflächen- zustand c2	Strecken- geschwindigkeit km/h	Kurvenfahr- geräusch dB	Gleisbrems- geräusch KL dB	Vorkehrungen g. Quietschgeräusche dB		Sonstige Geräusche dB		Brücke KBr dB		KLM dB
0+000	Standardfahrbahn	-	160,0	-	-	-		-		-		-

DB Strecke 3250			Gleis:		Richtung: Saarbrücken			Abschnitt: 2			Km: 1+632		
	Zugart Name		Anzahl Züge		Geschwin- digkeit km/h	Länge je Zug m	Max	Emissionspegel L'w [dB(A)]					
			Tag	Nacht				Tag			Nacht		
	0 m	4 m	5 m	0 m	4 m	5 m							
1	GZ-E_1		6,0	3,0	100	734	-	85,1	63,2	38,7	85,1	63,2	38,7
2	GZ-E_2		1,0	-	120	734	-	78,5	56,2	34,8	-	-	-
3	GZ-E_3		3,0	2,0	100	207	-	76,6	54,2	35,6	77,8	55,5	36,9
4	ICE		4,0	-	320	374	-	78,6	51,0	45,1	-	-	-
5	IC-E		1,0	2,0	200	257	-	74,4	50,7	41,1	80,4	56,7	47,1
6	TGV		2,0	-	300	173	-	70,9	55,4	47,1	-	-	-
7	RB/RE-E		31,0	8,0	160	135	-	84,4	60,7	59,0	81,5	57,8	56,1
8	RB/RE-E_2		14,0	2,0	160	135	-	81,7	57,2	55,5	76,3	51,8	50,1
9	RB/RE-V		17,0	-	120	77	-	79,8	51,7	-	-	-	-
-	Gesamt		79,0	17,0	-	-	-	90,3	67,2	61,0	88,3	65,7	57,6
Schienen- kilometer km		Fahrbahnart c1	Fahrflächen- zustand c2	Strecken- geschwindigkeit km/h	Kurvenfahr- geräusch dB	Gleisbrems- geräusch KL dB	Vorkehrungen g. Quietschgeräusche dB		Sonstige Geräusche dB		Brücke KBr dB KLM dB		
1+632		Standardfahrbahn	-	160,0	-	-	-		-		6,0 -		



DB Strecke 3250			Gleis:		Richtung: Saarbrücken			Abschnitt: 3		Km: 1+673			
	Zugart		Anzahl Züge		Geschwin- digkeit km/h	Länge je Zug m	Max	Emissionspegel L'w [dB(A)]					
	Name		Tag	Nacht				Tag			Nacht		
								0 m	4 m	5 m	0 m	4 m	5 m
1	GZ-E_1		6,0	3,0	100	734	-	79,1	63,2	38,7	79,1	63,2	38,7
2	GZ-E_2		1,0	-	120	734	-	72,5	56,2	34,8	-	-	-
3	GZ-E_3		3,0	2,0	100	207	-	70,6	54,2	35,6	71,8	55,5	36,9
4	ICE		4,0	-	320	374	-	72,7	51,0	45,1	-	-	-
5	IC-E		1,0	2,0	200	257	-	68,4	50,7	41,1	74,4	56,7	47,1
6	TGV		2,0	-	300	173	-	65,1	55,4	47,1	-	-	-
7	RB/RE-E		31,0	8,0	160	135	-	78,5	60,7	59,0	75,6	57,8	56,1
8	RB/RE-E_2		14,0	2,0	160	135	-	75,8	57,2	55,5	70,4	51,8	50,1
9	RB/RE-V		17,0	-	120	77	-	74,1	51,7	-	-	-	-
-	Gesamt		79,0	17,0	-	-	-	84,4	67,2	61,0	82,4	65,7	57,6
Schienen- kilometer km		Fahrbahnart c1	Fahrflächen- zustand c2	Strecken- geschwindigkeit km/h	Kurvenfahr- geräusch dB	Gleisbrems- geräusch KL dB		Vorkehrungen g. Quietschgeräusche dB		Sonstige Geräusche dB		Brücke KBr dB KLM dB	
1+673		Standardfahrbahn	-	160,0	-	-		-		-		-	

Bebauungsplan RO 38.03
„Industrie- und Technologiepark
Rohrbach Süd II“

Artenschutzrechtlicher
Fachbeitrag

Bebauungsplan RO 38.03

„Industrie- und Technologiepark Rohrbach Süd II“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber:

**Stadtverwaltung St. Ingbert
Abt. 61 – Stadtentwicklung, Demografie und Mobilität
Am Markt 12
66386 St. Ingbert**

**Bearbeitung: Dipl.-Biogeogr. Hans-Jörg Flottmann (Bericht, Gelände)
Dipl.-Biogeogr. Anne Flottmann-Stoll (Bericht, Gelände)**

Stand: Januar 2024



Büro für Landschaftsökologie GbR

H.-J. Flottmann & A. Flottmann-Stoll

Dipl.-Biogeographen (SBdL / BBN)

Frohnhofer Straße 30

66606 St. Wendel

Tel.: 06858 / 9009-980

E-Mail: bfl.flottmann-stoll@t-online.de



Inhalt

1	Einleitung.....	3
2	Gesetzliche Grundlage.....	4
3	Methodik	7
3.1	Fledermäuse	7
3.2	Brutvögel	7
3.3	Reptilien	7
3.4	Amphibien	8
3.5	Tagfalter	8
3.7	Libellen.....	9
4	Ergebnisse	10
4.1	Fledermäuse	10
4.2	Brutvögel	10
4.3	Reptilien	13
4.4	Amphibien	14
4.5	Tagfalter	14
4.6	Nachtfalter (Zielarten).....	16
4.7	Libellen.....	16
5	Wirkprognose	18
5.1	Baubedingte Auswirkungen	18
5.2	Anlagebedingte Auswirkungen	18
5.3	Betriebsbedingte Auswirkungen	18
6	Betroffenheit von Verbotstatbeständen.....	19
6.1	Verbotstatbestand der Tötung	19
6.2	Verbotstatbestand der Störung.....	20
6.3	Verbotstatbestand der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	22
7	Vermeidungs-, Minimierungs-, Kompensationsmaßnahmen.....	26
7.1	Fledermäuse	26
7.2	Brutvögel	27
7.3	Reptilien	29
7.4	Amphibien	37
7.5	Nachtkerzenschwärmer.....	37



8	Zusammenfassende Beurteilung nach §44 BNatSchG.....	39
9	Literatur.....	40
	Anhang.....	44



1 Einleitung

Der Stadtrat der Stadt St. Ingbert hat in seiner Sitzung vom 01. Juni 2022 die Aufstellung des Bebauungsplans RO 38.03 "Industrie- und Technologiepark Rohrbach Süd II" beschlossen (Abbildung 1).



Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes RO 38.03 "Industrie- und Technologiepark Rohrbach Süd II" (Quelle: Stadtverwaltung St. Ingbert).

Hierzu wurden im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (saP) vorbereitend zum Bebauungsplan die Artengruppen der Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien, Amphibien, Tagfalter (incl. tagaktiver planungsrelevanter Nachtfalter [Zielarten]) und Libellen erfasst sowie die einschlägigen artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG und Maßnahmenerfordernisse aufgearbeitet.



2 Gesetzliche Grundlage

Artenschutzrechtliche Aspekte im Rahmen einer Planung leiten sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ab. Hierbei ist zu prüfen, ob die im § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Entscheidend zur Beurteilung sind Art. 5 der EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) sowie Art. 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL), in dem die direkten Artenschutzregelungen dargelegt werden. Die weitere Umsetzung in nationales Recht erfolgt in Deutschland schließlich durch den § 44 BNatSchG.

Demnach ist es nach § 44 (1) BNatSchG u.a. verboten (Zugriffsverbote),

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Rahmen des Bauablaufs sind die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG strikt zu berücksichtigen. Die Eingriffe dürfen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes von heimischen europäischen Vogelarten und Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie führen, keine Individuen dieser Arten töten oder verletzen, deren lokale Population nicht erheblich stören und keine diesbezüglich geschützten Lebensstätten zerstören. Zum Ablauf des strengen Artenschutzes siehe Abbildung 2.

Sind gemäß § 44 (5) BNatSchG in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs-



und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Wesentlichen handelt es sich somit um drei Verbotstatbestände, die wie folgend dargestellt vereinfacht ausgedrückt werden als:

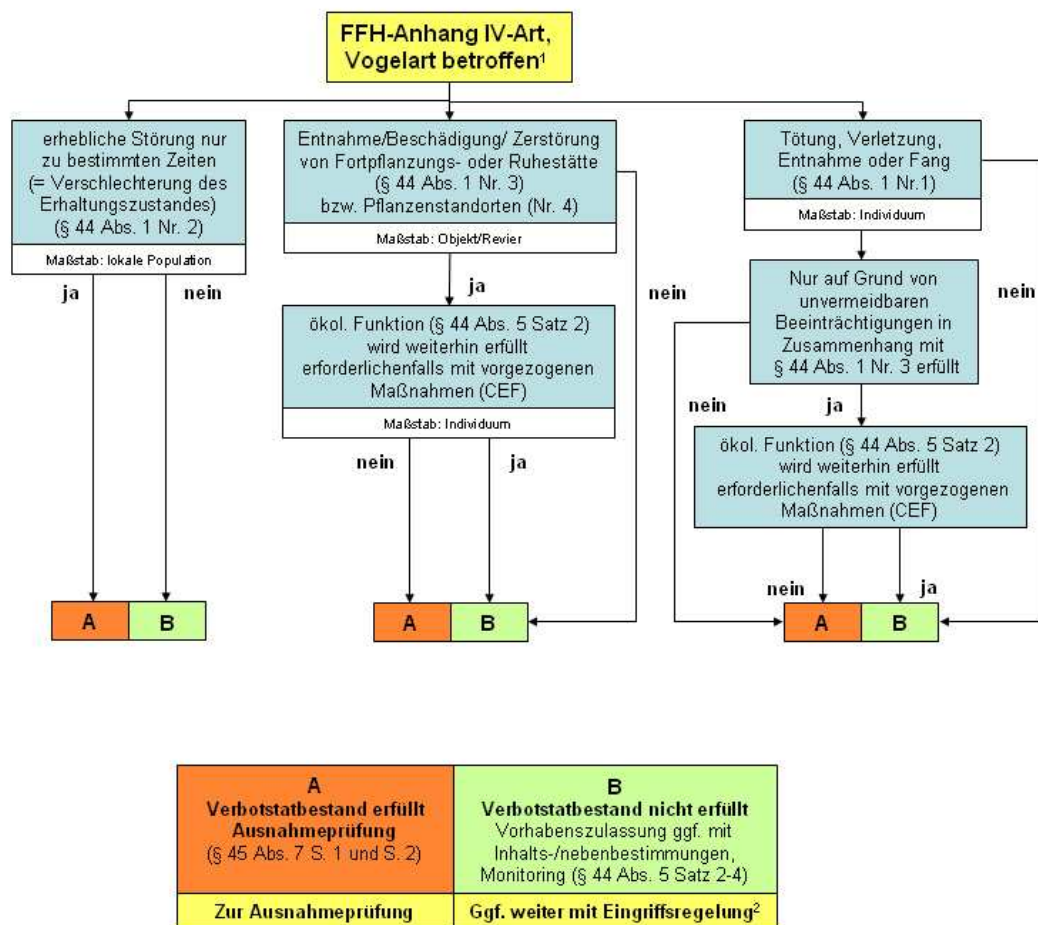
- Tötungsverbot (sowie Fangen, Zerstörung und Beschädigung einschl. aller Entwicklungsstadien)
- Störungsverbot zu bestimmten Zeiten (nur erhebliche Störungen)
- Beeinträchtigungsverbot von Lebensstätten (Fortpflanzungs-, Nist- und Ruhestätten im erweiterten Sinne)

Verbleiben trotz aller Maßnahmen weiterhin Verbotstatbestände nach § 44 (1) in Verbindung mit Absatz 5 BNatSchG hinsichtlich der europarechtlich geschützten Arten oder können diese nicht ausgeschlossen werden, so sind für eine Zulassung des Vorhabens die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG zu erfüllen.

Als Ausnahmevoraussetzung für ein Vorhaben wäre dann diesbezüglich gemäß § 45 (7) BNatSchG nachzuweisen, dass



- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorliegen (einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art),
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung zu prüfen.

Abb. 2: Schema der artenschutzrechtlichen Prüfung (Quelle: KRATSCH et al. 2011).

Alle weiteren Arten(-gruppen) (z.B. besonders geschützte oder national streng geschützte Arten, Rote Liste-Arten) sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.



3 Methodik

3.1 Fledermäuse

Alle im Saarland vorkommenden Fledermausarten sind als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gemäß § 44 BNatSchG europäisch streng geschützt.

Im Vorfeld der weiteren Planungen war das Vorkommen potenzieller Fledermausquartiere – diese können sich neben u.a. Baumhöhlen, Stammspalten und Rindenspalten älterer Bäume, Erdhöhlen, Felshöhlen, Felsspalten insbesondere auch als Gebäude/Bauwerke darstellen – im Raum einzuschätzen.

Die durchgeführte Untersuchung deckt den Zeitraum März – Oktober 2023 ab.

3.2 Brutvögel

Zur Erfassung der Brutvögel wurden im Untersuchungsgebiet 6 Begehungen durchgeführt. Die Vögel wurden flächendeckend im Zeitraum März bis Ende Juli nach der Methode der Revierkartierung (vgl. SÜDBECK et al. 2005) erfasst. Ein singendes Männchen bedeutet jedoch noch nicht, dass tatsächlich eine Brut stattfindet. Es könnte sich etwa noch auf dem Durchzug befinden oder als Nahrungsgast in das Untersuchungsgebiet eingeflogen sein.

Um neben eindeutigen Brutnachweisen (z.B. fütternde Altvögel) als Bruthinweis zu gelten, muss standardmäßig ein Männchen daher mindestens zweimal im gleichen Bereich im Abstand von mindestens einer Woche ein revieranzeigendes Verhalten zeigen. Durchzügler und Nahrungsgäste werden so im Rahmen der Brutvogelkartierung mitberücksichtigt.

Die Begehungen wurden durchgeführt am: 28. März, 27. April, 30. Mai, 05. Juni, 21. Juni sowie 31. Juli 2023.

3.3 Reptilien

Zur Überprüfung der Reptilien und um die Funktion artspezifisch genutzter Flächen (Sonnen-, Ruhe-, Überwinterungsplatz, Fortpflanzungs-, Paarungs- oder Jagdhabitat) zu erhellen, wurden 5 Begehungen im Zeitraum April / Mai – August / September durchgeführt. Die Begehungen wurden witterungsabhängig tagszeitlich entsprechend den Aktivitätsphasen der Reptilien angepasst.

Als den feldherpetologischen Standards entsprechende Methodik wurde eine Kombination aus Sichtbeobachtung durch intensive Absuche geeigneter Gelän-



destrukturen im Untersuchungsraum sowie Nachsuche von Versteckmöglichkeiten (z.B. Umdrehen von besonnten Steinen, Brettern, Matten) angewandt. Daneben wurden Hinweise, wie Funde von Häutungshüllen etc., mitberücksichtigt und analysiert. Daneben wurden v.a. an besonnten Böschungen ergänzend künstliche Verstecke ausgebracht und kontrolliert.

Die Begehungen wurden durchgeführt am: 27. April, 30. Mai, 21. Juni, 31. Juli sowie 29. August 2023.

3.4 Amphibien

Zur Ermittlung der Amphibienarten wurden 6 Begehungen zwischen März und Juli durchgeführt. Die Begehungen wurden jahreszeitlich und tageszeitlich entsprechend den Aktivitätsphasen der Amphibien angepasst. Dabei wurden alle für Amphibien potenziell geeigneten Gewässer (hier: temporäre Tümpel) unter Beurteilung der artspezifischen Eignung und Nutzung als Aufenthalts-, Ruf- und/oder Fortpflanzungsgewässer berücksichtigt. Als den aktuellen feldherpetologischen Standards entsprechende Methodik zur Ermittlung des Arteninventars wurde eine Kombination aus Sichtbeobachtung / Nachsuche (Laich, Larven, (Sub-) Adulti) und ggf. nächtliches Ableuchten, Verhören sowie je nach Gewässergröße, -inventar bzw. -ausprägung Keschern und Auslage von Reusenfallen angewandt.

Die Begehungen wurden durchgeführt am: 28. März, 27. April, 30. Mai, 05. Juni, 21. Juni sowie 31. Juli 2023.

3.5 Tagfalter

Um die Tagfalter (v.a. Zielarten Großer Feuerfalter, Wiesenknopf-Ameisenbläulinge) ebenso wie das Standort- und Nutzungsspektrum der Arten zu überprüfen, wurden 6 Begehungen im Zeitraum April – August durchgeführt. Hierzu wurden als Methode parallel Sichtbeobachtungen sowie Keschern zur Nachbestimmung nicht direkt bestimmbarer Individuen und Ei-/Raupensuche angewandt.

Die Begehungen wurden durchgeführt am: 27. April, 30. Mai, 05. Juni, 21. Juni sowie 29. August 2023.

3.6 Nachtfalter (Zielarten)

Um den Nachtkerzenschwärmer (syn. auch Kleiner Oleanderschwärmer) als planungsrelevante tagaktive Zielart unter den Nachtfaltern ebenso wie das



Standort- und Nutzungsspektrum der Art zu überprüfen, wurden die Raupen der Art speziell an deren Fraßpflanzen nachgesucht. Ein höherer Kontrollerfolg aufgrund stärkerer Aktivität ist günstigerweise kurz vor deren Verpuppung am erfolgreichsten. Die Erscheinungszeit der Raupen ist stark von der Witterung abhängig und variiert im Zeitraum Juni bis Ende August, zumeist aber erfolgen Nachweise zwischen Mitte Juni und Ende Juli.

Die FFH Anhang II-Arten, welche nicht gleichzeitig im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, sind europarechtlich nicht streng geschützt und müssen somit nach der Auslegung des BNatSchG eigentlich nicht in der artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt werden. Nach dem Umweltschadengesetz kann aber ein Umweltschaden auch bei FFH Anhang II-Arten eintreten. Daher wurde empfohlen, auch die potenziell relevanten FFH Anhang II-Arten (hier: Spanische Flagge) zu erheben und in der saP zu dokumentieren.

Die planungsrelevante Nachtfalterart Spanische Flagge kann speziell auch tagsüber als Imago von etwa Mitte Juli bis Ende August an ihren Saugpflanzen nachgewiesen werden. Ergänzend erfolgte neben vorgenannter Suche von Imagines ggf. eine Ei- sowie Raupensuche an diesbezüglich geeigneten Eiablage- und Raupenfraßpflanzen.

Die Begehungen wurden durchgeführt am: 21. Juni, 31. Juli und 29. August 2023.

3.7 Libellen

Zur Erfassung der Libellenarten wurden im Untersuchungsgebiet an Gewässern und in deren Umfeld sowie in Feuchtbereichen 6 Begehungen zwischen Juni und September durchgeführt. Zur Ermittlung des Artinventars diente die Suche nach Exuvien (Häutungshüllen) und Sichtbeobachtung sowie Kescherfang zur genaueren Bestimmung.

Die Begehungen erfolgten am: 05. Juni, 21. Juni, 02. Juli, 31. Juli, 29. August sowie 09. September 2023.



4 Ergebnisse

4.1 Fledermäuse

Als potenzielle Fledermausquartiere eignen sich Felshöhlen, Felsspalten, Erdhöhlen sowie, wie im vorliegenden Betrachtungsraum konkret vorhanden, neben Baumhöhlen, Stammspalten, Rindenspalten älterer Laubbäume (hingegen sind Nadelbäume generell ungeeignet) auch Gebäude bzw. Bauwerke.

Nach fachlicher Einschätzung sind die Gebäude im Jahresverlauf als Wochenstubenquartiere mikroklimatisch ungeeignet, sommerliche Tagesquartiere (v.a. einzelner Männchen) sind hier lokal aber nicht auszuschließen. Diese werden aber beim ersten Frost wieder verlassen. Frostfreiheit zur Überwinterung ist aufgrund der mikroklimatischen Gegebenheiten der besiedelbaren Gebäude vor Ort (zumeist offene Hallenbauweise / Stahlskelett kombiniert mit Porenbeton, Ziegel oder Trapezblech) nicht gegeben. Im Einzelfall ist auch aufgrund der Unzugänglichkeit der Gebäude (Rolltore, dichte Abschlusstüren) eine ansonsten denkbare Besiedlung nicht gegeben.

Die vorhandenen kleinen Baumhöhlungen und Rindenabplatzungen im Gebiet sind im Jahresverlauf ebenso als Wochenstubenquartiere ungeeignet, sommerliche Tagesquartiere sind aber auch hier vereinzelt nicht gänzlich auszuschließen. Diese werden aber beim ersten Frost ebenfalls verlassen, da Frostfreiheit zur Überwinterung aufgrund der mikroklimatischen Gegebenheiten in den geringen Stamm- bzw. Aststärken im Bereich vorhandener Baumhöhlungen / Rindenabplatzungen nicht gegeben ist.

4.2 Brutvögel

Es wurden im Betrachtungsraum insgesamt 51 Vogelarten nachgewiesen. 4 Arten sind als Nahrungsgäste zu betrachten und 7 Arten wurden auf den Durchzug festgestellt. Als Brutvögel im Raum sind letztlich insgesamt 42 Arten zu werten (Tabelle 1).

Tab. 1: Artenliste inkl. Angaben zu Status, Gefährdung und Schutz.

Art	Status	Rote Liste			SPEC	VSch RL Anh.I	BArt SchV Anh. 1 Spalte	EG- VO Anh.
		SL	D	E				
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	DZ	-	-	NT	2	X	-	A
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	NG	-	-	LC	-	-	-	A
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	DZ	-	-	LC	-	-	-	A

Fortsetzung nächste Seite



Fortsetzung der Tabelle

Art	Status	Rote Liste			SPEC	VSch RL Anh.I	BArt SchV Anl. 1 Spalte	EG- VO Anh.
		SL	D	E				
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	C13	-	-	LC	3	-	-	A
Straßentaube <i>Columba livia f. domestica</i>	C13	n.b.	n.b.	LC	-	-	-	-
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	C13	-	-	LC	E	-	-	-
Türkentaube <i>Streptopelia decaocto</i>	B4	3	-	LC	-	-	-	-
Mauersegler <i>Apus apus</i>	C13	-	-	LC	-	-	-	-
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	B7	-	-	LC	2	-	3	-
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	B7	-	-	LC	-	-	-	-
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	DZ/NG	3	V	LC	3	-	-	-
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	DZ/NG	3	3	LC	3	-	-	-
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Amsel <i>Turdus merula</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Wacholderdrossel <i>Turdus pilaris</i>	DZ	V	-	LC	(E ^W)	-	-	-
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Wintergoldhähnchen <i>Regulus regulus</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Sommergoldhähnchen <i>Regulus ignicapilla</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i>	DZ	-	-	LC	-	-	-	-

Fortsetzung nächste Seite



Fortsetzung der Tabelle

Art	Status	Rote Liste			SPEC	VSch RL Anh.I	BArt SchV Anh. 1 Spalte	EG- VO Anh.
		SL	D	E				
Sumpfmeise <i>Parus palustris</i>	B4	-	-	LC	3	-	-	-
Weidenmeise <i>Parus montanus</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Haubenmeise <i>Parus cristatus</i>	B4	-	-	LC	2	-	-	-
Tannenmeise <i>Parus ater</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Kohlmeise <i>Parus major</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Kleiber <i>Sitta europaea</i>	B7	-	-	LC	-	-	-	-
Waldbaumläufer <i>Certhia familiaris</i>	B7	-	-	LC	-	-	-	-
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	NG	-	-	LC	-	-	-	-
Elster <i>Pica pica</i>	C13	-	-	LC	-	-	-	-
Dohle <i>Coloeus monedula</i>	C13	-	-	LC	E	-	-	-
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	C13	-	-	LC	-	-	-	-
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	B4	-	3	LC	3	-	-	-
Haus Sperling <i>Passer domesticus</i>	B4	V	-	LC	3	-	-	-
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	B4	V	3	LC	2	-	-	-
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Kernbeißer <i>Coccothraustes coccothraustes</i>	DZ	-	-	LC	-	-	-	-
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-

Legende zu den Tabellen siehe Anhang.

Alle heimischen europäischen Vogelarten sind gemäß § 44 BNatSchG vom Grundsatz her wie europäisch streng geschützte Arten zu behandeln. Hin-



sichtlich der artenschutzrechtlichen Belange sind dabei – unter grundsätzlicher Beachtung des § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) – vorrangig die wertgebenden, rückläufigen oder seltenen Vogelarten (Rote Liste, Vogelschutzrichtlinie, Bundesartenschutzverordnung, EG-Verordnung) zu berücksichtigen. Als konkret wertgebende Brutvogelarten im Betrachtungsraum treten somit **Turmfalke** (EG-VO Anh. A), **Türkentaube** (Rote Listen SL 3 / D -), **Grünspecht** (BArtSchV Anl. 1 Sp. 3), **Star** (Rote Listen SL - / D 3), **Haussperling** (Rote Listen SL V / D -) und **Bluthänfling** (Rote Listen SL V / 3) auf.

Bei allen übrigen festgestellten Brutvogelarten handelt es sich um anpassungsfähige, ubiquitäre und somit häufigere Arten, bei denen – unter grundsätzlicher Berücksichtigung des § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) – bereits im Vorfeld davon ausgegangen werden kann, dass keine weitere erhebliche Beeinträchtigung i.S.d. § 44 BNatSchG besteht. Die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten (v.a. Fortpflanzungsstätten) bleibt im Umfeld des Vorhabens insgesamt betrachtet weiter gewahrt. Dies trifft auch auf die im Betrachtungsraum festgestellten Nahrungsgäste und Durchzügler zu. Letztgenannte Gruppen der Avifauna können jederzeit im Umfeld ausweichen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der festgestellten Nahrungsgäste und Durchzügler besteht somit grundsätzlich nicht.

4.3 Reptilien

Es wurden insgesamt 5 Reptilienarten im Untersuchungsgebiet erfasst. Alle heimischen Reptilienarten gelten gemäß § 44 BNatSchG als zumindest besonders geschützt. Als gemäß § 44 BNatSchG (Anhang IV der FFH-Richtlinie) europäisch streng geschützte Art trat neben lokal stärkeren Vorkommen der Mauereidechse vereinzelt auch die Zauneidechse in Erscheinung (Tabelle 2).

Tab. 2: Artenliste inkl. Angaben zu Gefährdung und Schutz.

Art	Rote Liste		FFH-Anhang	BArtSchV Anl. 1 Spalte	BNatSchG	
	SL	D			b	s
Zauneidechse <i>Lacerta agilis agilis</i>	2	V	IV	2	x	x
Mauereidechse <i>Podarcis muralis</i>	-	V	IV	2	x	x
Waldeidechse <i>Zootoca vivipara</i>	3	V	-	2	x	-
Blindschleiche <i>Anguis fragilis</i>	-	-	-	2	x	-
Ringelnatter <i>Natrix natrix</i>	-	3	-	2	x	-

Legende zu den Tabellen siehe Anhang.



4.4 Amphibien

Es wurde mit der Erdkröte (Einzelnachweise im Landlebensraum) lediglich 1 Amphibienart im Untersuchungsgebiet erfasst. Alle heimischen Amphibienarten gelten gemäß § 44 BNatSchG als zumindest besonders geschützt. Gemäß § 44 BNatSchG europäisch streng geschützte Arten (Anhang IV der FFH-Richtlinie) traten nicht konkret in Erscheinung. Die europäisch streng geschützte Kreuzkröte als hochmobile Pionierart ist allerdings aufgrund früher bekannter Vorkommen im Umfeld diesbezüglich in niederschlagsreichen Jahren einwandernd nicht gänzlich auszuschließen (Tabellen 3a und b).

Tab. 3: Gesamtartenliste inkl. Angaben zu Gefährdung und Schutz.

Art	Rote Liste		FFH-Anhang	BArt SchV Anl. 1 Spalte	BNat SchG	
	SL	D			b	s
Erdkröte <i>Bufo bufo</i>	-	-	-	2	x	-

in niederschlagsreichen Jahren zu erwarten (kein konkreter Nachweis):

Kreuzkröte <i>Eudepidalea calamita</i>	2	2	IV	2	x	x
---	---	---	----	---	---	---

Legende zu den Tabellen siehe Anhang.

4.5 Tagfalter

Es wurden im Untersuchungsraum zusammen insgesamt 36 Tagfalterarten ermittelt. Europäisch streng geschützte Arten gemäß § 44 BNatSchG (Großer Feuerfalter, Wiesenknopf-Ameisenbläulinge) wurden in den Untersuchungsflächen einschl. näherem Umfeld nicht festgestellt. Der Brombeer-Perlmutterfalter ist national streng geschützt (BArtSchV Anl. I Sp. 3) (Tabelle 4).

Tab. 4: Artenliste inkl. Angaben zu Gefährdung und Schutz.

Art	Rote Liste		FFH-Anh.	BArt SchV Anl. 1 Spalte	BNat SchG	
	SL	D			b	s
Dunkler Dickkopffalter <i>Erynnis tages</i>	V	-	-	-	-	-
Gelbfleckiger Dickkopffalter <i>Carterocephalus palaemon</i>	-	-	-	-	-	-
Schwarzkolbiger Braundickkopffalter <i>Thymelicus lineola</i>	-	-	-	-	-	-
Braunkolbiger Braundickkopffalter <i>Thymelicus sylvestris</i>	-	-	-	-	-	-
Großer Braundickkopffalter <i>Ochlodes sylvanus</i>	-	-	-	-	-	-

Fortsetzung nächste Seite



Fortsetzung der Tabelle

Art	Rote Liste		FFH-Anh.	BArt SchV Anl. 1 Spalte	BNat SchGs	
	SL	D			b	s
Schwalbenschwanz <i>Papilio machaon</i>	V	-	-	2	x	-
Leguminosen-, Schmalflügel-Weißling <i>Leptidea sinapis, juvernica</i>	-	D	-	-	-	-
Weißklee-Gelbling <i>Colias hyale</i>	-	-	-	2	x	-
Wander-Gelbling <i>Colias crocea</i>	-	-	-	-	-	-
Zitronenfalter <i>Gonepteryx rhamni</i>	-	-	-	-	-	-
Großer Kohlweißling <i>Pieris brassicae</i>	-	-	-	-	-	-
Kleiner Kohlweißling <i>Pieris rapae</i>	-	-	-	-	-	-
Grünader-Weißling <i>Pieris napi</i>	-	-	-	-	-	-
Reseda-Weißling <i>Pontia edusa</i>	-	-	-	-	-	-
Aurorafalter <i>Anthocharis cardamines</i>	-	-	-	-	-	-
Kleiner Feuerfalter <i>Lycaena phlaeas</i>	-	-	-	2	x	-
Pflaumen-Zipfelfalter <i>Satyrium pruni</i>	G	-	-	-	-	-
Grüner Zipfelfalter <i>Callophrys rubi</i>	V	V	-	-	-	-
Faulbaum-Bläuling / Garten-Bläuling <i>Celastrina argiolus</i>	-	-	-	-	-	-
Rotklee-Bläuling <i>Cyaniris semiargus</i>	-	-	-	2	x	-
Hauhechel-Bläuling <i>Polyommatus icarus</i>	-	-	-	2	x	-
Kaisermantel <i>Argynnis paphia</i>	-	-	-	2	x	-
Wander-Perlmutterfalter <i>Issoria lathonia</i>	-	-	-	-	-	-
Brombeer-Perlmutterfalter <i>Brenthis daphne</i>	-	D	-	3	x	x
Admiral <i>Vanessa atalanta</i>	-	-	-	-	-	-
Distelfalter <i>Vanessa cardui</i>	-	-	-	-	-	-
Tagpfauenauge <i>Aglais io</i>	-	-	-	-	-	-
C-Falter <i>Nymphalis c-album</i>	-	-	-	-	-	-
Kleiner Fuchs <i>Aglais urticae</i>	-	-	-	-	-	-
Landkärtchen <i>Araschnia levana</i>	-	-	-	-	-	-

Fortsetzung nächste Seite



Fortsetzung der Tabelle

Art	Rote Liste		FFH-Anh.	BArt SchV Anl. 1 Spalte	BNat SchG	
	SL	D			b	s
Waldbrettspiel <i>Pararge aegeria</i>	-	-	-	-	-	-
Mauerfuchs <i>Lasiommata megera</i>	-	-	-	-	-	-
Kleines Wiesenvögelchen <i>Coenonympha pamphilus</i>	-	-	-	2	x	-
Großes Ochsenauge <i>Maniola jurtina</i>	-	-	-	-	-	-
Rotbraunes Ochsenauge <i>Pyronia tithonus</i>	-	-	-	-	-	-
Schachbrettfalter <i>Melanargis galathea</i>	-	-	-	-	-	-

Legende zu den Tabellen siehe Anhang.

4.6 Nachtfalter (Zielarten)

Im Rahmen der Untersuchung wurde unter den tagaktiven Nachtfaltern der Nachtkerzenschwärmer als planungsrelevante europäisch streng geschützte Zielart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Die Spanische Flagge wurde nicht festgestellt (Tabelle 5).

Tab. 5: Artenliste inkl. Angaben zu Gefährdung und Schutz.

Art	Rote Liste		FFH-Anh.	BArt SchV Anl. 1 Spalte	BNat SchG	
	SL	D			b	s
Nachtkerzenschwärmer <i>Proserpinus proserpina</i>	-	-	IV	-	x	x

Legende zu den Tabellen siehe Anhang.

4.7 Libellen

Es wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt lediglich 5 Libellenarten ermittelt. Die festgestellten Libellen sind alle als nicht bodenständig im Gebiet anzusprechen (in das Gebiet von außen einfliegend). Alle heimischen Libellenarten gelten gemäß § 44 BNatSchG als zumindest besonders geschützt. Gemäß § 44 BNatSchG europäisch streng geschützte Arten (FFH-RL Anhang IV) wurden nicht festgestellt (Tabelle 6).



Tab. 6: Artenliste inkl. Angaben zu Gefährdung und Schutz.

Art	Rote Liste		FFH-Anh.	BArt SchV Anl. 1 Spalte	BNat SchG	
	SL	D			b	s
Gemeine Winterlibelle <i>Sympecma fusca</i>	-	-	-	2	x	-
Blaugrüne Mosaikjungfer <i>Aeshna cyanea</i>	-	-	-	2	x	-
Vierfleck <i>Libellula quadrimaculata</i>	-	-	-	2	x	-
Feuerlibelle <i>Crocothemis erythraea</i>	-	-	-	2	x	-
Große Heidelibelle <i>Sympetrum striolatum</i>	-	-	-	2	x	-

Legende zu den Tabellen siehe Anhang.



5 Wirkprognose

Für die ermittelten europäisch streng geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) sowie heimischen europäischen Vogelarten sind im Wesentlichen folgende Wirkfaktoren zu betrachten:

5.1 Baubedingte Auswirkungen

Folgende baubedingte Auswirkungen sind zu erwarten:

Durch

- die Freistellung von Flächen, ggf. Rodungsarbeiten, ebenso wie anschließenden Bauarbeiten besteht lokal die Gefahr, dass im Lebensraum auftretende Individuen europäisch streng geschützter Arten sowie heimischer europäischer Vogelarten verletzt werden oder gar zu Tode kommen.
- Baufahrzeuge und den Einsatz von Baugerätschaften insgesamt werden infolge Erschütterungen Individuen europäisch streng geschützter Arten sowie heimischer europäischer Vogelarten im näheren Umfeld gestört und vergrämt.
- eine Überbauung des Vorhabensstandortes wird Lebensraum europäisch streng geschützter Arten sowie heimischer europäischer Vogelarten zerstört.

5.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Folgende anlagebedingte Auswirkungen sind zu erwarten:

Durch

- Überplanung des Vorhabensstandortes und Umnutzung wird ein dauerhafter Verlust von Lebensraum europäisch streng geschützter Arten sowie heimischer europäischer Vogelarten bedingt.

5.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Folgende betriebsbedingte Auswirkungen sind zu erwarten:

Durch

- den Anlagenbetrieb kann es zu einer zusätzlichen indirekten, derzeit nicht abschätzbaren Beeinträchtigung von Individuen europäisch streng geschützter Arten sowie heimischer europäischer Vogelarten kommen (z.B. direkte wie indirekte visuelle und akustische Beeinträchtigungen).



6 Betroffenheit von Verbotstatbeständen

Im Rahmen der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen sind die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG zu berücksichtigen. Die Eingriffe dürfen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes von europäischen Vogelarten und Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie führen, keine Individuen derer töten oder verletzen, deren lokale Populationen nicht erheblich stören und keine diesbezüglich geschützten Lebensstätten zerstören. Auf Basis der vorliegenden fachlichen Einschätzung sowie konkreten Ergebnisse sind diesbezüglich die Arten(-gruppen) der Fledermäuse, Brutvögel, Zauneidechse und Mauereidechse sowie potenziell Kreuzkröte zu berücksichtigen. Alle weiteren Arten(-gruppen) (z.B. besonders geschützte oder national streng geschützte Arten, Rote Liste-Arten) sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

6.1 Verbotstatbestand der Tötung

Nach § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG („Tötungsverbot“) sind alle Formen des Fangens, Verletzens oder des Tötens sowie Eingriffe in Lebensräume und Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten, die zur Tötung von Individuen (Alttiere, Jungtiere, Eier) führen können, verboten.

„Das Tötungsverbot ist dabei individuenbezogen zu verstehen (vgl. BVerwG, Urf. v. 9.7.2008 – 9 A 14.07 -, BVerwG 131, 274). Die aktuelle Rechtsprechung konkretisiert, dass nicht nur ein aktives Tun, sondern auch das bewusste Zulassen des passiven Tötens eine verbotsbewehrte Handlung sein kann. Dies setzt u.a. voraus, dass die Erfolgswahrscheinlichkeit einer Tötung in „signifikanter Weise“ erhöht wird.

Fledermäuse

Wochenstuben-/Überwinterungsquartiere sind im Betrachtungsraum nicht zu erwarten. Den Laubbäumen mit geeigneten Strukturen, wie kleinen Höhlungen oder abgeplatzter Rinde, kommt ebenso wie den Bauwerken / Gebäuden aber eine Bedeutung als Sommerquartier einzelner Männchen zu.

Somit ist bei Inanspruchnahme besiedelter Bäume oder Gebäude ohne vorhabensbezogene Maßnahmen ein baubedingt signifikant erhöhtes Tötungsrisiko i.S.d. § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG gegeben.

Vögel

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht baubedingt grundsätzlich für alle Arten, wenn im Bereich von Reproduktionsstätten die beabsichtigten Arbeiten



zur Brutzeit erfolgen. Es kommt dann zwangsläufig zur Tötung von Individuen einschließlich Eigelegen und Jungvögel.

Somit ist ohne vorhabensbezogene Maßnahmen ein baubedingt signifikant erhöhtes Tötungsrisiko i.S.d. § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG gegeben.

Zauneidechse, Mauereidechse

Im Betrachtungsraum wurden mit Zauneidechse und Mauereidechse zwei europäisch streng geschützte Reptilienarten festgestellt. Die Reptilien halten sich das gesamte Jahr über in ihrem Lebensraum auf.

Damit ist je nach räumlicher Inanspruchnahme durch das Vorhaben hinsichtlich Zauneidechse und Mauereidechse ohne vorhabensbezogene Maßnahmen der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („erhöhtes Tötungsrisiko“) erfüllt.

Nachtkerzenschwärmer

Der Nachtkerzenschwärmer wurde lokal im Betrachtungsraum festgestellt. Die Wärme liebenden Raupen leben oligophag an verschiedenen Arten von Weidenröschen (*Epilobium*) und an Nachtkerzen (*Oenothera*), welche zumeist entlang ruderaler Säume und Flächen zu finden sind.

Somit ist bei Inanspruchnahme ruderaler Flächen mit Wirtspflanzen der Art ohne vorhabensbezogene Maßnahmen ein baubedingt signifikant erhöhtes Tötungsrisiko i.S.d. § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG gegeben.

6.2 Verbotstatbestand der Störung

Nach § 44 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG („Verbot erheblicher Störungen“) ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.

Danach verbieten sich Eingriffe, wenn erhebliche Beeinträchtigungen auf die Populationen der betroffenen Tierarten in ihren lokalen Beständen und ihrem Erhaltungszustand zu befürchten sind bzw. diese müssen durch Vermeidungsmaßnahmen zur Stützung der lokalen Populationen abgewendet werden.

Eine verbotsbewehrte erhebliche Störung liegt jedoch nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Population ist ein Kollektiv von Individuen einer Art, die gemeinsame genetische Gruppenmerkmale aufweisen und folglich im Austausch



zueinander stehen. Diese Austauschbeziehungen geben die Ausdehnung der lokalen Bezugsebene vor.

Auch wenn Störungen nicht unbedingt die körperliche Unversehrtheit von einzelnen Tieren direkt beeinträchtigen, so können sie sich doch indirekt nachteilig auf eine Art auswirken. Es sind jahreszeitlich abhängig spezifisch wirkende direkte und indirekte Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG auf Individuen zu erwarten.

Im „Guidance document“ wird dargelegt, dass die FFH-Richtlinie auf zwei Säulen fußt. Die „erste Säule“ der Richtlinie betrifft die Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate von Arten (Anhang II), die „zweite Säule“ den Artenschutz (Anhang IV). Für Anhang IV-Arten wurde bisher die Erheblichkeitsschwelle nicht definiert. Bei den Anhang II-Arten liegt die Erheblichkeitsschwelle bei Arten mit kleinem Aktionsradius deutlich unter 5 % (siehe LAMBRECHT & TRAUTNER 2004). Diese Erheblichkeitsschwelle ist demnach auch für die Anhang IV Arten sowie Artengruppe der Vögel anzunehmen.

Fledermäuse

Wochenstuben-/Überwinterungsquartiere sind im Betrachtungsraum nicht zu erwarten. Den Laubbäumen mit geeigneten Strukturen, wie kleinen Höhlungen oder abgeplatzter Rinde, kommt ebenso wie den Bauwerken / Gebäuden aber eine Bedeutung als Sommerquartier einzelner Männchen zu.

Somit ist bei Inanspruchnahme besiedelter Bäume oder Gebäude ohne vorhabensbezogene Maßnahmen der Verbotstatbestand der erheblichen Störung i.S.d. § 44 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG erfüllt.

Vögel

Bei den festgestellten Brutvogelarten handelt es überwiegend um anpassungsfähige, ubiquitäre und somit häufigere Arten, bei denen bereits im Vorfeld davon auszugehen ist, dass deren lokale Populationen insgesamt betrachtet keiner erheblichen Störung i.S. des § 44 BNatSchG unterliegen. Als konkret wertgebende Brutvogelarten (Rote Liste, Vogelschutzrichtlinie, Bundesartenschutzverordnung, EG-Verordnung) treten Turmfalke, Türkentaube, Grünspecht, Star, Haussperling und Bluthänfling im Betrachtungsraum auf.

Somit ist bezüglich dieser allgemein häufigeren Arten der Verbotstatbestand der erheblichen Störung i.S. des § 44 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG nicht gegeben. Zur Planungs- und Rechtssicherheit unterliegen allerdings hier je nach räumlicher Inanspruchnahme durch das Vorhaben Turmfalke,



Türkentaube, Grünspecht, Star, Haussperling und Bluthänfling potenziell einer erheblichen Störung.

Zauneidechse, Mauereidechse

Im Betrachtungsraum wurden mit Zauneidechse und Mauereidechse zwei europäisch streng geschützte Reptilienarten festgestellt. Die Reptilien halten sich das gesamte Jahr über in ihrem Lebensraum auf.

Die Mauereidechse tritt mit ihrer lokalen Population auch im weiteren Umfeld außerhalb des Einflussbereiches des Vorhabens verstärkt in Erscheinung – Initialbestände sind v.a. im weitergehenden Bereich des angrenzenden Bahngeländes sowie des weitergehenden Gewerbe-/Industriegebietes zu finden – und steht mit diesen Vorkommen in direktem Austausch. Die Erheblichkeitsschwelle wird aufgrund des vergleichsweise starken Bestandes, welche im weiteren Umfeld auf deutlich > 1.000 Tiere geschätzt wird, nicht erreicht.

Es besteht demnach keine erhebliche Störung i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG hinsichtlich der lokalen Population der Mauereidechse.

Aufgrund ihrer vergleichsweise heimlichen Lebensweise und ihres Gefährdungsgrades kann hingegen die Bestandsstärke der inzwischen selten gewordenen Zauneidechse im weiteren Umfeld kaum seriös abgeschätzt werden.

Zur Planungs- und Rechtssicherheit muss daher von einer erheblichen Störung i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG hinsichtlich der lokalen Population der Zauneidechse ausgegangen werden.

Nachtkerzenschwärmer

Der Nachtkerzenschwärmer wurde lokal im Betrachtungsraum festgestellt. Die Art gilt zwar als landes- wie bundesweit ungefährdet. Der überregionale Erhaltungszustand jedoch ist unbekannt.

Zur Planungs- und Rechtssicherheit muss daher bei Inanspruchnahme ruderaler Flächen ohne vorhabensbezogene Maßnahmen von einer erheblichen Störung i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgegangen werden.

6.3 Verbotstatbestand der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten



besonders geschützter Tierarten ganzjährig untersagt, es sei denn, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht beeinträchtigt bzw. kann durch vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen [measures to ensure the continuous ecological functionality of breeding sites or resting places]) weiterhin gewährleistet werden (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Das Zerstörungsverbot nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG bezieht sich auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren einer besonders geschützten Art. „Angesichts der Ziele der Richtlinie kann jedoch der Grund, weshalb die Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützt werden müssen, darin liegen, dass sie für den Lebenszyklus der Tiere von entscheidender Bedeutung sind und sehr wichtige, zur Sicherung des Überlebens einer Art erforderliche Bestandteile ihres Gesamthabitats darstellen. Ihr Schutz ist direkt mit dem Erhaltungszustand einer Art verknüpft. Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d (Anm.: der FFH-Richtlinie) sollte deshalb so verstanden werden, dass er darauf abzielt, die ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern“ (GDU [2007] RN. 53).

Fledermäuse

Wochenstuben-/Überwinterungsquartiere sind im Betrachtungsraum nicht zu erwarten. Den Laubbäumen mit geeigneten Strukturen, wie kleinen Höhlungen oder abgeplatzter Rinde, kommt ebenso wie den Bauwerken / Gebäuden aber eine Bedeutung als Sommerquartier einzelner Männchen zu.

Insgesamt betrachtet wird die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen geschützten Lebensstätten (hier: potenzielle Ruhestätten einzelner Männchen) aufgrund der strukturellen Ausstattung des weiteren Umfeldes im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Dennoch muss vorhabensbezogen im Einzelfall bei Inanspruchnahme besiedelter Bäume oder Gebäude ohne vorhabensbezogene Maßnahmen vom Verbotstatbestand der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG ausgegangen werden.

Vögel

Zwar ist bei den ermittelten anpassungsfähigen, ubiquitären und somit häufigeren Arten eine relative Brutorttreue zum Habitat gegeben, die Arten bauen ihre Nester jedoch jedes Jahr neu oder wechseln ggf. bei entsprechender Verfügbarkeit die Niststandorte, so dass eine besondere Brutplatztreue nicht besteht. Bei Verlust eines Brutplatzes (z.B. eines Gehölzes) und – wie im vorliegenden Falle



– vorhandenem Angebot in der Umgebung kann davon ausgegangen, dass die Arten auf angrenzende Strukturen ausweichen.

Der Mäusebussard ist unsere saarland- wie bundesweit häufigste heimische Greifvogelart (Planungsrelevanz greift hier lediglich aufgrund Anhang A der EG-Verordnung). Für den damit ungefährdeten Mäusebussard kommt es vorhabenbezogen zum Verlust eines Horstes. Dieser Verlust kann nicht unmittelbar im Umfeld 1 : 1 kompensiert werden. Zwar ist bei ihm ebenso wie bei vorgenannten anpassungsfähigen, ubiquitären und somit häufigeren Arten eine relative Brutorttreue zum Habitat Wald gegeben, der Mäusebussard kann jedoch ggf. bei entsprechender Verfügbarkeit auf andere Horste ausweichen (Wechselhorste) oder neue Horste errichten, so dass eine besondere Brutplatztreue nicht besteht. Bei Verlust eines Brutplatzes (hier: Horstbaum) und – wie im vorliegenden Falle – vorhandenem Angebot an Potenzial in der Umgebung kann davon ausgegangen, dass die Art auf angrenzende Strukturen ausweicht.

Insgesamt betrachtet wird bezüglich der allgemein häufigeren Arten die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aufgrund der strukturellen Ausstattung des weiteren Umfeldes im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Verbotstatbestand der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG liegt bezüglich der allgemein häufigeren Arten hierbei nicht vor. Für Turmfalke, Türkentaube, Grünspecht, Star, Haussperling und Bluthänfling wird weitergehend eine einzelartbezogene Betrachtung erforderlich, da es hier je nach räumlicher Inanspruchnahme durch das Vorhaben zum Verlust vornehmlich der Fortpflanzungsstätte für die jeweilige Art kommt.

Zauneidechse, Mauereidechse

Im Betrachtungsraum wurden mit Zauneidechse und Mauereidechse zwei europäisch streng geschützte Reptilienarten festgestellt. Durch den Eingriff werden je nach räumlicher Inanspruchnahme durch das Vorhaben (Teil-)Lebensräume (z.B. Paarungs-, Eiablageplätze, Sommeraufenthalte, Überwinterungsräume) entwertet bzw. gänzlich zerstört.

Es kommt daher je nach räumlicher Inanspruchnahme ohne vorhabensbezogene Maßnahmen für Zauneidechse und Mauereidechse der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) zum Tragen.



Nachtkerzenschwärmer

Der Nachtkerzenschwärmer wurde lokal im Betrachtungsraum festgestellt. Die Wärme liebenden Raupen leben oligophag an verschiedenen Arten von Weidenröschen (*Epilobium*) und an Nachtkerzen (*Oenothera*), welche zumeist entlang ruderaler Säume und Flächen, vorrangig auch entlang der angrenzenden Bahnbereiche zu finden sind.

Insgesamt betrachtet wird die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aufgrund der nächstliegenden ruderalen Bahnbereiche im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Verbotstatbestand der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG liegt für die Art damit konkret nicht vor.



7 Vermeidungs-, Minimierungs-, Kompensationsmaßnahmen

Die genaue Lage und Größe einzelner Neubauten und der Infrastruktur im Rahmen des Vorhabens sind noch nicht abschließend definiert. Es wird daher davon ausgegangen, dass der gesamte Untersuchungsraum potenziell einer Überplanung unterliegt.

Aufgrund der nunmehr festgestellten Verbotstatbestände sind im Weiteren die Arten(-gruppen) der **Fledermäuse**, **Brutvögel**, **Zauneidechse** und **Mauereidechse** sowie **potenziell Kreuzkröte** und der **Nachtkerzenschwärmer** zu berücksichtigen.

Die im Rahmen des Vorhabens nachfolgend beschriebene Schutzkonzeption für die betroffenen Arten wird nach Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen definiert, selbstverständlich bauen die Maßnahmen aufeinander auf und sind ineinander verzahnt (ökologische Baubetreuung).

Die Maßnahmen sind dann je nach räumlicher Inanspruchnahme durch das Vorhaben insgesamt (z.B. Zeitpunkt der Freistellungsarbeiten Avifauna) oder ggf. örtlich begrenzt (z.B. Vermeidungsmaßnahmen Reptilien/Amphibien, Nachtkerzenschwärmer) entsprechend des konkreten Eingriffs in Abhängigkeit der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten umzusetzen.

7.1 Fledermäuse

Wochenstuben-/Überwinterungsquartiere sind im Betrachtungsraum nicht zu erwarten. Den Laubbäumen mit geeigneten Strukturen, wie kleinen Höhlungen oder abgeplatzter Rinde, kommt ebenso wie den Bauwerken / Gebäuden aber eine Bedeutung als Sommerquartier v.a. einzelner Männchen zu.

Vermeidung / Minimierung

Kann eine Fällung von einzelnen Laubbäumen mit Quartierpotenzial vorhabensbezogen nicht vermieden werden, so sollte dies, damit diese nicht durch Einzeltiere im Tagesquartier besetzt sind, innerhalb der Wintermonate mit sicherem Frost (Januar bis Ende Februar) vorgenommen werden.

Ist der vorgenannte Zeitraum nicht einzuhalten (grundsätzlich gesetzliche Rodungszeit von 01. Oktober und Ende Februar beachten), wird mit Fällung eine ergänzende Kontrolle von Rindenspalten, Höhlungen bzw. potenziell nutzbarer Quartiere auf Besatz durchgeführt. Da sich die Höhlungen überwiegend in nicht konkret erreichbarer Höhe befinden, werden diese unmittelbar am Boden nach Fällung des jeweiligen Höhlenbaumes gesichtet.



Frostfreiheit zur Überwinterung ist aufgrund der mikroklimatischen Gegebenheiten der besiedelbaren Gebäude vor Ort (zumeist offene Hallenbauweise / Stahlskelett kombiniert mit Porenbeton, Ziegel oder Trapezblech) nicht gegeben. Im Einzelfall ist auch aufgrund der Unzugänglichkeit der Gebäude (Rolltore, dichte Abschlusstüren) eine ansonsten denkbare Besiedlung nicht gegeben. Allerdings sind Tagesquartiere nicht auszuschließen, welche mit Eintritt von Frost wieder verlassen werden. Abrissarbeiten sind daher vorzugsweise im Winterhalbjahr umzusetzen. Ist der genannte Zeitraum nicht einzuhalten, können die Abrissarbeiten wegen gebäudebrütender Vogelarten alternativ nur im Zeitraum zwischen Mitte August (Ende der Brutzeit) und Ende Februar (Beginn der Brutzeit) durchgeführt werden. Ansonsten sind die jeweiligen Gebäudestrukturen im Vorfeld eines Abrisses stets erneut zu kontrollieren und eine Freigabe zum Abriss im Einzelfall zu prüfen.

Ggf. aufzufindende Tiere werden stets durch einen Experten geborgen und fachgerecht versorgt und wenn erforderlich überwintert.

Kompensation

Insgesamt betrachtet wird die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen geschützten Lebensstätten (hier: potenzielle Ruhestätten einzelner Männchen) aufgrund der strukturellen Ausstattung des weiteren Umfeldes im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Dennoch muss vorhabensbezogen im Einzelfall vom Verbotstatbestand der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG ausgegangen werden.

Im Rahmen des Vorsorgeprinzips und zur Planungssicherheit erfolgt daher eine Kompensation hinsichtlich der wegfallenden Quartierpotenziale mittels im Umfeld zeitlich vorgezogen (CEF-Maßnahme) auszubringender Fledermauskästen. Um so auch kurzfristig vor Rodung bzw. Abriss die Verluste von Quartierpotenzial auszugleichen, werden je nach räumlicher Inanspruchnahme für jeden zu fällenden Baum mit Quartierpotenzial mind. 5 und für jedes Bauwerk / Gebäude mit Quartierpotenzial mind. 10 wartungsfreie Fledermausflachkästen vom Typ Schwegler 1FF oder vergleichbar, im näheren Umfeld an gut anzufliegenden Gebäuden oder Bäumen angebracht.

7.2 Brutvögel

Bei den im Betrachtungsraum festgestellten Vogelarten handelt es sich überwiegend um anpassungsfähige, ubiquitäre und somit häufigere Arten, bei denen bereits im Vorfeld davon auszugehen ist, dass deren lokale Populationen insgesamt betrachtet keiner erheblichen Beeinträchtigung unterliegen.



Vermeidung / Minimierung

Die betroffenen Arten bauen ihre Nester überwiegend jedes Jahr neu, so dass nicht vorhergesagt werden kann, welche Reviere sich gerade zum Beginn einer Baufeldfreimachung tatsächlich im Eingriffsbereich befinden.

Durch einen zeitlich optimierten Ablauf wird gewährleistet, dass die konkreten Freistellungs-/Rodungs- und Abrissarbeiten nicht mit der Brutzeit der Vögel zusammenfallen und somit der Aufenthalt von Brutvögeln im unmittelbaren späteren Baufeldbereich ausgeschlossen werden kann.

Zusammenfassend betrachtet ist vorrangig der Verbotstatbestand der Tötung (v.a. Eigelege, Nestlinge) infolge der baulichen Maßnahmen strikt zu berücksichtigen. Um diesen Tatbestand zu umgehen, sind die Freistellungs-/Rodungs- und Abrissarbeiten außerhalb der Brut- und Nistzeiten der Vögel nach Mitte August bzw. in der gesetzlichen Rodungszeit zwischen 01. Oktober und Ende Februar bzw. unter Berücksichtigung weitergehender artenschutzrechtlicher Belange (Fledermäuse) zwischen Januar und Ende Februar durchzuführen. Gehölze sind zunächst lediglich „auf den Stock zu setzen“, das Entfernen der Wurzelstöcke kann erst nach erfolgreichem Abfang der Reptilien erfolgen.

Kompensation

Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätten wird aufgrund der strukturellen Ausstattung des weiteren Umfeldes im räumlichen Zusammenhang für die häufigeren Arten gewahrt. Artenschutzrechtlich bedingte Kompensationsmaßnahmen erscheinen diesbezüglich für die anpassungsfähigen, ubiquitären und somit häufigeren Arten entbehrlich.

Zur Kompensation des Habitatverlustes der konkret wertgebenden Brutvogelarten ist letztlich bezogen auf die jeweilige ökologische Gilde einzelartbezogen (z.B. Gehölzbewohner, [Halb-]Höhlenbrüter) vorzugehen.

Für Turmfalke, Türkentaube, Grünspecht, Star, Haussperling und Bluthänfling als konkret wertgebende Brutvogelarten (Rote Liste, Vogelschutzrichtlinie, Bundesartenschutzverordnung, EG-Verordnung) im Betrachtungsraum wird demnach weitergehend eine einzelartbezogene Betrachtung erforderlich, da es hier je nach räumlicher Inanspruchnahme durch das Vorhaben zum Verlust vornehmlich der Fortpflanzungsstätte für die jeweilige Art kommt.

Für die Arten Turmfalke, Haussperling und Star als Nischen- bzw. Halbhöhlen- und konkrete Höhlenbrüter sind bei der Planung gezielt künstliche Brutplätze an Gebäuden (Turmfalke, Haussperling und Star) aber auch im Umfeld (etwa an



Bäumen für den Star) anzubieten. Empfohlen werden an geeigneten Stellen vor Baubeginn artspezifisch ggf. ausgebrachte Falkenkästen, sog. Koloniekästen für Haussperlinge sowie Einzelnistkästen für den Star (Einflugloch 4,5 - 5,0 cm). Je nach räumlicher Inanspruchnahme durch das Vorhaben und konkretem Verlust einer Fortpflanzungsstätte ist demnach die Zahl auszubringender Nistkästen durch eine ökologische Baubegleitung festzulegen (für eine verlorengegangene Niststätte Kompensation mind. 1 : 5).

Beim Grünspecht ist vorhabensbedingt nicht mit einem absoluten Revierverlust zu rechnen. Da die Art allgemein betrachtet Reviergrößen von über 150 ha besitzt und, wie auch das Vorkommen im Bereich des Planungsraumes zeigt, sowohl hier wie auch im Umfeld weitere geeignete Lebensräume (mit potenziellen Brutbäumen – welche im Rahmen der weiteren Planung zu sichern sind) existieren, ist ein Ausweichen auf die Umgebung möglich.

Wichtige Habitate von Türkentaube und Bluthänfling sind ein Mosaik aus unterholzreichen Laubholzbeständen mit ausgeprägter Strauchschicht, Dickichten, Erlenbruchwälder, gebüschreiche Waldränder, Feldgehölze, Hecken und Gebüsche sowie verwilderte Gärten, Parkanlagen, Friedhöfe, Bahndämme und Industriebrachen. Entscheidend für die Wahl der Bruthabitate (v.a. mit Ginster für den Bluthänfling) sind eine dichte Strauchschicht mit Falllaubdecke am Boden als Nahrungsraum und ausreichende Deckung für Neststandorte und Jungenverstecke durch krautige oder am Boden rankende Pflanzen. Für die Arten sind mit Verlust der Reviere im Vorhabensbereich weitreichend geeignete Ersatzreviere im Umfeld zu sichern.

Für die übrigen festgestellten anpassungsfähigen, ubiquitären und somit häufigeren Brutvogelarten wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang i.S.d. § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin gewahrt. Artenschutzrechtlich bedingte Kompensationsmaßnahmen erscheinen diesbezüglich entbehrlich und sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

7.3 Reptilien

Vermeidung / Minimierung

Da sich die Reptilien (hier: Zauneidechse, Mauereidechse) das ganze Jahr über in ihrem Lebensraum befinden, gibt es keinen optimalen Zeitpunkt für einen Eingriff. Ein wesentlicher Faktor, der das Ausmaß eines Eingriffs bestimmt, ist der Zeitpunkt einer Maßnahme. Daher müssen sich die Maßnahmen (v.a. Bau-
feldfreimachung, Erschließung, Baubeginn) an den (nach Möglichkeit Haupt-)



Aktivitätsphasen außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeit der betroffenen Reptilien orientieren.

Es wurden in Deutschland bisher mehrere Methoden zur Vergrämung von Reptilien durchgeführt. Eine mechanische Vergrämung aber, z.B. mit Baumaschinen durch Erschütterung ist nicht möglich. Die Eidechsen flüchten dabei nicht weit, sondern suchen den nächstgelegenen vermeintlich sicheren Versteckplatz im Vorhabensbereich auf und werden dann getötet.

Eine effiziente Methode, die Sonne liebenden Tiere kurzfristig zur Aktivitätszeit aus dem Bereich von kleineren Eingriffsflächen zu lenken, wäre allgemein betrachtet ein komplettes Abdecken (zzgl. 2 m überlappenden Pufferbereich) mit lichtundurchlässiger Folie nach Aktivitätsbeginn der Art im Frühjahr oder nach Ende der Eizeitigung bzw. Schlupf der Jungtiere Anfang August bis vor Überwinterungsbeginn Anfang Oktober (vgl. LAUFER et al. 2014). Die Folie ist (ggf. abschnittsweise) erst unmittelbar bei Baubeginn zu entfernen. Der bisherige Lebensraum und damit ein geplanter Eingriffsbereich wird so als Lebensraum vergleichsweise rasch unwirtlich gemacht und die Tiere seitwärts in Ausweichhabitate vergrämt (Abbildung 3).



Abb. 3: Eine effiziente Methode, die Sonne liebenden Reptilien aus dem Bereich von kleineren Eingriffsflächen zu lenken, ist das Abdecken (zzgl. Pufferbereich) mit lichtundurchlässiger Folie nach Aktivitätsbeginn der Arten im Frühjahr und vor der Paarungszeit oder nach Ende der Eizeitigung bzw. Schlupf der Jungtiere Anfang August bis vor Überwinterungsbeginn Anfang Oktober.



Dies ist aufgrund der Flächengröße eines Vorhabens jedoch derart meist nicht möglich (ggf. nur in kleinflächigen Teilmaßnahmen möglich). Alternativ hat daher stets noch ein Abfang von Individuen aus dem Gefahrenbereich des Eingriffs zu erfolgen.

Eine Kontrolle und ein Abfang von Individuen von Zaun- und Mauereidechse aus dem Gefahrenbereich des Eingriffs ist also grundsätzlich durchzuführen. Eine Abfangaktion erfolgt dabei nach fachlichem Standard solange bis bei 5 aufeinanderfolgenden Begehungen keine Tiere mehr aufzufinden sind. Dann gilt die Fläche als „reptilienfrei“. (vgl. hierzu LAUFER et al. 2014). Der Gefahrenbereich ist für den Zeitraum der Arbeiten gegen ein Wiedereinwandern von Individuen zu sichern (Lenkungs- und Schutzzaun).

Der Abfang der Reptilien hat nach dem folgenden Plan zu erfolgen:

1. Die durch die Eidechsen jeweils besiedelte Eingriffsfläche wird zeitnah vor Aktivitätsbeginn „reptiliendicht“ abgezäunt. Der Schutzzaun besteht aus einem undurchsichtigen, witterungsbeständigen Polyestergewebe mit einer empfohlenen Höhe von 50 cm über Boden (LAUFER 2014) – wichtig ist, dass die Oberkante zur Seite außerhalb des Baufeldes hin umgebogen ist, um ein Überklettern bzw. Wieder-Reinklettern zu verhindern.

Grund: Die bestehende Population ist nicht isoliert. Wenn also Tiere abgefangen werden, entstehen zunächst freie Reviere, die von außen wieder besetzt werden können. D.h. nur ein reptiliendichter Zaun kann eine stetige Einwanderung unterbinden. Der Abfang soll von erfahrenen Herpetologen durchgeführt werden. Er hat überwiegend mit sog. Reptilienangeln oder mittels Schwammethode zu erfolgen, wenn sinnvoll auch per Handfang.

Ein (Wieder-)Einwandern von Individuen nach Entfernen der Folie in das Bau- feld aus den zum Bau- feld benachbarten Bereichen kann also durch einen Schutzzaun vermieden werden. Der Zaun wird dabei aber auch so konzipiert, dass die Tiere zwar aus dem Bau- feld herauswandern können, aber nicht mehr in das Bau- feld hinein. Um den nicht abgefangenen, auf der Eingriffsfläche potenziell verbliebenen Eidechsen stets weiter zusätzlich auch die aktive Flucht aus dem Bau- feld zu ermöglichen, werden hierfür entlang des Zauns aufseiten der Eingriffsfläche im Abstand von ca. 10 m Überstiegshilfen (Erdhaufen) angelegt, die ein Überklettern des Zauns erlauben. Der Reptilienzaun bleibt während der gesamten Bauarbeiten gegen ein Wiedereinwandern von außerhalb stehen. So kann die Dauer der Arbeiten flexibel gehandhabt werden bzw. es



kann jederzeit eine Unterbrechung der Bauarbeiten erfolgen. Der Schutzzaun bleibt bis zur Beendigung der Bauarbeiten erhalten.

2. Vor Beginn des Abfangs wird die Fläche beräumt, d.h. Säume, Ruderalfluren usw. werden gemäht (mit schonenden Methoden, z.B. Freischneider, um keine Eidechsen zu töten) und Versteckstrukturen werden soweit als möglich entfernt (z.B. Reisighaufen, Totholz, Einzelsteine usw.). Gehölze sind zunächst lediglich „auf den Stock zu setzen“ mit Motorsäge, Astsäge oder Heckenschere (leichtem Gerät), krautige Bestände sind möglichst schonend mit dem Freischneider zu mähen – Astwerk und Mähgut sind ebenso wie weitere Versteckmöglichkeiten (Totholz, Bretter, Matten, Reifen o.ä.) aus der Fläche zu entfernen. Das Entfernen der Wurzelstöcke kann erst nach erfolgreichem Abfang der Reptilien erfolgen – ggf. dann auch im Rahmen der ersten Erdarbeiten zur Baumaßnahme.

3. Der Abfang hat unmittelbar im frühen Frühjahr mit Aktivitätsbeginn der Tiere zu beginnen.

Erfahrungsgemäß ist es allerdings nicht möglich alle Individuen abzufangen. In aller Regel befinden sich stets noch Tiere in unzugänglichen Verstecken und Rückzugsorten. Während der Bauarbeiten sollte daher weiterhin stets auf akuten Besatz mit Individuen bzw. Gelegen geachtet werden (ggf. weiterer Abfang durch ökologische Baubegleitung).

Kompensation

Bevor die Vergrämung oder ein Abfang beginnen kann, müssen die Ersatzlebensräume, in die die Tiere ausweichen können, fertiggestellt sein.

Die Zerstörung der geschützten Lebensstätten ist je nach räumlicher Inanspruchnahme durch das Vorhaben durch Aufwertung und Neuanlage ökologisch funktionaler Flächen umfänglich auszugleichen.

Entgegen dem verhältnismäßig guten Kenntnisstand über die Abundanzen im gesamten Betrachtungsraum liegt die Schwierigkeit im vorliegenden Bebauungsplangebiet darin, dass konkrete Individuenzahlen zur Betroffenheit von Zaun- und Mauereidechse je nach räumlicher Inanspruchnahme durch das Vorhaben zum Eingriffszeitpunkt nicht ausreichend bekannt sein werden. Um aber ein worst case-Szenario (Annahme, dass alle geeignet erscheinenden Bereiche besiedelt wären) im Bezug auf die Verbreitung der jeweiligen Art im Gebiet auszuschließen, müsste im jeweiligen Eingriffsbereich grundsätzlich ergänzend nachkartiert werden. Ansonsten sind von artenschutzrechtlicher Seite zumindest alle potenziellen Habitate der Art als besiedelt zu betrachten.



Demnach erfolgt hier zunächst nur die allgemein gültige Darstellung der Berechnung des Flächenbedarfs, welche bei Besiedlung durch die Zaun- und Mauereidechse auf den jeweiligen Vorhabensstandort anzuwenden ist:

Ermittlung des Flächenbedarfs für eine Kompensationsmaßnahme

Revierüberschneidung bei ♂♂ selten, bei ♀♀ häufig:

Als Berechnungsgrundlage sind pro adultem Individuum mind. 150 m² für die Zauneidechse und für die Mauereidechse mind. 80 m² (home ranges) anzunehmen (LAUFER 2014).

Beispiel: Bei rechnerisch 9 bzw. rd. 10 betroffenen Individuen (Methodik siehe LAUFER 2014) werden also demnach 1.350 m² bzw. rd. 1.500 m² (0,15 ha) für die Zauneidechse und 720 m² bzw. rd. 800 m² (0,08 ha) für die Mauereidechse als Kompensationsfläche erforderlich.

Hierbei ist berücksichtigt, dass die vorgezogene Kompensationsfläche mindestens zwei Jahre vor dem jeweiligen Eingriff fertig gestellt wurde und infolge ihrer natürlichen Entwicklung ausreichend Lebensbedingungen (v.a. Verstecke zur Thermoregulation, Nahrungsgrundlage) zur Verfügung stellt.

Insbesondere die Zauneidechse benötigt Lebensräume mit hoher struktureller Diversität und Sonderstrukturen. Bei Deckungsgraden unter 20-30% oder fast vollständiger Deckung fehlt die Art (KOLLING et al. 2008). Als Kompensationsmaßnahmen sind also folgende Punkte maßgeblich:

- Teil(!)entbuschung stark beschatteter Bereiche [Thermoregulation]) – eine Auflage zur vorgesehenen Begrünung / Bepflanzung der Böschungen auch an den Industriegebietsrändern wäre diesbezüglich zuwiderlaufend und vernichtet eventuell sogar bestehende Lebensräume der Zauneidechse (Anpassung im Rahmen der bevorstehenden 1. Änderung des B-Planes).
- Anlage von Steinriegel/-haufen/-wällen,
- Einbau von Sandlinsen/-haufen/-wällen,
- Einbau von Totholzhaufen,
- Erhalt/Herstellung von Altgrasinseln,
- Schaffung offener Störstellen (Offenbodenflächen).

Neben einer (Teil-)Entbuschung der zur Kompensationsmaßnahme herangezogenen Flächen werden als vorgezogene, funktionserhaltende (Kompensations-) Maßnahmen die Anlage von Steinriegeln (Breite: ca. 2 m) und Sandlinsen/-schüttungen mit Steineinbauten und Totholzhäufungen erforderlich. Steinriegel sowie Sandlinsen/-schüttungen (Böschungsausrichtung SW oder SO) sind art-



geeignet herzustellen und für die Mauereidechse gegenüber der Zauneidechse meist bereits ausreichend. Damit die Kompensationsmaßnahmen ihre ökologische Funktion erfüllen, sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

1. die geeigneten Teilhabitate u.a. für Sonnenplätze und Eiablageplätze sowie zur Überwinterung müssen stimmen.
2. Böschungen und Steinriegel müssen ausreichend Versteckplätze für alle Altersklassen aufweisen.
3. die Vegetation im Lebensraum muss sich entwickeln. Strauchgruppen und dichtere Vegetation sind wichtig für die Thermoregulation. Die Vegetation beeinflusst auch den Feuchtigkeitshaushalt der Eiablageplätze und insbesondere das Angebot der Nahrungstiere.
4. nur wenn die Strukturen und die Vegetation stimmen, können sich ausreichend Nahrungstiere etablieren.

Altgrasinseln (v.a. Zauneidechse)

Als sogenannte Altgrasinseln sind lokal geeignete Strukturen (v.a. linear als Säume, Böschungen mit einer Breite von mind. 1,5 bis 3 m) einer extensiven Pflege (Mahd je nach Nährstoffgehalt einmal alljährlich oder alle 2 bis 3 Jahre, Freischneider/Balkenmäher mit mind. 15 cm Schnitthöhe, Mähgut entfernen, oder ein Teil am Rand auf Haufen ablagern) zu unterziehen. Derartige Altgrasinseln bieten in Kombination mit den weiter genannten Maßnahmen u.a. wertvolle Nahrungshabitate.

Einbau von Totholzhaufen (v.a. Zauneidechse)

Zur Thermoregulation in direkter Sonnenexposition werden in unmittelbarer Nachbarschaft zu dichter Vegetation Löcher von ca. 50 cm Tiefe und mindestens 2 m² Fläche ausgehoben. Der Kernbereich besteht aus Wurzelstrünken und dicken Ästen von 10-20 cm Durchmesser und ist mit Reisig umhüllt. Der Totholzhaufen muss mind. 1 m hoch sein. Die windexponierte Seite wird mit Rohboden, Laub oder Mähgut abgedeckt.

Auflichtung von Gehölzstandorten (Zauneidechse, Mauereidechse)

Bei allen Schutzmaßnahmen ist es wichtig, eine möglichst hohe Strukturvielfalt zu bewahren oder zu entwickeln. Gehölzentfernungen zur Entwicklung offener bis halboffener Lebensräume sollen gut besonnte Teilflächen schaffen. Dennoch wird ein ausreichender Anteil von Sträuchern erhalten zum Schutze von andern Arten und zur Thermoregulation. Es soll ein Mosaik aus Freiflächen und Deckungsbereichen entstehen von 20-30 % Gehölzanteil. Aus der Vegetation herausragende Stümpfe sind als spätere Sonnenplätze wünschenswert. Ausschlagfreudige Laubgehölze sollten möglichst in mehreren aufeinanderfolgen-



den Jahren auf den Stock gesetzt werden, da nur so eine deutliche Reduktion von Gehölzdichte und –höhe erreicht werden kann. Zumindest ein Teil des anfallenden Holzes kann nach örtlicher Vorgabe im Gelände verbleiben, Einzelstücke oder –stämme werden wiederum als Sonnenplätze genutzt, größere Haufen oder Wälle stellen bevorzugte Aufenthaltsorte dar. Beim großflächigen Zurückdrängen von Gehölzen, z.B. bei der Zurückverlagerung von südexponierten Heckenzeilen, ist ein geschwungener Verlauf von Gehölzrändern günstig. Teilweise ist als flankierende Maßnahme eine Entfernung der Streuauflage durch Abharken notwendig (vgl. KOLLING et al. 2008, BLANKE 2010). Eine Rücknahme der Sukzession sollte mosaikartig rotierend mindestens alle 3-5 Jahre erfolgen.

Einbau von Sandhaufen/-wällen (Zauneidechse, Mauereidechse)

Als für Sonnenplätze ebenso wie für die Eiablage geeignetes Strukturmerkmal sind besonnte Sandhaufen und –wälle zu betrachten. Die Anschüttungen haben eine Länge von 2 - 4 m (Grundfläche mind. 2 m²) und eine Höhe von ca. 1 m und werden optimalerweise in Ost/West-Richtung ausgebracht, um eine optimale, besonnte Süd-/Süd-West-/Süd-Ost-Exposition und damit Erwärmung zu ermöglichen. Um kleinräumig Zonen mit unterschiedlichem Mikroklima und partieller Deckung zu erzeugen, wird die Oberseite der Sandhaufen in Teilbereichen mit Reisig, Totholz und Stroh durchmischt und abgedeckt. Durch natürliche Sukzession stellen sich zusätzlich erste Pionierfluren ein. In unmittelbarer Nähe werden jeweils Totholzstapel als Unterschlupf gelagert (vgl. KOLLING et al. 2008, BLANKE 2010). Derartige Bereiche können letztlich auch als Versteck- und Rückzugsräume für die Kreuz- und Wechselkröte fungieren.

Schaffung offener Störstellen (Zauneidechse, Mauereidechse)

In ebenem Gelände ist das Abschieben oder Abplaggen von für die Zauneidechse leicht grabbarem Oberboden (Fingerprobe!) eine typische Maßnahme zur Schaffung von Eiablageplätzen. Es empfiehlt sich, längere linienhafte Strukturen mit einer Breite von 1,5 bis 3 m oder verstreute Freiflächen von 1-10 m² zu schaffen. Diese sollten etwas geschwungen von Westen nach Osten verlaufen. Das abgetragene Material ist jeweils nordseits der offen-sandigen Bereiche als Sandhaufen/-wall abzulagern. Durch Anstechen oder Versteilen können in geneigtem Gelände nachbröckelnde, offene Böschungsabschnitte erhalten werden (vgl. KOLLING et al. 2008, BLANKE 2010). Derartige Bereiche können letztlich auch mit Tümpelanlagen ergänzt für die Kreuz- und Wechselkröte geeignet sein.

Einbau von Steinhaufen/-wällen (Zauneidechse, Mauereidechse)

Zur frostsicheren Überwinterung, zum Schutz vor Prädatoren und als Sonnenplätze wird der Untergrund etwa 1 m tief auf mindestens 2 m² Fläche aus-



gehoben. Bis ca. 1 m über Nullniveau wird grobes Gestein (10-30 cm Durchmesser) aufgetragen und mit Gestein von ca. 10-20 cm Durchmesser abgedeckt. Im Randbereich wird ein Sandkranz ca. 30 cm breit und 70 cm tief aufgetragen. Am höchsten Punkt des Haufens werden dachziegelartig einige flache Steine (30-40 cm Durchmesser) oder Totholz aufgelegt. Die Steinhäufen sind direkter Sonneneinstrahlung ausgesetzt und in unmittelbarer Nachbarschaft zu dichter Vegetation herzustellen (Thermoregulation) (vgl. KOLLING et al. 2008, BLANKE 2010, LAUFER 2014). Derartige Bereiche können letztlich auch als Versteck- und Rückzugsräume für die Kreuz- und Wechselkröte fungieren.

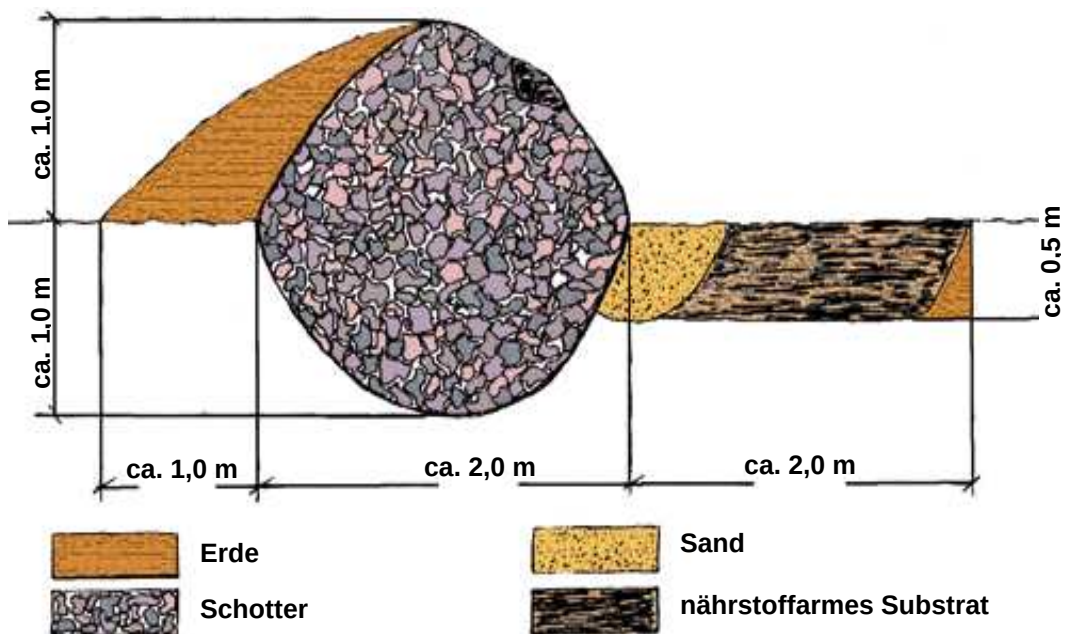


Abb.4: Querschnitt durch einen Steinriegel

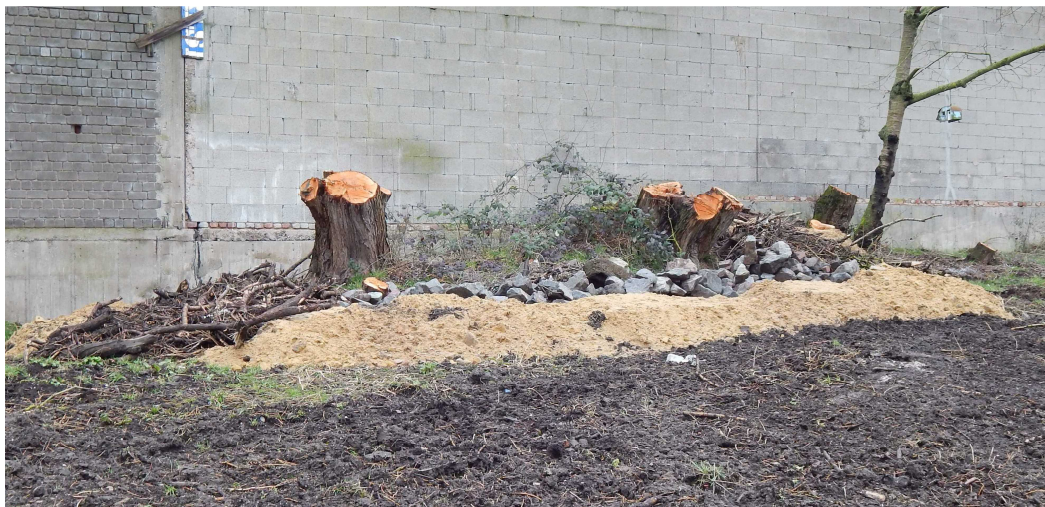


Abb. 5: Beispiel einer sich noch zu entwickelnden Kombination aus vorgenannten Optimierungsmaßnahmen (Steinriegel, Sandwälle, Totholzanhäufungen).



7.4 Amphibien

Die europäisch streng geschützte Kreuzkröte kann hochmobil rasch ungeeignete Bereiche hinsichtlich einer Spontanbesiedlung neu entstehender Habitate verlassen. Die Kreuzkröte ist daher als sog. Pionierart aufgrund früher bekannter Vorkommen im Umfeld in niederschlagsreichen Jahren einwandernd nicht gänzlich auszuschließen.

Zur Vermeidung des Tötungsstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG („Tötungsverbot“) sind daher je nach räumlicher Inanspruchnahme durch das Vorhaben potenziell in einem jeweiligen Eingriffsbereich auftretende Individuen nach Überwinterung und Aufsuchen von Gewässern (hier vornehmlich unauffällig temporäre Tümpelstandorte, welche im trockenen Jahresverlauf wieder verschwinden) rechtzeitig vor Baubeginn zur Aktivitätszeit nachzusuchen, aus dem Baufeld abzufangen und in sichere Habitate im Umfeld eines Eingriffs zu verbringen.

Ein mögliches (Wieder-)Einwandern von Individuen aus dem Umfeld in einen Eingriffsbereich wird durch einen ausreichend hohen Schutzzaun aufseiten der besiedelten Habitate vermieden (vgl. Reptilien).

Für die Kreuzkröte als sehr mobiler Pionierbesiedler neu entstehender (Teil-) Lebensräume unter den heimischen Amphibienarten stehen grundsätzlich kurzfristig wirksame Maßnahmen zur Herstellung von Laichgewässern sowie Sommer- und Winterlebensräumen zur Verfügung. Die Anlage neuer (Still-)Gewässer besitzt dabei wie bei allen Amphibien die höchste Priorität. Hiermit ist die Neuschaffung von sonnenexponierten, temporären Klein- und Kleinstgewässern auf Kompensationsflächen im Rahmen der weiteren Planung zu betonen. Die Kreuzkröte ist als nicht gebundene Laichplatzvagabundin die ersten Amphibie, die dann neugeschaffene Gewässer annimmt.

Die Gewässeranlagen sind rechtlich betrachtet als sog. vorgezogene funktionserhaltende (CEF-)Maßnahmen (bzw. continuous ecological functionality-measures) zu realisieren, um ohne zeitliche Unterbrechung die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wie rechtlich erforderlich im räumlichen Zusammenhang für die Art zu wahren.

7.5 Nachtkerzenschwärmer

Als europäisch streng geschützte Nachtfalterart (Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) wurde der Nachtkerzenschwärmer lokal festgestellt.



Eine Erschließung ruderaler Flächen mit Abschieben des Oberbodens mitsamt seiner krautigen Wirtspflanzen der Art stellt potenziell einen erheblichen Eingriff in die Populationen der beiden Arten dar. Die Beeinträchtigungswirkung kann aber deutlich minimiert und unter die Erheblichkeitsschwelle gedrückt werden, wenn der Eingriff zu einem Zeitpunkt erfolgt, wenn die Zahl der betroffenen Individuen sehr klein ist.

Durch eine vorbereitende Maßnahme erreicht man, dass sich auf der besiedelten Eingriffsfläche zum Zeitpunkt des Oberboden-Abschiebens weitestgehend keine Eier bzw. Raupen befinden. So ist der Vorhabensbereich (Ruderalstrukturen, Krautfluren) im Vorjahr des Eingriffs frühzeitig vor Eiablage ab Frühjahr mit leichtem Gerät (z.B. Motorsense) knapp über dem Boden (bis max. 5 cm) abzumähen und dann dafür zu sorgen, dass dieser Zustand bis Baubeginn erhalten bleibt (ökologische Baubetreuung).



8 Zusammenfassende Beurteilung nach §44 BNatSchG

Für die betroffenen Arten(-gruppen) der Fledermäuse, Brutvögel, Zauneidechse und Mauereidechse sowie potenziell Kreuzkröte und für den Nachtkerzenschwärmer werden Maßnahmen dargestellt, welche das baubedingte Tötungsrisiko i.S.d. § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG sowie erhebliche Störungen i.S.d. § 44 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG vermeiden können. Die i.S.d. § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen geschützten Lebensstätten wird u.a. mittels zu ergreifender Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im räumlichen Zusammenhang weiter gewahrt.

Zusammenfassend ist durch die im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beschriebenen Maßnahmen von keiner erheblichen Beeinträchtigung der Zugriffsverbote i.S.d. § 44 BNatSchG mehr auszugehen. Insgesamt kann damit festgehalten werden, dass wenn alle beschriebenen Maßnahmen rechtzeitig und ordnungsgemäß umgesetzt werden, es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen o.g. Arten(-gruppen) kommt.



9 Literatur

- ANDREWS, H. (2018): Bat roosts in trees. A Guide to Identification and Assessment for Tree-Care and Ecology Professionals. Pelagic Publishing, Exeter (265 p.).
- BARATAUD, M. (2020): Acoustic Ecology of European Bats. Species Identification, Study of their Habitats and Foraging Behaviour. 2nd éd. Biotop éditions, Mèze; Muséum national d'Histoire naturelle, Paris, (368 p.).
- BIRDLIFE INTERNATIONAL (2015): European Red List of Birds. – Publications Office of the European Union, Luxembourg.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland – Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring erstellt im Rahmen des F&E-Vorhabens „Konzeptionelle Umsetzung der EU-Vorgaben zum FFH-Monitoring und Berichtspflichten in Deutschland“, Bonn.
- CASPARI, S. & R. ULRICH (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalaecera und Hesperidae) und Widderchen (Zygania) des Saarlandes, 5. Fassung. – In: MINISTER FÜR UMWELT und DELATTINIA (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes, pdf-Ausgabe.
- DOERPINGHAUS, A., C. EICHEN, H. GUNNEMANN, P. LEOPOLD, M. NEUKIRCHEN, J. PETERMANN & E. SCHRÖDER (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt **20**, Bonn-Bad Godesberg.
- FLOTTMANN, H.-J., C. BERND, M. MONZEL, N. WAGNER & A. FLOTTMANN-STOLL (2020a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) des Saarlandes, 3. Fassung. – In: MINISTER FÜR UMWELT und DELATTINIA (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes, pdf-Ausgabe.
- FLOTTMANN, H.-J., C. BERND, M. MONZEL, N. WAGNER & A. FLOTTMANN-STOLL (2020b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) des Saarlandes, 4. Fassung. – In: MINISTER FÜR UMWELT und DELATTINIA (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes, pdf-Ausgabe.
- GDU (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG der Europäischen Kommission, Februar 2007.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EICKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, BERND, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S.R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. – Stiftung Vogelmonitoring und dem Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster.
- GELLMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. – Schriftenreihe Natur und Recht, Band 7.
- GEOLOGISCHES LANDESAMT DES SAARLANDES (Hrsg.) (1981): Geologische Karte des Saarlandes, Maßstab 1: 50 000 – Saarbrücken.
- HAGEMEIJER, W.J.M. & M.J. BLAIR (1997): The EBCC Atlas of European Breeding Birds: Their distribution and abundance. - T. & A. Poyser, London.



- HARBUSCH, C. & M. HERRMANN (1989): Anmerkungen zu den Säugetiervorkommen. – In: MINISTER FÜR UMWELT (Hrsg.): Rote Liste - Bedrohte Tier- und Pflanzenarten im Saarland, Saarbrücken: 50-51.
- HARBUSCH, C., M. UTESCH, R. KLEIN & D. GERBER (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Fledermäuse (Chiroptera) des Saarlandes. – In: MINISTER FÜR UMWELT, DELATTINIA und OBS (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes, pdf-Ausgabe.
- JEDICKE, E., W. FREY, M. HUNSDORFER & E. STEINBACH (1996): Praktische Landschaftspflege – Grundlagen und Maßnahmen. - 312 S., Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- KÖPPEL, J., W. PETERS & W. WENDE (2004): Eingriffsregelung – Umweltverträglichkeitsprüfung - FFH-Verträglichkeitsprüfung. – 368 S., Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- KRAPP, F. (2011): Die Fledermäuse Europas. Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung. - Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- KRATSCH, D., G. MATTHÄUS & M. FROSCH (2001): Ablaufschema zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach §§ 44 und 45 Abs. 7 BNatSchG. – In: LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Bd. 2.
- LAMBRECHT, H., J. TRAUTNER, G. KAULE & E. GASSNER (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. – F&E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, Endbericht.
- LANA (2007): Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) - Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht, aktualisierte Fassung, Stand: 13.03.2009, www.lana.de.
- LAUFER, H., K. FRITZ & P. SOWIG (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- LAUFER, H. (2009): Artenschutz in der Bauleitplanung. Umwidmung brachliegender Bahnanlagen in der Bauleitplanung: Naturschutzfachliche Vorgehensweise bei artenschutzrechtlichen Beurteilungen dargestellt am Beispiel von Eidechsen. – Offenburg.
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. – In: LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Bd. 77.
- LBM (Landesbetrieb Mobilität) Rheinland-Pfalz (2021): Leitfaden CEF-Maßnahmen. Bearbeiter FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier). Schlussbericht.
- MAAS, S. & A. STAUDT (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Heuschrecken und Fangschrecken (Orthoptera und Matodea) des Saarlandes. – In: MINISTER FÜR UMWELT und DELATTINIA (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes, pdf-Ausgabe.
- MAAS, S., DETZEL, P. & A. STAUDT (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Heuschrecken (Saltatoria) Deutschlands. – In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt **70 (3)**: 577–606.
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008, in: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) 2009: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und



- Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft **70 (1)**, Bonn - Bad Godesberg.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR (Hrsg.) (2001): Leitfaden Eingriffsbewertung. – Saarbrücken.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR (2022): www.geoportal-saarland.de
- MUTZ, T. & S. DONT (1996): Untersuchungen zur Ökologie und Populationsstruktur der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) an einer Bahnlinie im Münsterland (Nordrhein-Westfalen). – Zeitschrift für Feldherpetologie, Magdeburg **3**: 123-132.
- OTT, J., K.-J. CONZE, A. GÜNTHER, M. LOHR, R. MAUERSBERGER, H.-J. ROLAND & F. SUHLING (2021): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) Deutschlands. – In: RIES, M., S. BALZER, H. GRUTKE, H. HAUPT, N. HOFBAUER, G. LUDWIG & G. MATZKE-HAJEK (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt **70 (5)**: 659-679.
- PAN-EUROPEAN COMMON BIRD MONITORING SCHEME (PECBMS) (2011): Population Trends of Common European Breeding Birds 2011. Prag.
- REINHARDT, R. & R. BOLZ (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt **70 (3)**: 167– 194.
- RENNWALD, E., T. SOBCZYK & A. HOFMANN (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Spinnerartigen Falter (Lepidoptera: Bombyces, Sphinges) Deutschlands. – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt **70 (3)**: 243-283.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **170 (3)**: 64 S.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **170 (4)**: 86 S.
- ROTE-LISTE-GREMIUM VÖGEL (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Vögel (Aves) Deutschlands. – Berichte zum Vogelschutz **57**.
- ROTH, N., R. KLEIN & S. KIEPSCH (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) des Saarlandes, 9. Fassung. – In: MINISTER FÜR UMWELT und DELATTINIA (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes, pdf-Ausgabe.
- RUNGE, H., M. SIMON & T. WIDDIG (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes der BMU, Endbericht.
- SCHULTE, U. (2008): Die Mauereidechse – erfolgreich im Schlepptau des Menschen. – Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie **12**; Laurenti, Bielefeld.
- TRAUTNER, J. & JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störungen“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten. Ein Vorschlag für die Praxis. – Naturschutz und Landschaftsplanung **9/2008**, S. 265-272, Ulmer Verlag.
- TROCKUR, B. & A. DIDION (2020): Rote Liste und Faunenliste der Libellen (Odonata) des Saarlandes. . – In: MINISTER FÜR UMWELT und DELATTINIA (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes, pdf-Ausgabe.



- WEICHERDING, F.-J. (2005): Liste von Fundorten der Mauereidechse *Podarcis muralis* (Laurenti, 1768) an Bahngleisen im Saarland und im grenznahen Lothringen. Abhandlungen Delattinia **31**: 47-55.
- WERNER, A. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Nachtfalter (Lepidoptera p.p.) des Saarlandes, 4./2. Fassung. – In: MINISTER FÜR UMWELT und DELATTINIA (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes, pdf-Ausgabe.

Internet

https://www.eurobats.org/sites/default/files/documents/publications/publication_series/EUROBATS_PS08_DE_RL_web_neu.pdf:

Eurobats, 2019: Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. Eurobats Publication Series No. 8.

Gesetze und Richtlinien

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).

FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992, zuletzt geändert durch EG-Verordnung 2006/105/EG vom 20. November 2006. Amtsblatt der Europäischen Union 368 – 405.

EU-Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie des Rates 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie) vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Nr. L 103 vom 25.04.1979), kodifizierte Fassung 2009/147/EG vom 30. November 2009.

BArtSchV - Bundesartenschutzverordnung (2005): Verordnung zur Neufassung der Bundesartenschutzverordnung und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258-317), zuletzt geändert durch Art. 10 G vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95, 99).

EG-ArtSchVO - EG-Artenschutzverordnung (2005): Verordnung (EG) Nr. 1332/2005 der Kommission vom 9. August 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Amtsblatt der Europäischen Union L 215/1 vom 19.08.2005.



Anhang



Legende zu den Tabellen:

Status:

Zur Definition der Statusangabe der Brutvögel wurden die Kriterien des “EBCC Atlas of Breeding Birds” (HAGEMEIJER & BLAIR 1997) in leicht veränderter Form verwendet:

A: Mögliches Brüten

- (1) Art während der Brutzeit in möglichem Bruthabitat beobachtet
- (2) singendes Männchen zur Brutzeit anwesend oder Nestrufe gehört

B: wahrscheinlich brütend

- (3) Beobachtung eines Paares in typischem Nisthabitat zur Brutzeit
- (4) wenigstens zweimalige Beobachtung von Revierverhalten im gleichen Gebiet im Abstand von mind. 1 Woche
- (5) Balzverhalten
- (6) Anfliegen des wahrscheinlichen Nistplatzes
- (7) Erregtes Verhalten oder Warnlaute von Altvögeln
- (8) Brutflecke bei Altvögeln, die in der Hand untersucht wurden
- (9) Nestbau, Nistmuldendrehen oder Zimmern einer Höhle

C: sicher brütend

- (10) Ablenkungsverhalten oder Verleiten beobachtet
- (11) Besetztes Nest oder frische Eierschalen gefunden
- (12) Frisch geschlüpfte Junge (Nesthocker) oder Dunenjunge (Nestflüchter) festgestellt
- (13) Altvögel bei An- oder Abflug vom Nestplatz oder beim Brüten beobachtet, wobei die Umstände auf eine Brut schließen lassen
- (14) Altvögel mit Kotballen oder Futter
- (15) Nest mit Eiern
- (16) Nest mit Jungen

DZ: Durchzügler oder Rastvogel
NG: (regelmäßiger) Nahrungsgast

Der Gefährdungsgrad ist definiert:

0 = ausgestorben oder verschollen bzw. Bestand erloschen; 1 = vom Erlöschen bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; R = sehr seltene Arten bzw. Arten mit geographischer Restriktion; V = Arten der Vorwarnliste, D = Datenlage unzureichend bzw. defizitär; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt)

Rote Liste Europa (BirdLife International 2015):

Kategorie V: Vulnerable; Kategorie D: Declining; Kategorie S: Secure; () Vorläufige Einschätzung

SPEC (Species of European Conservation Concern) (BirdLife International 2015):

SPEC-Kategorie 1: In Europa vorkommende Arten, für die weltweite Naturschutzmaßnahmen ergriffen werden müssen, weil ihr Status auf einer weltweiten Basis als “global bedroht”, “naturschutzabhängig” oder “unzureichend durch Daten dokumentiert” klassifiziert ist.

SPEC-Kategorie 2: Arten, deren globale Populationen konzentriert in Europa vorkommen, die jedoch in Europa einen ungünstigen Naturschutzstatus haben.

SPEC-Kategorie 3: Arten, deren globale Populationen sich nicht auf Europa konzentrieren und die in Europa einen ungünstigen Naturschutzstatus haben.



SPEC-Kategorie 4: Arten, deren globale Populationen sich auf Europa konzentrieren und die einen günstigen Naturschutzstatus in Europa haben.

^w: Angabe bezieht sich auf Wintervogelbestand

FFH-Richtlinie (92/43/EWG), Anhang II: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen; Anhang IV: streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse; Anhang V: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können.

Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG): Regelung zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume in der Europäischen Union und den Einrichtungen von Vogelschutzgebieten.

BArtSchV Anlage 1 Spalte 2: national besonders geschützte Arten bzw. Spalte 3: national streng geschützte Arten.

BNatSchG: b = besonders geschützte Arten bzw. s = streng geschützte Arten.